

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
Frau Nationalrätin  
Christa Markwalder  
Präsidentin  
3003 Bern

16. August 2023

### 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Nationalrätin

*Liebe Christa!*

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt vor, das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) um eine spezifische Strafbestimmung zu ergänzen, die das Stalking beziehungsweise die Nachstellung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht.

#### 1. Notwendigkeit einer Stalking-Strafnorm

Es ist offensichtlich und unbestritten, dass Stalking auf die betroffenen Personen negative Auswirkungen hat und in vielen Fällen auch eine Intensität erreicht, die strafwürdig ist. Die Frage, ob für die strafrechtliche Verfolgung eine eigene Strafnorm erforderlich ist, wurde daher bereits mehrfach thematisiert. Der Bundesrat hat in seiner (17.062) Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen ausgeführt, dass eine eigene Strafnorm nicht erforderlich sei, da die einzelnen Tathandlungen des Stalkings bereits nach den bestehenden Tatbeständen strafbar sind. Nach geltendem Recht ist jedoch nicht klar, ab wann Stalking insbesondere opferhilferechtliche Relevanz erhält und zur Nötigung und Drohung wird. Der grosse Ermessensspielraum der urteilenden Instanzen erschwert eine einheitliche Rechtsprechung, und die Gleichbehandlung der Opfer ist nicht garantiert. Mit der vorgesehenen Schaffung eines separaten Tatbestands soll diese Unschärfe behoben werden. Die Anerkennung von Stalking als eigenständiger Tatbestand ermöglicht eine frühzeitige Identifizierung von Täterinnen beziehungsweise Tätern und Opfern. Dadurch wird deutlicher, dass das Verhalten strafbar ist.

#### 2. Vorgeschlagene Änderungen

##### 2.1 Art. 181b Vorentwurf Schweizerisches Strafgesetzbuch (VE-StGB)

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint als sinnvoll.

## 2.2 Art. 55a VE-StGB

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt vor, die vorgeschlagene Stalking-Strafnorm auch in den Deliktskatalog von Art. 55a StGB aufzunehmen. Zur Begründung wird dazu ausgeführt, dass Stalking häufig, gemäss Angaben im Vernehmlassungsbericht in 30–50 % aller Fälle, nach der Trennung einer Paarbeziehung begangen werde. Die Aufnahme erscheint daher ebenfalls als sinnvoll.

## 2.3 Änderungen des Militärstrafgesetzes (MStG)

In Analogie zu den vorherigen Ausführungen erscheinen auch die Änderungen der Bestimmungen im MStG als sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

z.K. an

- [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Appenzell, 14. September 2023

### **19.433 Parlamentarische Initiative: Staffatbestände mit Stalking ergänzen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» zukommen lassen.

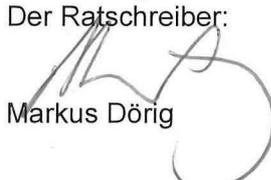
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes grundsätzlich einverstanden. Sie ist allerdings der Meinung, dass die bestehende Aufzählung konkreter Nachstellungshandlungen zu eng formuliert ist. Ein nachstellendes Verhalten kann viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen «Verfolgung, Belästigung und Drohung» zurechnen lassen. Des Weiteren werden die tatbestandsmässigen Nachstellungshandlungen durch den Begriff «beharrlich» ebenfalls zu sehr eingeschränkt. Es ist der Begriff «wiederholt» zu verwenden. Ferner ist die Standeskommission der Auffassung, dass der Tatbestand nicht als Erfolgsdelikt auszugestalten ist. In der Regel weicht das vorgestellte Ziel einer Stalkerin oder eines Stalkers vom eintretenden Erfolg ab. Gestaltet man das Delikt als Erfolgsdelikt aus, wird dies dazu führen, dass regelmässig nur eine Verurteilung wegen versuchter Nachstellung erfolgt. Zusammenfassend ist die Standeskommission der Meinung, dass der Tatbestand wie folgt zu formulieren ist:

«Wer jemanden wiederholt verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

### *Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. September 2023

**Eidg. Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen (Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 wurden die Kantonsregierungen von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstraftprozesses) sich bis zum 16. September 2023 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung. Damit wird eine nicht nur aus Opfersicht empfindliche Lücke im Strafgesetzbuch (StGB) geschlossen und die bis anhin bestehende Problematik, einzelne Tatbestandselemente in verschiedenen Tatbeständen (z.B. Drohung, Nötigung, Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage) nachzuweisen, entfällt. Das Stalking wird somit als Handlungskomplex verstanden, welcher das Opfer in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt.

Durch die Aufnahme des Stalkings als eigenständige Strafnorm wird deutlicher, dass das Verhalten strafbar ist. Damit wird auch die Anforderungen der Istanbul-Konvention gemäss Artikel 34 erfüllt. Zudem wird die Unschärfe behoben, ab wann Stalking opferhilferechtliche Relevanz erhält und zur Nötigung oder Drohung wird. Durch den gegenwärtig grossen Ermessensspielraum der urteilenden Instanz ist die Gleichbehandlung der Opfer nicht garantiert.

Bezüglich Terminologie verweist der Regierungsrat auf den Antrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, welche aus fachlicher Sicht «Stalking» als passenderer Benennung der Strafnorm hält wie «Nachstellung». Zum einen, weil der Begriff in der Alltagssprache gebräuchlich ist, zum anderen,



weil sich der Begriff «Nachstellen» umgangssprachlich eher auf «offline-stalking» beschränkt und mittlerweile viele Fälle von «cyber-stalking» zu vermelden sind.

Der Regierungsrat beantragt schliesslich eine Umformulierung in Art. 181b StGB beziehungsweise Art. 150a des Militärstrafgesetzes (MStG). Die Formulierung "beharrlich" (in beiden Artikeln) verlangt eine besondere Hartnäckigkeit des Täters oder der Täterin. Dabei ist jedoch unklar, welche Intensität vorausgesetzt wird. Um die Strafbarkeitsschwelle nach deutschem Vorbild hinabzusetzen und niedrigere Anforderungen an das Verhalten der Täter und Täterinnen zu stellen, ist die Formulierung "beharrlich" durch "wiederholt" zu ersetzen, damit auch das sogenannte "weiche Stalking" erfasst werden kann, wie es z.B. in Österreich bereits passiert ist:

*Art. 181b StGB / Art. 150a MStG*

*Nachstellung* Wer jemanden ~~beharrlich~~ wiederholt verfolgt, belästigt oder bedroht und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen

Per E-Mail an:  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

RRB Nr.: 970/2023  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

13. September 2023

## **Vernehmlassung des Bundes: 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.00], des Militärstrafgesetzes [MStG; SR 321.00] und des Militärstraßprozesses [MStP; SR 322.1]).

### **1. Grundsätzliches**

Der Regierungsrat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen. Derzeit wird Stalking unter die bestehenden Strafnormen subsumiert, wodurch jedoch nicht alle Ausprägungen hinreichend erfasst und geahndet werden können. Stalking kann verschiedene Ursachen und Erscheinungsformen aufweisen. Es kann lange andauern und bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen. Charakteristisch ist, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und Kombination zum Stalking werden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung gewinnt zudem das sogenannte Cyberstalking, d.h. das Stalking unter Zuhilfenahme internetbasierter Kommunikationsmittel, zusehends an Bedeutung. Die Vorlage verfolgt das Ziel, das Instrumentarium zur strafrechtlichen Erfassung dieses Phänomens zu erweitern und damit den Schutz der von Stalking betroffenen Personen zu verbessern. Das Engagement für eine konsequente Strafverfolgung von für Stalking typischen Verhaltensweisen durch Schaffung eines neuen Straftatbestandes gründet somit im Wesentlichen in einer gesellschaftspolitischen Motivation. Vor diesem Hintergrund und auch aus rechtspolitischen Überlegungen wird die Lösung unterstützt, eine eigenständige Strafnorm zu konzipieren und gleichzeitig die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Anwendung des Nötigungstatbestandes auf für Stalking typische Verhaltensweisen zu kodifizieren. Mit diesem Schritt wird ebenso der Forderung des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) nach einer umfassenden Bestrafung von Stalking

Folge geleistet. Eine Aufnahme des Tatbestands ermöglicht ausserdem, dass Opfer von Stalking Zugang zu Leistungen des Opferhilfegesetzes erhalten. Insgesamt kann die Einführung des Tatbestands «Stalking» als Hebel für den Schutz von Opfern und der Prävention von weiteren Taten wirken<sup>1</sup>.

In terminologischer Hinsicht regt der Regierungsrat an, in der deutschen Fassung als Überbegriff die auch in der Alltagssprache gebräuchliche englische Bezeichnung «Stalking» zu verwenden. Bei entsprechenden Handlungen mit digitalen Mitteln bzw. im virtuellen Raum, wo heute ein wesentlicher Teil des Stalkings stattfindet, scheint der Begriff «Nachstellung» eher unpassend.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Art. 55a Abs. 1 StGB und Art. 46b Abs. 1 MStG**

Die Aufnahme der neuen Strafnorm in die Deliktskataloge von Art. 55a Abs. 1 StGB und Art. 46b Abs. 1 MStG ist angesichts der Tatsache, dass Stalking häufig im Zusammenhang mit der Trennung einer Paarbeziehung vorkommt, nachvollziehbar. Die beiden Bestimmungen erlauben es, bei gewissen Delikten das Strafverfahren auf Gesuch des Opfers hin zu sistieren bzw. einzustellen, wenn sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert hat.

### **2.2 Art. 181b StGB und Art. 150a MStG**

In der Schweiz fehlt ein Spezialtatbestand, welcher die bei Stalking typischen Verhaltensweisen in ihrer Gesamtheit unter Strafe stellt. Beim Stalking, das oftmals aus sozialadäquaten Einzelhandlungen besteht, die für sich nicht unter die geltenden Straftatbestände fallen, handelt es sich im Kern um ein soziales Phänomen, für das es bislang keine einheitliche wissenschaftliche Definition gibt. Gemäss Art. 34 der Istanbul-Konvention, die hierzulande am 1. April 2018 in Kraft getreten ist, ist Stalking ein Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihr Sicherheitsgefühl fürchtet. Im neuen Straftatbestand werden die konkreten Stalking-Handlungen des Verfolgens, Belästigens oder Bedrohens erfasst. Die Schlüsselfrage ist dabei, ob die objektivierbare Grenze zur Strafwürdigkeit eines stalkenden Verhaltens in seiner Gesamtheit schon erreicht werden kann, wenn keiner der geltenden Straftatbestände erfüllt ist.

Aus praktischer Perspektive schliesst der neue Auffangtatbestand eine Lücke im Strafrecht. Einerseits entfällt die Problematik, einzelne Tatbestandselemente in verschiedenen Tatbeständen nachweisen zu müssen. Denn bislang ist Stalking trotz stossendem Verhalten oft strafrechtlich kaum fassbar. Andererseits fasst der neue Tatbestand das unter Stalking fallende Verhalten als Handlungseinheit zusammen, was aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden einleuchtet und zu befürworten ist. Die mit der Schaffung eines neuen Tatbestandes einhergehenden Fragen und Probleme, so namentlich neue Konkurrenzprobleme, werden teilweise im Rahmen der Gesetzgebung, im Übrigen in der Praxis zu lösen sein.

Es macht Sinn, die neue Norm in der Nähe der Nötigung ins StGB einzufügen. Zudem erscheint es sachgerecht, den Tatbestand analog zur Nötigung als Erfolgsdelikt zu konzipieren und den

---

<sup>1</sup> Untersuchungen zu Tötungsdelikten bei Frauen durch ihre Ex-Partner zeigen, dass ein hoher Anteil der Mordopfer zuvor durch ebendiesen gestalkt wurde. McFarlane, J., Campbell, J. C., & Watson, K. (2002). Intimate partner stalking and femicide: Urgent implications for women's safety. *Behavioral sciences & the law*, 20(1-2), 51-68. Verfügbar unter: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/bsl.477>.

Erfolg als Beschränkung in der Lebensgestaltungsfreiheit zu umschreiben. Diese ist richtigerweise nicht an der subjektiven Gefühlslage des Opfers zu messen, sondern am Empfinden einer besonnen bzw. verständigen Person in derselben Situation (vgl. auch erläuternder Bericht, S. 19 f.). Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es auch richtig, dass die konkreten Stalking-Handlungen einzeln aufgeführt werden, wobei mit den vorgesehenen drei Formen die typischen Verhaltensweisen erfasst sein dürften. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Objektivierung des Tatbestandes werden geteilt (vgl. S. 18). Der Begriff «beharrlich» ist auslegungsbedürftig. Ein beharrliches Verhalten setzt eine wiederholte Begehung voraus. Weiter bedarf es einer besonderen Hartnäckigkeit, einer Missachtung des Willens des Opfers und der Gefahr weiterer Begehung. Zudem ist ein zeitlicher und innerer Zusammenhang der einzelnen Tathandlungen erforderlich. Der Nachweis dieser Umstände dürfte nicht einfach zu führen sein.

In redaktioneller Hinsicht regt der Regierungsrat an, die Bestimmung geschlechtsneutral zu formulieren (z.B. «wer eine Person... und sie» oder «wer jemanden... und sie oder ihn»). Dies erscheint hier mit Blick auf die Regelungsmaterie in besonderem Masse angezeigt.

### **2.3 Art. 70 Abs. 2 MStP**

Die Ergänzung des Katalogs der Straftaten, zu deren Verfolgung eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden kann, durch die neue Strafnorm ist folgerichtig und sinnvoll.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Philippe Müller  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei
- Justizleitung

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Liestal, 29. August 2023

### **Vernehmlassung**

**betreffend parlamentarische Initiative «[19.433](#) RK-NR StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir unterstützen die Einführung eines separaten Stalking-Tatbestands, da damit für gewisse Fälle eine Lücke geschlossen werden kann, die sich bei der Anwendung der bisherigen Straftatbestände beim Stalkingverhalten ergeben konnte. Damit wird auch ein klares Zeichen gesetzt, dass Stalking ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheit der Lebensgestaltung bedeuten kann.

Für die praktische Umsetzung des Art. 181b StGB in der vorgelegten Formulierung haben wir allerdings erhebliche Bedenken. Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es zwar richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt sind. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt, sondern mit dem Zusatz «(...) oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt (...)» ergänzt werden. Diese Ergänzung erscheint uns wichtig, zumal die Kontaktnahme über Dritte nur schwer unter «verfolgt, belästigt oder bedroht» subsumiert werden kann, obschon das laut Botschaft offenbar so gemeint ist.

Der unbestimmte Rechtsbegriff "beharrlich" ist auslegungsbedürftig und wird durch die Rechtsprechung näher eingegrenzt werden müssen. Auch wird die Zahl der stalkenden Einzelhandlungen, die für die Erfüllung des Tatbestandes nötig sind, je nach Intensität variieren. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Stalking im stark zunehmenden Cyberbereich auch mit dem neuen Auffangtatbestand der Nachstellung schwer fassbar und ermittelbar bleibt. Damit die Hürden für die Strafbarkeit aller Arten von Stalking und insbesondere auch für das «weiche» Stalking eindeutig festgelegt werden, beantragen wir, den Begriff «beharrlich» – im Einklang mit dem Bericht der Rechtskommission des Nationalrats – mit dem Begriff «wiederholt» zu ersetzen.

Nach den Erfahrungen in Deutschland und Österreich, wo die ursprünglichen Varianten teilweise gerade deswegen revidiert wurden, um die Schwachstellen der ursprünglichen Versionen auszumerken, erscheint es aber nicht sinnvoll, den Stalkingtatbestand analog der Nötigung als Erfolgsdelikt auszugestalten. Für eine Verurteilung reicht es nicht aus, nachzuweisen, dass die Täterin oder der Täter ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern die Staatsanwaltschaft muss auch nachweisen, dass er durch sein Verhalten ein konkretes Ziel erreicht hat. Hinzu kommt, dass die gewählte Formulierung «und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr vage ist. Werden wir nicht alle andauernd in unserer Lebensgestaltung eingeschränkt? Verzichtet eine gestalkte Person darauf, einen bestimmten Ort aufzusuchen, an dem der Stalker systematisch auf sie wartet, wird sie dann in ihrer Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt? Was, wenn sich das Opfer nicht unterkriegen lässt und zum Beispiel weder seine Telefonnummer noch E-Mail-Adresse ändert? Der Tatbestand wäre in diesem Beispiel nicht erfüllt, beziehungsweise der Täter würde lediglich wegen versuchten Stalkings verurteilt. Es kann nicht sein, dass eine Täterschaft, die auf ein starkes Opfer trifft, das sich nicht so leicht einschüchtern lässt, dann nur wegen Versuchs bestraft werden kann, während der Erfolg rasch eintreten kann, wenn das Opfer besonders empfindlich und ängstlich ist. Es kann auch nicht sein, dass das Opfer quasi beweisen muss, ob und inwiefern es in seiner Lebensführung eingeschränkt war. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich handelt es sich nun um ein Gefährdungsdelikt (§ 238 StGB Deutschland: «(...) wer einer Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, (...)»; § 107a StGB Österreich: «(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensgestaltung unzumutbar zu beeinträchtigen, ...»).

Wir schlagen deshalb vor, von einem Erfolgsdelikt abzusehen und den neuen Tatbestand stattdessen als reines Tätigkeitsdelikt wie folgt zu formulieren:

*«Wer jemanden wiederholt verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»*

Ergänzend anzubringen ist zudem, dass der Begriff «Nachstellung» im Tatbestand nicht mehr vorkommt, sondern durch die Tathandlungen genauer umschrieben wird. Die Aufzählung der Tathandlungen wird jedoch zu etlichen Abgrenzungsproblemen und Konkurrenzfragen führen, weshalb fraglich ist, ob die Wortwahl in der Aufzählung sinnvoll ist. Fällt die beharrliche (respektive wiederholte) sexuelle Belästigung nun unter Art. 198 oder 181b StGB? Wie steht es um die Abgrenzung zwischen Art. 180 und 181b StGB, wenn man beharrlich (respektive wiederholt) bedroht wird? Auch betreffend Beschimpfung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage erscheint nicht klar, wann welche Bestimmung zur Anwendung kommen soll oder ob allenfalls echte Konkurrenz besteht.

Da Wahrnehmung und Wirkung von Stalking-Handlungen sehr stark mit der individuellen Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, sollte es auch der Entscheidungsfreiheit des Opfers überlassen werden, ob es strafrechtlich gegen die stalkende Person vorgehen will oder nicht. Die Ausgestaltung als Antragsdelikt erscheint deshalb sachgerechter als eine Verfolgung von Amtes wegen. Diese Lösung wurde auch beim Tatbestand der Drohung gewählt.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats  
CH-3003 Bern

Per Mail an  
rk.caj@parl.admin.ch

Basel, 5. September 2023

### Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

#### **Vernehmlassung zu einem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses)**

*Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Nachfolgenden gerne zum Vorentwurf.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Schaffung eines Straftatbestands «Nachstellung» ausdrücklich. Da in der Schweiz bisher keine spezifische Stalking-Strafnorm existiert, besteht rechtlicher Handlungsbedarf. Indem ein eigener Straftatbestand in Form eines Officialdelikts statuiert wird, setzt der Gesetzgeber ein klares Zeichen und schliesst eine Lücke. Dass Nachstellung als Handlungseinheit verstanden wird, der sich aus einzelnen – teils strafbaren, teils nicht strafbaren – Taten zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, ist sinnvoll.

Im Einzelnen regen wir folgende Punkte zur Überprüfung an:

- **Nachstellung versus Stalking:** Bezüglich Terminologie ersuchen wir um eine Anpassung. Da in der Alltagssprache und auch in fachlichen Diskussionen «Stalking» gebräuchlich ist, erscheint uns «Stalking» als Überbegriff passender als «Nachstellung».
- **Offenheit versus Bestimmtheitsgebot:** Die Herausforderung des neuen Straftatbestands besteht darin, dass Stalking vielgestaltig ist und in unterschiedlichen Schweregraden vorkommt. Ein Straftatbestand gegen Stalking muss offen genug sein, um diesen unterschiedlichen Erscheinungsformen gerecht zu werden, und gleichzeitig genügend bestimmt, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen.

Zum einen begrüsst der Kanton Basel-Stadt aus einer polizeilich-operativen Optik, dass die Formulierung «in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr offen gehalten wird. Zum anderen weisen wir aus einer juristischen Optik darauf hin, dass der neue Begriff der «Lebensgestaltungsfreiheit» unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots kritisch zu sehen ist, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Es bleibt offen, ob es um kleinere alltägliche Anpassungen des Alltags geht wie die Anpassung der Joggingrunde oder um einschneidende Aspekte wie etwa einen Wohnortswechsel oder sozialen Rückzug.

Um die Offenheit des neuen Straftatbestands nicht zu opfern, aber dennoch eine Präzisierung zu erreichen, unterbreiten wir folgende Vorschläge:

- Im Vorentwurf der Erläuterungen wird festgehalten, dass das inkriminierte Verhalten zu einer Erschütterung des Sicherheitsgefühls führen muss (Seite 12). Allerdings geht aus dem Gesetzeswortlaut von Art. 181b StGB (neu) selbst nicht hervor, dass das Opfer um seine Sicherheit fürchten muss resp. dass die Strafbarkeitsschwelle dort gezogen werden soll, wo das innere Sicherheitsgefühl des Opfers betroffen ist.

Zu prüfen wäre, ob die Erschütterung des Sicherheitsgefühls auf Gesetzesstufe erwähnt werden könnte.

- Ebenso prüfungswert erscheint uns, das neutrale Wort «Beschränkung», welches nicht zwingend negativ bewertet wird, durch das Wort «Beeinträchtigung» zu ersetzen, da dieses klarer zum Ausdruck bringt, dass es eine negative Beschränkung (welche anhand des Massstabs des verständigen Dritten objektiviert werden kann) gehen muss.
  - Auch der Passus des deutschen Rechts wäre zu prüfen, wonach die Lebensgestaltung «nicht unerheblich» beeinträchtigt sein muss (vgl. § 238 deutsches StGB). Das österreichische Recht verlangt, dass die Lebensführung «unzumutbar» beeinträchtigt wird (vgl. § 107a österreichisches StGB). Der vom Bundesamt für Justiz in einem Gutachten entworfene Tatbestand sah vor, dass die Beeinträchtigung der Lebensgestaltung «schwerwiegend» sein muss.<sup>1</sup> Ein solches Adverb («nicht unerheblich», «unzumutbar», «schwerwiegend» o.Ä.) kann zu einer klareren Definition der Strafbarkeitsschwelle beitragen.
- **Beharrlichkeit versus Wiederholung:** Wir schlagen die Änderung der Formulierung von «beharrlich» zu «wiederholt» vor. Denn «beharrlich» lässt einen grossen Ermessensspielraum, während «wiederholt» keiner etwaigen Auslegung mehr bedarf. Somit dient der Begriff «wiederholt» der Rechtssicherheit. Ein Blick über die Landesgrenzen unterstreicht diese Punkte: In Deutschland wurde die Erfahrung gemacht, dass beharrlich eine zu hohe Hürde darstellt. Daher wurde der Wortlaut von «beharrlich» zu «wiederholt» geändert (siehe Vorentwurf erläuternder Bericht Seite 11). Im Vorentwurf fehlt eine Erläuterung resp. Begründung, weshalb dieser Begriff trotz Problemen in der deutschen Praxis für geeignet gehalten wird.
  - **Strafmass:** Nicht selten sind Stalking-Opfer psychisch und in der Folge zuweilen auch physisch schwer geschädigt. In solchen schweren Fällen wäre eine Erhöhung des Strafrahmens angezeigt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Stalking neu als Handlungseinheit behandelt wird. Angesichts des erheblichen Leids, das Opfer erfahren können, dürfte die Einordnung als Vergehen bei qualifizierten Fällen nicht sachgerecht

<sup>1</sup> Bundesamt für Justiz BJ, a.a.O., S. 13.

sein. Wir regen deshalb an, eine Qualifizierung in den Gesetzesartikel aufzunehmen und eine Erhöhung des Strafmasses zu prüfen.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass ein eigener Straftatbestand des Stalkings wie oben ausgeführt äusserst begrüssenswert ist, jedoch nicht über die Beweisschwierigkeiten in der Praxis hinwegtäuschen darf. Solche Beweisschwierigkeiten stehen oftmals einer Verurteilung entgegen. Neben der Kodifikation des Stalkings bedarf es mithin weiterhin der präventiven und aufklärenden Angebote.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

---

## **PAR COURRIEL**

Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
3003 Berne

*Courriel* : [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

*Fribourg, le 12 septembre 2023*

2023-795

### **iv. pa. CAJ-N. Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame la Présidente,

Par courrier cité en titre, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous remercions.

Nous saluons le principe de l'introduction d'une norme pénale spécifique sanctionnant le harcèlement obsessionnel. Cette démarche devrait également faciliter la poursuite pénale de ces comportements et améliorer la protection des victimes, tout en validant le statut de victime de la personne harcelée.

S'agissant de la formulation du projet d'article 181b, elle nous paraît appropriée. Nous avons en particulier pris note, dans le rapport, des considérations relatives au choix du terme « obstinément » plutôt que « de manière répétée ». Considérant que le législateur allemand avait initialement opté pour le premier (« beharrlich »), puis a procédé à une révision législative pour adopter le deuxième (« wiederholt ») « en raison des problèmes pratiques découlant du caractère imprécis de la définition de l'infraction, tandis que le législateur autrichien s'en tient à ce jour au terme « obstinément » (« beharrlich »), nous constatons en la matière une certaine tension entre volonté de définir l'infraction de la manière la plus précise possible et volonté de laisser au Pouvoir judiciaire une marge d'interprétation de toutes les circonstances du cas. Sur ce point, nous nous en remettons à la sagesse de notre Parlement fédéral.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

—  
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale, le Service de la justice et par lui les instances concernées du Pouvoir judiciaire ;  
à la Direction de santé et des affaires sociales ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 6 septembre 2023

## Le Conseil d'Etat

6229-2023

Conseil National  
Commission des affaires juridiques  
Madame Christa Markwalder  
Présidente  
3003 Berne

**Concerne : 19.433 n Iv.pa. CAJ-N. Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame la Présidente,

La République et canton de Genève a pris connaissance avec intérêt de la consultation susmentionnée.

Sur le principe, le Conseil d'Etat, après consultation du pouvoir judiciaire, est convaincu de la nécessité d'introduire dans le code pénal une norme spécifique visant à réprimer les actes de harcèlement obsessionnel (« stalking »). Il rappellera à cet égard qu'il avait déjà exprimé son souhait de voir une telle norme spécifique introduite dans le code pénal, à l'occasion d'une précédente consultation concernant un avant-projet de loi fédérale sur l'amélioration de la protection des victimes de violence, le 27 janvier 2016.

Il n'est en revanche pas convaincu que la formulation proposée soit de nature à appréhender les comportements de « stalking » de manière suffisante et efficace, notamment parce qu'elle érige l'infraction d'harcèlement obsessionnel en infraction de résultat. Notre Conseil propose dès lors une formulation alternative.

Par ailleurs, le canton de Genève est favorable à ce que cette nouvelle norme soit intégrée dans le catalogue des infractions prévues par l'article 55a CP.

L'annexe jointe au présent courrier détaille ces éléments sous-tendant notre prise de position.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

  
Michelle Righetti-El Zayadi

Le président :

  
Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

## **Annexe à la consultation du Conseil national 19.433 n Iv.pa. CAJ-N. Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

### **1. Oui à l'introduction d'une norme pénale spécifique visant le harcèlement**

Le Conseil d'Etat, après consultation du pouvoir judiciaire, est convaincu de la nécessité d'introduire une disposition spécifique dans le code pénal pour appréhender la problématique du « stalking ».

En effet, et même si la jurisprudence du Tribunal fédéral relative à la contrainte (art. 181 CP) a évolué ces dernières années de manière à prendre en compte des situations de harcèlement qui, par le passé, n'auraient pas justifié la mise en œuvre de cette disposition, de nombreux problèmes persistent dans l'application de cette disposition :

- la contrainte reste difficile à établir car de nombreux comportements de harcèlement ne tombent pas dans la notion d'entrave à la liberté d'action. On pense en particulier aux diverses manifestations de harcèlement « doux », par exemple lorsqu'un amoureux éconduit manifeste sa flamme de manière répétée par des messages ou la multiplication de cadeaux ;
- la contrainte étant une infraction de résultat, il est nécessaire de démontrer que le harcèlement a concrètement modifié le comportement de la victime, ce qui a un effet pervers : lorsque cette dernière ne se laisse pas faire, seule la tentative entre en ligne de compte;
- de nombreux comportements susceptibles de relever du harcèlement ne sont aujourd'hui poursuivis que sur plainte (tels que, par exemple, la violation de domicile ou les dommages à la propriété), ce qui a pour effet de limiter d'autant les possibilités de poursuite pénale;
- de nombreuses formes de harcèlement ne tombent pas sous le coup de dispositions mentionnées à l'art. 55a CP, si bien que lorsque le harcèlement a lieu entre ex-conjoints, il n'est pas possible de suspendre la procédure.

### **2. Non à une infraction de résultat**

Le projet soumis à consultation ne répond que partiellement aux problématiques décrites ci-dessus.

En particulier, en érigeant le harcèlement en infraction de résultat, le projet perpétue les difficultés rencontrées aujourd'hui avec l'infraction de contrainte. Pour pouvoir obtenir une condamnation, il ne suffira pas de démontrer que l'auteur a eu un certain comportement, il faudra en outre établir que ce comportement a concrètement atteint son objectif, consistant à entraver la victime dans sa libre détermination de sa façon de vivre. Ajouter une telle difficulté est contradictoire avec l'objectif visé par l'introduction de la nouvelle disposition.

A cela s'ajoute que la formule choisie (« l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre ») est un résultat encore plus difficile à instruire et à établir que celui qui est prévu pour l'infraction de contrainte au sens de l'art. 181 CP, inclut, comme résultat, le fait d'être obligé de faire ou de ne pas faire quelque chose.

Le Conseil d'Etat, après consultation du pouvoir judiciaire, souhaiterait donc qu'il soit renoncé à ériger le harcèlement en infraction de résultat.

### 3. Commentaires quant à la formulation de la norme

Selon le projet soumis à consultation, le harcèlement peut prendre trois formes : traquer (« verfolgen »), harceler (« belästigen ») et menacer (« bedrohen »). Cette formulation paraît restrictive, en ce sens qu'elle ne permet pas d'inclure des comportements qui n'entrent pas dans la définition du harcèlement au sens étroit (« belästigen »). Il serait souhaitable d'ouvrir la définition à d'autres comportements. En outre, la traduction française n'est pas satisfaisante et pose trois problèmes importants, pour la poursuite et la sanction des comportements incriminés :

- le titre de la disposition est « harcèlement obsessionnel ». Or, la notion d'obsession disparaît dans le texte au profit de la notion d'obstination (« obstinément ») ;

Le canton de Genève considère qu'il est important de renoncer à l'adjectif « obsessionnel » dans le titre et de ne conserver que la notion de « harcèlement », , en raison de la contradiction entre le titre et le texte de la disposition et surtout, afin d'éviter que la notion « d'obsession » ne devienne subrepticement un élément constitutif de l'infraction, ce qui l'affaiblirait d'autant plus ;

- l'usage du verbe « harceler » dans la version française (à la fois dans le titre et dans le texte) est superflu et redondant. Pour éviter la tautologie selon laquelle « *est un harceleur, celui qui harcèle* », le texte pourrait s'inspirer de la version allemande, plus large (dont le terme « belästigen » fait référence à des comportements susceptibles d'être de bas niveau). Le terme « harceler » pourrait par exemple être remplacé par « importuner », ce qui permettra de mieux inclure les comportements de harcèlement « doux » ;
- enfin, l'adverbe « obstinément » ne paraît s'appliquer qu'à la troisième hypothèse, à savoir à la menace. Or, en allemand, « beharrlich », est placé avant les trois verbes, et s'applique clairement aux trois hypothèses.

### 4. Proposition

Au vu des remarques formulées, le Conseil d'Etat, après consultation du pouvoir judiciaire, propose l'une des formulations suivantes de l'article 181b CP :

#### Art. 181b Harcèlement

- 1) Quiconque harcèle une personne en adoptant de manière répétée un comportement consistant notamment à la traquer, l'importuner ou la menacer, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

ou

- 2) Quiconque harcèle obstinément une personne en la traquant, en l'importunant, en la menaçant ou de toute autre manière, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

\*\*\*

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Glarus, 12. September 2023  
Unsere Ref: 2023-143

**Vernehmlassung i. S. 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Anpassungen der Artikel 55a Abs. 1 VE-StGB und Art. 46b Abs. 1 VE-MStG sowie die Neufassung des Artikels «Nachstellung» gemäss Art. 181b VE-StGB, resp. Art. 150a VE-MStG sind zu begrüssen. Damit dürfte der strafrechtliche Schutz von Opfern verbessert und die Rechtsanwendung erleichtert werden.

Stalking geht mit einem sehr hohen Schädigungspotential für das Opfer einher, indem es dieses in seiner Alltags- und Lebensgestaltung sowie in seinem Sicherheitsgefühl massgeblich und langfristig beeinträchtigen kann. Aufgrund der mit dem Verhalten einhergehenden Einschränkung in der Lebensführung ist es denn auch sachgerecht, Stalking als ein «Delikt gegen die Freiheit» zu qualifizieren. Gleichwohl eine Normierung von Stalking im Gesetz längere Zeit abgelehnt wurde, ist eine Aufnahme nunmehr wichtig, da die Prävalenz entsprechenden Verhaltens mit dem technischen Fortschritt zunehmend grösser werden dürfte: Durch die dem Täter zur Verfügung stehenden elektronischen Mittel (Telefon, SMS, Social Media, Online-Shops, erschwingliche technische Überwachungsmöglichkeiten etc.) ist Stalking immer einfacher zu bewerkstelligen. Der Täter kann mit simplen und risikolosen Mitteln (Mail-Bombing, SMS-Terror, Social-Media-Verleumdungen, Fake-Profile, Online-Bestellungen) einen sehr grossen psychischen und ggf. auch finanziellen Schaden beim Opfer bewirken und dieses durch den «Psycho-Terror» massiv verstören. Mit einer Verbotsnorm in diesem Bereich zeigt die Gesellschaft, dass sie ein solches Verhalten nicht toleriert und legt eine rote Linie fest, die nicht überschritten werden darf, ansonsten ernsthafte Konsequenzen in Form einer Strafverfolgung drohen. Durch die Bestimmung der Kriterien, welche eine gewisse Intensität und Häufigkeit fordern, können Bagatellfälle gut ausgeschieden werden.

Bezüglich der Formulierung des Tatbestandes (Art. 181b VE-StGB, resp. Art. 150a VE-MStG) ist es mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot zwar richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt werden. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Um allfällige Anwendungsprobleme zu vermeiden, sollten die

inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden. Demzufolge sollte der Gesetzestext wie folgt ergänzt werden:

«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht **oder in anderer Weise beharrlich auf ihn einwirkt** und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft»

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



Benjamin Mühleemann  
Landammann



Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)



Sitzung vom

12. September 2023

Mitgeteilt den

13. September 2023

Protokoll Nr.

727/2023

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3004 Bern

## **Vernehmlassung Kommission für Rechtsfragen Nationalrat - 19.433 n Pa. Iv.**

### **RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

#### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 "StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen" Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton Graubünden begrüsst es, wenn im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz je eine eigenständige Strafnorm für die Nachstellung geschaffen wird. Dieses Vorgehen erscheint geeignet, die Ahndung von Nachstellungshandlungen zu vereinfachen und damit den Opferschutz zu verbessern. Zudem werden mit den neuen Straftatbeständen auch die Anforderungen von Art. 34 der Istanbul-Konvention noch expliziter und umfassender erfüllt als mit den bestehenden Strafbestimmungen.

## **2. Ausgestaltung des Straftatbestands**

### **2.1. Nachstellungshandlungen**

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot erscheint es geboten, die Nachstellungshandlungen einzeln aufzuführen. Das Spektrum möglicher Nachstellungshandlungen ist indessen ausgesprochen weit. Stalking reicht – wie im Erläuternden Bericht ausgeführt wird – vom Suchen von Kontakten und persönlicher Nähe über Auflauern, Beobachten, Verfolgen, Eindringen in die Wohnung, Ausspionieren, Handeln im Namen des Opfers, Ehrverletzungen und Einschüchterungen bis hin zu Zwang und Gewalt (Erläuternder Bericht, S. 5/26). Diese und ähnliche Handlungen lassen sich – so ist zu befürchten – nicht immer so klar einer der inkriminierten Handlungen zurechnen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf die Verfolgung, die Belästigung und die Drohung begrenzt würden. Ausserdem legen die in Deutschland gemachten Erfahrungen den Schluss nahe, dass die tatbestandsmässigen Nachstellungshandlungen durch den Begriff "beharrlich" zu sehr eingeschränkt werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn stattdessen der Begriff "wiederholt" verwendet würde.

### **2.2. Ausgestaltung als Erfolgsdelikt**

Überdies erscheint es uns problematisch, die neuen Strafnormen als Erfolgsdelikte auszugestalten. Wird dieser Regelungsansatz gewählt, so muss nachgewiesen werden, dass die betroffene Person durch die tatbestandsmässige Handlung in ihrer Lebensgestaltung beschränkt wird. Ob dieser Erfolg eintritt, hängt vom Verhalten des Opfers ab. Dieses kann – wie im Erläuternden Bericht ausgeführt – insofern objektiviert werden, als das Verhalten des Opfers am Empfinden einer besonnen bzw. verständigen Person in derselben Situation gemessen wird (Erläuternder Bericht, S. 19/26). Dadurch lässt sich die Eintretensschwelle anheben. Der tatbestandsmässige Erfolg lässt sich hierdurch aber nicht fingieren. Will sich ein Opfer nicht unterkriegen lassen und weigert sich deshalb, sein Verhalten zu ändern, so ist der objektive Tatbestand selbst bei schwerwiegenden Nachstellungshandlungen nicht erfüllt. In solchen Fällen wäre einzig eine Verurteilung wegen versuchter Nachstellung möglich. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, schlagen wir vor, die neuen Strafnormen nicht als Erfolgsdelikte auszugestalten.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ersuchen wir Sie, die vorgeschlagenen Straftatbestände folgendermassen anzupassen:

**"Wer jemanden wiederholt in einer Weise verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, ihn in seiner Lebensgestaltung zu beschränken oder eine andere vergleichbare Handlung wiederholt vornimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft."**

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vom 4. September 2023 an.

Für die Berücksichtigung unser Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Peyer".

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Par courriel à [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)  
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 22 août 2023

**19.433 n Iv. pa. CAJ-N. Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits : ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Présidente de la Commission des affaires juridiques du Conseil national,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

De manière générale, il est favorable à l'ajout d'une norme pénale spécifique sanctionnant le harcèlement obsessionnel et soutient l'avant-projet de loi fédérale visant à améliorer la protection pénale contre le harcèlement obsessionnel.

S'agissant de la formulation des articles 181b du Code pénal et 150a du Code pénal militaire, le Gouvernement constate que la description du comportement punissable a fait l'objet d'une analyse détaillée dans le rapport de la Commission (p. 16 à 19) et que le Tribunal fédéral ainsi que plusieurs auteurs de doctrine utilisent différentes terminologies afin de définir le harcèlement obsessionnel.

Dans ce cadre, le Gouvernement considère que le terme « obstinément », qui a été retenu par votre Commission, n'est pas forcément le plus adapté. En effet, ce terme sous-entend une obstination démesurée, voire un entêtement, et laisse ainsi une marge d'interprétation importante, ce qui pourrait restreindre l'application de cette nouvelle disposition pénale. En outre, le terme « obstinément » est peu utilisé dans la législation fédérale.

Dès lors, le Gouvernement estime qu'il est préférable de remplacer le terme « obstinément » par les termes « de manière répétée ». Cette formulation paraît plus opportune pour atteindre le but visé par cette nouvelle norme pénale. Elle va également dans le sens du choix du législateur allemand qui a supprimé en 2021 le terme « obstinément » de la norme pénale traitant du harcèlement obsessionnel en raison notamment des problèmes pratiques découlant du caractère imprécis de la définition de l'infraction, le harcèlement ne devant désormais plus être obstiné, mais uniquement répété (p. 11 et 18 du rapport de la Commission).

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Présidente de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Jacques Gerber  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates

per E-Mail  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Luzern, 8. September 2023

Protokoll-Nr.: 926

**Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR.  
StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung Stellung zu nehmen, das Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB), des Militärstrafgesetzes (MStG) und des Militärstraftprozesses (MStP) vorsieht. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen von StGB, MStG und MStP. Die neue Strafbestimmung ist zu begrüessen, weil sie für den aktuell bestehenden Graubereich zwischen Strafbarkeit und Sozialadäquanz eine strafrechtliche Lücke schliesst. Dies ermöglicht, dass auch in solchen Fällen eine Strafuntersuchung eröffnet, gegen entsprechende Verhaltensweisen mit gravierenden Folgen für die Opfer vorgegangen und damit der Schutz der Opfer von Stalking verbessert werden kann. Denn aktuell fehlt im Bereich der Stalking-Handlungen ein griffiger Spezialtatbestand, der auch anwendbar ist, obwohl die konkreten Einzelhandlungen zwar noch sozialadäquat, aber schliesslich in ihrer Gesamtheit strafwürdig sind. Gerade etwa in zivilrechtlichen Familienrechtskonflikten ist dies eine häufige Begleiterscheinung, die aufgrund der bestehenden Lücke im Strafrecht bisher in der Praxis nicht selten zu unbefriedigenden Situationen geführt hat. Die explizite Strafbarkeit von während einer gewissen Zeitspanne mehrfach vorliegenden Nachstellungshandlungen dürfte auch die Gewährung von Leistungen gemäss Opferhilfegesetz (OHG) erleichtern. Dies deshalb, da Anspruch auf umfassende Unterstützung durch die Opferhilfe gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG nur Personen haben, die

durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen gemäss Vorentwurf haben wir folgende Bemerkungen:

*zu Art. 181b StGB und Art. 150a MStG VE*

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt werden, wobei mit den genannten drei Formen (Verfolgung, Belästigung, Drohung) die typischen Verhaltensweisen erfasst sein dürften. Dass die Nachstellungshandlungen sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnen müssen und deshalb im Gesetzestext als «beharrlich» bezeichnet werden, ergibt Sinn. Dementsprechend sind mehrfache Nachstellungshandlungen während einer gewissen Zeitspanne vorausgesetzt, damit ein tatbestandsmässiges, vom neuen Straftatbestand erfasstes Verhalten vorliegt.

Die drei umschriebenen Nachstellungshandlungen sowie der Begriff «beharrlich» stellen auslegungsbedürftige Begriffe dar, deren Konkretisierung jedoch durch die Gerichtspraxis erfolgen wird. Gleiches gilt für die Konkurrenzproblematik mit anderen Tatbeständen. Insbesondere erscheint auch der Taterfolg, nun formuliert als «Beschränkung [des Opfers] in der Lebensgestaltungsfreiheit», unklar. Nicht geklärt ist, ob das Opfer effektiv, also durch nach aussen sichtbare Handlungen, in einer Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt sein muss (bzw. sich entsprechend beschränkt) oder ob es ausreicht, wenn das Opfer sich in seiner Gestaltungsfreiheit beschränkt fühlt, aber nicht danach handelt.

Die Anwendung der Strafbestimmung könnte erleichtert werden, wenn die Nachstellungshandlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden, sondern der Tatbestand wie folgt ergänzt wird, da es viele Facetten eines nachstellenden Verhaltens geben kann, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen, was mit einer solchen Ergänzung ebenfalls zum Ausdruck gebracht würde:

*«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»*

Der Tatbestand der Nötigung setzt vom Wortlaut her ein Handlungsziel (Tun, Dulden oder Unterlassen) voraus. Im Unterschied dazu setzt der Tatbestand der Nachstellung vom Wortlaut her nur einen Handlungserfolg voraus, den der Täter – abgesehen vom Stalking aus Rache – häufig wohl nicht direkt anstrebt, für die Erreichung seines eigentlichen Handlungszieles aber in Kauf nimmt. Sieht die Strafbestimmung der Nachstellung kein Handlungsziel vor, ist fraglich, ob eine gesonderte Begründung der Rechtswidrigkeit überhaupt möglich wäre, wenn eine solche als erforderlich erachtet werden sollte. Denn bei der Begründung der Rechtswidrigkeit wird eigentlich an den direkt angestrebten Zweck bzw. das Handlungsziel und nicht an den in Kauf genommenen Handlungserfolg angeknüpft. Das Fehlen eines Handlungszieles im Tatbestand könnte vom Bundesgericht auch dahingehend ausgelegt werden, dass beim Tatbestand des Stalkings die Rechtswidrigkeit keiner besonderen Begründung bedarf. Allenfalls würde es sich lohnen, diese Problematik noch vertiefter durch einen Experten/eine Expertin der Strafrechtslehre prüfen zu lassen.

zu Art. 55a Abs. 1 StGB (und Art. 46b Abs. 1 MStG) VE

Die Aufnahme der Strafbestimmung der Nachstellung in Art. 55a StGB kann kritisch gesehen werden bei schweren Fällen von Stalking. Dies gilt aber gleichermassen auch für andere, bereits in dieser Norm angeführte Straftatbestände, wie zum Beispiel Nötigung, Drohung oder einfache Körperverletzung. Da Art. 55a StGB eine Kann-Bestimmung ist, muss einem Ersuchen um Sistierung nicht stattgegeben werden, wenn die Sistierung nicht für geeignet erachtet wird, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, insbesondere wenn die Psychologie des konkreten Stalkers keine andere Wahl als sofortige und konsequente Ahndung seines Verhaltens lässt. Andererseits dürfte es auch weniger gravierende Fälle von Stalking geben, bei denen es sinnvoll sein kann, nach Art. 55a StGB vorzugehen und den Täter eventuell auch zu einem Lernprogramm verpflichten zu können. Die Aufnahme der neuen Strafnorm in Art. 55a StGB rechtfertigt sich auch dadurch, dass Nachstellungen im Sinne der neuen Strafnorm in vielen Fällen nach der Auflösung von (gewaltgeprägten) Paarbeziehungen auftreten. Um den Interessen der Opfer bei häuslicher Gewalt Rechnung zu tragen, ist ein entsprechender Zusatz in Art. 55a StGB zu befürworten. Insgesamt spricht daher mehr dafür, auch Art. 181b StGB in Art. 55a StGB anzuführen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die grösste Herausforderung bei der Anwendung dieser Strafnorm wohl der rechtsgenügende Nachweis der wiederholten Nachstellungshandlungen während einer gewissen Zeitspanne sein dürfte. Deshalb dürfen die Erwartungen an die strafrechtliche Erfassung dieses schwierig zu fassenden Phänomens im Graubereich nicht unrealistisch hoch angesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
3003 Berne

## **19.433 n Iv. pa. CAJ-N. Étendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame la présidente,

Votre communication du 26 mai 2023, mettant en consultation l'avant-projet relatif à une loi fédérale sur la protection pénale contre le harcèlement obsessionnel (modification du code pénal, du code pénal militaire et de la procédure pénale militaire) nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Tout d'abord et de manière générale, le Canton tient à saluer le projet en tant qu'il prévoit l'introduction d'une infraction réprimant le harcèlement dans le code pénal, ce qui comble une lacune importante dans la protection des victimes. En effet, la répression du harcèlement, et donc la protection des victimes harcelées, sont actuellement insuffisantes. Une pénalisation spécifique permettra d'identifier clairement la nature des faits commis et d'ériger la pratique du « stalking » en infraction répondant à une réalité sociale, tout comme d'unifier la pratique des magistrats pénaux.

Le gouvernement salue le fait que la variante d'une infraction pénale indépendante ait été choisie. Cela permettra notamment de poser l'interdit social de ce type de comportement, point fondamental dans la prévention et la lutte contre les violences faites aux femmes.

Nous saluons également la formulation de la condition selon laquelle l'acte doit avoir pour effet d'entraver une personne dans la libre détermination de sa façon de vivre. Cela permettra de couvrir une large palette de comportements de harcèlement obsessionnel. Toutes les victimes de « stalking » ne sont en effet pas terrorisées. Le harcèlement répété peut toutefois conduire à modifier des habitudes dans la vie quotidienne (p. ex. fermer ses volets pour qu'un appartement ne soit plus visible, modifier son trajet pour se rendre au travail, changer ses numéros de téléphone, etc.).

Cela étant dit, nous proposons de modifier la formulation des articles 181b CP et 150a CPM de la manière suivante :

*Art. 181b CP / Art. 150a CPM*

Harcèlement obsessionnel

Quiconque traque, harcèle ou menace ~~obstinément~~ de manière répétée une personne et l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

En effet, le caractère « obstiné » de la persécution, du harcèlement ou des menaces ouvre une certaine marge d'interprétation pour les tribunaux, tandis que le qualifier de « répété » est une déclaration claire (voir l'expérience de l'Allemagne, mentionnée dans le rapport explicatif, p. 11). Cela devrait permettre une application plus uniforme de la norme pénale.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Madame la présidente, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 septembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
A. RIBAUX

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Kommission für Rechtsfragen  
Frau Präsidentin Christa Markwalder  
Parlamentsdienste  
Parlamentsgebäude  
CH-3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 5. September 2023

## **Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstraftprozesses über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung. 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen. Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit Schreiben vom 26. Mai eröffnete die Kommission für Rechtsfragen unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung der Verordnung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstraftprozesses über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

### **1 Vorbemerkungen**

Stalking ist ein komplexes Phänomen mit verschiedenen Ausprägungen, das für betroffene Personen schwerwiegende Folgen haben kann. Es kann zu Traumatisierungen und sowohl psychischen als auch physischen Leiden führen. Da die einzelnen Handlungen der Täter oft nicht strafbar sind, unterstützen wir die Einführung eines eigenen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch. Dadurch kann eine Lücke im Strafrecht geschlossen und der Schutz der Opfer verbessert werden. Zudem hat die Einführung des Artikels 181b StGB auch eine symbolische Wirkung auf potenzielle Täter. Diese wissen oft, dass ihre Handlungen einzeln als akzeptabel angesehen werden und nutzen dies aus. Mit der Einführung des Stalking-Tatbestandes signalisiert der Gesetzgeber, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird. Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Einführung dieses Tatbestandes auch eine Massnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist, die am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist.

### **2 Anmerkungen zu Art. 181b E-StGB**

#### **2.1 Ergänzung des Tatbestandes**

Es ist wichtig, konkrete Handlungen des Stalkings einzeln aufzuführen, um den Anforderungen an die Bestimmtheit zu genügen. Allerdings kann stalking-artiges Verhalten verschiedene Formen annehmen, die möglicherweise nicht immer eindeutig einer der drei genannten Handlungen

gen zugeordnet werden können. Um dieses Problem zu verringern, wäre es sinnvoll, den Tatbestand nicht nur auf das beharrliche Verfolgen, Belästigen und Drohen zu beschränken. Stattdessen sollte er gemäss dem Vorschlag der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) folgendermassen erweitert werden:

"Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder vergleichbare Handlungen vornimmt und (...)."

## 2.2 Verzicht auf die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt

Die vorgeschlagene Formulierung erfordert für eine Verurteilung nicht nur den Nachweis, dass der Täter bestimmte Handlungen begangen hat, sondern auch den Beweis, dass er mit diesen Handlungen einen konkreten "Erfolg" erzielt hat. Dieser "Erfolg" wird mit der gewählten Formulierung "und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt" nur vage beschrieben und lässt viele Fragen offen. Ist beispielsweise die Lebensgestaltungsfreiheit eingeschränkt, wenn das Opfer aufgrund der Stalking-Handlungen einen bestimmten Ort meidet, an dem der Stalker regelmässig auf die betroffene Person wartet? Wie verhält es sich, wenn das verängstigte Opfer sich gegen den Täter wehren möchte und beispielsweise seine Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Aufenthaltsorte nicht ändert? In einem solchen Fall könnte der Täter aufgrund der nicht erfüllten Voraussetzungen des Tatbestandes nur wegen versuchten Stalkings bestraft werden.

Wir schlagen deshalb vor, auf die Ausgestaltung des Tatbestandes als Erfolgsdelikt zu verzichten und ihn wie folgt zu formulieren:

"Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder vergleichbare Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

## 3 Zusammenfassung

Zusammenfassend unterstützen wir die Einführung des neuen Tatbestandes des Stalkings. Allerdings würden wir es begrüessen, wenn dieser gemäss den obigen Vorschlägen angepasst und im Sinne eines konsequenten Opferschutzes als Tätigkeitsdelikt und nicht als Erfolgsdelikt formuliert wird.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Michèle Blöchiger  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- aemterkonsultation-uepf@isc-ejpd.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrats (RK-N)

per Mail an:

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4671  
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 16. September 2023

**19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen;  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative über einen Vorentwurf zur Ergänzung einer neuen Strafnorm im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und im Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Schaffung eines eigenen Tatbestandes für "Stalking" respektive "Nachstellung" ausdrücklich. Das sogenannte Stalking ist zwar bereits unter einigen bestehenden strafbaren Handlungen subsumierbar, trotzdem ist die rechtliche Situation zurzeit in strafrechtlicher Sicht unbefriedigend gelöst. Durch den neuen Tatbestand wird der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking verbessert.

Inhaltlich weisen wir darauf hin, dass der Begriff "beharrlich" in der neuen Strafnorm stark auslegungsbedürftig ist. Wir schlagen deshalb vor, ihn durch den im erläuternden Bericht ebenfalls diskutierten Begriff "wiederholt" zu ersetzen. Ebenfalls sind wir der Ansicht, dass es mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot zwar richtig ist, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt sind. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden, sondern der Tatbestand mit "...oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt" ergänzt wird. Somit würde der Tatbestand wie folgt lauten:

"Wer jemanden beharrlich wiederholt verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

Hinsichtlich des Begriffs der "Lebensgestaltungsfreiheit" regen wir an, das Verwenden von bereits vorhandenen und in der schweizerischen Gesetzgebung definierten Begriffen zu prüfen (wie etwa "Handlungsfreiheit" oder evtl. "persönliche Freiheit").

Schliesslich ersuchen wir um eine terminologische Anpassung: Aus fachlicher Sicht ist "Stalking" als Überbegriff passender als "Nachstellung". Zum einen, weil der Begriff in der Alltagssprache gebräuchlich ist, zum anderen, weil sich der Begriff "Nachstellen" umgangssprachlich eher auf "Offline-Stalking" beschränkt und mittlerweile viele Fälle mit digitalen Mitteln vollzogen werden oder sich teilweise oder gänzlich im virtuellen Raum ereignen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für das Berücksichtigen unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Datenschutzbeauftragter
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. August 2023

**Parlamentarische Initiative 19.433 n, StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 laden Sie uns zwecks Umsetzung der eingangs erwähnten parlamentarischen Initiative zur Vernehmlassung bis zum 16. September 2023 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Es gibt bereits mehrere strafrechtliche Instrumente, um gegen Stalking vorzugehen: Geltende Tatbestände, wie z.B. Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Hausfriedensbruch oder Beschimpfung decken verschiedene Einzelhandlungen ab, die beim Stalking regelmässig vorkommen. Auch sind zusätzliche Verbesserungen für den strafrechtlichen Schutz gegen Stalking-Handlungen eben erst (am 1. Juli 2023) in Kraft getreten (Art. 179<sup>septies</sup> StGB ist neu ein Vergehenstatbestand, die subjektiven Tatbestandselemente «Bosheit» und «Mutwillen» wurden gestrichen) oder stehen unmittelbar bevor (Art. 179<sup>decies</sup> nStGB; Identitätsmissbrauch im Zusammenhang mit Cyber-Stalking). Dennoch bleibt Stalking trotz stossendem Verhalten oft strafrechtlich kaum fassbar. Es fehlt ein griffiger Spezialtatbestand, der dann anwendbar ist, wenn die konkreten Einzelhandlungen zwar noch sozialadäquat, aber schliesslich in ihrer Gesamtheit strafwürdig sind. Den neuen Tatbestand der Nachstellung (E-Art. 181b StGB) begrüssen wir deshalb ausdrücklich.

Mit der Schaffung dieses Auffangtatbestands wird eine viel und lang diskutierte Lücke im Strafrecht geschlossen: Der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking wird verbessert. Gleichzeitig erteilt der Gesetzgeber eine klare Absage an ein bislang strafrechtlich kaum fassbares sozialschädliches und verwerfliches Verhalten mit zum Teil gravierenden Folgen für die Opfer. Die Problematik, einzelne Tatbestandselemente in verschiedenen Tatbeständen nachweisen zu müssen, entfällt. Zudem fasst der neue Tatbestand das unter Stalking fallende Verhalten als sogenannte tatbestandsmässige Handlungseinheit im Ganzen zusammen, was aus Sicht der Strafverfolgung einleuchtet und zu befürworten ist.

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es zwar richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt sind. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, die sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden, sondern der Tatbestand wie folgt ergänzt wird:

*E-Art. 181b Nachstellung*

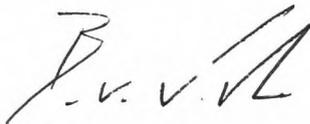
«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Kommission für Rechtsfragen

Per E-Mail an:  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Schaffhausen, 29. August 2023

**19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie uns den Vorentwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung eines eigenständigen "Nachstellung"-Tatbestandes (Art. 181b E-StGB). Dadurch wird deutlich gemacht, dass es sich beim Stalking um ein strafbares Verhalten handelt, wodurch eine stärkere präventive Wirkung erzielt werden kann. Dadurch ist eine Verbesserung des Opferschutzes insbesondere in jenen Fällen zu erwarten, in denen insgesamt ein stossendes und strafwürdiges Verhalten vorliegt, die konkreten Einzelhandlungen jedoch noch sozialadäquat sind.

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es zwar richtig, dass in Art. 181b E-StGB die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt werden. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer klar in eine der drei vorgeschlagenen Handlungsvarianten einrechnen lassen. Wir regen daher an, den Tatbestand zu ergänzen.

Zudem stellt sich die Frage, ob es nicht zielführender wäre, den "Nachstellungs"-Tatbestand als Tätigkeitsdelikt auszugestalten, um einen besseren Opferschutz zu ermöglichen. Gerade wenn ein Opfer sich vom klar stossenden Verhalten des Täters nicht beeinflussen lässt und beispielsweise weder die Telefonnummer noch die E-Mail-Adresse oder ganz allgemein sein Verhalten ändert, könnte der Täter lediglich wegen "versuchter Nachstellung" verurteilt werden. Dies schwächt unseres Erachtens die präventive Wirkung des Tatbestandes.

Wir schlagen daher vor, Art. 181b E-StGB wie folgt zu formulieren:

*"Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."*

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Tamagni".

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger

## Gasser Annemarie BJ

---

**Von:** Albisetti Bernardo <Bernardo.Albisetti@bd.so.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Juni 2023 08:50  
**An:** Gasser Annemarie BJ  
**Cc:** Kolly Sandra; Brodbeck Hansjürg; Husi Sabine; Riniker Sabine KAPO; Kolly Sandra  
**Betreff:** 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen / Stellungnahme Kanton Solothurn  
**Signiert von:** bernardo.albisetti@bd.so.ch

Sehr geehrte Frau Gasser

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» kann seitens des Kantons Solothurn, nach Rücksprache mit Staatsanwaltschaft und dem Polizeikommando, folgende Rückmeldung abgegeben werden:

*Wir unterstützen die Schaffung eines eigenständigen Stalking-Tatbestandes. Wir gehen davon aus, dass sich in materiell-rechtlicher Hinsicht wohl wenig bis nichts ändert. Hingegen ist es rechtspolitisch wünschenswert (Legalitätsprinzip) und gleichzeitig auch praktikabel, dass dank der eigenständigen und anschaulichen Legaldefinition der «Nachstellung» diese unerwünschten Verhaltensweisen auch von juristischen Laien leichter als verboten und potenziell strafbar erkannt werden können. Zu weiteren Bemerkungen gibt die Vorlage keinen Anlass.*

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Bernardo Albisetti**  
Departementssekretär

**Bau- und Justizdepartement**

Departementssekretariat  
Werkhofstrasse 65  
4502 Solothurn  
Telefon +41 32 627 25 99

[bernardo.albisetti@bd.so.ch](mailto:bernardo.albisetti@bd.so.ch)



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Schwyz, 5. September 2023

**StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 hat die Kommission für Rechtsfragen den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Ergänzung des Strafgesetzbuches (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) mit dem Tatbestand «Stalking» zur Vernehmlassung bis 16. September 2023 unterbreitet.

Mit dieser Vorlage soll das Strafrecht derart ergänzt werden, dass sogenanntes Stalking – also das beharrliche Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen einer Person, mit dem diese in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt wird – ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Die Vorlage verfolgt das Ziel, das strafrechtliche Instrumentarium zu verstärken und damit den Schutz der Opfer von Stalking zu verbessern. Die Kommission schlägt vor, das Stalking bzw. die Nachstellung mit Freiheitsstrafe mit bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu bedrohen. Die neue Strafnorm soll unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit eingereiht werden (Art. 181b VE-StGB).

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu, obwohl bereits heute sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Möglichkeiten bestehen, um gegen Stalking vorzugehen. Neu wird Stalking explizit unter Strafe gestellt, weshalb eine Bestrafung auch möglich ist, wenn Einzelhandlungen zwar sozialadäquat sind, in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissionspräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
Frau Christa Markwalder  
Präsidentin  
3003 Bern

Frauenfeld, 29. August 2023  
473

## **19.433 n Pa. Iv. RK-Nr. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) und des Militärstrafprozesses (MStP; SR 322.1) im Zusammenhang mit der Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung und teilen Ihnen mit, dass wir die Einführung einer eigenständigen Strafnorm zum Strafbestand des Stalkings begrüssen. Es scheint uns wichtig, dass auch ein Verhalten bestraft werden kann, dessen Einzelhandlungen zwar sozialadäquat und deshalb nicht strafbar sein mögen, das aber durch die wiederholte Begehung in seiner Gesamtheit strafwürdig ist. Dazu gehört beispielsweise das Verfolgen oder Abpassen des Opfers auf dem Arbeitsweg oder auf dem Weg zur Schule. Solches, das Sicherheitsgefühl beeinträchtigende, einschüchternde Verhalten ist oftmals durch Tatbestände wie Drohung oder Nötigung nicht genügend abgedeckt und daher heute bisweilen straffrei möglich.

Der in Art. 181b StGB und in Art. 150a MStG vorgeschlagene Begriff „beharrlich“ ist allerdings auslegungsbedürftig und wird somit durch die Rechtsprechung näher eingegrenzt werden müssen. Auch wird die Zahl der stalkenden Einzelhandlungen, die für die Erfüllung des Tatbestandes notwendig sind, je nach Intensität variieren. Zudem ist zu erwähnen, dass Stalking im stark zunehmenden Cybercrimebereich auch mit dem neuen Auffangtatbestand der Nachstellung schwer fassbar und ermittelbar bleibt.

Grundsätzlich stellen wir uns zu den vorgeschlagenen Anpassungen die Frage, weshalb der neue Straftatbestand als Erfolgs- und nicht als Tätigkeitsdelikt ausgestaltet ist. Für eine Verurteilung reicht es aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung des neuen Tatbestandes nicht aus, nachzuweisen, dass die Täterin oder der Täter ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern die Strafverfolgungsbehörden müssen auch

2/2

nachweisen, dass sie oder er durch das fragliche Verhalten ein konkretes Ziel erreicht hat. Kommt hinzu, dass die gewählte Formulierung „und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt“ sehr vage ist. Bei einer Ausgestaltung der neuen Norm als Erfolgsdelikt wird gerade der Nachweis solcher Einschränkungen der Lebensführung der gestalkten Person erhebliche Beweisprobleme mit sich bringen. Aus diesen Gründen wäre es nach unserer Auffassung sinnvoll, wenn der neue Straftatbestand im Sinne eines konsequenten Opferschutzes nicht als Erfolgsdelikt, sondern als Tätigkeitsdelikt wie folgt formuliert würde:

„Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



## Il Consiglio di Stato

Commissione degli affari giuridici  
del Consiglio nazionale  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):  
annemarie.gasser@bj.admin.ch*

### **Procedura di consultazione relativa al progetto preliminare di Legge federale concernente il miglioramento della protezione penale contro gli atti persecutori (stalking) – 19.433 n lv. Pa. CAG-N. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale**

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera in merito alla summenzionata procedura di consultazione, inerente il progetto preliminare di Legge federale concernente il miglioramento della protezione penale contro gli atti persecutori che abbiamo esaminato in collaborazione con i servizi interessati. Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere la nostra opinione, formuliamo le seguenti osservazioni.

#### **1. Considerazioni generali**

Il Consiglio di Stato del Canton Ticino, facendo altresì proprio il parere dei vari servizi e autorità penali interessati e ritenendo un'iniziativa parlamentare sul tema tutt'ora pendente, saluta positivamente l'inserimento dello specifico reato di stalking nel Codice penale svizzero e nel Codice penale militare che costituisce un'ulteriore misura efficace per migliorare la protezione di coloro che ne sono vittime, adempiendo così a quanto disposto dalla Convenzione del Consiglio d'Europa sulla prevenzione e la lotta contro la violenza nei confronti delle donne e la violenza domestica (e alle raccomandazioni del GREVIO) in modo più esplicito e completo.

Conveniamo che la nuova normativa rafforzerà gli strumenti di diritto penale a disposizione delle autorità del perseguimento penale per lottare contro gli atti persecutori (stalking e cyberstalking), permetterà di migliorare il perseguimento penale (eliminando il rischio di dover comprovare i singoli elementi del reato in diverse fattispecie) e tutelerà maggiormente le vittime, permettendo ai servizi per l'aiuto alle vittime la presa a carico e dunque il relativo accompagnamento.

Con l'introduzione di una chiara e specifica norma penale in relazione al fenomeno dello stalking, il Legislatore respinge una forma di condotta socialmente nociva e riprovevole

che sino ad ora è stata difficile da comprendere in termini di diritto penale. Tale norma avrà anche un forte valore simbolico per le vittime, le quali potranno disporre di una disposizione penale che prevede espressamente la condanna dei comportamenti persecutori a cui sono soggette.

## 2. Osservazioni sul progetto di legge

### Art. 55a CP e 46b CPM

Accogliamo positivamente la proposta di estendere la possibilità per il magistrato penale di sospendere il procedimento penale ai sensi degli art. 55a CP e 46b CPM anche per il reato di atti persecutori.

### Art. 181b CP (e 150a CPM)

In virtù del criterio della determinazione, è corretto che atti concreti di reiterazione di un determinato comportamento assillante siano indicati singolarmente. Tuttavia, siccome l'atteggiamento dello stalker può presentare molte sfaccettature, che non sono sempre chiaramente riconducibili a uno dei tre comportamenti indicati nel progetto (il seguire, il molestare o il minacciare), si propone un'estensione dei comportamenti definiti, prevedendo un'aggiunta in termini generali che copra anche degli atti non codificati, quale "o compie un altro atto analogo".

Lo scrivente Consiglio condivide inoltre l'opinione del Ministero pubblico del Canton Ticino secondo cui si pone anche la questione fondamentale del perché il nuovo reato sia pensato come un reato di risultato, analogo alla coazione. Ai fini di una condanna, non è difatti sufficiente dimostrare che l'autore del reato abbia tenuto una determinata condotta; l'autorità del perseguimento penale (Ministero pubblico) deve anche provare che lo stesso con la sua condotta ha raggiunto un obiettivo concreto. A tal proposito si rileva che la formulazione "limitando il libero modo di vivere di lei", oltre a non essere ottimale nella versione italiana, risulta essere troppo vaga. Se una persona vittima di stalking si astiene dal recarsi in un determinato luogo dove lo stalker la aspetta sistematicamente, si considera che viene limitato il suo libero modo di vivere? Se la vittima non si lascia turbare e, ad esempio, non cambia recapito telefonico o indirizzo e-mail, il reato non risulterebbe consumato e l'autore verrebbe condannato solo per tentato stalking. Di conseguenza, si suggerisce di rinunciare a un reato di risultato, togliendo l'indicazione "limitando il libero modo di vivere di lei".

## 3. Conclusione

Con i correttivi di cui sopra, accogliamo favorevolmente il progetto legislativo che va a migliorare la tutela delle vittime, coerentemente con quanto previsto da Confederazione e Cantoni anche in ambito di lotta alla violenza domestica e alla violenza sulle donne in attuazione della Convenzione di Istanbul, un tema prioritario quest'ultimo per il nostro Cantone, per il quale abbiamo approntato uno specifico Piano d'azione cantonale, oltre ad altri strumenti di orientamento politico come il Piano di azione cantonale per le pari opportunità e il Programma cantonale di promozione dei diritti, di prevenzione della violenza e di protezione di bambini e giovani. La violenza domestica nel concetto ampio di cui alla Convenzione di Istanbul è una problematica che riguarda la società nel suo

RG n. 4286 del 13 settembre 2023

insieme: la lotta contro questo fenomeno deve coinvolgere tutti, Istituzioni e Società civile. La proposta legislativa qui in consultazione costituisce quindi un segnale positivo nell'ottica della consapevolezza di questa grave questione di salute e politica pubblica.

Vogliate gradire i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

III Presidente  
  
Raffaele De Rosa

II Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats  
3003 Bern

### **StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Mai 2023 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung einer eigenständigen Strafnorm, wie dies mit E-Artikel 181b StGB (bzw. E-Art. 150a MStG) vorgesehen ist. Damit wird das sozialschädliche und verwerfliche Verhalten, das für die Opfer zum Teil schwerwiegende Folgen hat und bislang strafrechtlich kaum fassbar war, in einem einzigen Tatbestand pönalisiert. Dadurch wird der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking verbessert.

Zur Formulierung von E-Artikel 181b StGB bzw. E-Artikel 150a MStG ist anzumerken, dass nicht jedes nachstellende Verhalten klar einer der drei inkriminierten Handlungen (Verfolgung, Belästigung oder Drohung) zugerechnet werden kann. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, indem die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden (siehe nachfolgende Formulierung des Tatbestands).

Weiter empfehlen wir, den neuen Tatbestand nicht als Erfolgsdelikt zu formulieren. Sofern an der vorliegenden Formulierung festgehalten wird, hat die Staatsanwaltschaft für eine Verurteilung einer beschuldigten Person nicht nur nachzuweisen, dass die beschuldigte Person ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern auch, dass diese durch ihr Verhalten beim Opfer ein konkretes

Ziel erreicht hat.

Hinzu kommt, dass die gewählte Formulierung «und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr vage ist. Sollte sich das Opfer durch das Verhalten der beschuldigten Person nicht einschüchtern lassen bzw. sich in seiner Lebensgestaltungsfreiheit nicht einschränken, wäre der neu zu schaffende Straftatbestand als nicht erfüllt zu betrachten und die beschuldigte Person lediglich wegen versuchten Stalkings zu verurteilen. Dementsprechend schlagen wir vor, das Delikt wie folgt zu formulieren:

«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht **oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. September 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Office fédéral de la justice  
Madame Annemarie Gasser  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Par courriel à : [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Réf. : 23\_COU\_481

Lausanne, le 6 septembre 2023

### **Initiative parlementaire 19.433 – Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de révision législative mentionné en objet.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes cantonaux concernés, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

\* \* \* \* \*

#### **I. Remarques d'ordre général**

Le Conseil d'Etat soutient la volonté d'agir en faveur d'une meilleure protection des victimes de harcèlement obsessionnel, dans le sillage de la ratification par la Suisse de la Convention du Conseil de l'Europe du 11 mai 2011 sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (convention d'Istanbul ; RS 0.311.35).

L'introduction d'une norme pénale destinée à appréhender spécifiquement les comportements de harcèlement mérite d'être saluée, de même que la modification de l'art. 55a CP offrant la possibilité d'une suspension de la procédure pénale ainsi que les adaptations correspondantes du Code pénal militaire et de la Procédure pénale militaire.

## II. Remarques particulières

Le projet mis en consultation paraît néanmoins soulever un problème lié à l'échelonnement des peines en fonction de la gravité de l'atteinte et à la concurrence avec d'autres normes pénales. Cet aspect avait déjà été mis en évidence dans le contexte de l'adoption de la loi fédérale sur l'amélioration de la protection des victimes de violence, entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> juillet 2020. A cette occasion, il avait été renoncé à introduire une norme pénale visant spécifiquement le harcèlement, notamment en raison du problème lié à l'homogénéité des sanctions encourues (cf. message du 11 octobre 2017, FF 2017 6913, ch. 3.3.6 p. 6961 ss). En effet, il avait été relevé que si l'adoption d'une telle norme devait conduire à une condamnation sur la base d'une seule infraction plutôt que d'infractions concurrentes, la peine pourrait en définitive s'avérer plus légère.

Cette question de la concurrence avec d'autres normes pénales est évoquée dans le rapport établi à l'appui de la présente initiative parlementaire (ch. 3.2.2 p. 12). Sur la base des indications données, on retient que la nouvelle infraction de harcèlement obsessionnelle devrait avoir vocation à s'appliquer :

- à l'exclusion des articles 180 (menaces) et 181 (contrainte) CP, en sa qualité de *lex specialis* ; conformément au texte légal, la peine ne pourra excéder trois ans dans ce cas ;
- en concours lorsque le comportement de l'auteur tombe également sous le coup d'autres infractions du Code pénal (par ex. art. 122, 123, 143bis, 144, 144bis, 173 ss, 186, 198 CP) ; la peine maximale sera alors de quatre ans et demi, conformément à l'augmentation que l'art. 49 al. 1 CP autorise en cas de concours.

Cette situation ne paraît pas totalement satisfaisante. A titre d'exemple, un harcèlement qui comporterait de multiples injures (art. 177 CP) ou diffamations (art. 173 CP) pourrait donner lieu à une peine maximale de quatre ans et demi, alors qu'un harcèlement fait de multiples menaces de mort ne pourrait être sanctionné d'une peine supérieure à trois ans.

Dans le même sens, l'augmentation de peine prévue à l'art. 49 al. 1 CP est actuellement envisageable si plusieurs actes distincts constitutifs de menaces entrent en concours réel. Il ne serait cependant pas souhaitable que ces mêmes actes soient passibles d'une peine inférieure parce qu'ils sont constitutifs de harcèlement obsessionnel, en raison du fait que cette infraction inclus dans sa définition l'éventualité de comportements répétés.

Dans un souci de cohérence et d'égalité de traitement, il serait opportun que le projet fasse l'objet d'une adaptation permettant de corriger cette situation, en offrant au juge une plus grande souplesse dans la fixation de la peine, en fonction de la gravité des actes commis.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER A.I.



François Vodoz

**Copies :**

- OAE
- DGAIC



Commission des affaires juridiques  
du Conseil national  
Palais du Parlement  
3003 Berne



Notre réf. MT

Date 30 AOUT 2023

## 19.433 n lv. pa. CAJ-N. Étendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur le dossier cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

Votre Commission propose de renforcer le dispositif pénal en vigueur et la protection des victimes en érigeant le harcèlement obsessionnel en infraction pénale. En effet, le harcèlement obsessionnel restreint la liberté et le mode de vie des personnes concernées et peut entraîner des dommages psychiques, sociaux et économiques. Or, il manque actuellement en droit pénal un énoncé de fait légal qui vise directement le harcèlement obsessionnel et qui codifie la jurisprudence actuelle, selon laquelle un comportement dans son ensemble peut être punissable même si les actes individuels qui le composent sont socialement acceptables.

Il s'avère par conséquent nécessaire de compléter le code pénal et le code pénal militaire de sorte à ce que l'infraction de harcèlement obsessionnel soit punie d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Le Conseil d'Etat est favorable à la création d'une nouvelle norme pénale visant à améliorer la protection des victimes.

Il relève que les conséquences de l'avant-projet pour les cantons ne sont pas mentionnées dans le rapport explicatif lequel mériterait d'être précisé sur ce point. L'adaptation du droit fédéral, telle que proposée, entraînera un surplus de travail par un volume d'affaires plus important pour les acteurs cantonaux concernés, nécessitant de ce fait plus de ressources à charge du canton.

La formulation en français du projet d'article 181b CP intitulé « harcèlement obsessionnel » doit être remaniée en fonction des remarques suivantes :

Le texte de loi ne parle pas d'obsession, mais d'obstination (« obstinément »). L'adjectif « obsessionnel » doit être supprimé, d'une part, en raison de la contradiction avec le contenu de l'article, mais surtout, d'autre part, pour éviter que l'obsession ne devienne un élément constitutif de l'infraction. En français, l'infraction doit donc s'intituler « harcèlement » :

➤ Art. 181b Harcèlement ~~obsessionnel~~

Quiconque traque, harcèle ou menace obstinément une personne et l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Le verbe allemand « belästigen » peut se référer à des comportements moins graves que « harceler ». « Belästigen » devrait donc être traduit par « importuner », ce qui permet de mieux couvrir les actes de harcèlement dits « légers ». La version en français laisse penser que « obstinément » se réfère uniquement aux menaces, ce qui n'est pas le cas. Le choix du terme « obstinément » pour décrire la répétition d'actes d'isolés pourraient poser des difficultés d'interprétation et peut être remplacé par « à plusieurs reprises », ce qui correspond à la notion utilisée à l'article 34 de la convention du Conseil de l'Europe du 11 mai 2011 sur la prévention et la lutte contre la violence à regard des femmes et la violence domestique (convention d'Istanbul). Nous suggérons dès lors la formulation intermédiaire suivante :

➤ Art. 181b Harcèlement

Quiconque harcèle à plusieurs reprises une personne en la traquant, en l'importunant, en la menaçant ou de toute autre manière et l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Pour aboutir à une condamnation, il ne suffit pas de prouver que l'auteur a adopté un certain comportement, mais le ministère public doit prouver que son comportement a permis d'atteindre un résultat concret. Selon le rapport explicatif (cf. p. 19), l'infraction doit produire un résultat, c'est-à-dire que l'auteur du harcèlement obsessionnel vise à inciter la victime à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte.

Les termes « l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre » est très vague. Si une personne harcelée renonce à se rendre à un endroit précis où l'harceleur l'attend systématiquement, est-elle vraiment entravée dans sa libre détermination de sa façon de vivre ? Que se passe-t-il si la victime ne se laisse pas faire et ne change, par exemple, pas de numéros de téléphone ? Dans cet exemple, les éléments constitutifs de l'infraction ne seraient pas réunis, voire l'auteur ne serait condamné que pour tentative de harcèlement.

Nous vous invitons à renoncer à un délit « matériel » (Erfolgsdelikt) et à considérer le harcèlement de délit « formel » ou délit de comportement.

**Nous vous proposons donc la formulation finale suivante :**

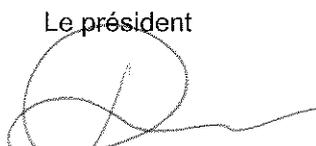
➤ Art. 181b Harcèlement

Quiconque harcèle à plusieurs reprises une personne en la traquant, en l'importunant, en la menaçant ou de toute autre manière est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Christophe Darbellay



La chancelière

  
Monique Albrecht

Copie à [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrats RK-N  
3003 Bern

Zug, 22. August 2023 rv

**Vernehmlassung zur StGB Ergänzung mit Stalking / Nachstellung  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 16. September 2023 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung.

**I. Allgemeines**

Wir begrüssen die Schaffung eines separaten Straftatbestandes für das sogenannte «Stalking» im Strafgesetzbuch (Art. 181b StGB) und im Militärstrafgesetz (Art. 150a MStG) ausdrücklich, um den strafrechtlichen Opferschutz zu verbessern. Wie die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen in ihrem erläuternden Bericht bereits ausführt (S. 10), würde eine Ausweitung bzw. Erweiterung der bestehenden Tatbestände der Drohung und Nötigung zu unnötigen Abgrenzungsproblemen zu den jeweiligen Strafnormen führen. Ausserdem besteht «Stalking» – im Unterschied zu den anderen beiden Tatbeständen – in der Regel aus einer Summe von möglicherweise sozialadäquaten Einzelhandlungen, welche oftmals erst dann strafrechtlich relevant werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit das gesellschaftlich geduldete Mass überschreiten. Im Übrigen wird mit einer eigenständigen Strafnorm auch der Bedeutung der Pönalisierung des stalkenden Verhaltens besser Rechnung getragen (Symbol-/Signalwirkung).

Ferner wird auch die Aufnahme der neuen Strafnorm im Deliktskatalog von Art. 55a StGB und Art. 269 StPO als sinnvoll erachtet. So ist eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs möglich und das Strafverfahren kann auf Gesuch des Opfers hin sistiert werden.

Weiter ist festzustellen, dass der neu vorgeschlagene Straftatbestand – bewusst – sehr offen formuliert ist. Naturgemäss wird dies zu einem Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgebot führen und die Praxis vor gewisse Herausforderungen stellen. So wird sich (insbesondere zu den «neuen» Rechtsbegriffen) eine Auslegungs- bzw. Subsumtionspraxis entwickeln müssen. Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

## II. Anträge

### 1. **Es sei zu prüfen, ob der Begriff «beharrlich» in Art. 181b StGB und Art. 150a MStG durch «wiederholt» zu ersetzen ist.**

Der Begriff «beharrlich» erscheint unbestimmt und stark auslegungsbedürftig. So erstaunt wenig, dass gemäss dem erläuternden Bericht auch die ursprünglich im deutschen Recht enthaltene Formulierung des Tatbestandes aufgrund dessen Unbestimmtheit von «beharrlich» auf «wiederholt» abgeändert wurde (S. 11, 18).

Das StGB verwendet mit Blick auf eine Handlungsmehrheit bereits heute den Begriff «wiederholt» (vgl. Art. 126 Abs. 2 StGB). Da auch «wiederholt» eine gewisse Regelmässigkeit und ein «methodisches» Vorgehen voraussetzt, erscheint dieser Begriff passender.

### 2. **Es sei zu prüfen, die Beschränkung in der Lebensgestaltungsfreiheit in Art. 181b StGB und Art. 150a MStG näher zu umschreiben. So könnte die Bestimmung bspw. wie folgt ergänzt werden: «... ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit nicht unerheblich beschränkt...»**

Auch bei der Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser ist soweit möglich näher zu umschreiben. So erscheint insbesondere wesentlich, dass es sich um eine *nicht unerhebliche bzw. unzumutbare* Beschränkung handelt. Diese treffende Ergänzung findet sich auch im deutschen bzw. österreichischen Tatbestand.

### 3. **Die im erläuternden Bericht enthaltene Aussage, wonach die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen haben werde (S. 22), sei zu relativieren.**

Es ist davon auszugehen, dass der neue Tatbestand zu einer Zunahme von Strafverfahren führen wird. Dies insbesondere auch im Bereich der Internetkriminalität, wo die Täterschaft oft anonym agiert, sodass nicht der zivilrechtliche Weg beschritten werden kann, sondern strafrechtliche Instrumente eingesetzt werden müssen. Zudem können allenfalls gewisse Sachverhalte, welchen heute noch keine strafrechtliche Relevanz zukommt, künftig zu zusätzlichen Strafanzeigen führen. Jedenfalls ist für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizei) von einem Mehraufwand auszugehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 22. August 2023

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats ([annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch);  
als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion ([info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch))
- Zuger Polizei ([kommandooffice.polizei@zg.ch](mailto:kommandooffice.polizei@zg.ch))
- Amt für Justizvollzug ([strafanstalt@zg.ch](mailto:strafanstalt@zg.ch))
- Obergericht des Kantons Zug ([Marc.Siegwart@zg.ch](mailto:Marc.Siegwart@zg.ch))
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)); zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort  
im Internet)



Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
3003 Bern

30. August 2023 (RRB Nr. 1016/2023)

**Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor  
Nachstellung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs [SR 311.0], des Militärstrafgesetzes [SR 321.0] und des Militärstrafprozesses [SR 322.1]) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir befürworten, dass das Stalking bzw. die Nachstellung als eigenständiger Straftatbestand in das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz aufgenommen werden soll und erachten die neue Strafnorm als zielführende Massnahme, um den Opfern von Stalking einen besseren strafrechtlichen Schutz zu gewähren und zugleich die Anforderungen von Art. 34 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) zu erfüllen. Mit der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei Stalking um einen Handlungskomplex handelt, der sich aus einzelnen (strafbaren) Taten zusammensetzt, die aber in ihrer Gesamtheit zu starken Einschränkungen in der Lebensführung und zu psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.

### **1. Zu Art. 55a Abs. 1 Einleitungssatz E-StGB und Art. 46b Abs. 1 Einleitungssatz E-MStG**

Da Stalking häufig nach der Trennung einer Partnerschaft begangen wird, scheint es gerechtfertigt, dass diese Strafnorm auch in den Deliktskatalog von Art. 55a Abs. 1 StGB bzw. Art. 46b Abs. 1 MStG aufgenommen wird, womit eine Einstellung des Verfahrens unter Umständen möglich wäre, wenn die Tat im Rahmen der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder einer hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaft begangen wird.

### **2. Zu Art. 181b E-StGB und Art. 150a E-MStG**

Es gibt bereits heute strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten, um gegen Stalking vorzugehen. Verschiedene Einzelhandlungen, die bei Stalking typischerweise vorkommen, können aufgrund der geltenden Tatbestände bestraft werden. Jedoch fehlt im Strafrecht ein Tatbestand, der das Stalking ausdrücklich mit Strafe bedroht und die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert, wonach eine Bestrafung auch möglich ist, wenn die Einzelhandlungen zwar sozialadäquat (und nicht unter die geltenden Tatbestände fallen), in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig sind. Durch die Einführung einer eigenständigen Strafnorm zum Stalking («Nachstellung») könnten somit auch sozialadäquate Einzelhandlungen, die in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig sind, ohne Weiteres verfolgt werden. Es kann zugestimmt werden, dass es auch aus rechtspolitischen Überlegungen angezeigt ist, das Stalking als eigenständige Strafnorm im StGB und MStG auszugestalten.

Zudem hätte eine eigenständige Strafnorm gegen aussen eine symbolische Wirkung und würde die Gesellschaft diesbezüglich sensibilisieren. Es würde ein eindeutiges Zeichen gesetzt, wonach Stalking ein strafwürdiges Unrecht ist.

Wir begrüßen, dass in der separaten Strafnorm zum Stalking ebenfalls das Cyberstalking umfasst ist, bei dem die Hemmschwelle oftmals niedriger ist als bei realen Handlungen. Gemäss der Erfahrung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes von Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich hat sich diese Form des Stalkings durch die globale Digitalisierung in den letzten Jahren deutlich verbreitet. Die Einführung des eigenständigen Tatbestandes zum Stalking könnte, wie im erläuternden Bericht erwähnt, auch insofern Vorteile im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bringen, als sich das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit für die ausländischen Strafbehörden leichter begründen lässt.

In Art. 269 Abs. 2 der Strafprozessordnung (SR 312.0) sind bei den Taten, bei deren Verfolgung eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs möglich ist, auch Art. 180–185<sup>bis</sup> StGB enthalten, weshalb bei Einführung der eigenständigen Strafnorm auch eine entsprechende Überwachung möglich wäre, was begrüsst wird.

Im Hinblick auf die strafrechtlich relevanten Handlungen ist unklar, ob die Tatbestandsvariante des «Bedrohens» gleich wie bei anderen strafrechtlichen Normen (namentlich Art. 180 StGB) zu verstehen ist. Hier ist eine Präzisierung durch den Gesetzgeber hilfreich. Ferner sollte der im Gesetzesentwurf verwendete Begriff «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt werden. Diese Wortwahl entspricht Art. 34 der Istanbul-Konvention. Der Begriff «wiederholt» wurde auch in Art. 126 Abs. 2 StGB gewählt für Tötlichkeiten begangen an Personen unter der Obhut oder Sorge der Täterin oder des Täters bzw. in einer Partnerschaft.



Zudem ist der strafrechtlich relevante Taterfolg («Lebensgestaltungsfreiheit») präzisierungsbedürftig. So ist denkbar, dass ein Stalking-Verhalten bei einer Person nicht direkt zu äusserlich wahrnehmbaren Veränderungen des Verhaltens führt, dass aber die innere Freiheit dieser Person durch das fragliche Täterverhalten massgeblich eingeschränkt ist. Art. 34 der Istanbul-Konvention verlangt denn auch lediglich, dass die von Nachstellung betroffene Person «um ihre Sicherheit fürchtet». Solche Fälle sollten entsprechend auch als Taterfolg gelten und eine Präzisierung in diesem Sinne sollte in den Erläuterungen erfolgen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,  
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Berne, le 15 août 2023

**Consultation : 19.433 n. lv. pa. CAJ-N. Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer sur ce sujet.

Le projet présenté a pour but de compléter le droit pénal et le droit pénal militaire afin que les actes considérés comme du harcèlement obsessionnel (traquer, harceler ou menacer obstinément en portant atteinte au sentiment de sécurité d'une personne) fasse l'objet d'une disposition pénale spécifique.

**En faveur d'une disposition pénale contre le harcèlement obsessionnel**

Le Centre salue le projet proposé. Une meilleure protection des victimes de harcèlement obsessionnel en lien avec l'évolution des nouvelles technologies et l'augmentation du nombre de situations qui en découlent, est nécessaire. Le Centre est favorable à ce qu'une infraction spécifique soit introduite. La formulation proposée permet d'intégrer toutes les composantes du harcèlement, notamment l'appréciation d'un comportement dans son ensemble avec des actes qui en eux-mêmes peuvent être jugés comme admissibles mais qui, cumulés ou intensifiés, créent un sentiment de crainte. L'approche de ce phénomène en le considérant comme un processus dynamique est également essentiel afin de permettre une bonne appréciation des cas. Pour Le Centre, la peine encourue devra être proportionnée sur le plan de l'harmonisation des peines et de l'adaptation du droit pénal accessoire au nouveau droit des sanctions. Le jugement restera bien entendu à l'appréciation du magistrat qui restera responsable de l'examen difficile qu'une telle disposition pénale peut néanmoins impliquer. La conscience et la volonté restent appliquées afin de parvenir à un état de fait subjectif.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

**Le Centre**

Sig. Gerhard Pfister  
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio  
Secrétaire générale Le Centre Suisse

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

St.Gallen, 15.09.2023 / UF  
StGB\_Stalking

*Elektronischer Versand:*  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

**Pa. Iv. 19.433 n RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen: Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) vom 26. Mai 2023: Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. Die FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz unterstützen die Einführung einer eigenständigen Strafnorm für den Tatbestand des Stalkings und dankt der Kommission für Rechtsfragen für die Ausarbeitung der Vorlage.

**1. Handlungsbedarf**

Stalking bedeutet für viele Betroffene eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckt und zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen kann. Nicht wenige von ihnen sehen sich auch mit gravierenden sozialen Folgen konfrontiert. So sind beispielsweise Wohn- und Arbeitsortwechsel häufige Reaktionen von Betroffenen, um sich der Stalking-Situation zu entziehen. In schweren Stalking-Fällen kann es auch zu körperlichen oder sexuellen Übergriffen, im Extremfall bis hin zur Tötung oder einem Suizid des Opfers kommen.

Das Phänomen «Stalking» kann zwar in einigen Fällen unter die Straftatbestände der Nötigung oder Bedrohung subsumiert werden, in vielen einschneidenden Fällen (sog. «weiches Stalking») greifen aber die genannten Tatbestände nicht. Während Stalkerinnen und Stalker in vielen Fällen straflos oder ohne angemessene Strafe davonkommen, werden die Opfer meistens langfristig in ihrer persönlichen Freiheit und Lebensgestaltung erheblich eingeschränkt. Der Polizei und dem Gericht sind in den meisten Fällen die Hände gebunden, da im Strafrecht das Stalking nicht explizit mit Strafe bedroht wird.

Die Einführung eines spezifischen Straftatbestands gegen Stalking wurde deshalb in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert. Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention am 14. Dezember 2017 (insbesondere des Artikels 34 zur Nachstellung) wurde auch für die Schweiz eine rechtliche Definition bindend. Während diverse europäische Länder bereits vor Jahren einen eigenen Straftatbestand eingeführt haben, ist dies in der Schweiz bis heute nicht geschehen. Dies

ist ein nicht zufriedenstellender Zustand und entfaltet keine generalpräventiven Wirkungen, was folglich den Handlungsbedarf begründet.

Der Gesetzgeber hat aus unserer Sicht die Aufgabe, hier einzugreifen und diese Rechtsentwicklung zu kodifizieren, um das Stalking ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die Vorlage ist deshalb geeignet, eine bessere Strafverfolgbarkeit von Stalking sicherzustellen.

## **2. Varianten**

Während der Kommissionsberatung waren stets drei Varianten im Spiel. Einerseits die Ergänzung vom Tatbestand der Nötigung (Var. 1) oder der Drohung (Var. 2) und andererseits ein neuer selbstständiger Tatbestand (Var. 3). Wir begrüssen den Entscheid, einen eigenen Tatbestand zu kreieren. Dadurch können unnötige Abgrenzungsfragen vermieden werden.

Eine eigenständige, neue Strafnorm ermöglicht es dem Gesetzgeber, eine genaue Formulierung des als strafwürdig erachteten Verhaltens zu definieren. Dies, weil Stalking sich oft in Form von Handlungen manifestiert, welche als Einzelhandlung zwar sozial adäquat sind, aber durch ihre Vehemenz und Häufigkeit das gesellschaftlich akzeptierte Mass überschreiten. Es ist deshalb wichtig, dass hier durch eine eindeutige Definition Klarheit geschaffen wird. Das bietet nicht nur Rechtssicherheit für Stalking-Opfer, sondern ist auch im Sinne der involvierten Behörden und Gerichte, denen eine verständliche Wegleitung gegeben wird.

## **3. Tatbestände**

Die folgende Trias wird für die Beschreibung der Nachstellungshandlung verwendet: Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen. Mittels dieser Tatbestände wird sichergestellt, dass die Handlung genügend umfassend ist, um die Heterogenität der Handlungen zu fassen, aber zugleich nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstösst. Von der Rechtsanwendung wird zukünftig erwartet, die geltende bundesrechtliche Rechtsprechung beizuziehen und sinngerecht anzuwenden.

Die zunehmende Digitalisierung in allen unseren Lebensbereichen führt dazu, dass die Straftaten auch oft online vollzogen werden, welche sich in diesem Fall als Cyberstalking manifestieren. Wir begrüssen es, dass es gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht keine Rolle spielt, ob der Täter oder die Täterin die Handlungen in der «realen Welt» oder unter Nutzung von ICT in der «virtuellen Welt» tätigt. Wir sind deshalb überzeugt, dass die Vorlage geeignet ist, eine deutliche Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking zu erreichen.

Wir danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz

Die Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher  
Nationalrätin

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Bern, 11. September 2023 / MZ  
StGB\_Stalking

*Elektronischer Versand: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)*

## **19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen** **Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

### **Ausgangslage**

Mit dieser Vorlage setzt die Kommission die Anliegen der parlamentarischen Initiative um und schlägt vor, das Strafgesetzbuch (StGB) und das Militärstrafgesetz (MStG) um eine neue Strafnorm zu ergänzen, die das Stalking bzw. die Nachstellung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Mit dieser Änderung wird eine langjährige Forderung erfüllt. Die FDP begrüsst grundsätzlich die Änderung, die das strafrechtliche Instrumentarium verstärkt, den Opferschutz verbessert und so für mehr Rechtssicherheit sorgt.

### **Handlungsbedarf**

Das Phänomen «Stalking» kann zwar in einigen Fällen unter die Straftatbestände der Nötigung oder Bedrohung subsumiert werden, in vielen einschneidenden Fällen (sog. «weiches Stalking») greifen aber die genannten Tatbestände nicht. Gemäss heutiger Rechtsprechung des Bundesgerichts werden die bestehenden Tatbestände in ihrem Anwendungsbereich ausgedehnt. Mittels eines Kunstgriffes kann das Bundesgericht die Mehrfachhandlungen mittels Kumulation für strafbar erklären. Dem Gesetzgeber ergibt sich die Aufgabe hier einzugreifen und diese Rechtsentwicklung zu kodifizieren, um das Stalking ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

Während ein Stalker in manchen Fällen straflos oder ohne angemessene Strafe davonkommt, werden die Opfer meistens langfristig in ihrer persönlichen Freiheit und Lebensgestaltung erheblich eingeschränkt. Der Polizei und dem Gericht sind in den meisten Fällen die Hände gebunden, da im Strafrecht das Stalking nicht explizit mit Strafe bedroht wird. Dies ist ein nichtzufriedenstellender Zustand und entfaltet keine generalpräventiven Wirkungen, was folglich den Handlungsbedarf begründet. Die Vorlage ist im Hinblick der besseren Strafverfolgbarkeit zweckdienlich. Ungeachtet der Tatsache, dass die Einzelhandlungen sozial adäquat sind, gilt es deren Wiederholung aus Beziehungs- oder Rachesuche zu pönalisieren.

### **Variante**

Während der Kommissionsberatung waren stets drei Varianten im Spiel. Einerseits die Ergänzung vom Tatbestand der Nötigung (Var. 1) oder der Drohung (Var. 2) und andererseits ein neuer selbstständiger Tatbestand (Var. 3). Wir begrüssen den Entscheid einen eigenen Tatbestand zu kreieren, was unnötige Abgrenzungsfragen aussen vorlässt. Dank der eigenständigen neuen Norm wird es dem Gesetzgeber ermöglicht eine genaue Formulierung des als strafwürdig erachteten Verhaltens zu definieren. Nämlich weil der neue Tatbestand im Gegensatz zu anderen, die Strafbarkeit in der Summe von sozialadäquaten Einzelhandlungen sieht, die in ihrer Gesamtheit das

gesellschaftlich akzeptierte Mass überschreiten. Diese klare Trennung ist im Sinne der Rechtssicherheit der Stalking-Opfer aber auch für die rechtsanwendenden Behörden und Gerichte, denen eine verständliche Wegweisung gegeben wird.

### **Tatbestände**

Die folgende Trias wird für die Beschreibung der Nachstellungshandlung verwendet: Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen. Mittels dieser Tatbestände wird sichergestellt, dass die Handlung genügend umfassend ist, um die Heterogenität der Handlungen zu fassen, aber zugleich nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstösst. Von der Rechtsanwendung wird zukünftig erwartet, die geltende bundesrechtliche Rechtsprechung beizuziehen und sinngerecht anzuwenden.

Die zunehmende Digitalisierung in allen unseren Lebensbereichen führt dazu, dass die Straftaten auch oft online vollzogen werden. So ist es auch der Fall beim Cyberstalking. Erfreulicherweise kann dem erläuternden Bericht entnommen werden, dass es keine Rolle spielt, ob der Täter die Handlungen in der «realen Welt» oder unter Nutzung von ICT in der «virtuellen Welt» tätigt. Die Vorlage ist geeignet, eine deutliche Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking zu sichern.

Wir danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



**Les VERT-E-S suisses**

Bettina Beer  
Waisenhausplatz 21  
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch  
031 511 93 21

Parlement fédéral  
Commission des affaires juridiques du  
Conseil national  
3003 Berne

*par e-mail à : [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)*

Berne, le 12 septembre 2023

**Consultation sur l'avant-projet relatif à une loi fédérale sur la protection pénale contre le harcèlement obsessionnel (modification du code pénal, du code pénal militaire et de la procédure pénale militaire)**

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur l'avant-projet sus-mentionné.

**Appréciation générale**

Les VERT-E-S approuvent et appuient l'avant-projet proposé par la Commission des affaires juridiques du Conseil national (CAJ-CN). Ils se sont fortement engagés pour l'ajout de l'infraction de harcèlement obsessionnel dans le code pénal (CP) et le code pénal militaire (CPM) et se réjouissent de l'avancement des travaux dans ce sens. Considérer le harcèlement obsessionnel (bien que constitué de plusieurs actes différents) comme une unique infraction permettra une meilleure protection de la personnalité telle que prévue dans le code civil (CC) et un nombre plus élevé de condamnations de personnes accusées de harcèlement obsessionnel qu'en l'état actuel, induisant, espérons-le, un effet dissuasif. Cependant, comme le mentionne le rapport explicatif, dans les cas de cyberharcèlement obsessionnel, la seule optimisation de l'application du droit par des mesures nationales n'aura qu'un effet limité. Pour améliorer l'obtention de preuves à l'étranger, les traités internationaux sont l'outil privilégié. Il est donc essentiel que la Suisse participe aux développements internationaux dans ce domaine.

**Remarques détaillées**

Les VERT-E-S saluent en particulier les points suivants :

- le fait que la peine privative de liberté de trois ans au plus prévue dans l'avant-projet corresponde à la limite supérieure des peines prévues pour un délit, ce qui donne le poids approprié à cette infraction ;
- le fait que la punissabilité s'applique dès le moment où l'auteur tente d'entraver la victime dans sa façon de vivre et non pas seulement dans les cas où les actes de l'auteur ont abouti à des résultats ;
- le fait que le harcèlement obsessionnel soit mentionné explicitement comme un délit permet une meilleure collaboration judiciaire internationale, en particulier dans les cas de cyberharcèlement obsessionnel.

En ce qui concerne l'application du droit au cyberharcèlement, les VERT-E-S relèvent les points problématiques suivants :

- Dans les cas de cyberharcèlement, il est souvent nécessaire d'obtenir des données stockées à l'étranger. Cela demande le passage par la voie de l'entraide judiciaire internationale. Les VERT-E-S demandent que la Suisse ratifie rapidement le deuxième protocole additionnel (daté du 12 mai 2022) à la Convention du Conseil de l'Europe sur la cybercriminalité, visant précisément à renforcer la coopération internationale et à faciliter l'échange rapide d'informations et de moyens de preuves électroniques.
- La révision de la loi sur la protection des données (LPD), en vigueur à partir de septembre 2023) prévoit que les victimes de cyberharcèlement pourront mieux faire valoir leurs droits, entre autres le droit de demander la suppression de contenus portant atteinte à l'honneur. Selon le rapport explicatif (p. 15) cela ne créera pas pour autant un droit à l'effacement qui puisse être mis en œuvre à l'échelle internationale. Cet état de fait montre les limites d'une législation nationale en la matière et la nécessité d'une collaboration internationale.
- Dans le même ordre d'idées, la révision de la LPD prévoit que les grandes plateformes numériques (en particulier les réseaux sociaux, souvent utilisés par les auteurs de cyberharcèlement obsessionnel) soient dans l'obligation de désigner une représentation ou un domicile de notification en Suisse, afin de faciliter leur communication avec les autorités comme avec les usagers. Il reste que le respect de cette obligation ne peut être imposé si une entreprise étrangère refuse de désigner une telle représentation en Suisse.

## Remarques sur les dispositions

### Art. 181b CP

Définition du harcèlement obsessionnel : les VERT-E-S approuvent la description du harcèlement obsessionnel par les actes commis (traque, harcèlement, menace), dans la volonté de retenir une formulation qui soit à la fois la plus précise et la plus englobante possible.

### Art. 150a CPM

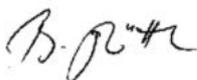
Les VERT-E-S approuvent la variante choisie par la CAJ-CN d'introduire l'infraction de harcèlement obsessionnel à l'art. 150a au détriment des deux autres variantes, ce non seulement pour des questions juridiques, mais également pour une question de portée symbolique : un article réservé à cette infraction accorde à ce délit l'importance qu'il mérite.

## Conclusion

Que le harcèlement obsessionnel soit considéré comme une infraction a aussi une portée symbolique : il en va de la reconnaissance de la souffrance des victimes, alors que les actes pris isolément sont souvent considérés comme socialement acceptables.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli  
Président



Bettina Beer  
Secrétaire politique

Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

16. September 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03,

E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zu 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei begrüsst die Arbeiten der Rechtskommission und den Vorschlag, eine eigenständige Strafnorm für das Stalking in das Gesetz aufzunehmen. Dieser Schritt ist angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen und der Reichweite von Kommunikationsplattformen überfällig. Ebenfalls begrüssen wir, dass Stalking als ein Nachstellen im physischen und digitalen Raum und insbesondere als Kombination davon verstanden wird.

Mit diesem Schritt wird Stalking als gesellschaftliches Phänomen anerkannt und festgehalten, dass die Summe vieler einzelner, möglicherweise kleiner Grenzüberschreitungen gesamthaft als Strafbestand gilt, selbst wenn sie es im Einzelnen nicht sind. Da das Spektrum der möglichen Handlungen sehr breit ist und das Vorgehen des Täters oder der Täterin sich verändern kann, ist die Hemmschwelle zur Begehung dieser Einzeltaten bislang zu tief. Mit der Fassung aller Einzelhandlungen unter eine Gesamthandlung setzt der Gesetzgeber klare Grenzen für ein solches Vorgehen und erhöht auch den Schutz der (potenziellen) Opfer.

An den Erfolgsnachweis dürfen nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden. So hält der Kommissionsbericht zur Vernehmlassungsvorlage fest, dass das Nachstellen nachweislich zu einer Verhaltensänderung des Opfers führen muss. Es ist indessen nicht einzusehen, weshalb ein Opfer, selbst wenn es über ausreichend Widerstandskraft verfügt, anderweitige Schäden erdulden soll, die nicht in einer eindeutigen Verhaltensänderung münden, etwa die Verletzung seiner psychischen Integrität. Wir beantragen deshalb eine entsprechende Präzisierung im Bericht der Kommission.

Wir weisen an dieser Stelle auf die Interpellation [22.4361](#) Schutz vor Doxing hin und beantragen, dass Doxing als eine Form von Stalking resp. Cyberstalking anerkannt wird und in geeigneter Weise in die Strafnorm einfliesst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Judith Bellaiche, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger  
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Vernehmlassung zur 19.433 Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Sehr geehrte Frau Markwalder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Umsetzung der Kommissionsinitiative. Auch begrüsst wird, dass ein neuer Straftatbestand zu Stalking eingeführt wird und nicht bestehende Straftatbestände ergänzt werden. Die Ergänzung bestehender Tatbestände, wie der Nötigung oder der Drohung, vermögen aufgrund innerstatbestandliche Abgrenzungsschwierigkeiten den Tatbestand des Stalkings nicht gänzlich abzudecken. Zusätzlich entfaltet ein eigenständiger Tatbestand die grösste Symbolwirkung.

Vorab ist zu erwähnen, dass Stalking eine Gewaltform ist. Betroffene Personen leiden psychisch, oft aber auch physisch, unter der wiederholter Belästigung, Verfolgung oder sogar Angriffen durch ihre:n Täter:in.<sup>1</sup> Zudem leben die Betroffenen meistens in ständiger Angst. Es ist überdies erwiesen, dass Stalking zu psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden führen kann.<sup>2</sup> Die Istanbul-Konvention verpflichtet Vertragsstaaten in Art. 34 sodann, Stalking für strafbar zu erklären. Es ist unter Anbetracht dieser Umstände von umso grösserer Bedeutung, dass in der Schweiz ein eigenständiger Stalking Tatbestand eingeführt wird, welcher alle Formen des Stalkings abdeckt.

---

<sup>1</sup> Theres Egger, Jolanda Jäggi und Tanja Guggenbühl, Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen Forschungsbericht Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, <[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi37uSYj4KBaxXk\\_7sIHR0RB7QQFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ebg.admin.ch%2Fdam%2Fde%2Fde%2Fdokumente%2Fhaeusliche\\_gewalt%2Fforschungsbericht\\_massnahmen\\_bek%25C3%25A4mpfung\\_stalking.pdf.download.pdf%2F08-Studie\\_Stalking\\_de.pdf&usg=AOvVaw3LF32WHNpL2GbFTXKIXf5z&opi=89978449](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi37uSYj4KBaxXk_7sIHR0RB7QQFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ebg.admin.ch%2Fdam%2Fde%2Fde%2Fdokumente%2Fhaeusliche_gewalt%2Fforschungsbericht_massnahmen_bek%25C3%25A4mpfung_stalking.pdf.download.pdf%2F08-Studie_Stalking_de.pdf&usg=AOvVaw3LF32WHNpL2GbFTXKIXf5z&opi=89978449)>.

<sup>2</sup> Schwarzenegger Christian/Gurt Aurelia, Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz, Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG), Zürich 2019, abrufbar unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) >Dokumentation > Publikationen zu Gewalt, S. 4.

Insbesondere unter Anbetracht dessen, dass der Tatbestand möglichst alle Formen des Stalkings abdecken soll, wird nachfolgend auf einige Punkte eingegangen und unsere Einschätzung dazu eingebracht.

## 2 Kommentare zu einzelnen Punkten

### 2.1 Nachstellung nach Art. 181b StGB

Wie bereits erwähnt, ist die Umsetzung der Kommissionsmotion durch Art. 181b StGB und Art. 150a MStG zu begrüssen. Es soll jedoch auf einzelne Punkte eingegangen werden, welche zu berücksichtigen sind.

Vorab sei festzuhalten, dass Stalking-Handlungen oft auch via nahestehende Personen des Opfers vorgenommen werden. Dies erhöht die Belastung für das Opfer zusätzlich. Diese Personen sind somit zwingend in die vorliegende Vorlage miteinzubeziehen: Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalking-Handlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Oftmals handelt es sich bei diesen nahestehenden Personen auch um Kinder: Hierbei müssen nach Ansicht der SP Schweiz besondere Schutzmassnahmen, wie z.B. Kontakt-, Näherungs- und andere Verbote sowie Besuchssistierungen, in die Vorlage eingebracht werden (der Vollständigkeit Halber sei hierbei zu erwähnen, dass solche Schutzmassnahmen eher im ZGB als im StGB angebracht wären).

Weiter wird im Bericht die Heterogenität von Stalking-Handlungen erwähnt: Der Entwurf spricht sodann von «verfolgen, belästigen oder bedrohen» und der erläuternde Bericht kommt zum Schluss, dass darunter alle *typischen* Verhaltensweisen erfasst werden können (S. 17 f.). Nach Ansicht der SP Schweiz ist es von sehr grosser Bedeutung, dass alle (nicht nur die typischen) Stalking-Handlungen von diesem Tatbestand erfasst werden. Der Begriff «Nachstellen» erscheint sodann als geeignet dafür. Dies insbesondere deshalb, da er nicht abschliessend definiert ist und somit einen gewissen Spielraum lässt. Zudem stimmt er auch mit dem Randtitel überein. Die SP Schweiz ist weiter der Ansicht, dass dieser Begriff nicht dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 1 StGB widerspricht und eine geeignete Lösung darstellt, um alle Handlungen, welche als Stalking qualifiziert werden könnten, zu erfassen. Sollten die Begriffe «verfolgen, belästigen oder bedrohen» beibehalten werden, ist sicherzustellen, dass Stalking-Handlungen gesamthaft davon erfasst werden und dass eine Objektivierung vorgenommen wird, «wonach das Verhalten auch auf eine besonnene bzw. verständige Person in derselben Lage entsprechend wirken würde» (wie auch im Bericht auf S. 18 festgehalten).

Zur Frage der Konkurrenz mit anderen Straftatbeständen erscheint es sinnvoll, dass der neu geschaffene Tatbestand als *lex specialis* gegenüber dem Drohungs- und Nötigungstatbestand vorgeht. Jedoch ist es von überwiegender Bedeutung, dass andere Tatbestände wie z.B. jegliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität mit dem Stalking in Konkurrenz treten. Nach den entsprechenden Regeln soll das Gericht in solchen Fällen die/den Täter:in diesfalls zur Strafe der schwersten Straftat verurteilen und diese erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Ausserdem ist festzuhalten, dass insbesondere begrüsst wird, dass keine *erhebliche* Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit gefordert ist. Dies insbesondere deshalb, da diese schwierig zu definieren wäre. Weiter hängt sie stark von der subjektiven Toleranzgrenze der betroffenen

Person ab. Schliesslich ist gerade Sinn und Zweck der Umsetzung dieser Kommissionsmotion, dass die Hürde der Strafbarkeit nicht zu hoch angesetzt wird.

Betreffend dem Taterfolg ist sodann Folgendes auszuführen: Wichtig ist, dass nicht darauf abgestellt werden soll, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese die Lebensgestaltungsfreiheit der gestalkten Person einschränkt. Nach Ansicht der SP Schweiz kann dies gewährleistet werden, indem auch der Versuch nach Art. 22 StGB (mit einem angemessenen Strafmass) strafbar ist, da der Eintritt des Erfolgs weiterhin von der Gefühlslage einer «besonnen bzw. verständigen» Person abhängig ist und nicht von der Absicht des/der Täter:in. Eine weitere Möglichkeit wäre auch, den Straftatbestand als Gefährdungs- und nicht als Verletzungsdelikt auszugestalten. Somit würde festgehalten, dass es bereits ausreicht, dass die Stalking-Handlungen «geeignet sind» die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken.

Zur Rechtswidrigkeit ist festzuhalten, dass auf eine besondere Begründung zur Erfüllung der Rechtswidrigkeit verzichtet werden sollte. Dies hat zwar beim Tatbestand der Nötigung Sinn gemacht, da dieser nicht explizit auf Stalking ausgerichtet war. Im Gegensatz dazu, ist der nun vorliegende Entwurf konkret auf Stalking zugeschnitten und die Erfüllung des Tatbestands sollte dementsprechend für das Vorliegen von Rechtswidrigkeit ausreichen. Dies insbesondere deshalb, da mit dem Wort «beharrlich» (S. 18 f. erläuternder Bericht) bereits eine Einschränkung vorgenommen wird, indem nur eine Wiederholung von Einzelhandlungen, welche von einer Hartnäckigkeit der/des Täter:in zeugen, den Tatbestand erfüllen können.

Im Bericht wird sodann nicht ausführlich auf das Strafmass eingegangen. Dazu ist festzuhalten, dass das vorgeschlagene Strafmass von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und die damit einhergehende Qualifikation als Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB) als ungenügend empfunden wird. Insbesondere in Fällen, wo Gewalt gegen das Opfer ausgeübt wird, reicht die Androhung einer Geldstrafe nicht aus, um Betroffene oder ihnen nahestehende Personen zu schützen. Es ist somit in solchen Fällen ein höheres Strafmass zu prüfen.

Schliesslich geht der Bericht auch nicht auf die Dauer des Strafverfahrens und den Schutz des Opfers während des Verfahrens ein. Erstens kann sich der Schutz des Opfers lange hinziehen, da die Strafverfahren oft viel Zeit in Anspruch nehmen. Weiter kann für die stalkende Person eine Anzeige und ein damit verbundenes Strafverfahren ein «Erfolg» sein, da dieses eine Verbindung und Nähe zum Opfer darstellt. Eine beschuldigte Person kann so mittels Weiterzug der Urteile über Jahre hinweg das Stalking erfolgreich weiterführen. Diesen Aspekten ist in der Vorlage zwingend einzubeziehen und sicherzustellen, dass entsprechende Massnahmen zur Sicherstellung der Beschleunigung der Verfahrens und (super)provisorischen Massnahmen während des Verfahrens zum Schutz des Opfers möglich sind.

## **2.2 Umsetzung im Militärstrafgesetz (Art. 150a MStG)**

Der Vollständigkeit halber ist hierbei festzuhalten, dass die oben gemachten Ausführungen zum Straftatbestand im StGB selbstredend auch für die Umsetzung im Militärstrafgesetz gelten.

Im Bezug auf das Militärstrafgesetz im Besonderen ist sodann Folgendes auszuführen: Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass Stalking wiederholte Handlungen voraussetzt und somit gewisse Handlungen durch eine:n Armeeingehöri:ge:n ausserhalb des Militärdienstes, im zivilen Alltag, andere während des Militärdienstes begangen werden könnten. Dazu wird weiter ausgeführt, dass Art. 221 MStG nicht anwendbar sei, da hier eine strafbare Handlung in Frage steht, die wesensgemäss aus mehreren Einzelakten bestehe (S. 21 des Berichts). Es ist somit zu klären, wer in solchen Fällen zuständig ist, um zu vermeiden, dass es zu Zuständigkeitskonflikten kommt.

Folglich fordert die SP Schweiz, dass zu präzisieren sei, wie mit solchen Fällen umgegangen wird, damit hier keine Lücke in der Strafbarkeit des Stalkings entsteht.

## 2.3 Cyberstalking

Begrüsszt wird weiter, dass auf die Problematik des Cyberstalking und Lösungsansätze dazu eingegangen wird (S. 14 ff. des Berichts). Wie im Bericht erwähnt, können nationale Massnahmen nur beschränkt wirksam sein (siehe S. 16). Umso wichtiger ist es nach Ansicht der SP Schweiz, dass die Schweiz das zweite Zusatzprotokoll zum CCC vom 12. Mai 2022 ratifiziert, welches eine verstärkte internationale Kooperation und einen erleichterten und raschen Austausch von elektronischen Informationen und Beweismitteln bezweckt.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



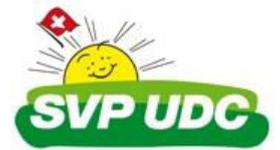
Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin



Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Elektronisch an:

[Annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:Annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 15. September 2023

### **19.433 Parlamentarische Initiative StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

#### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die RK-NR hat sich mit 13 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür ausgesprochen, ausschliesslich zur Variante einer eigenständigen Strafnorm eine Vernehmlassung durchzuführen. Den entsprechenden Vorentwurf hat die Kommission in der Gesamtabstimmung mit 22 zu 0 Stimmen angenommen. Die Vorlage sieht nun vor, das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz um folgende Strafnorm zu ergänzen:

«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

**Aus Sicht der SVP ist der Hauptfokus auf die Stärkung des polizei- bzw. zivilrechtlichen Gewaltschutzes zu legen (elektronische Überwachung, Rayon- und Kontaktverbote, superprovisorische Massnahmen, Durchsetzungsmassnahmen usw.), um eine Verbesserung des Schutzes der Opfer von Stalking zu erreichen. Da die Möglichkeiten bestehen, aufgrund des breiten Spektrums an möglichen Handlungen die einzelnen Tathandlungen des Stalkings nach den bestehenden Tatbeständen zu bestrafen, und aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Nötigung durch Stalking, bedarf es aus Sicht der SVP keine unnötige, eigenständige Strafnorm: Stalker werden auch weiterhin bestraft.**

Die SVP teilt die der Vorlage zugrundeliegende Motivation, gegen Stalking «ein Zeichen» zu setzen. Reine Symbolpolitik allein darf aber aus Sicht der SVP nicht Grund für eine Gesetzesänderung sein. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung legt die bereits heute bestehenden Normen so aus, dass keine wesentliche Lücke in der Rechtsordnung besteht. Die angedachte Erweiterung jedoch, so gut sie auch gemeint ist, führt

wiederum zu neuen Abgrenzungsproblemen gegenüber jeglichen denkbarem Verhalten, dass für jemanden unangenehm sein kann (sog. straffreies, weiches Stalking). Im Ergebnis ändert sich also de facto nichts.

Es ist gemeinhin bekannt, dass so wie im Sexualstrafrecht aufgrund der verschiedenen Lebenssachverhalte beim Stalking ein Problem der Beweisbarkeit und der Durchsetzung mittels wirksamer Massnahmen besteht, denn meistens kennen sich Täter und Opfer. Mit Blick auf die beabsichtigte Strafandrohung kann zudem festgestellt werden, dass bereits heute erhebliche Strafandrohungen möglich sind. Unter dem Strich besteht bezüglich einer eigenständigen Sanktionierung keine Notwendigkeit.

Hingegen verortet die SVP nach den vorangehenden Erwägungen einen Handlungsbedarf im Bereich des Opferschutzes. Das Gutachten «*Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz*»<sup>1</sup> zeigt die auch aus heutiger Sicht zu überprüfenden Handlungsfelder klar auf. So braucht es schweizweit in allen Kantonen (präventiv-) polizeirechtliche Handlungsoptionen, die auch ein schnelles Eingreifen ermöglichen. Diese polizeilichen Massnahmen müssen nota bene im Einzelfall auch verhältnismässig verlängert werden können. Darauffolgend sind mit Blick auf die Ausführungs- und Wiederholungsgefahr die (straf-)prozessrechtlichen Massnahmen insb. bei Übertretungen derart auszugestalten, dass ein angemessenes Instrumentarium zur Verhinderung vorhanden ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

## SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Peter Keller  
Nationalrat

<sup>1</sup> Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz, Gutachten z. Hd. des EBG, UZH, 2019, unter <https://www.bing.com/ck/a?!&pp=5f8e6f5ff0d2077bJmiltH9MTY5NDQ3NjwMCZpZ3VpZD0wYTJmNDY4OS1mMWZlTYzM2MjMjYy01NWQzZjA0MDYyN2QmaW5zaWQ9NTlyMA&ptn=3&hsh=3&fcid=0a2f4689-f1fa-633c-294c-55d3f040627d&psq=Rechtliche+M%c3%b6glichkeiten+gegen+Stalking+in+der+Schweiz&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cuZWJnLmFkbWluLmNoL2RhbS9lYm9vZGUvZG9rdW1bnRIL2hhZXVzbGJjaGVfZ2V3YWx0L3JlY2h0bGJjaGVfbW9lZ2Z2Y2hrZW10ZW5fZ2VnZW5fc3RhbGtpbmdfc2Nod2Vpei5wZGYuZG93bm9vYyVWQucGRmL1JlY2h0bGJjaGVlMjBnbyVDQyU4OGdsawNoa2VpdGVuJTlwZ2Z2VnZW4lMjBtdGFsa2luZy5wZGY&ntb=1>



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📱📺 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

#NetzCourage | Widenstrasse 16a | CH-6317 Oberwil b. Zug

## Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

### Bundesamt für Justiz

annemarie.gasser@bj.admin.ch

## Vernehmlassung

«19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen»

## Stellungnahme von #NetzCourage – NGO gegen Digitale Gewalt

Oberwil bei Zug, 15. September 2023

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

### Vorbemerkungen und Situationsanalyse:

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen des Projekts #NetzAmbulanz.

Dies ist eine privat über Spenden finanzierte Beratungsstelle, welche – als Pionierprojekt und leider noch immer als einziges explizites Angebot in der Schweiz – Betroffenen von Digitaler Gewalt juristische und psychosoziale Beratung und Unterstützung anbietet – kostenlos. Der Verein #NetzCourage führte dieses Jahresprojekt nun zum 6. Mal durch, aktuell pausieren wir, bis eine längerfristige Finanzierung sichergestellt ist. Diese jahrelange und intensive Erfahrung macht unsere Expertise im Bereich der Digitalen Gewalt und dem Umgang v.a. mit Betroffenen und Beschuldigten einzigartig.

In einer erschreckenden Regelmässigkeit haben uns vor allem im vergangenen Projektjahr Unterstützungsanfragen von Frauen erreicht, die von digitalem Stalking (Cyberstalking) betroffen sind.

Digitales Stalking und Offline-Stalking unterscheiden sich nicht nur um ein Wort. Digitales Stalking bringt eine komplett andere Dynamik und viele zusätzliche Fragestellungen mit sich. Die Komplexität des digitalen Raums erschwert das Verständnis, die Greifbarkeit und letzten Endes die Dokumentation der Taten enorm.

Um Cyberstalkings mit allen offenen Fragen und Facetten etwas greifbarer zu machen, erlauben wir uns eine kurze Schilderung eines aktuellen Falles. Es ist einer von vielen:



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📱📺 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Wir betreuten eine Frau, die seit der Trennung von ihrem Ex-Partner (was im Gegensatz zu Offline-Stalking eher selten vorkommt) virtuell gestalkt wird. In bis zu 50 Mails oder zeitweise 300 Anrufen pro Tag wurde sie beschimpft und bedroht. Der Mann aktivierte Accounts auf allen denkbaren Social Media-Plattformen und belästigte die Frau anonym. Auch ihr gesamtes Umfeld wurde von den Belästigungen nicht verschont, es wurden Freundinnen und Familienmitglieder angeschrieben und die Frau wurde so von unzähligen Accounts bei Drittpersonen verleumdet. Die Absicht war klarerweise, mittels einer False Balance (haufenweise verschiedene Accounts, betrieben von einer einzigen Person) das gesamte Umfeld der Frau einzuschüchtern und zu verunsichern mit dem Ziel, dass sie fallengelassen und somit sozial zerstört wird.

Aufgrund des obsessiven Cyberstalkings musste die Frau ihre Arbeitsstelle wechseln, selbst die Mutter des Opfers musste sich eine neue Handynummer zulegen und das über einen Zeitraum von inzwischen über einem Jahr. Bevor die Betroffene #NetzCourage kontaktiert hat, hat sie mehrmals bei der Polizei Hilfe gesucht und wurde abgewiesen. Auf dem Polizeiposten wurde die Situation nicht ernst genommen und eine Täter-Opfer-Umkehr betrieben. Sie hätte halt keine privaten Fotos mit ihrem Ex-Partner teilen und sich sowieso nicht auf ihn einlassen sollen, wurde ihr belehrend vermittelt. Da die Person, von der diese ganzen Straftaten ausgehen, im Ausland wohnhaft ist, könne sowieso nichts unternommen werden.

Wir investierten unzählige Stunden in die psychosoziale Betreuung und setzten uns vor allem dafür ein, dass die Frau wieder ein Gefühl der Handlungsmacht zurückerhält und sich nicht weiter zurückzieht. Wir haben Datensicherungen zusammengestellt, die Situation übersichtlich dokumentiert, sie auf den Polizeiposten begleitet und erreicht, dass die Straftaten im System aufgenommen und dokumentiert wurden, dass Strafanzeigen erfasst und ein Bericht beim Bundesamt für Polizei fedpol für internationale Rechtshilfe eingereicht wurde.

Der geschilderte Fall ist noch pendent und ist deshalb nicht ein typischer Fall von Cyberstalking, weil bei Cyberstalking das Opfer den Täter in der Regel nicht persönlich kennt. Die Erfahrung zeigt, **dass von Cyberstalking in einer deutlichen Mehrheit Personen der Öffentlichkeit (Politiker:innen, Führungspersonen, Kulturschaffende etc.) betroffen sind.**

Eine spontane Umfrage im Rahmen eines Vortrags am SEF 2022 in Interlaken unter 50 weiblichen Führungskräften hat gezeigt, dass fast jede zweite digital gestalkt wird. Die Täter schreiben nicht nur ihre Opfer immer wieder an. Sie verleumden diese auch bei Geschäftspartner:innen oder betreiben anonyme Verleumdungsblogs.

Aber die wenigsten dieser Frauen reden über diese Belästigungen, weder im privaten Rahmen und schon gar nicht öffentlich. Weil sie denken, man könne nichts dagegen unternehmen und es gehöre halt dazu. Es ist die Botschaft, welche Betroffenen noch immer von Polizist:innen vermittelt wird.

Bei Cyberstalking haben Betroffene aktuell tatsächlich erschreckend wenige Möglichkeiten, um sich effektiv und nachhaltig zu wehren.

Dass gesetzliche Grundlagen fehlen, welche spezifisch auf Übergriffe im digitalen Raum zugeschnitten sind, ist eine der grössten Herausforderungen in unserem Beratungsalltag. Zudem kommt erschwerend hinzu, dass sich viele Vorfälle in einem internationalen Rahmen abspielen, was es teilweise verunmöglicht, Täter:innen zur Rechenschaft zu ziehen.



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📱📺 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Für uns ist es seit Jahren eine grosse Herausforderung, mit dem aktuellen, klarerweise veralteten und verstaubten Gesetz zu arbeiten, es auf digitale Gewalttaten anzuwenden. Im letzten Jahr hat der Vorstand von #NetzCourage deshalb auch beschlossen, während der Überbrückungszeit bis zur Einführung neuer Gesetzesartikel auf Präzedenzurteile hinzuarbeiten und das Recht im Digitalen Raum soweit es geht vorderhand mitzuprägen, anstatt noch Jahre zuzuwarten und Betroffene zu vertrösten.

So arbeiteten wir in zwei Fällen spezifisch auf Präzedenzurteile hin. In einem Straf- und Zivilrechtsfall eines «anonymen» Verleumdungsblogs warten wir noch auf die beiden Urteile. Allein die digitalforensische Dokumentation und das Erstellen der Klage hat mehrere Monate Arbeit verursacht.

In einem Fall von Cyberstalking, in welchem eine Frau (Person der Öffentlichkeit, die Gründerin und Geschäftsleiterin von #NetzCourage) von einem ihr unbekanntem Mann gestalkt und in hoher Kadenz belästigt und online verleumdet wurde, gibt es ein erstes zivilrechtliches Urteil, welches für Öffentliche Personen und Politiker:innen von Bedeutung sein dürfte: Das Gericht hat festgestellt, dass auch ein Anschreiben des sozialen Umfeldes, Arbeitgeber:innen und Partner:innen und das Verleumden des Opfers gegenüber diesen Drittpersonen (ohne direkte Kontaktaufnahme mit der Betroffenen) Stalking ist und folglich eine Persönlichkeitsverletzung darstellt.

<https://anwaltspruefung.podigee.io/520-new-episode>

<https://www.beobachter.ch/gesetze-recht/gericht-verpasst-stalker-von-jolanda-spiess-hegglin-einen-maulkorb-621128>

Bereits noch am selben Tag der Gerichtsverhandlung wurden die Verleumdungen vom Beschuldigten jedoch einfach «anonym» weitergeführt. Mehr noch: sie wurden mehr und intensiver, der langwierige Gerichtsprozess hat den Täter getriggert und erst recht angespornt.

Dieses Beispiel zeigt, dass man als betroffene Person, welche sich zeit- und finanziell aufwändig gerichtlich gegen Cyberstalking wehren möchte, enorm viel Geduld und Kraft braucht. Und dies ist Stalking-Betroffenen eigentlich nicht zuzumuten.

Weiter offenbaren sich hinsichtlich der Schaffung einer besseren Situation für Cyberstalkingbetroffene folgende Problemstellungen, im Wissen, dass #NetzCourage mit den beschränkten Mitteln diese Probleme nicht alleine lösen kann und mit der Anerkennung der Realität, dass uns Cyberstalking als Gesellschaft künftig noch häufiger, extremer und komplexer treffen wird:

- Wer sichert das Cyberstalking? Wer dokumentiert die Belästigungen, die Hassnachrichten, die Verleumdungen bei Arbeitgebern? Wer setzt in Detailarbeit die Puzzleteile zusammen? Diese Arbeit ist eine enorm belastende, oft traumatische Aufgabe, welche unter keinen Umständen von Direktbetroffenen ausgeführt werden sollte. Wann ist die Polizei in der Lage, diese Arbeit zu erledigen oder wer sollte es künftig tun?
- Woher nehmen die Institutionen, welche diese essenziellen Sicherungen künftig vornehmen, die nötige IT-Kenntnis, um eine digitalforensische Dokumentation eines Stalkingfalls gerichtsverwertbar sicherstellen zu können?
- Wer bezahlt diese zeitaufwändige Arbeit?
- Wie kann schnell dafür gesorgt werden, dass es aufhört? Es gibt, wie ausgeführt, gerichtsnotorische Cyberstalker, welche selbst nach einem klaren zivilrechtlichen Urteil wegen Persönlichkeitsverletzung nicht mit dem Belästigen aufhören. Wer schützt die Betroffenen vor diesen Aggressoren, welche sich hinter der Meinungsäusserungsfreiheit verstecken?



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
@NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, beispielsweise, weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie ziehen sich zurück, stellen die öffentliche Kommunikation ein, was gerade für Politiker:innen verheerende wirtschaftliche Folgen haben kann. Digitales Stalking kann die Lebensgrundlage von Betroffenen zerstören. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Behörden sind wenig sensibilisiert auf die Auswirkungen und das Ausmass, welches Cyberstalking annehmen kann. Dass sich nun die Möglichkeit bietet, unsere Erfahrungen mittels Vernehmlassung in die Schaffung eines neuen Stalking-Artikels einfließen zu lassen, begrüssen wir deshalb enorm. Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgender Aspekte ausdrücklich:

## Neue Strafnorm

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Digitales Stalking bedeutet für die Betroffenen eine langandauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.

Die Erfahrung zeigt uns, dass ein Benennen der Vorgänge Bewusstsein schafft. Ein Cyberstalker ist sich seiner Taten möglicherweise nicht bewusst, wenn er nicht als Stalker benannt wird. Die Chancen sind sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man einen Stalker auch Stalker nennen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen und benennen zu können – doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Die Wirkung eines eigenen Straftatbestandes Stalking, mit welchem das zerstörerische Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert werden kann, ist wertvoll und fehlt aktuell. Eine Nicht-Anpassung gegenüber gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen erleichtert und begünstigt das Ausüben von digitalem Stalking. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermitteln kann. Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

## Offizialdelikt

#NetzCourage begrüsst es, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen, da – und auch das zeigt uns unsere jahrelange Erfahrung in aller Deutlichkeit – ein digitales Stalking oft nicht von Beginn weg als ein solches erkannt wird.

Dazu kommt: Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📱📺 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Handlungen nicht duldet, den Opferschutz gewichtet und sich **von Beginn an um die Beweissicherung und die digitale Forensik kümmert**, was für Betroffene von Digitalem Stalking nicht nur eine grosse Entlastung ist, sondern **entscheidend für den Ausgang des Strafverfahrens sein kann**. Eine Stalkingdokumentation anzufertigen kann eine von Cyberstalking betroffene Person psychisch an ihre Grenzen bringen und Traumata auslösen.

## Art. 269 StPO

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss zwingend möglich sein, um Beweise zu sichern, gerade bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. A StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

## Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### Überbegriff «Stalking»

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit **besser verständlich und damit wirkungsvoller** ist.

### Genauere Aufzählung möglicher Handlungen

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität und auch deren digitale Auswirkungen klarer zu definieren und abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland **eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird**. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

### «wiederholt»

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden **wiederholt** verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. **Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich**, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.



## Stalkinghandlungen via Drittpersonen

Stalkinghandlungen können auch über Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem beruflichen Umfeld ausgeübt werden. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und **muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden.**

Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden **direkt oder via Drittpersonen** (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt (weil es ihr beispielsweise bereits verboten wurde), sondern über eine nichtsahnende, befreundete Person des Opfers auf dieses einwirkt, versucht, Informationen zu erhalten oder das Opfer so bei Drittpersonen zu verleumden. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

Hier möchten wir gerne auf einen aktuellen Gerichtsentscheid hinweisen (Bezirksgericht Hinwil, 06. Juli 2023 / Persönlichkeitsverletzung / FV220020-E/U01 / Jolanda Spiess-Hegglin vs. M.S.). Das Gericht hielt fest, dass auch ein wiederholtes Anschwärzen und Verleumden bei Drittpersonen als Stalking gilt:

*„Nicht nur aufgrund der Anzahl und Häufigkeit der Posts, sondern auch aufgrund des Vorgehens des Beklagten sowie des Inhalts der Posts ist gesamthaft von einem eigentlichen Nachstellen im Sinne von Stalking auszugehen. So hat der Beklagte auch Anstalten getroffen, die Facebook-Seite der Klägerin hacken zu lassen (vgl. act. 4/31), und hat anonyme Online-Kanäle erstellt, welche ihm - wie in der vorstehenden Erwägung 5. bereits aufgezeigt wurde - zweifelsohne zugeordnet werden können (...). Ein solches Vorgehen überschreitet in seiner Gesamtheit jedes sozial übliche und erträgliche Mass. Anhand des Anschwärzens der Klägerin bei diversen Dritten lässt sich beispielhaft aufzeigen, wo die Grenzen liegen: Zwar ist es zweifelsohne erlaubt, Dritte auf ein möglicherweise problematisches Verhalten der Klägerin aufmerksam zu machen. Der Beklagte hat aber wiederum eine Vielzahl von Personen bzw. Institutionen angeschrieben (...) so dass sein Vorgehen als planmässiger und sehr gezielter Versuch erscheint, die Klägerin sozial und wirtschaftlich zu schädigen.“*

Eine Ausformulierung / Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB mit «Wer jemanden **direkt oder via Drittpersonen** (...)» entlastet das Stalkingopfer, welches mit der Dokumentation aller Stalkinghandlungen ohnehin an seine Grenzen kommt.

## Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend *«geeignet sein»*, die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. **Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind.**



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
@NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. So tun müssen, als ob nichts wäre, um die Situation nicht zum Eskalieren zu bringen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

## Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die **Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer** beinhaltet. Die Auswirkungen von Digitalem Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut aktiv wird. Wenn beispielsweise einem vorsätzlichen Rufmord zugeschaut werden muss oder das belastende Gefühl aufkommt, nicht mehr in Sicherheit zu sein. **Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte.** So kann beispielsweise ein Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, welches die Freiheit einschränkt.

## Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen!

### Dauer des Strafverfahrens

Da die Strafverfahren sich aufgrund der fehlenden digitalen Expertise und der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Betroffenen von digitalem Stalking negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist zwingend und im Sinne des Opfers. Im Fall von Cyberstalking bringt eine lange Verfahrensdauer meistens eine zusätzliche problematische Auswirkung mit sich: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und ein daraus folgendes Strafverfahren oftmals ein 'Erfolg' sein und die gewünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Gerade beim Stalken von Personen der Öffentlichkeit ist diese Form von „Nähe“ oftmals gar das Hauptziel der Täter:innen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterzug der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Ein aktueller Stalkingfall, welchen wir gerichtlich aufarbeiten und begleiten, wurde vor über 4 Jahren zur Anzeige gebracht, die Hausdurchsuchung wurde 2019 durchgeführt. Seither genießt es der Täter, mit unzähligen unnötigen Eingaben das Verfahren immer wieder zu verzögern und lahmzulegen. **Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens bei Stalking zu gewährleisten.**

### Schutzmassnahmen nach Artikel 292 StGB

Um Stalkinghandlungen kurzfristig und schnell unterbinden zu können, soll vermehrt eine amtliche Verfügung zur Anwendung kommen, welche bei einer weiteren **direkten oder über Drittpersonen erfolgten Kontaktaufnahme eine Bestrafung durch Bussen** nach Art. 292 StGB als eine von den Ermittlungsbehörden niederschwellig angeordnete Massnahme vorsieht. Wichtig ist diesbezüglich aber, dass die Stalkingbetroffenen in ihrer meist unübersichtlichen Stress-Situation nicht noch aufwändig und formgetreu ein Massnahmengesuch stellen bzw. dies in einem Zivilverfahren durchsetzen und verlängern lassen müssen. Bis zu einem abschliessenden Urteil sollen Stalkingopfern solche Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechende Anzeigen im Widerhandlungsfall sollen niederschwellig und mit einer mündlichen Meldung bei den Behörden ausgelöst werden können. Eine ausführlich begründete schriftliche



Verein #NetzCourage  
Widenstrasse 16a  
6317 Oberwil bei Zug

+41 44 202 00 22  
www.netzcourage.ch  
hallo@netzcourage.ch  
📱📺 @NetzCourage

Zuger Kantonalbank  
CH38 0078 7785 3459 3467 0  
KBZGCH22XXX

Argumentation sowie eine lückenlose und gerichtsverwertbare Beweisführung sollen Ermittlungsbeamte erstellen, um die Betroffenen zu entlasten. Letzteres sollte bereits heute Tatsache sein, da es sich bei Art. 292 um ein Offizialdelikt handelt. In der Praxis wird die lückenlose Beweisführung jedoch meist den Betroffenen angehängt. Dies darf nicht sein.

Es ist wichtig, dass eine solche Auflage nach Artikel 292 StGB für die direkte Kontaktaufnahme sowie die Kontaktaufnahme über Drittpersonen sowie für Offline- wie auch digitales Stalking gilt. Diesbezüglich haben wir vor zwei Jahren eine Erfahrung gemacht, welche unbefriedigend und nicht zeitgemäss ist: Einem Cyberstalker wurde gemäss Gewaltschutzgesetz vom Massnahmengericht ein Kontakt- und Rayonverbot ausgestellt, welches jedoch als ein Verbot für eine Offline-Annäherung ausformuliert war und digitale Belästigungen nicht umfasste. Eine digitale Kontaktaufnahme wurde daraufhin – ohne grosse Hoffnung – dennoch zur Anzeige gebracht, das Verfahren ist seit 2 Jahren hängig. Zudem konnte er das Kontakt- und Rayonverbot mehrheitlich umgehen, indem er die Verleumdungen ab diesem Zeitpunkt vor allem bei Drittpersonen deponiert hat.

### Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns für den Einbezug und die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Überlegungen.

Mit den besten Grüßen,

Jolanda Spiess-Hegglin  
Gründerin & Geschäftsleiterin #NetzCourage

Hansi Voigt  
Präsident #NetzCourage

Eidgenössisches Parlament  
Annemarie Gasser  
Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 15. September 2023

**Stellungnahme zur Pa. Iv. 19.433 n RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen:  
Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) vom 26. Mai 2023**

Sehr geehrte Frau Gasser  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung beziehen zu können. alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, unterstützt eine eigenständige Strafnorm für den Tatbestand des Stalkings und dankt der Kommission für Rechtsfragen für die Ausarbeitung der Vorlage.

Stalking bedeutet für viele Betroffene eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckt und zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen kann. Auch die sozialen Folgen können durch die Einschränkung des Bewegungsfreiraumes gravierend sein: Wohn- und Arbeitsortwechsel sind ebenso häufige Reaktionen. In schweren Stalking-Fällen kann es auch zu körperlichen oder sexuellen Übergriffen, im Extremfall bis hin zur Tötung oder einem Suizid des Opfers kommen.

Da Stalking bis jetzt nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wird, gibt es in der Schweiz noch keine Informationen zur Verbreitung und den Formen von Stalking. Repräsentative Erhebungen aus Deutschland, den USA und der EU zeigen jedoch, dass es sich bei den Opfern mit deutlicher Mehrheit um Frauen handelt. Die Täter sind hingegen zu 63 bis 85 Prozent männlich.

Der Anteil Wiederholungstäter wird auf bis zu 50 Prozent geschätzt. Angemessene rechtliche Rahmenbedingungen sind daher unverzichtbar. Sie prägen nicht nur den Handlungsspielraum der Justiz, sondern bieten eine Grundlage für weitere Massnahmen im Bereich Opferschutz. Nicht zuletzt haben sie eine gesellschaftliche Signalwirkung. Wir begrüßen darum die dritte Variante, die Einführung von Stalking als eigenständigen Strafbestand, ausdrücklich.

Die Einführung eines spezifischen Straftatbestands gegen Stalking wurde in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert. Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention am 14. Dezember 2017 (insbesondere des Artikels 34 zur Nachstellung) wurde auch für die Schweiz eine rechtliche Definition verbindend. Einmal mehr hinken wir hinterher: In Österreich wurde 2006 der Tatbestand «Beharrliche Verfolgung» eingeführt, in Deutschland trat 2007 der Straftatbestand «Nachstellungen» in Kraft. Inzwischen hat rund die Hälfte der europäischen Länder einen Stalking-Artikel im Strafrecht.

Die Einführung des Strafbestandes Stalking ist ein wichtiger Schritt, um Menschen und insbesondere Frauen in der Schweiz besser zu schützen und somit die Gleichstellung zu fördern. Er ist darüber hinaus längst überfällig.

### **Keine Geldstrafe bei gesundheitlicher Gefährdung**

alliance F vertritt jedoch die Ansicht, dass die Androhung einer Geldstrafe nicht reicht, um Frauen vor Gewalt zu schützen. Bringt der Stalker die Person, der er nachstellt, in Lebensgefahr oder in die Gefahr schwerer Gesundheitsschäden, soll ein Mindeststrafmass gelten und eine Geldstrafe ausgeschlossen werden. Diese Regel soll auch gelten, wenn nahestehende Personen der gestalkten Person betroffen sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Ständerätin Maya Graf (Grüne, BL)  
Co-Präsidentin alliance F



Nationalrätin Kathrin Bertschy (GLP, BE)  
Co-Präsidentin alliance F

## Gasser Annemarie BJ

---

**An:** Gasser Annemarie BJ  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

---

**Von:** \_BA-Aemterkonsultationen <[aemterkonsultationen@ba.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@ba.admin.ch)>

**Gesendet:** Freitag, 21. Juli 2023 08:01

**An:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Cc:** Medved Alexander BA <[Alexander.Medved@ba.admin.ch](mailto:Alexander.Medved@ba.admin.ch)>

**Betreff:** AW: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Sehr geehrte Frau Peter

Die Bundesanwaltschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Konsultationsrunde betreffend die Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen.

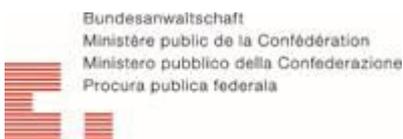
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Bundesanwaltschaft keine Bemerkungen anzubringen hat.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Esmy Romitta George**

Juristin Rechtsdienst  
Bundesanwaltschaft BA  
Guisanplatz 1, 3003 Bern  
Tel.: +41 58 468 67 21  
[esmyromitta.george@ba.admin.ch](mailto:esmyromitta.george@ba.admin.ch)  
[www.bundesanwaltschaft.ch](http://www.bundesanwaltschaft.ch)



---

**Von:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Gesendet:** Freitag, 26. Mai 2023 09:06

**An:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Betreff:** Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

**Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative [19.433](#) n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) eröffnet heute das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. September 2023.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen in der Beilage gerne die Vernehmlassungsunterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind auch unter folgenden Adressen abrufbar:

[Berichte und Vernehmlassungen der RK \(parlament.ch\)](https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj)

[Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj)

Freundliche Grüsse  
Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen

\*\*\*\*\*

**Consultation de la CAJ-N concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN)**

Madame, Monsieur,

La Commission des affaires juridiques du Conseil national ouvre aujourd'hui la procédure de consultation concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN).

Par la présente, nous vous soumettons l'avant-projet susmentionné et un rapport explicatif, sur lesquels vous avez la possibilité de vous prononcer d'ici au 16 septembre, date à laquelle prendra fin la procédure de consultation.

La consultation sera menée exclusivement par voie électronique. Vous trouverez donc ci-joint la version électronique des documents s'y rapportant. Tous ces documents sont également disponibles aux adresses suivantes :

<https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj>

[Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj)

Vous remerciant par avance de votre coopération, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Le secrétariat de la Commissions des affaires juridiques

\*\*\*\*\*

**Consultazione della CAG-N sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale**

Gentili Signore e Signori,

in data odierna la Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale (CAG-N) avvia la consultazione sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale.

Vi invitiamo ad esprimere il vostro parere in merito al progetto preliminare e al relativo rapporto. Il termine di consultazione scade il 16 settembre 2023. |

La consultazione ha luogo esclusivamente per via elettronica. In allegato vi inviamo la relativa documentazione in forma elettronica. I documenti sono disponibili anche al seguente indirizzo:

<https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-cag/rapporti-consultazioni-cag>

[Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-cag/rapporti-consultazioni-cag)

Con i nostri più cordiali saluti  
Segreteria delle Commissioni degli affari giuridici

**Simone Peter**

Kommissionssekretärin  
Kommissionen für Rechtsfragen  
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 97 47

[simone.peter@parl.admin.ch](mailto:simone.peter@parl.admin.ch) <http://www.parlament.ch>

Bundesamt für Justiz

Winterthur, 15. September 2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme der Beratungsstelle Frauennottelefon Winterthur*

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die wir als Opfer-Beratungsstelle machen, welche seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking tätig ist.

Grundsätzlich können wir aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen von Opferberatungsstellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

### **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Aus Erfahrung von Opferberatungsstellen, wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

### **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass die neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

## **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzubilden, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei auch die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, indem er (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Arbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese

Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen (...)*». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

### Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

#### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüßen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels eines Weiterziehens der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Salome Gloor  
Sozialarbeiterin FH

Beratungsstelle Frauennottelefon Winterthur

**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



---

Der Generalsekretär  
Av. du Tribunal fédéral 29  
CH - 1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11  
[www.bger.ch](http://www.bger.ch)  
Geschäftsnummer 003.1  
DOCID 8101157

Kommission für Rechtsfragen  
Frau Präsidentin  
Christa Markwalder  
3003 Bern

*per E-Mail an:*  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Lausanne, 15. September 2023/run

**Vernehmlassung: 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben erwähntem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Nicolas Lüscher

Kopie:

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



**BIF Beratungsstelle für Frauen** gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft  
Postfach, 8031 Zürich

Tel. 044 278 99 99 [www.bif-frauenberatung.ch](http://www.bif-frauenberatung.ch)  
Fax. 044 278 99 98 [info@bif.ch](mailto:info@bif.ch)

Bundesamt für Justiz

Zürich, 11. September 2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Stellungnahme von BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen. Die BIF Beratungsstelle ist in der Schweiz die grösste spezialisierte Opferberatungsstelle für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Unsere Klientinnen sind nach der Trennung vom gewalttätigen Partner sehr oft von Stalking betroffen.

Grundsätzlich müssen wir aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach unseren Erfahrungen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, welches den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

## **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermitteln kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

## **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

## **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

## **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen

Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen (...)*». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet

werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

#### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

#### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

#### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

#### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

#### **Abschliessend möchten wir festhalten:**

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch

insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Allemann'.

Pia Allemann  
Co-Geschäftsleiterin

**BIF** Beratungsstelle für Frauen  
gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft  
Postfach, 8031 Zürich  
Tel. 044 278 99 90  
044 278 99 99 (Beratung)  
[www.bif-frauenberatung.ch](http://www.bif-frauenberatung.ch)

**Brava**  
**Standstrasse 42, 3014 Bern**  
**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Bundesamt für Justiz BJ  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 11. September 2023

## **Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Stellungnahme von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter\_innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen. Brava arbeitet seit vielen Jahren im Bereich Gewalt und Geschlecht mittels Beratung von Gewaltbetroffenen, Bildung und Sensibilisierung.

Grundsätzlich müssen die Stellen aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört.

1/5

**Gemeinsam gegen  
Gewalt an Frauen**



Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da so den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser Rechnung getragen werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

Neue Strafnorm:

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner\_innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Offizialdelikt:

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst.

2/5



Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

Art. 269 StPO:

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

Überbegriff «Stalking»:

Der Übergriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

«wiederholt»:

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund\_innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen.

3/5



Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter\_innenschaft erkannt wird.

Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

Kinder: Anpassung ZGB

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Nahrungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.



Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

Dauer des Strafverfahrens:

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Sim Egger

Verantwortliche Politik

Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz



**Von:** bsjf@bsjf-usfj.ch  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. September 2023 13:21  
**An:** Gasser Annemarie BJ  
**Betreff:** Vernehmlassungsantwort Stalking



Eidgenössisches Parlament  
Annemarie Gasser  
Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Zürich/Lausanne, 13. September 2023

**Stellungnahme zur Pa. Iv. 19.433 n RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen:  
Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) vom 26. Mai 2023**

Sehr geehrte Frau Gasser  
Sehr geehrte Damen und Herren

**Der BSJF (Bund Schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen) unterstützt die  
parlamentarische Initiative zur Ergänzung der StGB –Tatbestand mit Stalking**

**I. Grundsätzliches**

Stalking ist eine spezifische Form von Gewalt, die im Zuge der neuen Kommunikationstechnologien deutlich zugenommen hat. Für viele Opfer stellt Stalking eine potenziell traumatische Erfahrung dar. Sie haben ein erhöhtes Risiko für psychische und körperliche Erkrankungen. Bei den Opfern handelt es sich mehrheitlich um Frauen. In Umsetzung von Art. 34 der Istanbul-Konvention gilt es, den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern zu verbessern. Der Bund jüdischer Frauenorganisationen der Schweiz BSJF begrüsst die Schaffung einer neuen Strafnorm im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz. Es wird damit eine Lücke geschlossen.

Das geltende Recht wird der Dynamik von Stalking nicht gerecht. Die Verhaltensweisen von stalkenden Personen sind sehr vielfältig. Die einzelnen Handlungen können für sich allein alltäglich und durchaus den sozialen Normen entsprechen. Erst die Kumulation, die Intensität und die Dauer machen die Handlungen zu Stalking und bewirken, dass das Opfer in eine Stresssituation und in seiner Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt wird. Bei

Stalking kommt es somit auf das Gesamtverhalten einer Person an. Das geltende Recht erlaubt es jedoch nicht, den ganzen Handlungskomplex als Einheit zu beurteilen. Es kann lediglich geprüft werden, ob einzelne Handlungen unter die bestehenden Strafbestände subsumieren lassen. Dadurch wird der Fokus der einzelnen Handlungen der Charakteristik des Stalkings nicht gerecht. Es werden einzelne Vorgänge aus dem Gesamtzusammenhang herausgelöst, ohne zu berücksichtigen, dass der Unrechtsgehalt und das verursachte Leid viel schwerer wiegen als die Summe der einzelnen Handlungen.

Zwar versucht die Gerichtspraxis, leichtere Formen von Stalking als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB oder als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB zu qualifizieren. Die Schwelle für die Strafbarkeit ist aber immer noch hoch. Wann die erforderliche Intensität beim Tatbestand der Nötigung erreicht ist, bleibt unbestimmt und hängt in hohem Mass vom Ermessen der urteilenden Instanz ab. Die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung von Opfern sind nicht gewährleistet.

Die typischen Verhaltensweisen von Stalking werden durch die Straftatbestände im geltenden Recht nicht genügend abgedeckt. Nicht selten kommt es vor, dass die Einzelhandlung lediglich als Übertretung zu qualifizieren ist. Dies hat zur Folge, dass als Strafe nur eine Busse verhängt werden kann. Eine solch milde Sanktion wird dem kriminellen Unrecht von Stalking nicht gerecht.

Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass subtilere und mildere Formen von Stalking in vielen Fällen strafrechtlich nicht geahndet werden können. Dies hat zur Folge, dass kein Anspruch auf Opferhilfe besteht, weil die Leistungen der Opferhilfe gemäss Art. 1 OHG an das Vorliegen einer Straftat geknüpft sind. Für Betroffene von Stalking, die oft über längere Zeit hinweg drangsaliert wurden, ist dies schwer verständlich. Sie fühlen sich im Stich gelassen, vor allem, wenn es sich um digitales oder familiäres Stalking handelt, wo die emotionalen Schwellen hoch sind.

Da Stalking bisher nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wird, gibt es in der Schweiz noch keine Informationen zur Verbreitung und den Formen von Stalking. Repräsentative Erhebungen aus den USA und der EU zeigen jedoch, dass es sich bei den Opfern mit deutlicher Mehrheit um Frauen handelt. Die Täter sind hingegen zu 63-85% männlich. Der Anteil Wiederholungstäter wird auf bis zu 50% geschätzt. Oft sind die Stalker auch im familiären Umfeld.

Die typischen Verhaltensweisen von Stalking werden durch die Straftatbestände im geltenden Recht nicht genügend abgedeckt. Der besonderen Dynamik von Stalking wird unzureichend Rechnung getragen.

Aus Sicht der BSJF besteht Handlungsbedarf seitens Gesetzgeber. Es geht nicht an, die Problemlösung den Strafverfolgungen Behörden und den Gerichten zu überlassen. Vielmehr prägen sie nicht nur den Handlungsspielraum der Justiz, sondern bieten eine Grundlage für weitere Massnahmen im Bereich Opferschutz. Nicht zuletzt haben sie eine gesellschaftliche Signalwirkung. Es wird klar gezeigt, dass Stalking – unabhängig vom Schweregrad – stets eine Straftat ist und sanktioniert wird, wie ihn viele europäische Länder kennen und der auch von der Istanbul-Konvention gefordert wird. Dies ist sachgerecht. Der BSJF begrüsst deshalb die Schaffung einer neuen Strafnorm im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz, um endlich eine problematische Lücke zu schliessen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 55a Abs. 1 (Einleitungssatz)**

Strafverfahren sollten in Fällen von schwerem Stalking unabhängig vom Willen des Opfers fortgeführt werden. Hier überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung. Der Entscheid des Opfers für eine Sistierung oder Einstellung des Verfahrens beruht oft nicht auf freiem Willen, sondern ist das Ergebnis von Druck, Erwartungen und Abhängigkeiten.

#### **Art. 181b**

In der deutschsprachigen Fassung wird als Randtitel der Begriff «Nachstellung» verwendet. Dies entspricht der Terminologie in Art. 34 der Istanbul-Konvention und im privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28b ZGB). Der Anglizismus Stalking ist jedoch viel gebräuchlicher und hat im deutschsprachigen Raum längst Eingang in die Alltagssprache gefunden. Er deckt die verschiedenen Verhaltensweisen besser und umfassender ab, weil der deutsche Begriff «Nachstellung» in erster Linie mit «offline-Stalking» in Verbindung gebracht wird. Ein immer grösserer Teil der Stalking-Fälle betrifft jedoch Cyberstalking. In den nächsten Jahren ist hier mit einer weiteren Zunahme zu rechnen als Folge der ständig wachsenden Möglichkeiten der Kommunikation und zukünftigen neuen Technologien. Der Begriff «Nachstellung» greift deshalb zu kurz, «Stalking» als Randtitel erweist sich aus Sicht des BSJF als passender.

Zu begrüssen ist, dass es bei der Tatbestandsmässigkeit nicht auf die emotionale Reaktion des Opfers ankommt. Opfer lassen sich von Stalking-Handlungen in ihrer Lebensgestaltung unterschiedlich beeinflussen. Während die einen wegziehen oder die Arbeitsstelle wechseln, bemühen sich andere, ungeachtet der Stalking-Handlungen ihr bisheriges Leben fortzuführen. Es ist sachgerecht, eine Objektivierung vorzunehmen und sich am Empfinden einer vernünftigen, besonnenen Person mit normaler psychischer Belastbarkeit in derselben Situation zu orientieren.

Der BSJF vertritt die Ansicht, dass die Androhung einer Geldstrafe nicht reicht, um Frauen vor Gewalt zu schützen. Die Gerichte haben es in der Hand, die Strafrahmen vermehrt auszuschöpfen. Diese Regel soll auch gelten, wenn nahestehende Personen der gestalkten Person betroffen sind.

### **III. Weitere Anregungen**

Der zivilrechtliche Schutz von Stalking-Opfern wurde mit Inkrafttreten von Art. 28b und Art. 28c ZGB deutlich verbessert. Es können Massnahmen zum Schutz des Opfers erlassen werden, insbesondere Kontaktverbote, Rayonverbote und Annäherungsverbote, und es kann die elektronische Überwachung der stalkenden Person angeordnet werden. Ohne rechtlichen Beistand sind diese Verfahren jedoch kaum zu bewältigen. Es vergeht in der Regel einige Zeit, bis ein Entscheid vorliegt, und das Opfer trägt ein Prozesskostenrisiko. Umso wichtiger sind kantonale Polizei- und Gewaltschutzgesetze, die ein rasches Eingreifen und wirksamen Schutz der Opfer gewährleisten. Neuere kantonale Gesetze regeln teilweise explizit Fälle von Stalking. Die Erfahrung zeigt, dass viele Stalker und Stalkerinnen von ihrem Tun ablassen, wenn ihnen in einer frühen Phase von offizieller Seite deutlich Grenzen gesetzt werden. Beim Durchbrechen der Stalking-Spirale kommt der Polizei, die rund um die Uhr verfügbar ist, eine zentrale Rolle zu. Je nach Kanton ist das polizeiliche Schutzinstrumentarium bei Stalking jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Die Unterschiede sind erheblich, da die Kompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen liegt und keine schweizweiten Minimalstandards existieren. Der BSJF appelliert deshalb an die Kantone, zum Schutz der Opfer spezifische Rechtsgrundlagen für polizeilichen Interventionen bei Stalking einzuführen respektive zu verbessern.

Wie bei häuslicher Gewalt ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Stalking von zentraler Bedeutung. Die Kantone werden deshalb ersucht, dafür zu sorgen, dass die involvierten Fachpersonen und Gremien (Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz, Opferhilfestellen, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeitende der Psychiatrie, Anwältinnen und Anwälte, Sozialbehörden) im Austausch stehen und die Weiterbildung gefördert wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gabi Elikan-Pascheles  
Vorstandsmitglied des BSJF

P.S.  
**Der SIG (Schw. Israelitischer Gemeindebund) trägt die Vernehmlassungsantwort ebenfalls mit.**

[HTTP://WWW.BSJF-USFJ.CH](http://www.bsjf-usfj.ch)

[BSJF@BSJF-USFJ.CH](mailto:BSJF@BSJF-USFJ.CH)

MEMBER OF THE INTERNATIONAL COUNCIL OF JEWISH WOMEN



Verwaltungskommission  
Viale Stefano Francini 7  
CH-8500 Bellinzona  
Tel. +41 58 480 68 68  
Fax +41 58 480 68 42  
info@bstger.ch

Registratur Nummer: 1.1.1.8

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

*per E-Mail an:*  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bellinzona, 16. August 2023/BOM

**Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa.  
Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie das Bundesstrafgericht eingeladen, in oben  
erwähntem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesstrafgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Alberto Fabbri  
Präsident



Marc-Antoine Borel  
Generalsekretär

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht

Bundesamt für Justiz

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 13.09.23

### **Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats  
Sehr geehrte Mitarbeiter\*innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen. Als Organisation, die eng mit Beratungsstellen zusammenarbeitet und in der Gewaltprävention tätig ist, ist uns die Thematik besonders wichtig.

Grundsätzlich bestätigen die Stellen aus der Praxis, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

**Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

**Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

**Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

**Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

**Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

**«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

**Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnkontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der

hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen (...)*». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Nahrungs- und

anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-) Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Andrea Nagel  
Geschäftsleiterin

Bundesamt für Justiz

**IO L'8**  
**OGNI GIORNO**

Ticino, 15.9.23

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme von **Collettivo lo l'8 ogni giorno***

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Grundsätzlich müssen die Stellen aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

## **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

## **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

## **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren

Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend *«geeignet sein»*, die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-

)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

#### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene

.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Collettivo *lo l'8 ogni giorno* – Ticino

[www.iolotto.ch](http://www.iolotto.ch)

[info@iolotto.ch](mailto:info@iolotto.ch)

# Réponse des Centres sociaux protestants à la consultation sur l'avant-projet de loi 19.433 Initiative parlementaire :« Étendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du Code pénal relatives aux délits ».

---

## Préambule

*L'Association suisse des Centres sociaux protestants (CSP.CH) regroupe les quatre CSP de Genève (depuis 1954), Vaud (1961), Neuchâtel (1964) et Berne-Jura (1966). Elle permet de fédérer l'action sociale des CSP constitués indépendamment les uns des autres, avec des statuts juridiques et des modalités d'organisation et de fonctionnement différents, mais une mission, des objectifs et un état d'esprit similaires.*

*Issus de l'action sociale des Églises protestantes romandes, les Centres sociaux protestants (ci-après les CSP) sont des institutions privées d'action sociale à but non lucratif qui développent des prestations professionnelles avec des collaboratrices et collaborateurs salariés. Ils sont indépendants des services sociaux cantonaux et communaux.*

*Leur objectif est de tout mettre en œuvre pour atténuer les difficultés des personnes qui s'adressent à eux en offrant écoute, soutien, conseils et aide dans leurs démarches, prodigués par des professionnelles (travailleuses et travailleurs sociaux, juristes, conseillères et conseillers conjugaux).*

*Les CSP prennent régulièrement position face aux problèmes de notre société, dans le souci d'une plus grande justice sociale. Ils fondent leurs positions sur leur expérience des situations concrètes rencontrées par les personnes s'adressant à leurs services.*

*Les CSP se préoccupent depuis de nombreuses années du sort des victimes de violence domestique, et particulièrement de la situation des femmes migrantes victimes de violence dont le titre de séjour dépend de celui du conjoint. Au CSP Vaud, avec notamment son service social pour les personnes immigrées, la Fraternité, témoin des situations particulièrement délicates vécues par ces femmes et des risques encourus quant au maintien de leur séjour en Suisse, cette problématique donne lieu depuis une bonne vingtaine d'années à différentes démarches et collaborations à but informatif, de documentation et de plaidoyer pour tenter d'infléchir la situation, et ceci autant au niveau cantonal que fédéral. Récemment, ce service a obtenu le mandat des autorités cantonales vaudoises de renforcer son action auprès des victimes de violence domestique courant le risque de perdre leur permis de séjour.*

*Les CSP ont suivi de près et avec la plus grande attention les modifications législatives qui se sont succédées jusqu'à aujourd'hui, leurs avancées mais aussi les blocages à l'œuvre dans ce domaine. CSP.ch a pris position cette année sur le projet de révision de l'article 50 LEI susceptible d'amener une nette amélioration de la situation, et reste très attentif aux évolutions légales contribuant à renforcer le cadre légal en matière de protection des victimes et d'amélioration de leur sécurité.*

*C'est donc sur la base d'une expérience solide et en connaissance de cause que les Centres sociaux protestants se prononcent aujourd'hui sur l'objet soumis à consultation.*

## **Position sur la présente consultation**

**CSP.ch salue la proposition visant à compléter le Code pénal par l'introduction d'un nouveau délit de « harcèlement obsessionnel », aux articles 55a. al. 1 et 181b comme infraction contre la liberté d'agir.**

En effet, tant dans le suivi des victimes de violences familiales, que dans le cadre des situations reçues en permanences, il ressort qu'il est souhaitable de pouvoir mieux protéger les victimes d'actes qui, pris isolément, ne sont pas constitutifs d'une infraction (déclarations amoureuses intempestives, lettres, harcèlement sous forme de messages et appels téléphoniques, cadeaux non désirés, filatures, etc.<sup>1</sup>), mais qui pris dans un ensemble sont propres à effrayer la victime. Ces actes sont souvent socialement acceptables, mais créent du fait de leur répétition une entrave à la liberté pour la personne qui en est victime. Ils peuvent également atteindre sa santé psychique. Le seul point commun à ces différents actes est leur répétition et le fait qu'ils soient commis intentionnellement. Les diverses stratégies de contrôle du comportement par les personnes qui ont recours au harcèlement obsessionnel s'exercent souvent dans un contexte de contrainte et d'abus de pouvoir sur l'espace vital de la victime. De par leur répétition, elles prennent une dimension violente évidente, même lorsqu'il n'y a pas d'agressions physiques.

Il est important de rappeler ici qu'en Suisse en moyenne deux personnes par mois sont victimes d'homicides dans un contexte de violence domestique et que le harcèlement obsessionnel est fréquent entre partenaire et ex-partenaire et peut se terminer par l'homicide de la victime malgré l'absence d'agressions physiques préalables.

A titre d'exemple, une personne a été contrainte de déposer trois plaintes pénales contre un homme, avec qui elle avait eu une relation de trois mois, en raison du harcèlement obsessionnel qu'il lui faisait subir. Ce dernier lui envoyait des dizaines de messages par jour par différents moyens de communication, déposait des courriers dans sa boîte aux lettres, l'attendait dans différents endroits de la ville durant sa journée de travail, avant de la poursuivre sur l'autoroute, notamment. Ce n'est que lorsque cet homme a escaladé un mur pour s'introduire sur la terrasse de son ex-compagne et y a suspendu une corde avec un nœud (corde de pendu), que la victime a été prise plus au sérieux par la procureure qui avait déjà ordonné le classement de ses deux premières plaintes pénales. La victime avait perdu plusieurs kilos durant les mois durant lesquels elle a subi ce harcèlement et a été mise en arrêt de travail par son médecin tant les conséquences sur son intégrité psychique étaient importantes. Grâce à sa détermination, ses craintes ont enfin été prises en compte par la procureure et son harceleur hospitalisé en psychiatrie. Aussi, nous saluons les modifications légales proposées par l'avant-projet, estimant qu'avec le renforcement du dispositif pénal et de la protection des victimes proposés, cette personne n'aurait à déposer qu'une plainte pour faire valoir le harcèlement

---

<sup>1</sup> La liste serait encore longue, et notamment : actes de surveillance voire d'espionnage, filatures à pied ou en véhicule, menaces, y compris menaces de suicide, réduction de l'espace vital et de l'espace propre à l'autre, etc.

obsessionnel dont elle était victime et que les conséquences sur son état de terreur, ainsi que les différentes atteintes à sa santé auraient ainsi pu être abrégées.

En outre, il y a lieu de relever que la majorité des victimes, notamment lorsqu'elles n'ont pas été entendues par la Justice une première fois, pensent qu'il est inutile de déposer une nouvelle plainte. A titre comparatif, dans le domaine des agressions sexuelles, également fréquemment commises dans la sphère intime, le constat est similaire quant au faible nombre de plaintes pénales et ce quelle que soit la nationalité de la personne plaignante.

En effet, selon une [enquête de gfs.bern](#) publiée en mai 2019<sup>2</sup>, l'ampleur des violences sexuelles faites aux femmes en Suisse est alarmante, cependant seules 10% des femmes qui ont subi des actes sexuels contre leur gré ont signalé les faits à la police et seulement 8% ont finalement porté plainte. Les principales raisons pour lesquelles les femmes ne sont pas allées voir la police étaient la honte (64%), le sentiment qu'elles n'avaient aucune chance d'obtenir justice (62%) et la peur qu'on ne les croie pas (58%). De plus, seulement 45% des répondantes connaissaient l'existence d'un centre de conseil pour les femmes victimes de violences dans leur région.

### Meilleure reconnaissance du statut de victime

L'adoption de l'ensemble de l'avant-projet permettrait aux victimes de harcèlement obsessionnel d'être reconnues au sens de la Loi fédérale sur les victimes d'infraction (LAVI) et ainsi de bénéficier de prestations, ce qui est très important en termes de reconnaissance de ce qu'elles subissent, ainsi qu'en terme d'aides sur le plan psychologique. Cela pourrait notamment permettre d'éviter qu'elles ne soient mises en arrêt de travail dans un bon nombre de situations.

De plus, son adoption permettrait à la Suisse de se conformer à l'art. 34 de la Convention d'Istanbul par laquelle la Suisse s'est engagée à prendre « *les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale le fait, lorsqu'il est commis intentionnellement, d'adopter, à plusieurs reprises, un comportement menaçant dirigé envers une autre personne, conduisant celle-ci à craindre pour sa sécurité* ».

**Pour les mêmes raisons CSP.ch salue également la modification des articles 46b, al. 1 et 150a du code pénal militaire du 13 juin 1927, estimant qu'il est important que le terme explicite de *harcèlement obsessionnel* figure dans la loi.**

CSP.ch, et particulièrement le CSP Vaud, est actif dans la défense des personnes migrantes victimes de violence depuis de nombreuses années afin qu'elles soient libres de quitter une relation mettant en danger leur intégrité psychique et/ou physique sans craindre de perdre leur autorisation de séjour. Le renouvellement d'un permis obtenu par regroupement familial après dissolution de la famille ne va cependant pas de soi. En effet, si la législation ne définit pas le degré de gravité de la violence à partir duquel la victime a le droit de rester en Suisse malgré la séparation, la jurisprudence du Tribunal fédéral a rapidement introduit la notion de violence d'une « certaine intensité », afin de tenter de définir dans quels types de situations la personne victime peut rester en Suisse une fois séparée<sup>3</sup>. La plus haute instance juridique fédérale a également établi que les violences conjugales devaient correspondre à des « *mauvais traitements systématiques dans le but d'exercer un pouvoir et un contrôle [...]* »<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> [Le harcèlement sexuel et les violences sexuelles faites aux femmes sont répandus en Suisse](#)

<sup>3</sup> ATF 136 II 1.

<sup>4</sup> Arrêt du TF 2C\_295/2012 du 5 septembre 2012.

Dans la pratique, il est très difficile de démontrer les violences domestiques, car il s'agit dans la plupart des cas de délits commis dans l'intimité, sans témoin. Les autorités jouissent d'une large marge d'appréciation et il arrive trop souvent qu'elles considèrent les actes de violence comme modérés, estimant que le critère d'« intensité » n'est pas rempli. Ne bénéficiant pas d'une vraie garantie quant à la poursuite de leur séjour en Suisse, les personnes migrantes victimes de violence n'osent souvent pas dénoncer ce qu'elles subissent. S'ajoute à cela le fait que la longueur des procédures pénales et administratives comporte des effets délétères, notamment en termes de reconstruction psychique. Les victimes restent donc encore trop souvent livrées à leur sort, maintenues dans l'isolement et sous le joug de leur conjoint-e, prolongeant ainsi des relations empreintes de violence. Raisons pour lesquelles les CSP s'engagent depuis de nombreuses années afin de s'assurer que ces personnes puissent être protégées au mieux par les institutions suisses, au même titre que les ressortissant·e-s suisses, sans obstacles supplémentaires.

De ce fait, si l'on peut regretter que la preuve de la violence conjugale examinée de la cadre de l'article 50 de la Loi sur les étrangers et l'intégration (LEI), soit inutilement focalisée sur la condamnation pénale de l'auteur comme démonstration suprême de la violence, **la prise en compte dans le corpus pénal d'une infraction permettant de mieux appréhender le filet contraignant et menaçant dans lequel se débattent les victimes va dans la bonne direction.**

Certaines « *ordonnances de classement* » pourront sans doute être évitées, grâce aux modifications apportées par l'avant-projet, et permettre à certaines personnes de faire clairement valoir leur position de victime (notamment la répétition des actes introduite par la jurisprudence) et obtenir ainsi plus aisément le droit au renouvellement de leur autorisation de séjour au-delà de la séparation.

**En résumé, CSP.ch se positionne favorablement sur les différentes modifications proposées dans cet avant-projet.**

En vous remerciant de votre attention, et espérant que notre position pourra être prise en considération, nous vous présentons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Lausanne, le 7 septembre 2023

CSP.ch / MGR, CME, CRY

Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein  
Postfach 2309 Bern  
3001 Bern

Bundesamt für Justiz

Bern, 14.9.2023

### **Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme der Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein*

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Grundsätzlich müssen wir aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgender Aspekte ausdrücklich:

### **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

### **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und dem Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

## **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen

von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den reellen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da sich die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels eines Weiterziehens der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene

.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Für die DAO

Lena John und Blertë Berisha



An die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
[RK.CAJ@parl.admin.ch](mailto:RK.CAJ@parl.admin.ch)

### **19.433 Parlamentarische Initiative RK-NR «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» Vernehmlassungsstellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz (September 2023)**

**Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Die EFS setzen sich ein für eine Gesellschaft, in welcher Frauen sich frei und sicher bewegen können und unterstützen Anpassungen der Gesetzesgrundlagen, welche dieses Anliegen stärken.**

#### **I. Grundsätzliches**

Stalking ist eine spezifische Form von Gewalt, die im Zuge der neuen Kommunikationstechnologien deutlich zugenommen hat. Für viele Opfer stellt Stalking eine potenziell traumatische Erfahrung dar. Sie haben ein erhöhtes Risiko für psychische und körperliche Erkrankungen. Bei den Opfern handelt es sich mehrheitlich um Frauen. In Umsetzung von Art. 34 der Istanbul-Konvention gilt es, den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern zu verbessern. *Die Evangelischen Frauen Schweiz begrüssen die Schaffung einer neuen Strafnorm im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz.* Es wird damit eine Lücke geschlossen.

Das geltende Recht wird der Dynamik von Stalking nicht gerecht. Die Verhaltensweisen von stalkenden Personen sind sehr vielfältig. Die einzelnen Handlungen können für sich allein alltäglich und harmlos sein und durchaus den sozialen Normen entsprechen (z.B. ein Geschenk zukommen lassen oder ein Telefonanruf). Erst die Kumulation, die Intensität und die Dauer machen die einzelnen Handlungen zu Stalking und bewirken, dass das Opfer in eine Stresssituation gerät und in seiner Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt wird. Beim Stalking kommt es somit auf das Gesamtverhalten einer Person an. Das geltende Recht erlaubt es jedoch nicht, den ganzen Handlungskomplex als Einheit zu beurteilen. Es kann lediglich geprüft werden, ob sich einzelne Handlungen unter die bestehenden Straftatbestände subsumieren lassen. Indessen wird der Fokus auf einzelne Handlungen der Charakteristik von Stalking nicht gerecht. Es werden einzelne Vorgänge aus dem Gesamtzusammenhang herausgelöst, ohne zu berücksichtigen, dass der Unrechtsgehalt und das verursachte Leid viel schwerer wiegen als die Summe der einzelnen Handlungen.

Zwar versucht die Gerichtspraxis, leichtere Formen von Stalking als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB oder als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB zu qualifizieren. Die Schwelle für die Strafbarkeit ist aber immer noch hoch. Wann die erforderliche Intensität beim Tatbestand der Nötigung erreicht ist, bleibt unbestimmt und hängt in hohem Mass vom Ermessen der



urteilenden Instanz ab. Die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung von Opfern sind nicht gewährleistet.

Nicht selten kommt es vor, dass die Einzelhandlung lediglich als Übertretung zu qualifizieren ist. Dies hat zur Folge, dass als Strafe nur eine Busse verhängt werden kann. Eine solch milde Sanktion wird dem kriminellen Unrecht von Stalking nicht gerecht.

Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass subtilere und mildere Formen von Stalking in vielen Fällen strafrechtlich nicht geahndet werden können. Dies hat zur Folge, dass kein Anspruch auf Opferhilfe besteht, weil die Leistungen der Opferhilfe gemäss Art. 1 OHG an das Vorliegen einer Straftat geknüpft sind. Für Betroffene von Stalking, die oft über längere Zeit hinweg drangsaliert wurden, ist dies schwer verständlich. Sie fühlen sich im Stich gelassen.

### **Fazit**

Die typischen Verhaltensweisen von Stalking werden durch die Straftatbestände im geltenden Recht nicht genügend abgedeckt. Der besonderen Dynamik von Stalking wird unzureichend Rechnung getragen. Aus Sicht der EFS besteht Handlungsbedarf seitens Gesetzgeber. Es geht nicht an, die Problemlösung den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zu überlassen.

Die EFS begrüssen einen eigenständigen Straftatbestand, wie ihn viele europäische Länder kennen und der auch von der Istanbul-Konvention gefordert wird. Dies ist sachgerecht. Es wird damit klar gezeigt, dass Stalking - unabhängig vom Schweregrad - eine Straftat ist und sanktioniert wird. Eine eigene, spezifische Strafnorm hat aus Sicht der EFS die grösste Wirkung.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Art. 55a Abs. 1 (Einleitungssatz)**

Stalking geht oft von einem früheren Partner nach aufgelöster Paarbeziehung aus.

Art. 55a StGB trägt der Konstellationen mit einem besonderen Täter-Opfer-Verhältnis Rechnung. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Stalking in den Deliktskatalog von Art. 55a Abs. 1 StGB aufzunehmen, zumal auch der Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB darin enthalten ist.

Allerdings sollten Strafverfahren in Fällen von schwerem Stalking unabhängig vom Willen des Opfers fortgeführt werden. Hier überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung. Der Entscheid des Opfers für eine Sistierung oder Einstellung des Verfahrens beruht oft nicht auf freiem Willen, sondern ist das Ergebnis von Druck, Erwartungen und Abhängigkeiten.



## 2. Art. 181b

In der deutschsprachigen Fassung wird als Randtitel der Begriff «Nachstellung» verwendet. Dies entspricht der Terminologie in Art. 34 der Istanbul-Konvention und im privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28b ZGB). Der Anglizismus Stalking ist jedoch viel gebräuchlicher und hat im deutschsprachigen Raum längst Eingang in die Alltagssprache gefunden. Er deckt die verschiedenen Verhaltensweisen besser und umfassender ab, weil der deutsche Begriff «Nachstellung» in erster Linie mit «offline-Stalking» in Verbindung gebracht wird. Ein immer grösserer Teil der Stalking-Fälle betrifft jedoch Cyberstalking. In den nächsten Jahren ist hier mit einer weiteren Zunahme zu rechnen, als Folge der ständig wachsenden Möglichkeiten der Kommunikation und zukünftigen neuen Technologien. Der Begriff «Nachstellung» greift deshalb zu kurz, «Stalking» als Randtitel erweist sich aus Sicht der EFS als passender.

Zu begrüssen ist, dass es bei der Tatbestandsmässigkeit nicht auf die emotionale Reaktion des Opfers ankommt. Opfer lassen sich von Stalking-Handlungen in ihrer Lebensgestaltung unterschiedlich beeinflussen. Während die einen wegziehen oder die Arbeitsstelle wechseln, bemühen sich andere, ungeachtet der Stalking-Handlungen ihr bisheriges Leben fortzuführen. Es ist sachgerecht, eine Objektivierung vorzunehmen und sich am Empfinden einer vernünftigen, besonnenen Person mit normaler psychischer Belastbarkeit in derselben Situation zu orientieren.

Fraglich ist, ob eine Geldstrafe eine stalkende Person von ihrem Tun abhält. Dies betrifft aber in erster Linie die Gesetzesanwendung, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Die Gerichte haben es in der Hand, die Straffrahmen vermehrt auszuschöpfen.

## III. Weitere Anregungen

Der zivilrechtliche Schutz von Stalking-Opfern wurde mit Inkrafttreten von Art. 28b und Art. 28c ZGB deutlich verbessert. Es können Massnahmen zum Schutz des Opfers erlassen werden, insbesondere Kontaktverbote, Rayonverbote und Annäherungsverbote, und es kann die elektronische Überwachung der stalkenden Person angeordnet werden. Ohne rechtlichen Beistand sind diese Verfahren jedoch kaum zu bewältigen. Es vergeht in der Regel einige Zeit, bis ein Entscheid vorliegt, und das Opfer trägt ein Prozesskostenrisiko. Umso wichtiger sind kantonale Polizei- und Gewaltschutzgesetze, die ein rasches Eingreifen und wirksamen Schutz der Opfer gewährleisten. Neuere kantonale Gesetze regeln teilweise explizit Fälle von Stalking. Die Erfahrung zeigt, dass viele Stalker und Stalkerinnen von ihrem Tun ablassen, wenn ihnen in einer frühen Phase von offizieller Seite deutlich Grenzen gesetzt werden. Beim Durchbrechen der Stalking-Spirale kommt der Polizei, die rund um die Uhr verfügbar ist, eine zentrale Rolle zu. Je nach Kanton ist das polizeiliche Schutzinstrumentarium bei Stalking jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Die Unterschiede sind erheblich, da die Kompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen liegt und keine schweizweiten Minimalstandards existieren. *Die EFS appelliert deshalb an die Kantone, zum Schutz der Opfer spezifische Rechtsgrundlagen für polizeilichen Interventionen bei Stalking einzuführen respektive zu verbessern.*



Einige Kantone haben bereits entsprechende Bestimmungen erlassen, beispielsweise AG u.a. zur Datenweitergabe; VD u.a. zur Verpflichtung zu Täterarbeit, SG u.a. zur Schaffung einer Koordinationsgruppe «Häusliche Gewalt und Stalking»; ZH mit diversen Massnahmen gegen Stalking im neuen Gewaltschutzgesetz; sowie BS, VS, GE, NE und ZG zur präventiven Fahndung ausserhalb von Strafverfahren. Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Massnahmen zu Stalking könnte als zusätzliches Handlungsfeld in die Zusammenstellung «Aktions- und Massnahmenpläne, sowie Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und grossen Städten» der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) aufgenommen werden.

Wie bei häuslicher Gewalt ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Stalking von zentraler Bedeutung. Die Kantone werden deshalb ersucht, dafür zu sorgen, dass die involvierten Fachpersonen und Gremien (Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz, Opferhilfestellen, Beratungsstellen für gefährdende und gefährdete Personen, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeitende der Psychiatrie, Anwältinnen und Anwälte, Sozialbehörden, ...) im Austausch stehen und die Weiterbildung gefördert wird. Im Weiteren sind die spezialisierten Beratungsstellen für diese zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Stalking in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

#### EVANGELISCHE FRAUEN SCHWEIZ

Gabriela Allemann  
Präsidentin

Jana König  
Geschäftsleiterin



## **Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF**

### **19.433 Parlamentarische Initiative RK-NR «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» (August 2023)**

#### **I. Grundsätzliches**

Stalking ist eine spezifische Form von Gewalt, die im Zuge der neuen Kommunikationstechnologien deutlich zugenommen hat. Für viele Opfer stellt Stalking eine potenziell traumatische Erfahrung dar. Sie haben ein erhöhtes Risiko für psychische und körperliche Erkrankungen. Bei den Opfern handelt es sich mehrheitlich um Frauen. In Umsetzung von Art. 34 der Istanbul-Konvention gilt es, den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern zu verbessern. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst die Schaffung einer neuen Strafnorm im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz. Es wird damit eine Lücke geschlossen.

Das geltende Recht wird der Dynamik von Stalking nicht gerecht. Die Verhaltensweisen von stalkenden Personen sind sehr vielfältig. Die einzelnen Handlungen können für sich allein alltäglich und harmlos sein und durchaus den sozialen Normen entsprechen (z.B. ein Geschenk zukommen lassen oder ein Telefonanruf). Erst die Kumulation, die Intensität und die Dauer machen die einzelnen Handlungen zu Stalking und bewirken, dass das Opfer in eine Stresssituation gerät und in seiner Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt wird. Beim Stalking kommt es somit auf das Gesamtverhalten einer Person an. Das geltende Recht erlaubt es jedoch nicht, den ganzen Handlungskomplex als Einheit zu beurteilen. Es kann lediglich geprüft werden, ob sich einzelne Handlungen unter die bestehenden Straftatbestände subsumieren lassen. Indessen wird der Fokus auf einzelne Handlungen der Charakteristik von Stalking nicht gerecht. Es werden einzelne Vorgänge aus dem Gesamtzusammenhang herausgelöst, ohne zu berücksichtigen, dass der Unrechtsgehalt und das verursachte Leid viel schwerer wiegen als die Summe der einzelnen Handlungen.

Zwar versucht die Gerichtspraxis, leichtere Formen von Stalking als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB oder als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB zu qualifizieren. Die Schwelle für die Strafbarkeit ist aber immer noch hoch. Wann die erforderliche Intensität beim Tatbestand der Nötigung erreicht ist, bleibt unbestimmt und hängt in hohem Mass vom Ermessen der urteilenden Instanz ab. Die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung von Opfern sind nicht gewährleistet.

Nicht selten kommt es vor, dass die Einzelhandlung lediglich als Übertretung zu qualifizieren ist. Dies hat zur Folge, dass als Strafe nur eine Busse verhängt werden kann. Eine solch milde Sanktion wird dem kriminellen Unrecht von Stalking nicht gerecht.

Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass subtilere und mildere Formen von Stalking in vielen Fällen strafrechtlich nicht geahndet werden können. Dies hat zur Folge, dass kein Anspruch auf Opferhilfe besteht, weil die Leistungen der Opferhilfe gemäss Art. 1 OHG an das Vorliegen

einer Straftat geknüpft sind. Für Betroffene von Stalking, die oft über längere Zeit hinweg drangsaliiert wurden, ist dies schwer verständlich. Sie fühlen sich im Stich gelassen.

#### Fazit

Die typischen Verhaltensweisen von Stalking werden durch die Straftatbestände im geltenden Recht nicht genügend abgedeckt. Der besonderen Dynamik von Stalking wird unzureichend Rechnung getragen. Aus Sicht der EKF besteht Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers. Es geht nicht an, die Problemlösung den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zu überlassen.

Die EKF begrüsst einen eigenständigen Straftatbestand, wie ihn viele europäische Länder kennen. Dies ist sachgerecht. Es wird damit klar gezeigt, dass Stalking - unabhängig vom Schweregrad - eine Straftat ist und sanktioniert wird. Eine eigene, spezifische Strafnorm hat aus Sicht der EKF die grösste Wirkung.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Art. 55a Abs. 1 (Einleitungssatz)**

Stalking geht oft von einem früheren Partner nach aufgelöster Paarbeziehung aus.

Art. 55a StGB trägt Konstellationen mit einem besonderen Täter-Opfer-Verhältnis Rechnung. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Stalking in den Deliktscatalog von Art. 55a Abs. 1 StGB aufzunehmen, zumal auch der Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB darin enthalten ist.

Allerdings sollten Strafverfahren in Fällen von schwerem Stalking unabhängig vom Willen des Opfers fortgeführt werden. Hier überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung. Der Entscheid des Opfers für eine Sistierung oder Einstellung des Verfahrens beruht oft nicht auf freiem Willen, sondern ist das Ergebnis von Druck, Erwartungen und Abhängigkeiten.

### **2. Art. 181b**

In der deutschsprachigen Fassung wird als Randtitel der Begriff «Nachstellung» verwendet. Dies entspricht der Terminologie in Art. 34 der Istanbul-Konvention und im privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28b ZGB). Der Anglizismus Stalking ist jedoch viel gebräuchlicher und hat im deutschsprachigen Raum längst Eingang in die Alltagssprache gefunden. Er deckt die verschiedenen Verhaltensweisen besser und umfassender ab, weil der deutsche Begriff «Nachstellung» in erster Linie mit «offline-Stalking» in Verbindung gebracht wird. Ein immer grösserer Teil der Stalking-Fälle betrifft jedoch Cyberstalking. In den nächsten Jahren ist hier mit einer weiteren Zunahme zu rechnen, als Folge der ständig wachsenden Möglichkeiten der Kommunikation und zukünftigen neuen Technologien. Der Begriff «Nachstellung» greift deshalb zu kurz, «Stalking» als Randtitel erweist sich aus Sicht der EKF als passender.

Zu begrüssen ist, dass es bei der Tatbestandsmässigkeit nicht auf die emotionale Reaktion des Opfers ankommt. Opfer lassen sich von Stalking-Handlungen in ihrer Lebensgestaltung unterschiedlich beeinflussen. Während die einen wegziehen oder die Arbeitsstelle wechseln, bemühen sich andere, ungeachtet der Stalking-Handlungen ihr bisheriges Leben fortzuführen. Es ist sachgerecht, eine Objektivierung vorzunehmen und sich am

Empfinden einer vernünftigen, besonnenen Person mit normaler psychischer Belastbarkeit in derselben Situation zu orientieren.

Fraglich ist, ob eine Geldstrafe eine stalkende Person von ihrem Tun abhält. Dies betrifft aber in erster Linie die Gesetzesanwendung, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Die Gerichte haben es in der Hand, die Strafrahmen vermehrt auszuschöpfen.

### **III. Weitere Anregungen**

Der zivilrechtliche Schutz von Stalking-Opfern wurde mit Inkrafttreten von Art. 28b und Art. 28c ZGB deutlich verbessert. Es können Massnahmen zum Schutz des Opfers erlassen werden, insbesondere Kontaktverbote, Rayonverbote und Annäherungsverbote, und es kann die elektronische Überwachung der stalkenden Person angeordnet werden. Ohne rechtlichen Beistand sind diese Verfahren jedoch kaum zu bewältigen. Es vergeht in der Regel einige Zeit, bis ein Entscheid vorliegt, und das Opfer trägt ein Prozesskostenrisiko.

Umso wichtiger sind kantonale Polizei- und Gewaltschutzgesetze, die ein rasches Eingreifen und wirksamen Schutz der Opfer gewährleisten. Neuere kantonale Gesetze regeln teilweise explizit Fälle von Stalking. Die Erfahrung zeigt, dass viele Stalker und Stalkerinnen von ihrem Tun ablassen, wenn ihnen in einer frühen Phase von offizieller Seite deutlich Grenzen gesetzt werden. Beim Durchbrechen der Stalking-Spirale kommt der Polizei, die rund um die Uhr verfügbar ist, eine zentrale Rolle zu. Je nach Kanton ist das polizeiliche Schutzinstrumentarium bei Stalking jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Die Unterschiede sind erheblich, da die Kompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen liegt und keine schweizweiten Minimalstandards existieren. Die EKF appelliert deshalb an die Kantone, zum Schutz der Opfer spezifische Rechtsgrundlagen für polizeiliche Interventionen bei Stalking einzuführen respektive zu verbessern.

Einige Kantone haben bereits entsprechende Bestimmungen erlassen, beispielsweise zur Datenweitergabe, Verpflichtung zu Täterarbeit, Schaffung von Koordinationsgruppen und präventive Fahndung ausserhalb von Strafverfahren. Die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) wird ersucht zu prüfen, ob eine Übersicht über den aktuellen Stand der Massnahmen zu Stalking als zusätzliches Handlungsfeld in die Zusammenstellung «Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und grossen Städten» aufzunehmen ist.

Damit Opfer von Stalking schweizweit wirksamen Schutz erfahren, braucht es Minimalstandards und ein Mustergesetz, an dem sich alle Kantone orientieren können

Wie bei häuslicher Gewalt ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Stalking von zentraler Bedeutung. Die Kantone werden deshalb ersucht, dafür zu sorgen, dass die involvierten Fachpersonen und Gremien (Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz, Opferhilfestellen, Beratungsstellen für gefährdende und gefährdete Personen, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeitende der Psychiatrie, Anwältinnen und Anwälte, Sozialbehörden, ...) im Austausch stehen und die Weiterbildung gefördert wird. Im Weiteren sind die spezialisierten Beratungsstellen für diese zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Stalking in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.



**Stadt Bern**  
Direktion für Sicherheit  
Umwelt und Energie

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz  
Fachstelle Stalking-Beratung  
Predigergasse 10, Postfach 3399  
3001 Bern

Telefon 031 321 68 97  
Fax 031 321 72 71  
natalie.schneiter@bern.ch  
www.bern.ch

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern  
Per Email  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 1. September 2023- nsc

### **Vernehmlassung StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen Stellungnahme der Stadt Bern, Fachstelle Stalking-Beratung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 unterbreitet die Kommission für Rechtsfragen die Vernehmlassung zur Ergänzung der StGB-Tatbestände mit Stalking. Obwohl die Stadt Bern nicht explizit zur Vernehmlassung aufgefordert wurde, erlauben wir uns trotzdem, zu den StGB-Tatbeständen mit Stalking Stellung zu nehmen. Die in der Schweiz einmalige Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern verfügt über jahrelange Erfahrung in der Beratung von Opfern von Stalking.

Generell befürworten wir die Ergänzung der StGB-Tatbestände mit Stalking. Dies schützt und entlastet die betroffenen Personen und anerkennt ein gesellschaftliches Problem. Wir möchten aber folgende Anmerkungen anbringen:

#### **Begriff beharrlich**

Aus Sicht der Praxis erscheint uns der Begriff «beharrlich» als nicht geeignet, da eine Hartnäckigkeit der Tatperson zum Ausdruck kommen muss. Mit dem Begriff «beharrlich» wird eine hohe Intensität an Stalking-Handlungen gefordert. Aus der Praxis können wir berichten, dass wenn das Stalking bereits in einer gewissen Hartnäckigkeit ausgeführt wird, dies bereits massive psychische, körperliche und soziale Auswirkungen auf die betroffene Person haben kann, wie dies aus der Forschung bestätigt wird<sup>1</sup>. Wir würden es bedauern, wenn der Straftatbestand erst angewendet werden kann, wenn ein hartnäckiges Stalking vorliegt und bei der betroffenen Person bereits einen gesundheitlichen und sozialen Schaden eingetreten ist. Dies gilt es aus unserer Sicht zu vermeiden und daher befürworten wir den Begriff «mehrmalig», welcher die Intensität tiefer ansetzt.

<sup>1</sup> Dressing, Harald & Gass, Peter. (2005). Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung (S. 79 – 86). Hans Huber.

### **Lebensgestaltungsfreiheit beschränken**

Der Straftatbestand ist aktuell so formuliert, dass die Reaktion der betroffenen Person auf die Handlungen der Tatperson im Zentrum steht. Die betroffene Person muss zuerst in ihrer Lebensgestaltung durch die Handlungen der Tatperson beschränkt werden, damit die Strafbarkeit eintritt. Dies erachten wir aus folgenden Gründen als problematisch. Das strafrechtlich verpönte Verhalten beim Stalking stellt die Verfolgung/Belästigung oder Bedrohung dar. Ob sich das Opfer deshalb zu einer Änderung seiner Lebensgestaltung drängen lässt, ist dabei nicht relevant. Aus der Praxis können wir berichten, dass nicht alle Betroffenen ihre Lebensgestaltung ändern und dem Stalking tapfer trotzen, obwohl dieses sie enorm belastet. In diesen Fällen würden die Stalking-Handlungen nur als Versuch gewertet werden, was zu einer Ungleichbehandlung führt. Aus diesen Gründen begrüßen wir es, wenn von einem Erfolgsdelikt abgesehen wird und stattdessen die Stalking-Handlungen der Tatperson im Zentrum stehen bzw. ein Eignungsdelikt verfasst wird, so dass die Stalking-Handlungen der Tatperson lediglich als geeignet für die Beschränkung der Lebensgestaltung taxiert werden müssen, um die Strafwürdigkeit zu erreichen. Systematisch könnte der neue Tatbestand deshalb besser im Dritten Teil des StGB bei den strafbaren Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich eingeordnet werden.

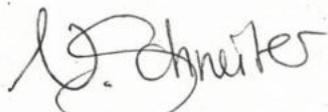
Sollten Sie unsere Ergänzungen nicht beachten können, würden wir es begrüßen, in der Botschaft wenigstens darauf hinzuweisen, dass das strafrechtlich verpönte Verhalten beim Stalking die Verfolgung darstellt, damit klar wird, dass das Strafmass beim Versuch ähnlich hoch sein sollte, wie bei der Vollendung des Delikts.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz**

Fachstelle Stalking-Beratung



Natalie Schneider  
Sozialarbeiterin

Bundesamt für Justiz

Zürich, 15. September 2023

Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zum entsprechenden Gesetzesentwurf, die auch familiäres und verwandtschaftsbasiertes Stalking mitberücksichtigt.

**Stalking im Kontext von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt**

Zwischenmenschliche Beziehungen frei verändern und beenden zu können, ist eine zivilisatorische Errungenschaft. Besitzansprüche und übermässige Kontrolle sind dennoch weit verbreitet und ihnen wird gerade in der digitalisierten Welt Aufschub geleistet.

Die Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum stellt fest, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. Wo das Stalking aber bisher wenig öffentliche Beachtung erfährt, ist, wenn es innerhalb von Familien genutzt wird. Dort kann Stalking einen Teil der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt ausmachen. Gerade weibliche Jugendliche und junge Frauen werden oft Opfer von Stalking durch die eigenen Eltern, Geschwister oder andere Verwandte. Dies im Rahmen der Ausübung von Kontrolle, zum Beispiel wenn es um das selbstbestimmte Ausleben der Sexualität, um Partner:innenwahl oder auch nur um den Ausgang geht. Dabei wird die persönliche Entfaltung dieser Personen eingeschränkt und gefährdet. Gemäss Art. 301 Abs. 2 ZGB gewähren «[...] die Eltern [...] dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung» und nach Art. 302 ZGB wäre diese «körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen», was aber durch Formen des Stalkings im Gegenteil be- und verhindert wird. Manche innerfamiliäre Tatpersonen gehen gemäss Fallerfahrung der Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum so weit, dass durch Geo-Fencing, Lokalisierung und andere neue Techniken durch (Gratis-) Apps, der Bewegungsraum der Betroffenen stark eingeschränkt wird. Dass oft die Kontrolle der Sexualität, respektive die Überwachung der sexuellen Enthaltsamkeit bis zur Ehe im Fokus steht, kann im Migrationskontext in der Schweiz auch mit unterschiedlichen, teils formalisierten Normen betreffend Sexualität und Ehe zusammenhängen, die

sich auch im rechtlichen Bereich manifestieren. Für Eltern etwa aus Afghanistan – dem Herkunftsland der grössten Betroffenenengruppe 2021 und 2022 bei der Fachstelle Zwangsheirat – kann eine scheinbar «verkehrte Welt» in Bezug auf rechtliche/kulturelle Normensetzungen zwischen Normierungen rund um Sexualität und Heirat herrschen. Sexualität ohne Ehe ist gemäss afghanischem Strafrecht verboten. Frühheiraten sind hingegen kein Tabu, auch deshalb, weil die Norm «Keine Sexualität vor der Ehe» erfüllt wird. In der Schweiz dagegen sieht die Gesetzeslage zu Minderjährigen und sexuellen Beziehungen diametral anders aus. Sexualität im gegenseitigen Einvernehmen ist auch im Schutzalter (unter 16 Jahren) erlaubt, wenn zwischen den Sexualpartner:innen nicht mehr als drei Jahre Altersunterschied besteht (Art. 187 Abs. 2 StGB). Heiraten aber ist Minderjährigen unter 18 Jahren nicht erlaubt, vgl. Art. 94 ZGB. In Fällen der Fachstelle Zwangsheirat spielen Normenkonflikte bezüglich Sexualität und Partner:innenwahl und oft damit verbundene übermässige Kontrolle und Stalking eine wichtige Rolle. Dies findet sich auch oft in Fällen von Zwangsehen – wenn also ein Bleibezwang in der Ehe besteht – und auch vonseiten der Verwandtschaft eine Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung verboten wird.

Die Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum stellt einen grossen Bedarf zur Sensibilisierung betreffend verwandtschaftsbasiertes Stalking fest.

### **Zum vorgeschlagenen Tatbestand**

Die Fachstelle Zwangsheirat befürwortet die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.

Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können – doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann.

Die Fachstelle Zwangsheirat sieht den Begriff «Nachstellen» als möglichen Unterbegriff von Stalking. Deswegen wird empfohlen, den geläufigeren Überbegriff «Stalking» in der Strafnorm zu verwenden.

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll

gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «geeignet sein», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken (siehe dafür im familiären Kontext wie eingangs erwähnt Art. 301 Abs. 2 und Art. 302 ZGB). Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst hoher Belastung dennoch versuchen, trotz des familiären und verwandtschaftsbasierten Stalkings, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass die Fachstelle Zwangsheirat - Nationales Kompetenzzentrum froh ist, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Aber Voraussetzung für die Wirksamkeit und Langfristigkeit des unterstützten Vorhabens ist, dass auch entsprechende präventive und Sensibilisierungsmassnahmen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. Dies ist umso wichtiger, wenn es um die eigenen Familienmitglieder geht und im Gegensatz zur (Ex-) Partner:innengewalt meist Mehrtäter:innenschaft besteht - Eltern, Geschwister und andere Verwandte also gleichzeitig involviert sind. Die Fachstelle Zwangsheirat fordert, dass Informationsvermittlung nicht nur bei Betroffenen und ihren unterstützenden Umfeld stattfindet, sondern auch in Täter:innenkreisen, sodass eine Verhaltensänderung angestossen werden kann.

Dass auch in der jetzigen Gesetzesvorlage das verwandtschaftsbasierte Stalking, neben dem (ex-) partnerschaftlichen berücksichtigt wird, finden wir unabdingbar. Wir danken Ihnen dafür.

Für weitere Informationen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.



Anu Sivaganesan  
MLaw / Rechtswissenschaftlerin  
Präsidentin  
079 911 00 00



Bettina Frei  
Dr. phil.  
Geschäftsleitung  
021 540 00 00

www.zwangsheirat.ch  
www.marriageforce.ch  
www.matrimonioforzato.ch  
www.forcedmarriage.ch

info@marriageforce.ch / info@matrimonioforzato.ch / info@forcedmarriage.ch

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

z.H. von Frau Annemarie Gasser  
Bundesamt für Justiz

Zürich, 14. Sep. 2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch–Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme der Frauenberatung sexuelle Gewalt, 8003 Zürich*

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats  
Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen. Als eine vom Kanton Zürich anerkannte Opferberatungsstelle berät und betreut die Frauenberatung sexuelle Gewalt Frauen, welche häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfahren haben und häufig auch von Stalking betroffen sind.

Grundsätzlich müssen wir Fach- und Beratungsstellen aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie(mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgender Aspekte ausdrücklich

## Neue Strafnorm

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking grundsätzlich. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten geschieht Stalking durch Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde zuvor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann.

Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Stäubli, Markwalder et al.: *Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft*, Universität St. Gallen 2021). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können – doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in der breiten Öffentlichkeit eine klare Botschaft vermittelt.

## Offizialdelikt

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und dem Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson, und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

## Art. 269 StPO

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### Überbegriff «Stalking» statt «Nachstellung»

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### Genauere Aufzählung möglicher Handlungen

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

### Ersetzen von «beharrlich» mit «wiederholt»

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zer-mürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist).

Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen, über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person auf das Opfer einwirkt

oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

## Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «geeignet sein», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hin-sichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in diesen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

## Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir Folgendes anbringen:

## Kinder: Anpassung ZGB

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

## Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseres Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partnerschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

## Dauer des Strafverfahrens

Eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers, da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels eines Weiterziehens der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir sehr froh sind, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer.

Freundliche Grüsse

Frauenberatung sexuelle Gewalt



Corina Elmer  
Geschäftsleiterin

Frauenhaus beider Basel

Postfach

4018 Basel

061 683 35 26

**An das Bundesamt für Justiz**

Basel, 18.09.2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

***Stellungnahme vom Frauenhaus beider Basel***

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen. Wir als Frauenhaus sind immer wieder mit dem Thema Stalking konfrontiert, da Stalking auch nicht aufhört, wenn eine Klientin ins Frauenhaus eintritt. Deshalb bestätigt das Frauenhaus beider Basel aus der Praxiserfahrung, dass Stalking leider eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und sie sie einfach in der Beschaffung und Anwendung. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie

umziehen und versuchen müssen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

**Neue Strafnorm:** Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

**Offizialdelikt:** Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

**Art. 269 StPO:** Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

**Überbegriff «Stalking»:** Der Übergriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

**Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:** Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

**«wiederholt»:** Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

**Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:** Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht

mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

**Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:** Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

**Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:** Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

**Kinder: Anpassung ZGB:** Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

**Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:** Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

**Dauer des Strafverfahrens::** Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren

kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir sehr froh sind, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Frauenhaus beider Basel

Heidi Mück  
Co-Präsidentin

Melanie Nussbaumer  
Stiftungsrätin

Elisabeth Augstburger  
Stiftungsrätin

Bundesamt für Justiz

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

## **Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme von Frauenzentrale BE*

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Grundsätzlich wir aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

### **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische

Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

#### **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

#### **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend, um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

#### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den reellen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels eines Weiterziehens der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Yvonne Zimmermann

Geschäftsführerin FrauenzentraleBE



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen  
Fédération Suisse des Psychologues  
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf  
Nummer: +41 31 388 88 00  
muriel.brinkrolf @fsp.psychologie.ch

Bern, 12. September 2023

Elektronischer Versand  
Kommission für Rechtsfragen des  
Nationalrates  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

## **Stellungnahme der FSP zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR. «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26.05.2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Vorentwurf zielt darauf ab, für die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung, das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und das Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) um eine neue Strafnorm zu ergänzen. Stalking bzw. Nachstellung wird dadurch mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht.

**Die FSP begrüsst die vorgeschlagene Lösung ausdrücklich.** Schon seit geraumer Zeit wird in der Schweiz sowohl auf nationaler, kantonaler als auch politischer Ebene verlangt, dass Stalking-Betroffene rechtlich besser geschützt sind. Einzelne Handlungen des Stalkings erfüllen zwar unter Umständen bereits heute Straftatbestände (z.B. Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Ehrverletzung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung oder sexuelle Nötigung). Allerdings können einzelne Handlungen für sich allein betrachtet durchaus sozialadäquat sein und erst durch ihre Intensität oder Wiederholung bedrohlich werden. Durch den neuen Tatbestand wird der strafrechtliche Opferschutz vor Stalking deutlich verbessert und eine Gleichbehandlung der Opfer auf rechtlicher Ebene sichergestellt. Auch gibt es heute die Möglichkeit, sich über das Zivilrecht vor Stalking zu schützen. Schutzmassnahmen mit Kontaktverboten unter Strafandrohung könnten in Theorie beschlossen werden. Allerdings sind zivilrechtliche Klagen gegen Unbekannt nicht möglich. Darum kann bei anonymen bzw. unbekanntem Stalkern der zivilrechtliche Weg nicht beschritten werden. Zudem liegen die Hürden für ein Zivilverfahren sehr hoch: Prozesskostenbevorschussung, Mass der Beweislast, persönliche Kontakte wegen der Mündlichkeit des Hauptverfahrens etc. Dies stellt für viele Opfer eine unzumutbare Hürde dar. Im Gegensatz dazu muss der Sachverhalt in Strafprozessen von Amtes wegen ermittelt werden. Insgesamt ist der Opferschutz im Strafrecht höher als im Zivilrecht.

Die FSP unterstützt die Einführung des neuen Straftatbestandes ausserdem aus folgenden Gründen, die wissenschaftlich belegt werden können:

- Stalking hat für die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen oft weitreichende Konsequenzen. Die Auswirkungen reichen von verstärkter Unruhe, Angstsymptomen, Schlafstörungen, Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Depressionen, Panikattacken, somatoformen Störungen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Auch die soziale und wirtschaftliche Lebensgestaltung der Opfer ist oft stark beeinträchtigt, z.B. durch soziale Isolation oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz. Die Symptome können weiter bestehen, auch wenn das Stalking nicht mehr stattfindet.
- Wie bei anderen Gewaltdelikten neigen auch Stalking-Opfer vereinzelt dazu, die Schuld bei sich zu suchen. Sie machen sich beispielsweise Vorwürfe, dem Täter zu viel Hoffnung gemacht zu haben. Verstärkt werden solche Gefühle dadurch, dass gegen die Täter bis anhin teilweise nichts unternommen werden konnte. Dies führt zu einer grossen Hilflosigkeit bei den Opfern. Mit der Aufnahme von Stalking als Straftatbestand wird auch für die Opfer besser erkennbar, dass sie keine Schuld für die Handlungen des Täters trifft.
- Der neue Tatbestand hat eine präventive Wirkung. Mit dem neuen Tatbestand wird klar signalisiert, dass Stalking eine Straftat und damit eine verbotene Handlung ist. Stalking ist illegal. Stalker sind Täter.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Yvik Adler**  
Co-Präsidentin FSP



**Stephan Wenger**  
Co-Präsident FSP

Bundesamt für Justiz

Bern, 16. September 2023

## **Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz (FVGS)*

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Grundsätzlich müssen die Stellen aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher ausführbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, welche die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich den folgenden Aspekten ausdrücklich:

**Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermitteln. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

## **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und dem Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

## **Art. 55a StGB:**

Es ist zu begrüssen, dass der neue Tatbestand des Art. 181b StGB in den Art. 55a StGB eingebunden werden soll. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei der Ausgestaltung der Gewaltberatungen und der Lernprogramme dem Profil einer stalkenden Person Rechnung getragen werden soll und das Anbieten von Einzelsettings möglich sein muss, da sich Gruppensettings weniger eignen. Es bleibt zu klären, inwiefern mit den aktuellen kantonalen Angeboten der Beratung von Tatpersonen, die den Stalkingtatbestand erfüllen, begegnet werden kann. Sollten die vorhandenen Angebote den Bedarf des Tätertypus nicht decken, so müssten sicherlich neue Inhalte erarbeitet und aufgenommen sowie neue Beratungsansätze in den Beratungsstellen angewendet werden. Dafür sind zusätzliche finanzielle Ressourcen notwendig.

## **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

## **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

## **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

## **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug

auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

## **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen (...)*». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen, über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

## **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

## **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in

Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

## **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

## **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking, insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

## **Dauer des Strafverfahrens:**

Da sich die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch für die Beratung der Tatpersonen und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Isabelle Fisher, Generalsekretärin

Fachverband Gewaltberatung Schweiz



**Par courrier électronique**  
Conseil National  
Commission des affaires juridiques

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Delémont, le 7 septembre 2023 / cry

**Consultation de la CAJ-N concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits »**

Madame, Monsieur,

Votre consultation relative à l'objet mentionné sous rubrique nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

La HES-SO condamne fermement le harcèlement sexuel et sexiste et s'engage activement pour lutter contre ce fléau et le prévenir.

L'enjeu est de fondamentale importance dans le contexte social actuel, et la HES-SO partage les objectifs de protection des victimes visés par cette loi.

Par conséquent, la HES-SO soutient la proposition de compléter le Code pénal et le Code pénal militaire par l'introduction d'une nouvelle disposition sanctionnant le harcèlement obsessionnel d'une peine privative de liberté ou d'une peine pécuniaire.

Cependant, la HES-SO ne possède pas d'expertise académique et juridique en la matière, et pour cela renonce à commenter de manière plus spécifique les articles soumis à consultation.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Luciana Vaccaro  
Rectrice





## Vernehmlassung

Thomas Jakaitis  
Präsident IGM Schweiz  
Tel. 062 844 11 11  
[tj@igm.ch](mailto:tj@igm.ch)

**IGM Schweiz**  
**5000 Aarau**  
Tel. 062 844 11 11  
[zentrale@igm.ch](mailto:zentrale@igm.ch)  
[www.igm.ch](http://www.igm.ch)

### Stellungnahme zu **19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen** Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Sehr geehrte Frau Markwalder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Die IGM Schweiz ist eine Organisation, die ihre Mitglieder unterstützt, welche von Trennungs- und Scheidungsproblemen betroffen sind. Sie leistet Hilfe in menschlicher, sozialer und juristischer Hinsicht. Ausserdem will sie die Gleichstellung von Mann und Frau in der Schweiz vorantreiben, die beiden Elternteilen erlaubt, sich in Unterhalt und Betreuung der Kinder engagieren zu können. Dabei unterstützt sie ihre Mitglieder und setzt sich in der Öffentlichkeit für eine zeitgemässe und emanzipierte Familienpolitik ein.

#### **Zu 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen:**

Stalking entspricht einer Verhaltensstörung, die üblicherweise durch Zurückweisung, Beziehungssuche, intellektuelle Retardierung, Rachsucht, Dominanzstreben oder Sadismus begründet ist. Stalking reiht sich damit in weitere Verhaltensstörungen wie Mobbing, Borderline, Narzissmus usw. ein, welche gravierende Auswirkungen auf Dritte, d.h. Mitmenschen der verhaltensgestörten Person, haben können.

Generell sind zur Lösungsfindung bei solchen Dingen zwei Dinge geistig voneinander zu trennen:

- die Feststellung und die Behebung der Verhaltensstörung
- die Sanktionierung der Auswirkungen der Verhaltensstörung (auf Dritte)

Das Problem bei dieser Vorlage besteht nun darin, dass bereits zu einem Zeitpunkt mit Mitteln des Strafrechts gegen eine behauptete Verhaltensstörung vorgegangen werden soll, wo sich Dritte subjektiv durch den Stalker belästigt fühlen. Es ist zudem auch möglich, dass Dritte sich aufgrund einer *eigenen* Verhaltensstörung durch vermeintliche Stalker "belästigt" fühlen oder dass sie sich aus selbstsüchtigen Motiven als "belästigt" bezeichnen ....!

Wir erachten die Beurteilung dieser auf der psychologischen Ebene angesiedelten Problematik durch den Strafrichter als ungeeignet und unangebracht, weil dieser keine Fachperson ist, die die Verhaltensstörung des Stalkings feststellen und ihre Behebung veranlassen kann. Dies ist eine Aufgabe für psychologisch oder psychiatrisch geschulte Fachpersonen.

(Die Sanktionierung der *Auswirkungen* des Stalkings muss hingegen unserer Meinung nach weiterhin den Gerichten überlassen werden. Dafür bestehen bereits heute sowohl

strafrechtliche als auch zivilrechtliche Möglichkeiten.)

Zudem gehört zur Bestrafung dieser Verhaltensstörung auch der schwierige Nachweis des Vorsatzes des Täters. Dummheit oder Unwissenheit können bekanntlich nicht bestraft werden, und praktisch jeder Stalker kann sich dumm stellen .....! Vermutlich ist es diese Hürde, die dazu führte, dass es im Jahr 2019 in Deutschland nur 576 wegen Stalkings abgeurteilte Personen gab, obwohl es pro Jahr in Deutschland zwischen 19'000 bis 32'000 sich als Stalking-Opfer fühlende Personen gibt: <https://de.wikipedia.org/wiki/Stalking>

Diese Zahlen zeigen, dass die Mittel des Rechtsstaats weitgehend nutzlos sind, um psychologisches Fehlverhalten wie Stalking handzuhaben, natürlich auch in der Schweiz. Das ist durch die Zahlen aus Deutschland bereits erwiesen. Die in der Schweiz zu erwartenden Zahlen betragen ca. einen Zehntel, d.h. also ca. 60 Verurteilungen auf ca. 2000 Strafverfahren pro Jahr. Diese miserable "Erfolgsquote" des Justizsystems bringt uns zum zweiten Problem neben der offensichtlichen Nutzlosigkeit dieser Vorlage: zu ihrer Schädlichkeit.

Entgegen den Behauptungen der Rechtskommission, dass die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen habe, belaufen sich die von der Bevölkerung zu tragenden Kosten bei z.B. 2000 Strafverfahren à z.B. CHF 5000 auf ca. CHF 10 Millionen pro Jahr. Die Anwälte und vielleicht auch Richter wird's freuen, aber wie soll die Bevölkerung vor dieser Geldverschwendung geschützt werden, die obendrein nur in ca. 60 von 2000 Fällen pro Jahr überhaupt zu einem Resultat führt?

Ein weiteres Problem besteht aus dem, was nach den ca. 1900 Fällen übrig bleibt, die pro Jahr in der Schweiz zu erwarten wären, in denen keine Verurteilung erfolgt. Für solche Fälle ohne Verurteilung gibt es zwei denkbare Outcomes:

- Sehr selten: Es kann vom Beschuldigten bewiesen werden, dass kein Stalking vorliegt.
- Allermeistens: Es kann weder ein Beweis zugunsten noch ein solcher zulasten des Beschuldigten gefunden werden, und das Verfahren wird eingestellt oder sistiert.

Ein Scheidungsanwalt, der missbräuchlich aus "prozesstaktischen Gründen" eine Stalking-Klage macht, bringt einen Beschuldigten in einem zeitgleich laufenden Zivilprozess (z.B. einem Scheidungsverfahren) sofort in die Defensive, und er wird auch nach einem ergebnislosen Stalking-Strafverfahren typischerweise im Zivilprozess folgendermassen argumentieren: "Es musste sogar ein Strafverfahren wegen Stalking gegen den Beschuldigten eröffnet werden, wobei ihm dann allerdings leider nichts definitiv nachgewiesen werden konnte." Die Schädigung des Fehlbeschuldigten funktioniert also auch ohne Verurteilung, d.h. in einer grossen Mehrheit aller Fälle, und die Fehlbeschuldigung wird praktisch nie sanktioniert.

Es ist nun so, dass Fehlbeschuldigungen für Betroffene ein ebenso grosses Problem darstellen wie Stalking. Immer wieder enden Fehlbeschuldigungen mit Suiziden oder mit Aufhalten in psychiatrischen Kliniken, Jobverlust, Verlust der sozialen Integration durch Vorverurteilung, dummes Geschwätz am Wohnort, das nicht widerlegt werden kann, usw.

Im weiteren führen Fehlbeschuldigungen, wie sie mit dieser Vorlage im Bereich von Elternkonflikten stark gefördert werden, zu einer weiteren Eskalation solcher Konflikte. Dies ist deshalb relevant, weil Stalking-Verfahren in 30 bis 50 Prozent der Fälle zwischen Ex-Partnern ausgetragen werden und weil in den meisten Fällen somit auch noch deren Kinder indirekt von solchen Fehlbeschuldigungen geschädigt werden.

Fazit:

Die IGM Schweiz lehnt diese Vorlage ab, weil sie nutzlos und schädlich ist. Nutzlos ist sie, weil sie hinsichtlich der Stalking-Zahlen praktisch nichts bewirkt, was anhand der oben

erwähnten Zahlen aus Deutschland als erwiesen betrachtet werden kann.

Schädlich ist sie aus den folgenden Gründen:

- grosse Kosten für die Bevölkerung von vielen Millionen Franken jährlich
- Förderung von missbräuchlichen Fehlbeschuldigungen (aus sogenannten "prozesstaktischen Gründen"); praktisch immer ohne Sanktionierung
- Eskalation des Konfliktniveaus bei Elternkonflikten durch Fehlbeschuldigungen
- indirekte Schädigung von Kindern bei Elternkonflikten mit Fehlbeschuldigungen
- schwere seelische Belastungen bei Fehlbeschuldigten (Suizide, Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken, Untersuchungshaft usw.)
- wirtschaftliche und soziale Schäden bei Fehlbeschuldigten (Jobverlust, Verlust von Aufträgen bei Selbstständigen, Vorverurteilung und dummes Geschwätz am Wohnort usw.)

Wir bestreiten selbstverständlich keinesfalls, dass Stalking ein relevantes, gesellschaftliches Problem darstellt oder dass es Stalking nicht gäbe. Wir geben aber zu bedenken, dass auch Fehlbeschuldigungen ein relevantes, gesellschaftliches Problem darstellen.

Ich bitte Sie im Namen des Vorstandes der IGM Schweiz, unsere Überlegungen zu überprüfen und bedanke mich im Voraus dafür.

Aarau, 12. September 2023



.....  
Thomas Jakaitis, Präsident IGM Schweiz

Beilage:

IGM Nachrichten Ausgabe 1.2023 (Seiten 20 und 21: Ein Artikel über Fehlbeschuldigungen)

Rechtskommission des Nationalrats  
Christa Markwalder, Präsidentin

elektronisch eingereicht an:

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Basel, 11. September 2023

**Vernehmlassung zu 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten- und Opfervertretung (IKAGO) bringt die Stimmen von Fachfrauen im Gesetzgebungsverfahren ein. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren betreffend Ergänzung des Strafgesetzbuches mit einem Stalking-Tatbestand Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist läuft bis am 16. September 2023 und ist mit vorliegender Eingabe eingehalten. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

IKAGO begrüsst, dass die Rechtskommission des Nationalrates die Ergänzung des Strafgesetzbuches mit einem eigenständigen Tatbestand betreffend Stalking vorschlägt. Die Ergänzung ermöglicht Betroffenen von Gewalt im sozialen Nahraum einen klareren Opferschutz, wie es auch das Bundesgericht angemahnt hat.

Zudem verwirklicht die Ergänzung eine der von der Istanbul-Konvention geforderten Regelungen zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen, insbesondere Frauen.

## **Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf**

### **1. Objektiver Tatbestandes Art. 181b StGB «wiederholt» statt «beharrlich»**

Auch wenn der formulierte Entwurf und die dazugehörigen Erläuterungen zum objektiven Tatbestand im Grossen und Ganzen unsere Unterstützung finden, halten wir die Formulierung nicht für geglückt. Insbesondere leuchtet uns die Begründung, warum statt des von der Istanbul-Konvention und dem deutschen Recht verwendeten und in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs «wiederholt» der Begriff «beharrlich» eingeführt wird. Der Begriff «wiederholt» ist fest im schweizerischen Sprachgebrauch verankert. Demgegenüber ist der Begriff «beharrlich» der Umgangssprache fern und in der Rechtsanwendung nicht verankert. Er führt zu unnötiger Rechtsunsicherheit und könnte zu einer unerwünschten Verschärfung der Strafbarkeitsvoraussetzung führen. Der Bericht stellt fest, dass in Deutschland der zunächst gewählte Begriff «beharrlich» in «wiederholt» abgeändert wurde. Welche Vorteile, durch die vom internationalen Recht abweichende Formulierung erreicht werden sollen, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht ausgeführt. Zumal der vorgeschlagene Tatbestand die zusätzliche Qualifizierung enthält, wonach eine Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit vorliegen muss.

Im Weiteren schlagen wir vor, dass im Interesse der Rechtsklarheit beispielhaft die beim Stalking verwendeten möglichen Mittel aufgezählt werden. Insbesondere ist klarzustellen, dass die Beeinträchtigung auch durch mittelbare Täterschaft erzielt werden kann («Dritte»), was in der Praxis häufig geschieht und für das Opfer besonders einschränkend wirkt.

### **2. Zu niedrige Höchststrafe im Vergleich zur aktuellen Rechtsprechung**

Da Stalking per Definitionem ein mehrfach begangenes Delikt ist, wurde in der bisherigen Rechtsprechung Stalking üblicherweise als mehrfache Nötigung und/oder mehrfache Drohung bestraft (vgl. BGE 141 IV 437). Wegen der Konkurrenz der Tatbestände betrug damit die Höchststrafe 4,5 Jahre (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der vorgeschlagene Strafrahmen von 3 Jahren Freiheitsstrafe kommt einer Herabsetzung dieser Höchststrafe gleich. Die politischen Kräfte, welche zu Recht auf der Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes bestehen, hatten kaum die Absicht, den Strafrahmen gegenüber der geltenden, «behelfsmässigen» Rechtsprechung zu senken. Deshalb schlagen wir eine Höchststrafe von nicht unter 5 Jahren Freiheitsstrafe vor.

### **3. Geldstrafe nur in leichten Fällen**

Die Wirkung der Geldstrafe ist in der rechtlichen Diskussion nach wie vor umstritten. Beim Tatbestand des Stalking zeigt sich die diskutierte Problematik der fehlenden Abschreckung ganz besonders. Täter:innen suchen in diesen Tatkonstellationen den Kontakt zum Opfer mit

diversen, auch aufwendigen und teuren Mitteln. Ein Strafverfahren, welches das Opfer gegen sie anstrengen muss, kann für den/die Täter:in deshalb durchaus auch eine Form des gesuchten Kontaktes bedeuten. Wenn dann am Schluss eine häufig sogar bloss bedingte Geldstrafe verhängt wird, bezweifeln wir die «abschreckende» Wirkung. Deshalb sollte die Verhängung der Geldstrafe als Ausnahme für leichte Fälle vorbehalten werden.

Unser Vorschlag für die Formulierung des Art. 181b StGB lautet folglich:

*Wer jemanden wiederholt verfolgt, belästigt oder bedroht und diese Person hiermit namentlich persönlich, digital oder über Dritte in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder in leichten Fällen ausnahmsweise mit Geldstrafe bestraft.*

#### **4. Aufnahme in den Katalog von Art. 55a StGB**

Die Aufnahme dieses Beziehungsdeliktes in den Katalog von Art. 55a StGB in seiner aktuellen Formulierung halten wir für systemgerecht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Für IKAGO lic. iur. Béatrice Müller



JURISTINNEN SCHWEIZ  
FEMMES JURISTES SUISSE  
GIURISTE SVIZZERA  
GIURISTAS SVIZRA  
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Rechtskommission des Nationalrats  
Christa Markwalder, Präsidentin

elektronisch eingereicht an:

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Basel, Grandvaux, 13. September 2023

## Vernehmlassung zu

### **19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Guiriste Svizzera Giuristas Svizera (siehe [www.lawandwomen.ch](http://www.lawandwomen.ch), nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Sie bringt die Stimmen der Frauen, vor allem der Fachfrauen, im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau und das Verhältnis unter den Geschlechtern in und ausserhalb der Familie einen Einfluss haben. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren betreffend Ergänzung des Strafgesetzbuches mit einem Stalking-Tatbestand Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist läuft bis am 16. September 2023 und ist mit vorliegender Eingabe eingehalten. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

Die Juristinnen Schweiz begrüßen es sehr, dass die Rechtskommission des Nationalrates die Ergänzung des Strafgesetzbuches mit einem eigenständigen Tatbestand betreffend Stalking vorschlägt. Die Ergänzung ermöglicht Betroffenen von Gewalt im sozialen Nahraum einen klareren Opferschutz, wie es auch das Bundesgericht angemahnt hat.

Zudem verwirklicht die Ergänzung eine der von der Istanbul-Konvention geforderten Regelungen zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen, insbesondere Frauen.

## **Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf**

### **1. Objektiver Tatbestandes Art. 181b StGB «wiederholt» statt «beharrlich»**

Auch wenn der formulierte Entwurf und die dazugehörigen Erläuterungen zum objektiven Tatbestand im Grossen und Ganzen unsere Unterstützung finden, halten wir die Formulierung nicht für ausreichend geglückt. Insbesondere leuchtet uns die Begründung, warum statt des von der Istanbul-Konvention und dem deutschen Recht verwendeten und in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs «wiederholt» der Begriff «beharrlich» eingeführt wird. Der Begriff «wiederholt» ist fest im schweizerischen Sprachgebrauch verankert. Demgegenüber ist der Begriff «beharrlich» der Umgangssprache fern und im Rechtsgebrauch nicht verankert. Er führt zu unnötiger Rechtsunsicherheit und könnte zu einer unerwünschten Erhöhung der Strafbarkeitsvoraussetzung führen. Der Bericht stellt selber fest, dass in Deutschland der zunächst gewählte Begriff «beharrlich» in «wiederholt» abgeändert wurde. Welche Vorteile durch die vom internationalen Recht abweichende Formulierung erreicht werden sollen, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht ausgeführt. Zumal der vorgeschlagene Tatbestand die zusätzliche Qualifizierung enthält, wonach eine Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit vorliegen muss.

Im Weiteren schlagen wir vor, dass im Interesse der Rechtsklarheit beispielhaft die beim Stalking verwendeten möglichen Mittel aufgezählt werden. Insbesondere ist klarzustellen, dass die Beeinträchtigung auch durch mittelbare Täterschaft erzielt werden kann («Dritte»), was in der Praxis häufig geschieht und für das Opfer besonders einschränkend wirkt.

### **2. Zu niedrige Höchststrafe im Vergleich zur aktuellen Rechtsprechung**

Da Stalking per Definitionem ein mehrfach begangenes Delikt ist, wurde in der bisherigen Rechtsprechung Stalking üblicherweise als mehrfache Nötigung und/oder mehrfache Drohung bestraft (vgl. BGE 141 IV 437). Wegen der Konkurrenz der Tatbestände betrug damit die Höchststrafe 4,5 Jahre (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der vorgeschlagene Strafrahmen von 3 Jahren Freiheitsstrafe kommt einer Herabsetzung dieser Höchststrafe gleich. Die politischen Kräfte,

welche zu Recht auf der Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes bestehen, hatten kaum die Absicht, den Strafrahmen gegenüber der geltenden, «behelfsmässigen» Rechtsprechung zu senken. Deshalb schlagen wir eine Höchststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe vor.

### **3. Strafe für die qualifizierte Tat, bei Minderjährigen als Opfer:**

Es wäre wünschenswert, dass Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat **minderjährig** waren, mehr Schutz erhalten. Die suizidale Krise im Jugendalter besteht in erster Linie aus einem unerträglichen Leiden, das die rationalen Vorstellungen von Leben und Tod auslöscht. Die Jugendlichen sind von ihrem Leid geblendet und sehen keinen anderen Ausweg mehr als den Selbstmord, um den Leidensdruck zu beenden. In diesem Sinne ist Selbstmord also keine Wahl. Der Tod wird dann nicht als endgültig, sondern als ein Schritt in einen anderen Lebensabschnitt wahrgenommen. Minderjährige Opfer haben tatsächlich ein viel höheres Risiko, Suizid zu begehen. Es wäre daher wichtig, dass ihre Verletzlichkeit bei der Festlegung des Strafmasses berücksichtigt wird.

Wir beantragen deshalb, denselben Zusatz wie in Art. 182 StGB einzufügen. Unser Vorschlag für die Formulierung des Art. 181b, und in Ergänzung zu Abs. 1 StGB, lautet folglich:

*[181b Abs. 2 StGB] Handelt es sich beim Opfer um eine minderjährige Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.*

Zumindest aber sollte die qualifizierte Tathandlung im erläuternden Bericht erwähnt werden.

### **4. Geldstrafe nur in leichten Fällen**

Die Wirkung der Geldstrafe ist in der rechtlichen Diskussion nach wie vor umstritten. Beim Tatbestand des Stalking zeigt sich die diskutierte Problematik der fehlenden Abschreckung ganz besonders. Täter:innen suchen in diesen Tatkonstellationen den Kontakt zum Opfer mit diversen, auch aufwendigen und teuren Mitteln. Ein Strafverfahren, welches das Opfer gegen sie anstrengen muss, kann für den/die Täter:in deshalb durchaus auch eine Form des gesuchten Kontaktes bedeuten. Wenn dann am Schluss eine häufig sogar bloss bedingte Geldstrafe verhängt wird, bedeutet diese für die stalkende Person nur eine der ohnehin anfallenden Kosten. Deshalb sollte die Verhängung der Geldstrafe als Ausnahme für leichte Fälle vorbehalten werden.

Unser Vorschlag für die Formulierung des Art. 181b Abs. 1 StGB lautet folglich:

*Wer jemanden wiederholt verfolgt, belästigt oder bedroht und diese Person hiermit namentlich persönlich, digital oder über Dritte in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder in leichten Fällen ausnahmsweise mit Geldstrafe bestraft.*

## 5. Aufnahme in den Katalog von Art. 55a StGB

Die Aufnahme dieses Beziehungsdelikttes in den Katalog von Art. 55a StGB in seiner aktuellen Formulierung halten wir für systemgerecht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Caroline Perriard

Béatrice Müller



Präsidentin

Mitglied des Vorstands

(Namens des Vorstands und der  
Arbeitsgruppe (Gabriella Matefi, Isabelle  
Sob, Béatrice Müller)



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 4. September 2023  
09.01 cst

## **Stellungnahme KKJPD zur Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 RK-NR «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Der Vorstand der KKJPD begrüsst die Schaffung des neuen Straftatbestands ausdrücklich. Wir erachten die Einführung der neuen Strafnorm als zielführende Massnahme, um die Ahndung von Stalking-Handlungen zu vereinfachen und damit den Opferschutz zu verbessern. Schliesslich werden mit dem neuen Straftatbestand auch die Anforderungen von Artikel 34 der Istanbul-Konvention noch expliziter und umfassender erfüllt als mit den bestehenden Bestimmungen.

Zwar bestehen bereits zivil- und strafrechtliche Instrumente, um gegen Stalking vorzugehen. Doch es fehlt zur Ahndung gewisser Handlungen ein spezieller Tatbestand, der auch anwendbar ist, wenn die konkreten Einzelhandlungen zwar noch sozialadäquat erscheinen, aber in ihrer Gesamtheit das Opfer in ihrer Lebensführung dennoch einschränken. Mit der Schaffung des neuen Tatbestands der Nachstellung gemäss E-Art. 181b StGB wird diese Lücke im Strafrecht geschlossen und der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking dadurch klar gestärkt.

Ergänzend regen wir an, die Formulierung des tatbestandsmässigen Erfolges als «Beschränkung in der Lebensgestaltungsfreiheit» in Art. 181b StGB abzuändern. Diese Formulierung wird manchen Fällen nicht gerecht, da dieser Erfolg durch die Täterschaft vorsätzlich herbeigeführt werden muss. Fälle in denen Täter oder Täterinnen in belästigender Weise lediglich eine Beziehung zum Opfer suchen und erreichen wollen, werden diesen Erfolg oft weder vorsätzlich noch eventualvorsätzlich erreichen wollen. Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung im deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch zu übernehmen, wonach die Tathandlung nur «geeignet ist, die Lebensführung erheblich zu beeinträchtigen». Damit wäre für die Strafbarkeit nicht mehr ein Erfolg erforderlich, den die Täterschaft mit ihren Handlungen oft nicht direkt und auch nicht eventualvorsätzlich erfüllen muss. Es

reicht dann, wenn die Täterschaft erkennt bzw. auch nur für möglich hält, dass ihr belästigendes Verhalten die Freiheit der Zielperson beeinträchtigen kann.

Ausserdem legen die in Deutschland gemachten Erfahrungen den Schluss nahe, dass die tatbestandsmässigen Nachstellungshandlungen durch den Begriff "beharrlich" zu sehr eingeschränkt werden. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn stattdessen der Begriff "wiederholt" verwendet würde.

Weiter schlagen wir vor, die Tathandlungen mit der Formulierung «oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Lebensgestaltung eines Menschen nicht unerheblich zu beeinträchtigen» zu ergänzen. Im Vergleich zu den Regelungen in Deutschland und Österreich, sind die möglichen Tathandlungen knapp beschrieben, weshalb der vorgeschlagene Passus nötig ist, um allfällige nicht umschriebene Tathandlungen (wie z.B. die Kontaktnahme über Dritte) abzudecken, die dasselbe Ziel verfolgen und dieselben Auswirkungen haben können.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme der Strafnorm im Delikt katalog von Artikel 55a Absatz 1 StGB. Damit kann das Strafverfahren auf Gesuch des Opfers sistiert werden, wenn dies geeignet erscheint, um dessen Situation zu stabilisieren oder zu verbessern.

Schliesslich ersuchen wir um eine terminologische Anpassung in der deutschen Fassung: Aus fachlicher Sicht ist «Stalking» als Überbegriff passender als «Nachstellung». Zum einen, weil der Anglizismus in der Alltagssprache gebräuchlich ist. Zum anderen, weil sich der Begriff «Nachstellen» umgangssprachlich eher auf «Offline-Stalking» beschränkt und mittlerweile ein wesentlicher Teil der Stalking-Handlungen mit digitalen Mitteln vollzogen oder sich teilweise oder gänzlich im virtuellen Raum ereignen. Der Vorstand KKJPD beantragt folglich, die Strafnorm als «Stalking» und nicht als «Nachstellung» zu betiteln. In der französischen Fassung ist der Begriff «harcèlement obsessionnel» zu belassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alain Ribaux  
Co-Präsident

Kopie

- ▶ Mitglieder KKJPD
- ▶ Generalsekretariat KKPKS
- ▶ Generalsekretariat SSK
- ▶ Geschäftsstelle SKHG
- ▶ Geschäftsstelle SKP



**KKPKS**  
**CCPCS**

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten  
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales  
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

**Der Präsident**

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 5. Juli 2023

**Stellungnahme der KKPKS zur Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu obengenannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Auch wenn bereits heute sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Möglichkeiten bestehen, um gegen Stalking vorzugehen, unterstützt die KKPKS ausdrücklich die Ergänzung des Strafrechts um eine neue, explizite Strafnorm «Nachstellung» und der damit einhergehenden Kodifizierung der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft



Bundesamt für Justiz

St.Gallen, 16. September 2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

***Stellungnahme von KONFLIKT.GEWALT.***

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Grundsätzlich müssen wir bzw. die Stellen aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

**Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

**Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher

Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Officialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

#### **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

#### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

#### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

#### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zu einem Auswirkung auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen (...)*». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

#### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

#### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

## **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

## **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den reellen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

## **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen





LibElle Wohnen auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder  
Postfach  
3001 Bern

Bundesamt für Justiz

Bern, 13.09.2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme von LibElle Wohnen auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder*

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats  
Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Grundsätzlich müssen wir aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

## **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

## **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

## **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

## **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der

möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen

kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch

insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Barbara Eggo  
Projektleiterin  
LibElle Wohnen auf Zeit für Frauen mit und ohne Kinder

# NGONG

## POST BEIJING

NGO-Koordination post Beijing Schweiz  
 Coordination post Beijing des ONG Suisses  
 Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere  
 Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras  
 NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Parlament  
 Annemarie Gasser  
 Kommission für Rechtsfragen  
 CH-3003 Bern

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Kriens/Zürich/Wohlen, 6. September 2023

### **Stellungnahme zur Pa. Iv. 19.433 n RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen: Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) vom 26. Mai 2023**

Sehr geehrte Frau Gasser  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen\*rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen\*rechte in der Schweiz einsetzen. Die NGO-Koordination hat bereits in ihren CEDAW-Schattenberichten von 2016 und 2021 den Schutz von Stalkingopfern gefordert und nimmt deshalb gerne zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.

#### **Grundsätzliches**

Stalking ist eine spezifische Form von Gewalt, die im Zuge der neuen Kommunikationstechnologien deutlich zugenommen hat. Es bedeutet für viele Betroffene eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckt und zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen kann. Auch die sozialen Folgen können durch die Einschränkung des Bewegungsfreiraums gravierend sein: Wohn- und Arbeitsortwechsel sind häufige Reaktionen.

Das geltende Recht wird der Dynamik von Stalking nicht gerecht. Die Verhaltensweisen von stalkenden Personen sind sehr vielfältig. Die einzelnen Handlungen können für sich allein alltäglich und harmlos sein und durchaus den sozialen Normen entsprechen (z.B. ein Geschenk zukommen lassen oder ein Telefonanruf). Erst die Kumulation, die Intensität und die Dauer machen die einzelnen Handlungen zu Stalking und bewirken, dass das Opfer in eine Stresssituation gerät und in seiner Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt wird. Beim Stalking kommt es somit auf das Gesamtverhalten einer Person an. Das geltende Recht erlaubt es jedoch nicht, den ganzen Handlungskomplex als Einheit zu beurteilen. Es kann lediglich geprüft werden, ob sich die einzelne Handlung unter die bestehenden Straftatbestände subsumieren lässt. Das wird jedoch der Charakteristik von Stalking nicht gerecht. Es werden einzelne Vorgänge aus dem Gesamtzusammenhang herausgelöst, ohne zu berücksichtigen, dass der Unrechtsgehalt und das verursachte Leid viel schwerer wiegen als die Summe der einzelnen Handlungen.

Zwar versucht die Gerichtspraxis, leichtere Formen von Stalking als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB oder als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB zu qualifizieren. Die Schwelle für die Strafbarkeit

NGO-Koordination post Beijing Schweiz \* info@postbeijing.ch \* www.postbeijing.ch  
 Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

**Mitgliedsorganisationen:** alliance F, avanti donne, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, Brava, CEVI Schweiz, cfd Die feministische Friedensorganisation, DAO Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, Frauen für den Frieden, FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, IG Frau und Museum, InterAction, Juristinnen Schweiz, #NetzCourage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SEV Frauen, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen\* Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

ist aber immer noch hoch. Wann die erforderliche Intensität beim Tatbestand der Nötigung erreicht ist, bleibt unbestimmt und hängt in hohem Mass vom Ermessen der urteilenden Behörde ab. Die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung von Opfern sind nicht gewährleistet.

Die typischen Verhaltensweisen von Stalking werden durch die Straftatbestände im geltenden Recht nicht genügend abgedeckt. Der besonderen Dynamik von Stalking wird unzureichend Rechnung getragen. Nicht selten kommt es vor, dass die Einzelhandlung lediglich als Übertretung zu qualifizieren ist. Dies hat zur Folge, dass als Strafe nur eine Busse verhängt werden kann. Eine solch milde Sanktion wird dem kriminellen Unrecht von Stalking nicht gerecht. Subtilere und mildere Formen von Stalking können in vielen Fällen strafrechtlich gar nicht geahndet werden. Dies hat zusätzlich zur Folge, dass kein Anspruch auf Opferhilfe besteht, weil die Leistungen der Opferhilfe gemäss Art. 1 OHG an das Vorliegen einer Straftat geknüpft sind. Für Betroffene von Stalking, die oft über längere Zeit hinweg drangsaliert wurden, ist dies schwer verständlich. Sie fühlen sich im Stich gelassen.

Da Stalking bisher nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wird, gibt es in der Schweiz noch keine Informationen zur Verbreitung und den Formen von Stalking. Repräsentative Erhebungen aus Deutschland, den USA und der EU zeigen jedoch, dass es sich bei den Opfern mit deutlicher Mehrheit um Frauen handelt. Die Täter sind hingegen zu 63-85% männlich. Der Anteil Wiederholungstäter wird auf bis zu 50% geschätzt. Der CEDAW-Ausschuss zeigte sich entsprechend sowohl 2016 wie auch 2022 besorgt über die weite Verbreitung von Stalking von Frauen und Mädchen in der Schweiz und forderte 2016 in Empfehlung 27a für die Schweiz neue Rechtsvorschriften zur Prävention von Stalking zu erlassen, und 2022 in Empfehlung 42c die Schweiz solle Rechtsvorschriften erlassen, die alle Stalking-Delikte ausdrücklich unter Strafe stellen. In Umsetzung von Art. 34 der Istanbul-Konvention gilt es, den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern zu verbessern.

Aufgrund dieser Überlegungen sind angemessene rechtliche Rahmenbedingungen unverzichtbar. Sie prägen nicht nur den Handlungsspielraum der Justiz, sondern bieten eine Grundlage für weitere Massnahmen im Bereich Opferschutz. Nicht zuletzt haben sie eine gesellschaftliche Signalwirkung. Es wird klar gezeigt, dass Stalking – unabhängig vom Schweregrad – stets eine Straftat ist und sanktioniert wird. Die NGO-Koordination begrüsst deshalb die Schaffung einer neuen Strafnorm im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz. Dies ist sachgerecht und es wird endlich eine problematische Lücke geschlossen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 55a Abs. 1 (Einleitungssatz)**

Strafverfahren sollten in Fällen von schwerem Stalking unabhängig vom Willen des Opfers fortgeführt werden. Hier überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung. Der Entscheid des Opfers für eine Sistierung oder Einstellung des Verfahrens beruht oft nicht auf freiem Willen, sondern ist das Ergebnis von Druck, Erwartungen und Abhängigkeiten.

### **Art. 181b**

In der deutschsprachigen Fassung wird als Randtitel der Begriff «Nachstellung» verwendet. Dies entspricht der Terminologie in Art. 34 der Istanbul-Konvention und im privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28b ZGB). Der Anglizismus Stalking ist jedoch viel gebräuchlicher und hat im deutschsprachigen Raum längst Eingang in die Alltagssprache gefunden. Er deckt die verschiedenen Verhaltensweisen besser und umfassender ab, weil der deutsche Begriff «Nachstellung» in erster Linie mit «offline-Stalking» in Verbindung gebracht wird. Ein immer grösserer Teil der Stalking-Fälle betrifft jedoch Cyberstalking. In den nächsten Jahren ist als Folge der ständig wachsenden Möglichkeiten der Kommunikation und zukünftigen neuen Technologien mit einer weiteren Zunahme zu rechnen. Der Begriff «Nachstellung» greift deshalb zu kurz, «Stalking» als Randtitel erweist sich aus Sicht der NGO-Koordination als passender.

Zu begrüssen ist, dass es bei der Tatbestandsmässigkeit nicht auf die emotionale Reaktion des Opfers ankommt. Opfer lassen sich von Stalking-Handlungen in ihrer Lebensgestaltung unterschiedlich beeinflussen. Während die einen wegziehen oder die Arbeitsstelle wechseln, bemühen sich andere, ungeachtet der Stalking-Handlungen ihr bisheriges Leben fortzuführen. Es ist sachgerecht, eine Objektivierung vorzunehmen und sich am Empfinden einer vernünftigen, besonnenen Person mit normaler psychischer Belastbarkeit in derselben Situation zu orientieren.

Die NGO-Koordination vertritt die Ansicht, dass die Androhung einer Geldstrafe nicht reicht, um Frauen vor Gewalt zu schützen. Bringt der Stalker die Person, der er nachstellt, in Lebensgefahr oder in die Gefahr schwerer Gesundheitsschäden, soll analog Deutschland eine Geldstrafe ausgeschlossen werden und ein Mindeststrafmass von drei Monaten gelten. Diese Regel soll auch gelten, wenn nahestehende Personen der gestalkten Person betroffen sind.

### Weitere Anregungen

Der zivilrechtliche Schutz von Stalking-Opfern wurde mit Inkrafttreten von Art. 28b und Art. 28c ZGB deutlich verbessert. Es können Massnahmen zum Schutz des Opfers erlassen werden, insbesondere Kontaktverbote, Rayonverbote und Annäherungsverbote, und es kann die elektronische Überwachung der stalkenden Person angeordnet werden. Ohne rechtlichen Beistand sind diese Verfahren jedoch kaum zu bewältigen. Es vergeht in der Regel einige Zeit, bis ein Entscheid vorliegt, und das Opfer trägt ein Prozesskostenrisiko. Umso wichtiger sind kantonale Polizei- und Gewaltschutzgesetze, die ein rasches Eingreifen und wirksamen Schutz der Opfer gewährleisten. Neuere kantonale Gesetze regeln teilweise explizit Fälle von Stalking. Die Erfahrung zeigt, dass viele Stalker und Stalkerinnen von ihrem Tun ablassen, wenn ihnen in einer frühen Phase von offizieller Seite deutlich Grenzen gesetzt werden. Beim Durchbrechen der Stalking-Spirale kommt der Polizei, die rund um die Uhr verfügbar ist, eine zentrale Rolle zu. Je nach Kanton ist das polizeiliche Schutzinstrumentarium bei Stalking jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Die Unterschiede sind erheblich, da die Kompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen liegt und keine schweizweiten Minimalstandards existieren. Es wäre deshalb wichtig, dass die Kantone zum Schutz der Opfer spezifische Rechtsgrundlagen für polizeiliche Interventionen bei Stalking einführen respektive verbessern.

Wie bei häuslicher Gewalt ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Stalking von zentraler Bedeutung. Die Kantone werden deshalb ersucht, dafür zu sorgen, dass die involvierten Fachpersonen und Gremien (Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz, Opferhilfestellen, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeitende der Psychiatrie, Anwältinnen und Anwälte, Sozialbehörden usw.) im Austausch stehen und die Weiterbildung gefördert wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht  
Co-Präsidentin



Laura Pascolin  
Geschäftsführerin



Cordula E. Niklaus  
Co-Präsidentin

**LE CONSEIL DE L'ORDRE**

Rue du Grand-Chêne 8  
Case postale 7056  
CH-1002 Lausanne

Tél. : 021 311 77 39  
Fax : 021 311 77 49

info@oav.ch  
www.oav.ch

Par courriel à : [raphael.eggs@vd.ch](mailto:raphael.eggs@vd.ch)

Direction générale des affaires  
institutionnelles et des communes  
(DGAIC)  
M. Raphaël Eggs  
Place du Château 1  
1014 Lausanne

Lausanne, le 10 juillet 2023

**Procédure de consultation – Initiative parlementaire 19.433 « Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du Code pénal relatives aux délits »**

Monsieur le Conseiller juridique,

Au nom de l'Ordre des avocats vaudois (OAV) et dans le délai imparti pour ce faire, je reviens ici sur votre correspondance du 6 juin 2023 nous invitant à vous faire part de nos observations sur l'avant-projet de loi fédérale visant à améliorer la protection pénale contre le harcèlement obsessionnel.

Non sans vous remercier de nous avoir invités à nous déterminer, je vous livre ci-dessous les réflexions de la Commission de droit pénal et de procédure pénale de l'OAV, sous l'égide de son Président Me Loïc Parein.

\* \* \*

1. De l'avis de la Commission, cet avant-projet évoque très largement, pour ne pas dire exclusivement, l'hypothèse du harcèlement qui intervient dans le cadre de ruptures amoureuses (il indique, à juste titre, que 30 à 50% des victimes de ce genre de comportements sont les ex-compagnes des auteurs) Cela étant, il nous apparaît qu'il n'aborde pas suffisamment l'hypothèse du harcèlement qui intervient en dehors de toute relation amoureuse, en particulier dans un contexte scolaire ou sur les réseaux sociaux. Or, dès lors que ce phénomène s'est largement répandu durant ces dernières années, avec l'utilisation massive de tels réseaux, cette question mériterait à notre sens d'être plus spécifiquement abordée, pour que la nouvelle infraction soit comprise et interprétée en tenant compte de ce genre de situations, malheureusement de plus en plus fréquentes.

En outre, le libellé de l'infraction de l'avant-projet, soit « harcèlement obsessionnel », paraît peu adéquat. Il devrait se limiter au seul terme de « harcèlement ». La mention « obsessionnel », non seulement ne se retrouve pas l'art. 34 de la Convention d'Istanbul évoquée ci-après, ni dans les dispositions des art. 28b et 28c CC, mais encore revêt une connotation trop émotionnelle et psychiatrique, qui limite la portée de la définition.

2. Ceci étant précisé, la décision d'ériger expressément et spécifiquement le comportement de « harcèlement » en infraction clairement définie paraît être une bonne solution. Même si, comme le mentionne le rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, la jurisprudence relative à l'infraction de contrainte (ATF 141 IV 437 confirmant l'ATF 129 IV 262) permet déjà de réprimer certains comportements constitutifs de harcèlement. Cette solution jurisprudentielle exige toutefois des actes d'une certaine intensité, puisqu'ils doivent remplir les éléments constitutifs de la disposition de l'art. 181 CP, en particulier son résultat et son élément constitutif subjectif. Selon la jurisprudence, il faut que l'auteur importune une victime de manière répétée durant une période prolongée, pour que chaque acte devienne au fil du temps susceptible de déployer sur la liberté d'action de la victime un effet d'entrave comparable à celui de la violence ou de la menace, définies par la disposition actuelle.

En outre, en tant que signataire de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (STCE no 210, Convention d'Istanbul), entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> avril 2018, la Suisse s'est expressément engagée à prendre les mesures législatives pour ériger en infraction pénale propre le comportement décrit à l'art. 34 de cette convention. Cette disposition définit le « harcèlement » comme le fait, lorsqu'il est commis intentionnellement, d'adopter, à plusieurs reprises, un comportement menaçant dirigé envers une autre personne, conduisant celle-ci à craindre pour sa sécurité.

Pour honorer ses obligations internationales, la Suisse doit donc adopter une infraction réprimant spécifiquement le harcèlement, en tant que comportement englobant une multitude d'actes qui, pris individuellement, ne seraient pas forcément pénalement répréhensibles en l'état de la législation suisse, mais dont le seul cumul et l'intensité dans le temps peut avoir un effet nocif sur la victime, qui doit se trouver entravée dans la libre formation et le maintien de son équilibre psychique. En adoptant une disposition spéciale, le législateur ne se limite plus à réprimer un comportement entrant dans la définition des infractions listées dans l'avant-projet, en particulier la contrainte au sens de l'art. 181 CP (dont les éléments constitutifs ne sont pas identiques à ceux visés par la nouvelle infraction qu'entend introduire la modification législative, en particulier le résultat visé par l'auteur et donc l'élément subjectif).

3. L'adoption de cette infraction (nouvel art. 181b CP) permettra de respecter davantage le principe de la légalité posé par l'art. 1 CP (nullum crimen, nullum poena sine lege), puisque le comportement de harcèlement sera ainsi expressément réprimé par le Code pénal (CP) et le Code pénal militaire (CPM), et non plus uniquement au travers de la jurisprudence relative aux infractions en vigueur à ce jour.

Cette modification permettra également aux auteurs de ce genre de comportement de comprendre clairement et précisément, dès le début de l'enquête, le fondement des reproches qui peuvent leur être faits. On peut noter à ce propos que les droits de la défense pourraient s'en trouver quelque peu renforcés, dès lors que les actes seront ainsi clairement explicités à l'ouverture de l'instruction.

4. L'intégration de cette nouvelle infraction réprimant spécifiquement le harcèlement dans le Code pénal et dans le Code pénal militaire permettra aux victimes de harcèlement de pouvoir agir rapidement et de manière efficace tant sur le plan civil, par les mesures visant la protection de la personnalité, prévues aux art. 28ss CC, que sur le plan pénal, afin d'obtenir l'appui immédiat des autorités de poursuite qui pourront ainsi :

- identifier rapidement l'auteur lorsque celui-ci est inconnu ;
- entendre l'auteur, qui sera sans doute moins enclin à poursuivre les actes de harcèlement, s'il sait qu'il s'expose à une sanction pénale spécifique plus lourde que la simple amende prévue par l'art. 292 CP (qui peut être prononcée par le juge civil, afin de garantir le respect des mesures de protection ordonnées en application des art. 28ss CC) ;
- récolter les moyens de preuves utiles à l'instruction, y compris, si nécessaire, à l'étranger.

5. S'agissant de ce dernier point, et dans le cadre des enquêtes pénales visant à identifier un ou des auteurs ayant agi à l'étranger, ou nécessitant d'obtenir des moyens de preuves en dehors de la Suisse, le fait de disposer d'une infraction qui réprime spécifiquement le harcèlement facilitera la preuve relative à la réalisation de la condition de la double incrimination (plus difficile à apporter si le comportement est appréhendé au titre de chef de prévention d'autres infractions, telle que la contrainte au sens de l'art. 181 CP).

6. Par ailleurs, le fait d'intégrer cette nouvelle infraction au Code pénal (et au Code pénal militaire) permettra de renforcer la position de la victime postérieurement au prononcé du jugement pénal, puisqu'il sera alors possible d'ordonner la mesure prévue par l'art. 67b CP, mesure d'interdiction de contact et d'interdiction géographique, qui peut être prononcée pour une durée de 5 ans au plus, renouvelable de 5 ans en 5 ans si nécessaire, à l'encontre d'une personne condamnée pour harcèlement.

A cet égard, et afin de protéger au mieux les victimes de harcèlement, non seulement après le prononcé du jugement, mais aussi, dès la commission des premiers actes de harcèlement, qui peuvent, dans le contexte de ruptures amoureuses, vite escalader si l'auteur n'obtient pas ce qu'il veut, à savoir, généralement, retrouver son ascendant sur son ex-compagne, on peut s'interroger sur l'opportunité de prévoir, dans le Code pénal et le Code de procédure pénale (CPP) et le Code de procédure pénale militaire (PPM), une mesure équivalente à celle prévue par l'art. 67b CP, mais qui puisse être ordonnée à titre préventif, en tout début d'enquête, dans les cas dans lesquels le prévenu a exercé des menaces concrètes et graves à l'encontre de l'intégrité physique de la victime.

La Commission rappelle à cet égard qu'en l'état du droit actuel, une telle mesure d'éloignement au sens de l'art. 67b CP peut être prononcée au titre de mesure de substitution (art. 237 al. 2 let. c et let. g CPP), lorsque les conditions au placement en détention provisoire prévues par l'art. 221 CPP sont réalisées (soupçons suffisants liés à la commission d'un crime ou d'un délit, et risque de fuite, de collusion ou de réitération).

7. Concrètement, il est prévu que la nouvelle infraction réprimant le harcèlement (« obsessionnel ») soit intégrée aux crimes et délits contre la liberté (livre 2, titre 4 du CP), juste après l'infraction réprimée par les art. 180 CP (menaces) et 181 CP (contrainte), et qu'elle sera poursuivie d'office et susceptible d'être sanctionnée par une peine privative de liberté de 3 ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

La Commission considère toutefois qu'une incertitude demeure s'agissant de la façon de délimiter clairement l'infraction de contrainte réprimée par l'art. 181 CP et l'infraction visée par le nouvel art. 181b CP (« harcèlement obsessionnel »), et que, dans un but de prévisibilité, l'articulation de ces deux dispositions doit être davantage explicitée avant l'entrée en vigueur de cette dernière.

La Commission s'interroge également sur les raisons pour lesquelles cette nouvelle infraction ne serait pas poursuivie que sur plainte, au même titre que les menaces prévues par l'art. 180 ch. 1 CP, en particulier dans la mesure où, selon l'avant-projet, tout comme c'est déjà le cas pour les infractions qui sont typiquement commises dans le cadre des violences domestiques, une suspension de la procédure sera possible pendant une durée de six mois, en application des nouvelles dispositions des art. 55a CP et 46b al. 1 phrase introductive CPM, qui intégreront l'infraction de harcèlement.

La Commission considère en outre que, pour tenir compte de la grande variété de cas de figure pouvant entrer en considération, l'infraction devrait prévoir un alinéa 2 réprimant par une simple amende les cas de peu de gravité, de manière à ce que l'auteur puisse, dans un tel cas, éviter une inscription de sa condamnation à son casier judiciaire.

La Commission relève enfin, et c'est peut-être là un risque pour la victime, que l'auteur de harcèlement au sens du nouvel art. 181b CP, pourrait en fin de compte « bénéficier » de cette nouvelle définition, puisque cette infraction réprime un comportement global de l'auteur : ainsi, là où aujourd'hui l'auteur d'un comportement considéré comme du harcèlement pourrait être condamné pour plusieurs infractions en vigueur à ce jour (ex. : plusieurs menaces), commises à plusieurs reprises, et qui pourraient donc entrer en concours réel et engendrer une aggravation de la peine en application de l'art. 49 CP, avec la nouvelle infraction de harcèlement, ces mêmes actes seraient englobés dans la définition du nouvel art. 181b CP, et ne seraient donc constitutifs que d'une seule infraction (passible d'une peine privative de liberté de 3 ans au plus ou d'une peine pécuniaire).

Il est toutefois rappelé que l'intégration de cette nouvelle infraction dans le Code pénal n'exclura pas la possibilité que celle-ci entre elle-même en concours avec les dispositions actuelles du droit pénal.

8. La Commission relève enfin que l'avant-projet évoque une modification de l'art. 70 PPM, qui permettra au juge d'instruction (militaire) d'« ordonner » (décision qui est soumise à l'autorisation du Tribunal militaire de cassation (art. 70c al. 1 PPM)) une surveillance de la correspondance par poste et télécommunication de l'auteur présumé d'un harcèlement à certaines conditions, mais qu'il ne mentionne pas de modification correspondante de l'art. 269 CPP. Cette modification devrait être prévue (puisque le catalogue mentionné à l'al. 2 let. a de cette disposition mentionne les art. 180 à 185bis CP).

Telles sont les réponses de l'Ordre des avocats vaudois dans le cadre de la consultation à laquelle vous l'avez associé.

Le Conseil de l'Ordre, ainsi que la Commission de droit pénal et de procédure pénale qui a examiné le projet, se tiennent à votre entière disposition pour poursuivre ces réflexions.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller juridique, à l'assurance de ma parfaite considération.

Pour le Conseil de l'Ordre :



Eric Ramel

**101-04/19.433n/RK--CAJ**  
**N a t i o n a l r a t**  
**Präsidentin Christa Markwalder**  
**Kommission für Rechtsfragen**  
**CH-3003 Bern**

**Vernehmlassung 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Es gibt viele Formen von Stalking. Alle diese Formen können zu einer massiven Beeinträchtigung des Lebens der Opfer führen. Anders als beispielsweise Deutschland kennt die Schweiz bislang aber keinen eigenen Straftatbestand für Stalking, so dass die Täter strafrechtlich oft nichts zu befürchten haben. Daher handelt es sich bei Stalking für Täter oft um risikolose Taten, bei denen Opfer häufig auf sich allein gestellt sind und im Stich gelassen werden. Das ist seit vielen Jahren bekannt. Dennoch hat es die Politik bislang versäumt, durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes die Strafverfolgung der Täter zu stärken und die Opfer besser zu schützen. Dieses Versäumnis der Politik ist inakzeptabel. Wir fordern die Politik daher auf, endlich zu handeln und umgehend einen eigenen Straftatbestand Stalking in der Schweiz zu schaffen.

Die in der Vergangenheit häufig gegen die Schaffung eines eigenen Stalking-Straftatbestandes ins Feld geführten Argumente, sind nicht stichhaltig. So wird bis heute fälschlicherweise behauptet, der Straftatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) sei für viele Fälle von Stalking ausreichend, um sie strafrechtlich zu verfolgen.

Stalking unter diesem Tatbestand zu subsumieren, ist allerdings mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren verbunden.

Entweder müsste die einzelne Verfolgungshandlung für sich allein tatbestandlich sein - was in der Praxis vielfach zu verneinen ist - oder die einzelnen Verfolgungshandlungen müssten eine Intensität erreichen, welche das Opfer in seiner Handlungsfreiheit so einschränkt, dass insgesamt eine der Gewalt oder Drohung im Sinne von Art. 181 StGB vergleichbare Zwangswirkung vorliegt. Ein solch kompliziertes Verständnis des (strafbaren) Stalkings ist aber in vielen Fällen ungeeignet, dieses kriminalistische Phänomen polizeilich und staatsanwaltschaftlich auch zu verfolgen und einer Verurteilung zuzuführen.

Das Leid der Stalking-Opfer und der oft harzige juristische Weg gegen Stalkende vorzugehen, steht häufig in keinem Verhältnis zu den Strafen (meist Geldbussen), die nach erfolgreicher Anklage erfolgen. Die Fachstelle Stalking-Beratung Bern meldet zudem, dass bei 73% der als Stalking gemeldeten Beeinträchtigungen, keine Strafanzeige eingereicht werden konnte.

Das Phänomen ist zudem weit verbreitet und kann für Betroffene wie erwähnt zu gravierenden psychischen Beeinträchtigungen führen. Dies wurde denn auch von der Rechtskommission des Ständerates und ebenso vom Bundesrat festgehalten. Nicht nachvollziehbar ist es daher, dass der Bundesrat in der Vergangenheit die entsprechende Motion Doris Fiala zur Ablehnung beantragte und die Kommission wie auch der Ständerat dem folgten. Was insbesondere der Bundesrat in seiner Stellungnahme (vom 19. November 2008) ausführte, überzeugt nicht. Die aufgezählten geltenden strafrechtlichen Bestimmungen decken nicht alle Tathandlungen ab.

Auch der Hinweis auf zivilrechtliche Bestimmungen hilft schon deshalb nicht weiter, weil der Weg des Zivilverfahrens für das Opfer umständlich, risikobeladen und kostenriskant ist. Ebenso ist die Behauptung, die möglichen Stalking-Handlungen könnten kaum abschliessend umschrieben werden, nicht nachvollziehbar. Denn es ist alles andere als aussergewöhnlich, dass der Gesetzgeber – auch im Bereich des Strafrechts – teilweise Generalklauseln statuiert. Wieso sollte dies bei der Regelung eines Stalking-Tatbestands nicht möglich sein.

Zudem zeigt das Beispiel von § 238 StGB im deutschen Strafgesetzbuch, dass dies problemlos möglich ist. Dieses Gesetz sollte auch für die Gestaltung eines Straftatbestandes in der Schweiz Vorbild sein. Denn im § 238 StGB im deutschen Strafgesetzbuch ist Stalking seit 2017 als ein Gefährdungsdelikt in Form eines so genannten abstrakten Eignungsdelikts definiert. Das bedeutet: Nicht die Opfer müssen mühsam belegen, dass das eigene Leben durch den Täter massiv beeinträchtigt ist, sondern es wird richtigerweise davon ausgegangen, dass Stalking immer eine massive Schädigung des Opfers beabsichtigt oder zumindest in Kauf nimmt. Bei der Definition von Stalking werden dann Häufigkeit, Kontinuität und die Intensität der Handlungen der Handlungen berücksichtigt. Der § 238 StGB zeigt, dass es – anders als bisweilen behauptet – leicht möglich ist, einen Straftatbestand Stalking zu schaffen.

Mit einem klaren oder zumindest klareren Stalking-Tatbestand geht schliesslich auch eine durchaus wünschbare Signal- und Symbolwirkung einher.

Wir unterstützen daher mit Nachdruck den Vorstoss der Rechtskommission des Nationalrats, dass sich nun, nach einem mittlerweile 15 Jahre andauernden politischen Stillstand, endlich etwas ändert.

Das OK der Online-Petition Stopp Stalking:

Sabine Tobler, Helena Trachsel, Sara Taubman, Frank Urbaniok

Zusätzlich zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen die gesammelten Unterschriften unserer **"Online-Petition Stopp Stalking"** zu, die seit **anfangs Juli 2023** auf der Webseite [psychologos.ch](https://psychologos.ch) aufgeschaltet ist.

Das Beobachtermagazin, Watson news und 20Minuten haben über die Petition berichtet. Watson verzeichnete innerhalb eines Tages über 240 Kommentare, 20Minuten über 1200 Likes, was im Verhältnis zu anderen Artikeln überproportional viel ist. Organisationen wie Alliance F, die Föderation der Schweizer Psycholog:innen oder der Verein der Schweizer Polizeibeamt:innen haben die Thematik ebenfalls geteilt und auf die Petition aufmerksam gemacht.

Opferhilfe SG-AR-AI  
Teufenerstrasse 11  
9001 St. Gallen

Bundesamt für Justiz

14.09.2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

**Stellungnahme der Opferhilfe SG-AR-AI**

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats  
Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die wir als Beratungsstelle in der Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Aus unserer Beratungspraxis bestätigen wir, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, AirTag) zahlreicher und einfacher einzusetzen.

Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach unserer Erfahrung bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung des Opferschutzes: die Betroffenen wären damit besser vor den unzumutbaren Konsequenzen von Stalking geschützt.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgender Aspekte ausdrücklich:

**Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen, werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002).

Aus Erfahrung der Opferhilfestellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass das Einleiten eines Strafverfahrens die Stalkinghandlungen oftmals beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher gegen Stalking strafrechtlich vorgegangen wird. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - was mit dem geltenden Gesetz aktuell nicht möglich ist.

Außerdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmäßiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Der neue Straftatbestand stellt eine Antwort auf eine gesellschaftliche und technologische Entwicklung dar, die das Ausüben, insbesondere von Cyber-Stalking, erleichtert und begünstigt hat. Eine eigene Strafnorm hat zudem präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und durch deren explizitem Verbot eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und es damit besser gelingt, dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht zu werden.

Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

**Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass die neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und dem Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung der Opfer bei.

**Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäß Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking.

Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO, sei entsprechend, um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

#### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» sei durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in der breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab.

«Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

#### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

#### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Arbeitskontext ausgeführt werden. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist).

Relevant ist zudem, dass die Rolle von Drittpersonen, über welche möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern bspw. über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf dasjenige einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In diesen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täterschaft erkannt wird.

**Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, jedoch nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken.

Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass von Stalking betroffene Personen berichten, dass sie unter grosser Angst und hoher Belastung dennoch versuchen würden, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen Stalking nicht als solches anerkannt werden würde.

**Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in seiner Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut und dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wenn eine Person Angst hat, ist sie nicht frei, das eigene Leben so zu gestalten, wie sie das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränkt.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:**Kinder: Anpassung Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Annäherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts, weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

**Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass sich die Verurteilungen in der Gerichtspraxis meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseres Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking, insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partnerschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell ein höheres Strafmass verbunden werden würde.

**Dauer des Strafverfahrens:**

Dass sich die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden über Jahre hinziehen können, hat für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers.

Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann das Stalking so mittels Weiterziehung der Urteile während Jahren weiterführen.

Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten. Ausserdem sei durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dem Antrag der Opfer stattzugeben, in einem separaten Zimmer einvernommen zu werden, um der beschuldigten Person nicht direkt zu begegnen und der Stalking-Dynamik entgegenzutreten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir begrüßen, dass Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf der strafrechtlichen Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, ist eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf der Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen

M. Reinhart

Monica Reinhart  
Leitung Beratung

ALBERT SCHELLER  
BEATRICE PUTZ  
REBWEG 7  
8305 DIETLIKON

Frau  
Annemarie Gasser  
Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

## Vernehmlassung

### Geschäft Nr. 19.433 StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Sehr geehrte Frau Gasser  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichneten bedanken sich für die Möglichkeit sich zur geplanten Einführung eines neuen StGB-Tatbestandes „Stalking“ vernehmen zu lassen. Wir sind von Stalking selber betroffen und möchten uns deshalb aufgrund unserer eigenen direkten Erfahrungen äussern.

#### Antrag

Im Entwurf von Art. 181b sei das Wort „beharrlich“ durch „wiederholt“ zu ersetzen und die Formen des „Verfolgens“ seien durch die offene Aufzählung „namentlich durch Ausforschen und Kontaktieren des Umfeldes des Opfers, ausschliesslich in Nachstellungsabsicht motivierter Ausforschung des Opfers insbesondere im Internet oder in öffentlichen sowie in privaten Registern und Datensammlungen“ zu vervollständigen. Der neue Art. 181b StGB solle also lauten (Änderungen fett oder durchgestrichen) wie folgt:

1

Wer jemanden ~~beharrlich~~ **wiederholt** verfolgt, **namentlich durch direkte physische Verfolgung, Ausforschen und Kontaktieren des Umfeldes des Opfers, in Nachstellungsabsicht motivierter Ausforschung des Opfers, insbesondere im Internet oder in öffentlichen sowie in privaten Registern und Datensammlungen**, belästigt oder bedroht und ihn dadurch in

seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Begründung

Wir beantragen den Ersatz des Wortes „beharrlich“ durch „wiederholt“, um Schwierigkeiten bei der Auslegung des Wortes „beharrlich“ vorzubeugen. Die Praxis kennt ein vergleichbares Problem beim Betrugstatbestand, Art. 146 StGB, welcher für die Tatbestandsmässigkeit ein „arglistiges“ Vorgehen voraussetzt. Genau wie für „Arglist“ existiert für „beharrlich“ keine Legaldefinition. Zudem wird in der aktuellen Fassung für die Tatbestandsmässigkeit eine hohe Hürde aufgestellt, was dem Schutz des Stalkingopfers und der gesetzgeberischen Absicht der aktuellen Vorlage zuwider läuft.

2

Demgegenüber ist der Begriff der Wiederholung ungleich einfacher in der Anwendung und ist auch besser geeignet Stalkingopfer zu schützen. Das Stalkingopfer soll sich nicht zusätzlich in der Diskussion finden, ob die Täterschaft nun beharrlich genug vorgegangen ist, oder ob es noch weitere Vorfälle bedarf, um die Limite zu erfüllen. Das damit verbundene Anhalten der Gefährdung ist dem Opfer nicht zuzumuten.

Diese Limit ist zudem eine sehr vage und es ist für das Opfer a priori, das heisst vor dem Verfahren, gar nicht absehbar, wann die massgebliche Schwelle erreicht sein soll.

Die aktuelle Fassung erwähnt die Tatvariante des Verfolgens ohne weitere Umschreibung und naturgemäss denkt der Leser des Textes zunächst an das Naheliegendste, die physische Verfolgung des Opfers. Man denkt an schneller werdende Schritte im Dunkeln, Verfolgungsjagden im Auto, überraschendes Aufsuchen des Opfers am Wohnort ... Dementsprechend fokussieren auch die aktuellen Medienberichte über den geplanten neuen Stalking-Straftatbestand stark auf direkte Gewalt und physisches Verfolgen und Auflauern. Auch werden als Täter vornehmlich Männer und ehemalige Beziehungspartner angesehen.

3

Nach unserer eigenen Erfahrung greift diese Sichtweise zu kurz. Stalking bedeutet andauerndes Verfolgen einer Person. Dies kann mit verschiedenen Mitteln geschehen. Im einschlägigen Wikipediaartikel wird explizit auch das Kontaktieren und Aushorchen des persönlichen Umfeldes des Opfers und das Ausforschen von Telefonnummern genannt<sup>1</sup>. Im Infoblatt der Polizei wird auch darauf hingewiesen, dass Stalker gezielt das

4

---

1 [https://de.wikipedia.org/wiki/Stalking#M%C3%B6gliche\\_Stalking-Handlungen](https://de.wikipedia.org/wiki/Stalking#M%C3%B6gliche_Stalking-Handlungen) unter Hinweis auf Handreichung zur Beratung des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005) abrufbar unter

persönliche Umfeld (Freundeskreis), das Wohnumfeld (Nachbarn und Vermieter), die wirtschaftliche Basis (Arbeitsstelle, Kunden) kontaktieren und das Opfer dort „schlecht machen“<sup>2</sup>. Hat die Täterschaft Erfolg, wird das Opfer durch die Stalkingaktivitäten von den 3 wichtigsten Grundpfeilern seiner Existenz, Wohnung, Arbeit, soziales Umfeld, abgeschnitten. Neben den direkten Belästigungen und physischen Verfolgungen, welche im Fokus der aktuellen Diskussion stehen, ist das beschriebene Vorgehen für das Opfer ungleich heimtückischer und in seinen beschriebenen Konsequenzen mindestens so gefährlich, wie eine offensichtliche physische Verfolgung.

Die grammatikalische Auslegung der vorgesehenen Bestimmung würde zur Not wohl auch eine Verfolgung der vorstehend skizzierten Sachverhalte erlauben, aber ohne die vorgeschlagene Präzisierung des Straftatbestands wird das dafür notwendige Bewusstsein bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten kaum geschaffen werden. Auch wird ein massgeblicher Teil von Täterinnen und Tätern vom neuen Straftatbestand in der aktuellen Formulierung nicht angesprochen fühlen und deshalb auch nicht abgeschreckt werden.

Deshalb schlagen wir die beantragte Charakterisierung der Verfolgungsaktivitäten vor. Durch die Wahl einer nicht abschliessenden Enumeration, gekennzeichnet durch das einleitende Wort „namentlich“, wird dem Entwurf die vorgesehene Breite belassen. Durch die beantragte Präzisierung wird aber für die künftige Anwendung klar, dass neben der physischen Verfolgung alle anderen Möglichkeiten der Verfolgung ebenfalls auf Tatbestandsmässigkeit zu prüfen sind. Dies ohne dass auf die Materialien zurück gegriffen werden oder noch weiter vom eigentlichen Gesetzestext entfernte Mittel der Auslegung heran gezogen werden müssen.

Die vorgeschlagene, weit gefasste Formulierung des Tatbestands richtet den Fokus der Aufmerksamkeit weg vom Stereotyp des abgewiesenen Liebhabers, auf alle Personen, welche dem Opfer in einer der zahlreichen Tatvarianten nachstellen .

Die abschreckende Wirkung erfasst nicht nur die potentielle Täterschaft, sondern auch allfällige Dritte, welche sich am Stalking beteiligen, beispielsweise, indem sie das Stalking durch ihr Stillschweigen gegenüber dem Opfer unterstützen, oder sich sogar selber beteiligen. Wer durch Stalking in die Opferrolle gedrängt wird, wird als sozial schwach

---

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95360/8e55555b042e9a6270973d932115d91f/stalking-grenzenlose-belaestigung-materialie-110-2008-data.pdf>

Der in Wikipedia angegebene Link ist veraltet.

2 [https://www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt/stalking/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_downloadlist/DownloadListPar/sgch\\_download\\_1407777671.ocFile/20200701%20Flyer%20Stopp%20Stalking%20und%20H%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf](https://www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt/stalking/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1407777671.ocFile/20200701%20Flyer%20Stopp%20Stalking%20und%20H%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf)

wahr genommen und ist damit Angriffsziel für diejenigen Personen, welche sich erst durch die vermutete Schwäche des Opfers aus der Deckung getrauen und das Opfer ihrerseits zu ihrem Vorteil schädigen wollen. Dieser Personenkreis kann durch die vorgeschlagene Umschreibung des Tatbestands ebenfalls bestraft werden, denn für sie stellt sich so plötzlich die Frage nach der Mittäterschaft.

Für die vorgeschlagene Fassung des neuen Straftatbestands spricht deshalb auch, dass Beweisprobleme, welche bei verdeckt agierenden Personen regelmässig bestehen, durch die vorgeschlagene Fassung des neuen Straftatbestands ebenfalls reduziert werden, weil der Staatsanwaltschaft ganz andere Möglichkeiten zur Erhebung des Sachverhalts zur Verfügung stehen, als dem Opfer.

6

Mittelfristig sollte ausserdem die StPO ergänzt werden, sodass die Strafverfolgungsbehörden schweizweit schon vor einer rechtskräftigen Verurteilung Schutzmassnahmen aussprechen können. So wäre es möglich, Kontaktverbote gegen Personen zu verhängen, auch wenn sie nicht für ihr Verhalten verurteilt werden konnten. Als Vorbild kann der Art. 39a des Urner Polizeigesetzes dienen<sup>3</sup>:

7

Art. 39a Stalking:

Die Kantonspolizei kann gegen eine Person, die andere Personen direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihnen auflauert oder nachstellt, ein Annäherungs- und Kontaktverbot aussprechen.

Beispiel: Die Eltern eines Opfers rufen immer wieder bei Arbeitgebern und Vermietern des Opfers an, sodass dieses ständig umziehen und neue Arbeitsstellen suchen muss. Die Anrufe als solche sind nicht verboten und es ist auch nicht zu beweisen was da genau gesagt wurde, weil der Arbeitgeber nichts sagen will. In einem solchen Fall sollte es möglich sein Kontaktverbote auszusprechen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Arbeitgeber und Vermieter kontaktiert werden müssen und es entsteht weder den Eltern und noch weniger den Vermietern, Arbeitgebern etc. ein Nachteil, wenn sie nicht mit diesen Personen in Kontakt treten dürfen.

Mindestens für Personen, welche ausschliesslich dem Umfeld des Opfers zuzuordnen sind, ist eine solche Massnahme ohne Weiteres verhältnismässig und Einschränkungen sind für die Zielpersonen der Täterschaft nicht ersichtlich.

---

3 Die Ähnlichkeit der Stalkingdefinition im Urner Polizeigesetz mit der von den Verfassern beantragten Fassung für den neuen Stalkingartikel wurde ihnen erst im Zuge der Abfassung des vorliegenden Textes bekannt. Sie finden sich in ihrem Anliegen bestätigt.

Die Tätergruppe der verdeckt und häufig auch „unter Verwendung von Kommunikationsmitteln“ agierenden Stalker, ist regelmässig vorsichtig. Sie lassen sich deshalb durch behördliche Auflagen von weiteren Stalkingaktivitäten eher abschrecken. Beim Opfer können solche Massnahmen erheblichen Schaden verhindern.

Auch aus der Sicht öffentlichen Hand besteht ein erhebliches Interesse, Stalking zu unterbinden, denn im „Erfolgsfall“ bricht den Opfern auch die wirtschaftlichen Basis weg und die Opfer landen letztendlich in der Sozialhilfe. Daran haben weder der Staat noch das Opfer ein Interesse.

8

Freundliche Grüsse

Beatrice Putz  
beatrice.putz@gmx.ch

Albert Scheller  
albert.scheller@gmx.ch



Strafgesetzbuch SR 311.0  
Vernehmlassung 2023/33 (19.433)

# ©Stellungnahme zur Ergänzung StGB-Tatbestände mit Stalking

## Inhaltsverzeichnis

Begleitschreiben .....	1
About Us .....	2
Stellungnahme & Statement.....	2
I. Sachstand, basierend auf harten Fakten.....	2
II. Vorschläge von Ihrerseits zu überprüfenden Lösungsansätzen .....	4

Formulierungen von geschlechtsspezifischem Charakter gelten für sämtliche Geschlechtsidentifikationen.

**Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei**

Association suisse contre la captation d'héritage  
Associazione svizzera contro la caccia all'eredità  
Swiss Association against Inheritance Fraud

Rötelstrasse 43, 8037 Zürich, UID CHE-376.761.512  
IBAN CH84 0076 8300 1690 4850 2  
Tel. 077 430 1293, [www.erbschleicherei.org](http://www.erbschleicherei.org)

Zürich, den 07. September 2023

Bundesamt für Justiz BJ

3003 Bern

*annemarie.gasser@bj.admin.ch*

Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung gegen Erbschleicherei

in Sachen **Ergänzung StGB-Tatbestände mit Stalking (SR 311.0, 321.0, 322.1)**  
während des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Ergänzung bestehender Gesetze mit der Tat des Stalkings bedankt sich die Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei (SVgE) für die Gelegenheit zur Einreichung einer eigenen Stellungnahme.

Wir freuen uns über Ihre Berücksichtigung unserer Gedanken und Kriterien im Gesetz sowie in deren Anwendung in der Praxis. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit aus dem Fokus unseres Fachgebiets.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei

## About Us

Die Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei (SVgE) wurde vor gut sieben Jahren gegründet im Zusammenhang mit der Schweizerischen Erbrechtsrevision. Wir arbeiten ausschliesslich mit realen Fällen, analysieren diese und kristallisieren die üblichen Tatstrukturen heraus. Dies ermöglicht uns, Geschehen (kriminologisch) zuzuordnen, Vergangenes zu rekonstruieren und allenfalls laufende Geschehen zu unterbinden. Wir arbeiten nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Selbstverständlich bilden wir uns spezifisch weiter. Auch verfassten wir Bücher (z.B. "Untersuchung möglicher Tatmuster"), halten Vorträge, erarbeiten Zweitmeinungen und Szenarien für die Behörden und Private.

Inzwischen erfassten wir eine Vielzahl an unterschiedlichen Fällen von Erbschleicherei. Seit unserer Gründung wurden uns Fälle mit einer mutmasslichen Gesamtdeliktssumme von mehreren 100 Mio. CHF anvertraut. Erbschleicherei ist eine besondere Form des Betrugs. Diese ist nicht selten verbunden mit Officialdelikten wie Betrug (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305bis StGB). Um die Thematik einzurahmen, finden Sie auf unserer Homepage eine annähernde Definition der Sache.

## Stellungnahme & Statement

Die Beweggründe zu stalken können unterschiedlicher Natur sein. Ein Motiv ist

# Stalking aus monetären Beweggründen

Dieses Phänomen beobachtet die SVgE im Zusammenhang mit Erbschleicherei. Dieses Phänomen gälte es unserer Ansicht nach ab dem ersten Verdachtsmoment mitzubersichtigen.

### I. Sachstand, basierend auf harten Fakten

1. In ihrem Vorgehen nimmt die Täterschaft nicht nur **direkten**, sondern auch **indirekten Einfluss auf** das Vermögen ihrer **Zielperson**. Sie agiert im sozialen Umfeld ihrer Zielperson. D.h. mittels diverser **psychologischer Tricks** wird auf der einen Seite die Zielperson isoliert von ihrem sozialen. Andererseits wird auch das soziale Umfeld intrigiert. Die Täterschaft bedient sich Elementen wie Irreführung, Angsteinflössung, Hetze, Beleidigung, Verweigerung von Gesprächsbereitschaft u.ä. Der Zielperson wird verbal dargestellt, wer schuldig sei und mit welchem Denkkettel dies quittiert werden könne. Der Dank für solche vorgekochten Weisheiten wird mit dem Testament besiegelt; *ob freiwillig, mittels eigennützigter Einflussnahme, mittels Urkundenfälschung, mittels (auch häuslicher physischer, psychischer, emotionaler) Gewalt etc. bis hin zum listigen Mord der Zielperson und Irreführung von Amtspersonen* sei dahingestellt.

2. In ihrer **Abhängigkeit** wird es der **Zielperson** eine grosse Hürde darstellen,
  - a) die ihr verbliebene, nahestehende Person als Täterschaft zu **erkennen** und
  - b) aus eigenen Kräften gegen diese Person **rechtliche Schritte einzuleiten** und
    - + damit in deren **Missgunst** zu verfallen,
    - + **rechtliche Risiken** einzugehen,
    - + allenfalls **für verrückt / senil erklärt** zu werden,
    - + allenfalls **einem naiven Laien** der KESB **unterstellt zu werden**
    - + und mit dieser prägenden Vorgeschichte und mit altersbedingter (oder durch die Täterschaft psychisch geförderte) abnehmende geistige Stärke/abnehmendes Selbstvertrauen eine neue Person zu **rekrutieren**
    - + und dieser zu **vertrauen**.

In diesem Zusammenhang können von der Zielperson bemerkte Widersprüche „verziehen“ bzw. verdrängt werden. Manchmal geschieht dies tendenziell unbewusst, verbunden mit der Angst vor möglicher Einsamkeit. Danach wird das Verzeihen zur Gewohnheitssache. Die Fehltritte der Täterschaft werden deren vermeintlich unbedarftem Charakter zugeteilt. Die Zielperson fühlt sich in solchen Spielen gut, da sie verzeihen kann. Effektiv jedoch ist sie dem Stalker auf den Leim gekrochen.

- c) In manchen Fällen hat sich der Stalker zweckorientiert bei seiner Zielperson zuhause eingenistet.
- d) in manchen Fällen heiratete die Stalkerin ihre Zielperson zwecks monetärer Bereicherung.

3. Der Marionettentrick: Andere Stalker **nutzen die scheinbare Naivität von zuständigen Behördenmitgliedern aus**, um Fakten zu eigenen Gunsten **schaffen zu lassen**. Somit kann der Täterschaft keine Tat vorgeworfen werden.

4. Des Weiteren besteht auch **in juristischen Kreisen eine wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit vom gewohnten Umfeld inkl. Militärfreundschaften**, Parteilfreundschaften, Vereinsfreundschaften, Studentenfreundschaften, Arbeitsfreundschaften. Das fördert das **Risiko von lokaler Korruptionsbereitschaft**.

5. Opfer von indirektem Stalking ist nicht nur die eigentliche Zielperson, sondern auch das isolierte Umfeld. D.h. das isolierte, teilweise verleumdete **Umfeld leidet durch Stalking** aus monetären Beweggründen.

6. Würde die mutmassliche Täterschaft zur Teilnahme an einem **Lernprogramm** gegen Gewalt verpflichtet, würde diese selbstverständlich vorgegeben einsichtig die Weisung befolgen und das Examen bestehen. Nur wird sie das **nicht von ihren monetären Zielen abbringen**. – N.B. In anderen Kulturen ist die List eine hoch angesehene Kunst.

7. Bei Stalking aus monetären Interessen geht es den Stalkern nicht um eigene Befriedigung von **sexuellen Interessen**. Jedoch kann das Thema von der Täterschaft unter errötendem Gesicht und deklariert als höchst vertraulich auf den Tisch gelegt werden, um sich bei sexuellen Handlungen mit der Zielperson als eigentlich widerwilligen Gefallen zur Entspannung von vorwurfsvollen Situationen darzustellen.

8. Die Ernennung des Stalkers (f/m) als Willensvollstrecker, Vorsorgebeauftragter, Inhaber einer Patientenverfügung oder gar als Erblasser vermag, unter Umständen wie sie der SVgE zugetragen werden, ein **falsches Vertrauensverhältnis** zur Zielperson **darzustellen**.

## II. Vorschläge von Ihrerseits zu überprüfenden Lösungsansätzen

- ▶ Zu 1. – Erweitern Sie bitte die Gesetze in Art und Weise, dass für solche Fälle gerichtsfeste Beweise frühzeitig sichergestellt werden können und/oder dass die **Beweislast von der begünstigten Partei zu erbringen ist**, weil die Zielperson an Sterben oder bereits verstorben ist.
- ▶ Zu 2. – Es müsste das Umfeld auf weitere Personen ausgeweitet werden, welche rechtswirksame Anzeige gegen eine mutmasslich verdächtige Tatperson erstatten dürfen.
- ▶ Zu 3. – Gegen den Marionettentrick können fachspezifische Sensibilisierungskurse helfen.
- ▶ Zu 4. – Für die Bekämpfung von Vetternwirtschaft und Korruption sind andere Fachstellen zuständig.
- ▶ Zu 5. – Dieses Leiden des Umfelds ist im Strafmass zu berücksichtigen.
- ▶ Zu 6. – Geld vermag in den meisten Menschen ein **hohes Mass an kriminelle Energie** zu wecken. Die einen gehen das geschickter an als die anderen. Bei Erbschleichern sammeln sich die Geschickteren. Manchmal wird dieser Job als Team ausgeübt. **Psychische oder emotionale Gewalt gerichtsfest nachzuweisen** gestaltet sich äusserst schwierig bis unmöglich. Eine List zu erkennen und überlisten ist nur sachkundigem, qualifiziertem Personal anzuvertrauen.  
Lassen Sie sich bitte etwas einfallen und gesetzlich verankern, wie Sie diese Herausforderung gerichtsfest zu meistern gedenken.
- ▶ Zu 7+8. – Erkennen Sie **Ablenkungsmanöver**? Tatsächlich interessieren sich einige Stalker nicht für Sex, sondern sie manipulieren dreist, intrigant und stalkend des Vertrauens und des Geldes wegen. Um solche Tricks zu erkennen, können fachspezifische Sensibilisierungskurse helfen.

Bitte prüfen Sie die Vorschläge und arbeiten diese weiter aus, damit gegen die aufgezeigten Missstände und Risiken juristisch erfolgreich vorgegangen werden kann.

–  
Soweit unsere Stellungnahme zur vorliegenden Gesetzesergänzung. Mit dieser Stellungnahme leistete die SVgE erneut unentgeltliche Arbeit zuhanden der Legislative. Wünschen Sie unsere vollständige Betrachtung zur bevorstehenden Gesetzesänderung, oder fachspezifische Beratung, danken wir für Ihre Kontaktaufnahme.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Für die Überreichung der Stellungnahme  
zur Ergänzung StGB-Tatbestände mit Stalking

Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei



**EQUALITY.CH**

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG  
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE  
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

**Kommission für Rechtsfragen**  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)

Frau Annemarie Gasser  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 15. September 2023

## **Vernehmlassungsverfahren: 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen aus der Perspektive der Gleichstellung von Frau und Mann wie folgt Stellung.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Städte umfasst, begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, mit welchen das Strafrecht mit einem Straftatbestand zu Stalking («Nachstellung») ergänzt werden soll.

### **I Hintergrund: Stalking und Cyberstalking gegen Frauen**

Das Phänomen des Stalkings hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Insbesondere Frauen sind übermässig Opfer. Gemäss dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) belegen Studien, dass zwischen 63 und 91 % der Frauen bereits von Männern belästigt wurden. Die Prävalenzraten für schweres Stalking (hohe Kontakthäufigkeit, lange Dauer, Angst vor schwerer Gewalt) liegen bei etwa 8 % bei Frauen und bei 2 % bei den

Männern.<sup>1</sup> Zwischen 15 und 18 % der Frauen sind mindestens ein Mal in ihrem Leben Opfer von Stalking geworden, gegenüber 4 bis 6 % bei den Männern.

Die Zahlen zeigen, dass die beschuldigte Person in den meisten Fällen männlich ist. Frauen haben somit nicht nur ein grösseres Risiko, Opfer zu werden, sie leiden gemäss Studien auch stärker unter den Folgen.<sup>2</sup> Bestand zwischen Gewaltausübenden und Opfer zuvor eine Liebesbeziehung, haben die Frauen meist bereits Formen von Gewalt erlebt. Somit kann Stalking als eine Form der (häuslichen) Gewalt gegen Frauen qualifiziert werden.

Beim Cyberstalking werden virtuelle Mittel oder Kanäle für wiederholte Drohungen und Belästigungen genutzt, die beim Opfer ernsthafte Angstzustände hervorrufen und es um seine eigene Sicherheit oder die Sicherheit einer nahestehenden Person fürchten lassen und es so zu einer Änderung seiner Lebensgewohnheiten zwingen.

Bei den Betroffenen handelt es sich nach wie vor mehrheitlich um Frauen, die, wie bereits erwähnt, häufig von ihren Ex-Partnern oder aktuellen Partnern, Kollegen und Arbeitskollegen, Kunden, nahestehenden Personen oder Nachbarn belästigt werden.<sup>3</sup> Im Zuge der modernen elektronischen Kommunikationstechnologien zeichnet sich das Cyberstalking nun zunehmend als neue Variante eines Verfolgungstatbestandes ab. Gerade in Anbetracht dieser Entwicklung müssen die Behörden immer wirksamere Massnahmen für die Sicherheit und zur Bekämpfung dieser Form von digitaler wie auch analoger Gewalt erarbeiten. Ohne eine wirksame strafrechtliche Bestimmung, die alle Formen von Stalking abdeckt, ist es schwierig, die Opfer besser zu schützen.

Mehrere europäische Länder haben Stalking bereits in ihre Strafgesetzgebung aufgenommen, darunter Dänemark, Irland, England, Belgien, die Niederlande sowie Spanien, wo Stalking bereits seit 1999 als strafrechtlicher Tatbestand gilt. Die Schweiz sollte in die gleiche Richtung gehen, um den Schutz von Stalking-Opfern zu verbessern, ein Phänomen, das zahlreiche negative Folgen für die betroffenen Personen hat und um die Istanbul-Konvention zu erfüllen (siehe unten).

## II Internationale Verpflichtungen: GREVIO und CEDAW-Ausschuss Empfehlungen

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK, SR 0.311.35) für die Schweiz in Kraft getreten. Der Bundesrat erachtet die Bekämpfung der von diesem Übereinkommen erfassten Gewalt als vorrangig und verabschiedete 2022 den Nationalen

<sup>1</sup> [Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann \(EBG\), Stalking, Infoblatt B2, Gewaltspezifische Informationen, Juni 2020.](#)

<sup>2</sup> [Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann \(EBG\), Stalking, Infoblatt B2, Gewaltspezifische Informationen, Juni 2020; Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann \(EBG\), Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, Infoblatt A5, Grundlagen, Juli 2020, s. 5.](#)

<sup>3</sup> Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet, Studie gfs.bern AG (<https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>).

Aktionsplan der Schweiz 2022 2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, der darauf abzielt, geschlechtsspezifische Gewalt zu reduzieren.

Betreffend Stalking hält Art. 34 IK fest: «Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird».

Die Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), welche die Schweiz 2022 besuchte, forderte die Schweizer Behörden nachdrücklich auf *«die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes für Nachstellung vorzusehen, damit Online- und Offline-Belästigungen untersucht, strafrechtlich verfolgt und wirksam bestraft werden können. (Abschnitt 182)»*.<sup>4</sup> GREVIO weist auch darauf hin, dass es für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt schwierig ist, die Schwere solcher Übergriffe und die psychischen Auswirkungen geltend zu machen, indem sie auf die derzeitigen Bestimmungen zurückgreifen, welche die Beurteilung wesentlicher Elemente wie die Dauer der Belästigungen oder den Kontext der wirtschaftlichen Abhängigkeit erschweren.

Ferner hat der Ausschuss der Konvention für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau («CEDAW») der Schweiz 2022 im Rahmen des 6. Staatenberichtsverfahrens empfohlen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die alle Stalking-Delikte ausdrücklich unter Strafe stellen.<sup>5</sup>

Die SKG schliesst sich den Forderungen der GREVIO-Expertengruppe und des CEDAW-Ausschusses an und erachtet es als unabdingbar, dass die Schweiz seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt und damit den Opfern von Stalking, insbesondere den Frauen, mehr Schutz gewährt. Einer strafrechtlichen Bestimmung käme zweifellos eine wichtige Bedeutung zu: sie würde die Stellung der Opfer stärken und Gewaltausübende könnten leichter zur Rechenschaft gezogen werden. Damit würde die Einführung einer solchen Bestimmung auch den Absichten des Bundesrates zur Bekämpfung von Gewalt entsprechen.

### III Einführung einer spezifischen Strafnorm

Das Fehlen eines eigenen Stalking-Straftatbestandes führt dazu, dass stattdessen die Straftatbestände der Drohung (Art. 180 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]) und der Nötigung (Art. 181) zur Anwendung gelangen. Dies hat eine heterogene kantonale Rechtsprechung zur Folge, was der Rechtssicherheit wenig förderlich und insgesamt unbefriedigend ist. Richterliches Ermessen führt ausserdem dazu, dass nicht alle Opfer gleichbehandelt werden. Eine spezifische Strafnorm würde nach Sicht der SKG den Staatsanwaltschaften eine Vereinheitlichung der Praxis ermöglichen und so mehr Rechtssicherheit schaffen. Mit einem

<sup>4</sup> Baseline Evaluation Report on Switzerland, Groupe of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), published on 15 November 2022, Abs. 182, S. 58 (französische Version).

<sup>5</sup> [Abschliessende Bemerkungen zum Sechsten periodischen Bericht der Schweiz, Empfehlung 42c, CEDAW/C/CHE/CO/6.](#)

neuen Artikel kann die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die sich bisher mehrheitlich auf Artikel 181 StGB stützte, kodifiziert werden.

Die fehlende Regelung eines solchen Verhaltens als Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) erschwert den Opfern zudem die Geltendmachung von Ansprüchen gemäss Bundesgesetz über die Hilfe für Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5). Im geltenden Recht ist nicht klar definiert, ab wann eine obsessive Belästigung eine Drohung oder Nötigung darstellt. Die Straftat des Stalkings sollte als eine Straftat betrachtet werden, welche die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität beeinträchtigt, damit Stalking auch in den Anwendungsbereich des OHG fällt.<sup>6</sup> Je nach Schwere der Beeinträchtigung sieht das Gesetz neben einem Anspruch auf Unterstützung zusätzlich einen Anspruch auf Genugtuung vor.<sup>7</sup> Die SKG ist der Ansicht, dass Stalking die erforderliche Schwelle des Schweregrads grundsätzlich erreicht.

Am 1. Januar 2022 wurde zur Verbesserung des Schutzes der Opfer vor Gewalt und Belästigung die Norm zur elektronischen Überwachung ins Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) aufgenommen. Diese in Art. 28c ZGB geregelte Überwachung ist im breiteren Kontext der auf Bundesebene eingeführten zivilrechtlichen Schutzmassnahmen für den Schutz der Persönlichkeit von Opfern häuslicher Gewalt anzusiedeln.

Die SKG unterstreicht die abschreckende Wirkung, welche die Einführung eines eigenen strafrechtlichen Tatbestandes im StGB entfalten würde. Die Schaffung eines Straftatbestands für Stalking ermöglicht die Eintragung dieser Straftat in das Strafregister, wodurch mehr Informationen über die Vorgeschichte eines Täters gewonnen werden können und die gesellschaftliche Ächtung dieser Verhaltensweise ausgedrückt wird. Eine Kriminalisierung von Stalking schützt somit nicht nur die Opfer, sondern auch deren Familienangehörige. Schliesslich weist der erläuternde Bericht darauf hin, dass bei Einführung einer eigenständigen Strafnorm eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Artikel 269 StPO möglich wäre.<sup>8</sup>

#### IV Terminologie

Bezüglich der Terminologie regt die SKG an, den Begriff «Nachstellung» in der deutschen Fassung durch «Stalking» zu ersetzen. Letzterer ist wesentlich geläufiger und eine «Nachstellung» bezieht sich eher auf nicht-virtuelle Verhaltensweisen und so können Fälle von digitaler Belästigung aus dem Blickfeld verloren gehen. In der französischen Fassung ist der Begriff hingegen unverändert zu verwenden («harcèlement obsessionnel»).

<sup>6</sup> Art. 1 OHG.

<sup>7</sup> Art. 22 OHG, [Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bundesamt für Justiz BJ, 3. Oktober 2019, S. 5.](#)

<sup>8</sup> Erläuternde Bericht, S. 13

([https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons\\_1/doc\\_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons\\_1-doc\\_3-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf)).

Die Wahl des Begriffs «beharrlich» zur Beschreibung der Wiederholung einzelner Handlungen könnte aufgrund seiner Ungenauigkeit zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen. In Deutschland hat dies dazu geführt, dass der Begriff «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt wurde.<sup>9</sup> Im vorliegenden Entwurf **ist der Begriff «beharrlich» ebenso durch «wiederholt» zu ersetzen**. Diese Formulierung hat den Vorteil, dass sie weniger vage ist und mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu «Stalking» übereinstimmt, die von «wiederholten Handlungen über einen längeren Zeitraum» spricht. Laut Bundesgericht reicht es aus, wenn das beanstandete Verhalten mindestens zweimal vorkommt.<sup>10</sup>

## V Schlussfolgerung

In Anbetracht der vorliegenden Ausführungen ist die SKG der Ansicht, dass die im Vorentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung von Stalking ermöglichen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)

Die Präsidentin:



Rachele Santoro

---

<sup>9</sup> Erläuternde Bericht, S. 11

([https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons\\_1/doc\\_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons\\_1-doc\\_3-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf)).

<sup>10</sup> BGE 141 IV 437 E. 3.2.2.



**EQUALITY.CH**

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG

Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE

Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

## **Commission des affaires juridiques**

CH - 3003 Berne

Par e-mail à :

[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)

Madame Annemarie Gasser

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Berne, le 15 septembre 2023

### **Procédure de consultation : 19.433 n. l. pa. CAJ-CN. Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de votre invitation à participer à la consultation et prenons position comme suit, en adoptant la perspective de l'égalité entre femmes et hommes.

La Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité (CSDE), qui regroupe les services et bureaux officiels chargés de la promotion de l'égalité au niveau de la Confédération, des cantons et des villes, accueille favorablement les modifications législatives proposées, qui visent à compléter le droit pénal par une infraction de stalking.

#### **I Préambule : stalking et cyberharcèlement l'encontre des femmes**

Le phénomène du harcèlement obsessionnel a subi une nette augmentation ces dernières années. Les femmes sont particulièrement touchées. A ce propos, le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG) a rappelé que, selon les études disponibles, 63 à 91 % des femmes ont été harcelées par des hommes. Les taux de prévalence de harcèlement obsessionnel grave (fréquence élevée des contacts, longue durée, crainte de graves violences) sont de près de 8 % pour les femmes et de 2 % pour les hommes.<sup>1</sup> En outre, 15 à

---

<sup>1</sup> [Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG, Stalking \(harcèlement obsessionnel\), B2 Informations, spécifiques à la violence, juin 2020.](#)

18 % des femmes ont été victimes de harcèlement obsessionnel au moins une fois dans leur vie, contre 4 à 6 % des hommes.

Les pourcentages mettent en évidence le fait que, dans la majorité des cas, la personne accusée est de sexe masculin. Les femmes sont donc majoritairement exposées au risque de devenir une victime et subiraient de ce fait, selon certaines études<sup>2</sup>, des conséquences plus importantes. Lorsque l'auteur et la victime sont des ex-partenaires, la plupart des femmes ont déjà subi des formes de violence pendant la relation. Le harcèlement obsessionnel constitue donc une forme de violence (domestique) à l'égard des femmes.

Le cyberharcèlement se concrétise par le recours à des instruments ou canaux virtuels, avec des menaces et des harcèlements répétés qui plongent la victime dans un état d'anxiété et de peur, engendrant une crainte fondée pour sa propre sécurité ou pour la sécurité d'un être proche et la contraignant à modifier ses propres habitudes de vie.

Ce phénomène frappe, dans la majorité des cas, les femmes qui, comme déjà mentionné, sont fréquemment harcelées par leurs ex-partenaires ou partenaires actuels, des collègues de travail, des clients, des voisins·e·s.<sup>3</sup> Avec l'évolution des technologies de la communication, le cyberharcèlement se profile comme une nouvelle forme d'acte de persécution, en constante augmentation. A la lumière de cette tendance, il est nécessaire que les autorités s'emploient à mettre en application des mesures toujours plus efficaces en matière de sécurité et en réponse à cette forme de violence qu'elle soit hors ligne ou en ligne. Sans une disposition pénale efficace et incluant toutes les formes de harcèlement obsessionnel, il est difficile d'assurer une meilleure protection aux victimes.

De nombreux pays européens ont étendu le champ de l'action pénale également aux cas de harcèlement obsessionnel, parmi lesquels se trouvent le Danemark, l'Irlande, l'Angleterre, la Belgique, la France, les Pays-Bas ainsi que l'Espagne, qui a introduit l'infraction de harcèlement obsessionnel dans le code pénal déjà en 1999. La Suisse doit maintenant suivre cette direction pour améliorer la protection des victimes contre le harcèlement obsessionnel qui engendre de multiples conséquences négatives tant sur le plan personnel que social, mais aussi pour respecter la Convention d'Istanbul (cf. ci-dessous).

## **II Obligations internationales : les recommandations du GREVIO et du Comité CEDAW**

Le 1<sup>er</sup> avril 2018, la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (Convention d'Istanbul, CI, RS 0.311.35) est entrée en vigueur pour la Suisse. Le Conseil fédéral a considéré comme prioritaire la lutte contre les violences régies par ladite convention et a adopté, en 2022, le plan

<sup>2</sup> [Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG, Stalking \(harcèlement obsessionnel\), B2 Informations, spécifiques à la violence, juin 2020 ; Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG, Violences domestiques : enquête auprès de la population, Exposition à la violence de groupes spécifiques de la population \(violence l'encontre des femmes\), A5, juillet 2020, p. 5 s.](#)

<sup>3</sup> Le harcèlement sexuel et les violences sexuelles faites aux femmes sont répandus en Suisse, étude gfs.bern AG (<https://cockpit.gfsbern.ch/fr/cockpit/violence-sexuelles-en-suisse/>).

d'action national 2022-2026 pour la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul visant à réduire la violence envers les femmes et la violence de genre.

Concernant le harcèlement obsessionnel, article 34 CI établit que « les Parties prennent les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale le fait, lorsqu'il est commis intentionnellement, d'adopter, plusieurs reprises, un comportement menaçant dirigé envers une autre personne, conduisant celle-ci à craindre pour sa sécurité ».

De plus, le Groupe d'experts indépendants GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), qui a visité la Suisse en 2022, « encourage vivement les autorités suisses à envisager la création d'une infraction distincte de harcèlement, qui permette d'enquêter sur les actes de harcèlement en ligne et hors ligne, de les poursuivre en justice et de les sanctionner de manière effective ».<sup>4</sup> En outre, il met en évidence la difficulté pour les victimes de violence fondée sur le genre de prouver la gravité des attaques commises envers elles, aussi au plan psychologique, en recourant aux dispositions actuelles qui rendent difficile l'appréciation des éléments essentiels tels que la durée des harcèlements ou le contexte de dépendance économique.

Le Comité de la Convention sur l'élimination de la discrimination à l'égard des femmes (« CEDAW ») a lui aussi recommandé à la Suisse en 2022, dans le cadre de la procédure d'élaboration du 6e rapport national, d'adopter une législation qui criminalise explicitement tous les délits de harcèlement.<sup>5</sup>

La CSDE rejoint les recommandations du GREVIO et du Comité CEDAW et retient qu'il est indispensable que la Suisse remplisse ses obligations internationales qui accorde donc aux victimes de stalking, et partant aux femmes en particulier, une protection plus étendue. L'existence d'une norme pénale spécifique aurait indubitablement une portée importante et renforcerait la position de la victime et la possibilité de mettre les personnes exerçant la violence face à leurs responsabilités, en cohérence avec les propositions du Conseil fédéral en ce qui concerne la lutte contre les violences.

### III Introduction d'une norme pénale spécifique

La CSDE souligne que le fait de ne pas pouvoir se référer à une infraction pénale spécifique et par conséquent en assimilant le harcèlement obsessionnel à des infractions telles la menace (art. 180 CP) ou la contrainte (art. 181 CP), implique que la jurisprudence cantonale est hétérogène. Partant, cette dernière est peu propice à la sécurité juridique et peu satisfaisante. L'égalité de traitement des victimes est plus difficile à garantir du fait de la marge d'appréciation du juge. Une pénalisation spécifique permettrait, de l'avis de la CSDE, aux tribunaux et aux ministères publics d'unifier leurs pratiques, apportant ainsi plus sécurité

<sup>4</sup> Rapport d'évaluation (de référence) du GREVIO sur les mesures d'ordre législatif et autres mesures donnant effet aux dispositions de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (Convention d'Istanbul), Suisse, adopté le 13 octobre 2022 et publié le 15 novembre 2022, par. 182, p. 58.

<sup>5</sup> Observations finales sur le Sixième rapport périodique de la Suisse, recommandation 42c, CEDAW/C/CHE/CO/6

([https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/fr/dokumente/cedaw/cedaw\\_empfehlungen\\_2022.pdf.download.pdf/cedaw\\_empfehlungen\\_2022.pdf](https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/fr/dokumente/cedaw/cedaw_empfehlungen_2022.pdf.download.pdf/cedaw_empfehlungen_2022.pdf)).

juridique. Un nouvel article permettrait par conséquent de codifier la jurisprudence du Tribunal fédéral, qui s'est fondé principalement, jusqu'à présent, sur l'article 181 CP.

L'absence de disposition réprimant un tel comportement dans le code pénal (CP, RS 311.0) rend en outre difficile pour les victimes de faire valoir leurs droits conformément à la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI, RS 312.5). Le droit en vigueur ne définit pas clairement à partir de quand un harcèlement obsessionnel constitue une menace ou une contrainte. L'infraction de harcèlement devrait être considérée comme une infraction portant atteinte à l'intégrité physique, psychique ou sexuelle, afin que le harcèlement tombe également dans le champ d'application de la LAVI.<sup>6</sup> Selon la gravité de l'atteinte, la loi prévoit, outre un droit à un soutien, un droit supplémentaire à une réparation morale. La CSDE est d'avis que le harcèlement obsessionnel atteint en principe le seuil de gravité requis.<sup>7</sup>

Le 1er janvier 2022, la norme relative à la surveillance électronique a été introduite dans le Code civil (CC, RS 210) afin d'améliorer la protection des victimes contre la violence et le harcèlement. Cette surveillance, réglementée par l'art. 28c CC, s'inscrit dans le contexte plus large des mesures de protection de droit civil introduites au niveau fédéral pour la protection de la personnalité des victimes de violence domestique.

La CSDE souligne l'importance de l'effet dissuasif que représenterait l'introduction d'une norme dans le CP. La création d'une infraction de harcèlement obsessionnel permettra l'inscription de cette infraction au casier judiciaire, permettant ainsi de mieux renseigner sur les antécédents d'un auteur et de marquer l'interdit social sur ce type de comportement. Par ailleurs, la pénalisation du harcèlement obsessionnel permettrait de mieux protéger la victime et son cercle familial. Enfin, avec l'introduction d'une norme pénale spécifique, le rapport explicatif<sup>8</sup> relève qu'il serait possible de pouvoir surveiller la correspondance par poste et toute communication, conformément à l'art. 269 CPP.

#### IV Terminologie

En ce qui concerne la terminologie, la CSDE encourage une adaptation dans la version allemande en **remplaçant le terme « Nachstellung » par « Stalking »**. D'une part le terme « Stalking » est plus courant et notamment utilisé dans la jurisprudence du TF, et d'autre part la notion de « Nachstellung » se limite plutôt au harcèlement non virtuel et que de nombreux cas de cyberharcèlement doivent actuellement être signalés. Par contre, dans la version française, le terme devrait rester inchangé (« harcèlement obsessionnel »).

Le choix du terme « obstinément » pour décrire la répétition d'actes isolés pourraient poser des difficultés dans la mise en œuvre en raison de son caractère imprécis. C'est ce qui a poussé l'Allemagne à remplacer le terme « beharrlich » par « wiederholt » (à répétitions).

<sup>6</sup> Art. 1 LAVI.

<sup>7</sup> Art. 22 LAVI ; [Guide relatif à la fixation du montant de la réparation morale selon la loi sur l'aide aux victimes, Office fédéral de la justice OFJ, 3 Octobre 2019, p. 5.](#)

<sup>8</sup> Rapport explicatif p. 12

([https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons\\_1/doc\\_3/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons\\_1-doc\\_3-fr-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons_1/doc_3/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons_1-doc_3-fr-pdf-a.pdf)).

reprises).<sup>9</sup> Dans le projet tel que présenté, **le terme « obstinément » pourrait être remplacé par « de manière répétée »**. Cette formulation a l'avantage d'être moins floue et en accord avec la jurisprudence fédérale sur le « stalking » qui parle « d'actes répétés durant une période prolongée ». Selon le Tribunal fédéral, il suffit que le comportement incriminé se produise au moins deux fois.<sup>10</sup>

## V Conclusion

A la lumière de ce qui vient d'être exposé, la CSDE considère que les modifications législatives proposées dans l'avant-projet permettraient de poursuivre le harcèlement obsessionnel d'une façon plus efficace.

En vous remerciant d'avance de bien vouloir prendre en compte nos observations, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Au nom de la Conférence suisse des délégués à l'égalité

La présidente :



Rachele Santoro

---

<sup>9</sup> Rapport explicatif, p. 11

([https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons\\_1/doc\\_3/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons\\_1-doc\\_3-fr-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/33/cons_1/doc_3/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-33-cons_1-doc_3-fr-pdf-a.pdf)).

<sup>10</sup> ATF 141 IV 437 et 129 IV 216 consid. 2.3.

Die Sekretärin: lic.iur. Martina Weber, c/o Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, An der Aa 4, Postfach, 6301 Zug  
Tel.-Nr. 041 728 46 00 - Fax-Nr. 041 728 46 09 - E-Mail: [martina.weber@zg.ch](mailto:martina.weber@zg.ch); Internet: [www.skq-ssdp.ch](http://www.skq-ssdp.ch)

*A l'attention de*  
Mme Simone PETER  
Secrétaire de Commission  
Secrétariat  
Commission des affaires juridiques  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

Par email ([rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch))

Minusio et Zoug, le 12 septembre 2023

***Consultation de la CAJ-CN concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire  
« Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des  
dispositions du CP relatives aux délits » (19.433)***

Mesdames et Messieurs les Parlementaires,

Nous vous remercions vivement d'avoir invité la Société Suisse de Droit pénal (SSDP) à participer à la procédure de consultation relative à l'Initiative parlementaire 19.433 de la Commission des affaires juridiques du Conseil national (CAJ-CN).

La SSDP est d'avis qu'il n'est pas nécessaire d'ajouter un article de loi au « harcèlement obsessionnel » dans le Code pénal<sup>1</sup> (art. 181b) ou le Code pénal militaire<sup>2</sup> (art. 150a), ni en conséquence de modifier les dispositions de procédure (art. 55a, al.1 CP, art. 46b, al. 1 du Code pénal militaire et 70 al. 2 de la Procédure pénale militaire<sup>3</sup>), car le droit actuel permet déjà de poursuivre et condamner un individu qui se livre au harcèlement obsessionnel (« stalking »).

---

<sup>1</sup> RS 311.0

<sup>2</sup> RS 321.0

<sup>3</sup> RS 322.1

À l'appui de sa prise de position, la SSDP met en exergue les arguments suivants :

(i) *La Convention d'Istanbul*

- L'art. 34 de la Convention d'Istanbul<sup>4</sup> qui est entrée en vigueur pour la Suisse le 1<sup>er</sup> avril 2018 n'exige pas que les Etats signataires insèrent dans leur arsenal législatif une disposition spécifique qui réprime le harcèlement obsessionnel.
- Elle oblige uniquement les parties à prendre « *les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale le fait, lorsqu'il est commis intentionnellement, d'adopter, à plusieurs reprises, un comportement menaçant dirigé envers une autre personne, conduisant celle-ci à craindre pour sa sécurité.* »
- Le Rapport de la CAJ-CN à propos de l'Initiative parlementaire 19.433 (ci-après : « le Rapport ») souligne d'ailleurs lui-même que « *le droit pénal suisse en vigueur remplit déjà cette exigence puisque les comportements isolés ou le harcèlement obsessionnel dans son ensemble peuvent être réprimés pénalement* »<sup>5</sup>.

(ii) *Le Code pénal suisse*

- Le projet d'art. 181b CP<sup>6</sup> a la teneur suivante :  
  
« *Quiconque traque, harcèle ou menace obstinément une personne et l'entrave dans sa libre détermination de sa façon de vivre, est puni d'une peine privative de liberté de 3 ans ou plus ou d'une peine pécuniaire.* »
- Selon le Rapport, l'art. 181b CP serait une infraction de résultat, « *C'est-à-dire que l'auteur du harcèlement obsessionnel vise à inciter la victime à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte*<sup>7</sup>. *En d'autres termes, la victime doit avoir agi au moins partiellement conformément à la volonté de l'auteur. Cela correspond au point de vue selon lequel, en cas de harcèlement obsessionnel, le comportement de l'auteur n'est jamais en but en soi, mais doit entraîner une certaine limitation de la liberté d'action.* »<sup>8</sup> En définitive, souligne le Rapport, « *il est proposé de formuler le résultat comme une entrave à la libre détermination de la façon de vivre la victime* ». <sup>9</sup>
- Le projet d'art. 181b CP vise en d'autres termes à rendre punissable des comportements déjà réprimés par l'art. 181 CP.

---

<sup>4</sup> RS 0.311.35

<sup>5</sup> cf. Rapport, p. 22, ch. 7.

<sup>6</sup> Le texte du projet de l'art. 150a concernant le Code pénal militaire étant identique à celui du projet d'art. 150a CP, il sera ci-après fait référence, pour les besoins des présentes observations, au seul art. 181b CP. (cf. Projet de Loi fédérale visant à améliorer la protection pénale contre le harcèlement obsessionnel).

<sup>7</sup> C'est nous qui soulignons.

<sup>8</sup> Rapport, p. 19, par. 2.

<sup>9</sup> Rapport précité, p. 19, par. 2.

- L'art. 181 du Code pénal suisse (ci-après : « CP ») réprime en effet la contrainte comme suit :  
  
« Quiconque, en usant de violence envers une personne ou en la menaçant d'un dommage sérieux, ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, l'oblige à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte<sup>10</sup> est puni d'une peine privative de liberté de 3 ans ou plus ou d'une peine pécuniaire ».
- Le fait que l'art. 181b CP se présente comme une *lex specialis* ne suffira pas à dissiper les difficultés d'interprétation qui ne manqueront pas de surgir lorsqu'il faudra délimiter les cas de « stalking » au sens de l'art. 181b CP des cas de contrainte selon l'art. 181 CP, causant autant d'incertitude juridique.

### (iii) La jurisprudence du Tribunal fédéral

- S'il n'existe pas en Suisse d'infraction spécifique qui sanctionne le comportement harcelant et menaçant dans sa globalité (« *stalking* »), cela ne signifie pas pour autant qu'il n'est pas punissable. Au contraire, le comportement typique du « *stalking* » peut également, dans certaines conditions, être qualifié de contrainte au sens de l'art. 181 CP.<sup>11</sup>
- Le Tribunal fédéral a en effet jugé que contrairement à l'infraction de stalking comme la connaissent d'autres ordres juridiques, ce sont les actes uniques et non le comportement global du prévenu qui sont sanctionnés en cas de contrainte. S'il est question de nombreux actes de harcèlement durant un long laps de temps, leurs effets se cumulent. Il en résulte que si une certaine intensité est atteinte, chaque acte isolé qui à lui seul ne suffirait pas à remplir les conditions de la contrainte au sens de l'art. 181 CP peut être susceptible de déroger sur la liberté d'action de la personne concernée et avoir un effet d'entrave comparable à celui de la violence ou de la menace.<sup>12</sup>
- Il en résulte que la jurisprudence du Tribunal fédéral est particulièrement protectrice des intérêts individuels.

### (iv) L'incertitude juridique causée par le projet

- Le texte du projet d'art. 181b CP comprend des notions juridiques indéterminées. Il s'agit des termes « *traque* », « *harcèle* », « *obstinément* » et « *façon de vivre* ». Le Rapport explique ce qu'il faut entendre par ces mots.<sup>13</sup>
- En ce qui concerne le terme « *obstinément* », le Rapport indique qu'il a été inséré car il serait le mieux à même de traduire les exigences posées par le Tribunal fédéral dans son arrêt de principe sur le « *stalking* »<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> C'est nous qui soulignons.

<sup>11</sup> ATF 129 IV 262, consid. 2.4, ATF 141 IV 437, consid. 3.2.2.

<sup>12</sup> ATF 129 IV 262, consid. 2.4, ATF 141 IV 437, consid. 3.2.2.

<sup>13</sup> Cf. Rapport, p. 16, 17 et 18.

<sup>14</sup> ATF 141 IV 437, consid. 3.2.

- Cette notion juridique indéterminée (« *obstinément* ») ne manquera toutefois pas de causer une incertitude juridique lorsque le comportement de l'auteur consiste en des menaces. En effet, le fait de « *menacer obstinément* » selon l'art. 181b pourrait donner à penser qu'il s'agit d'un comportement plus grave que le fait de menacer, mais de manière « non obstinée » selon l'art. 180 CP. Pourtant, la peine-menace des deux infractions est identique (une peine privative de liberté de trois ans au plus ou une peine punitivaire). L'encore le fait que l'art. 181b CP se présente comme une *lex specialis* ne suffira pas à dissiper les difficultés d'interprétation qui ne manqueront pas de surgir lorsqu'il faudra limiter le champ d'application des deux normes.

\*\*\*

En définitive, le Projet d'art. 181b CP répond aux préoccupations politiques et symboliques<sup>15</sup> qui sont compréhensibles, mais ne trouvent pas de justification juridique.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Mesdames les Conseillères, Messieurs les Conseillers, nos salutations distinguées.

SOCIÉTÉ DE DROIT PÉNAL SUISSE

Le président:

La secrétaire:

sig. Giuseppe Muschietti

sig. Martina Weber

---

<sup>15</sup> Cf. Rapport, p. 10, par. 2 et 3.

## Gasser Annemarie BJ

---

**An:** Gasser Annemarie BJ  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

---

**Von:** Verband <[verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch)>

**Gesendet:** Freitag, 26. Mai 2023 11:43

**An:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Betreff:** WG: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse  
Sabine Maeder

---

Assistentin

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Hegibachstrasse 47

Postfach

8032 Zürich

Tel. +41 44 421 17 17

Fax +41 44 421 17 18

Direktwahl: +41 44 421 17 42

[maeder@arbeitgeber.ch](mailto:maeder@arbeitgeber.ch)

<http://www.arbeitgeber.ch>



---

**Von:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Gesendet:** Freitag, 26. Mai 2023 09:06

**An:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Betreff:** Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

**Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative [19.433](#) n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) eröffnet heute das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. September 2023.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen in der Beilage gerne die Vernehmlassungsunterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind auch unter folgenden Adressen abrufbar:

[Berichte und Vernehmlassungen der RK \(parlament.ch\)](http://www.parlament.ch/Berichte-und-Vernehmlassungen-der-RK)

[Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](http://www.parlament.ch/Laufende-Vernehmlassungen)

Freundliche Grüsse  
Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen

\*\*\*\*\*

**Consultation de la CAJ-N concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN)**

Madame, Monsieur,

La Commission des affaires juridiques du Conseil national ouvre aujourd'hui la procédure de consultation concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN).

Par la présente, nous vous soumettons l'avant-projet susmentionné et un rapport explicatif, sur lesquels vous avez la possibilité de vous prononcer d'ici au 16 septembre, date à laquelle prendra fin la procédure de consultation.

La consultation sera menée exclusivement par voie électronique. Vous trouverez donc ci-joint la version électronique des documents s'y rapportant. Tous ces documents sont également disponibles aux adresses suivantes :

<https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj>

[Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](http://www.parlament.ch/Proc%C3%A9dures-de-consultation-en-cours)

Vous remerciant par avance de votre coopération, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Le secrétariat de la Commissions des affaires juridiques

\*\*\*\*\*

**Consultazione della CAG-N sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale**

Gentili Signore e Signori,

in data odierna la Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale (CAG-N) avvia la consultazione sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale.

Vi invitiamo ad esprimere il vostro parere in merito al progetto preliminare e al relativo rapporto. Il termine di consultazione scade il 16 settembre 2023.

La consultazione ha luogo esclusivamente per via elettronica. In allegato vi inviamo la relativa documentazione in forma elettronica. I documenti sono disponibili anche al seguente indirizzo:

<https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-cag/rapporti-consultazioni-cag>

[Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](http://www.parlament.ch/Procedure-di-consultazione-in-corso)

Con i nostri più cordiali saluti  
Segreteria delle Commissioni degli affari giuridici

## **Simone Peter**

Kommissionssekretärin  
Kommissionen für Rechtsfragen  
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 97 47

[simone.peter@parl.admin.ch](mailto:simone.peter@parl.admin.ch) <http://www.parlament.ch>

<Schreiben an Organisationen D.pdf>  
<Schreiben an Organisationen F.pdf>  
<Schreiben an Organisationen I.pdf>  
<Medienmitteilung VNL 19.433 D.pdf>  
<Medienmitteilung VNL 19.433 F.pdf>  
<Medienmitteilung VNL 19.433 I.pdf>  
<Vorentwurf erläuternder Bericht D 19.433.pdf>  
<Vorentwurf erläuternder Bericht F 19.433.pdf>  
<Vorentwurf erläuternder Bericht I 19.433.pdf>  
<Vorentwurf Erlass D 19.433.pdf>  
<Vorentwurf Erlass F 19.433.pdf>  
<Vorentwurf Erlass I 19.433.pdf>  
<Synopsis 19.433 D.pdf>  
<Synopsis 19.433 I.pdf>  
<Synopsis 19.433 F.pdf>

Bundesamt für Justiz

Zuhanden der Kommission für Rechts-  
fragen des Nationalrats

Eingereicht per E-Mail an: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 14. September 2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen» - Stellungnahme von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ**

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz (SGCH) ist der Dachverband der Beratungsstellen, Fachorganisationen und Fachpersonen, die im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Sexuaufklärung in der Schweiz tätig sind. Als akkreditiertes Mitglied der International Planned Parenthood Federation (IPPF) engagiert sich SGCH für die Promotion und Einhaltung der sexuellen Rechte. Diese sind konkretisierte Menschenrechte, die in zahlreichen internationalen Konventionen verankert sind.

Für SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ ist die Istanbul-Konvention des Europarats ein zentrales und verbindliches Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Schweiz hat diese 2017 ratifiziert und ist damit verpflichtet, sie

umzusetzen. Das Gremium GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence), das die Einhaltung der in der Istanbul-Konvention festgelegten Forderungen überprüft, empfiehlt der Schweiz in seinem Evaluationsbericht unter Punkt 182 denn auch dringlichst, einen spezifischen Stalking-Straftatbestand einzuführen. SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ ist erfreut, dass diese Lücke mit dem vorliegenden Geschäft geschlossen wird.

Stalking ist eine alltägliche Ausprägung von Gewalt, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt sowie auf deren (psychische) Gesundheit. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgender Aspekte ausdrücklich:

#### **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt,

dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

#### **Offizialdelikt:**

Wir begrüßen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und dem Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

#### **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend, um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

#### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

#### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

#### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson

fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

#### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen(...)*». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

#### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

#### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

**Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

**Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-) Partner:innen-schaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

**Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Barbara Berger  
Geschäftsleiterin  
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz  
[barbara.berger@sexuelle-gesundheit.ch](mailto:barbara.berger@sexuelle-gesundheit.ch)



Sofia Fisch  
Advocacy  
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz  
[sofia.fisch@sexuelle-gesundheit.ch](mailto:sofia.fisch@sexuelle-gesundheit.ch)

**Stiftung gegen Gewalt an  
Frauen und Kindern**

An das

Bundesamt für Justiz

Bern, den 15.9.2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-  
Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

**Stellungnahme der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern mit  
den Frauenhäusern Bern und Thun-Berner Oberland und den  
Beratungsstellen Lantana und Vista**

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur  
Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die unsere Beratungsstellen und  
Frauenhäuser seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich  
auch von Stalking machen.

Grundsätzlich müssen wir aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche  
Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem  
Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings  
(bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt  
bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel  
der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter  
Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel.  
Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der  
Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld,  
bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen im Verborgenen zu  
leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der  
Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da damit den Konsequenzen, die die Taten für  
die Betroffenen haben, die erforderliche Aufmerksamkeit gegeben werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

### **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines **neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking**. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist allgemein bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher gegen Stalking (strafrechtlich) vorgegangen werden kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und geahndet wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche unter Strafe gestellt werden und durch das explizite Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und damit der Unrechtmässigkeit des Stalkingverhaltens, wie es die Betroffenen erleben, Genüge getan wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und macht eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Justizbehörden möglich.

### **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und dem Opferschutz Gewicht beimisst. Dies trägt u.a. auch zur Entlastung Betroffener von häuslicher Gewalt bei, welche durch die Nähe zur Tatperson zusätzlich belastet sind.

## **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend mit dem Begriff Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen, aber nicht abschliessenden Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit klar wird, dass die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind.

### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und darum vorzuziehen ist. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnkontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden

*direkt oder indirekt (...)*». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers indirekt auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass dieses Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend *«geeignet sein»*, die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, welches die Freiheit einschränkt.

### Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

#### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

#### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den

reellen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-) Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht Genüge getan wird. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

#### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking gibt es diesbezüglich unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und ein daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist ein beschleunigtes Strafverfahren im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir noch Folgendes festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer zwingend erforderlich. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Marlies Haller

Geschäftsführerin Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
Parlamentsgebäude,  
3003 Bern

per Email an [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Zürich und Delémont, 4. September 2023

## **19.433 n Parlamentarische Initiative RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Wir danken für die Möglichkeit zum obengenannten Vorentwurf Stellung zu nehmen.

### **1. Vorbemerkungen**

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt der sogenannten Istanbul-Konvention (IK) vom 11. Mai 2011 (in Kraft für die Schweiz seit 1. April 2018) hat sich die Schweiz verpflichtet, den Tatbestand der Nachstellung (Stalking) unter Strafe zu stellen.

Im Jahr 2022 nahm die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) eine Bewertung der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf schweizerischem Hoheitsgebiet vor. In seinem am 15. November 2022 veröffentlichten Evaluationsbericht<sup>1</sup> wies er unter anderem darauf hin, dass Stalking, wie auch andere Formen der Gewalt gegen Frauen, in der Gesetzgebung und in der Politik weniger umfassend behandelt wird als häusliche Gewalt<sup>2</sup>. Daraus ergab sich folgende Empfehlung: GREVIO "ermutigt die Schweizer Behörden nachdrücklich, die Schaffung eines eigenen Straftatbestands der Belästigung zu erwägen, der es ermöglicht, Online- und Offline-Belästigungen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und wirksam zu bestrafen"<sup>3</sup>.

Der Wort «Stalking» stammt aus dem englischen Jagdjargon und bedeutet so viel wie «anschleichen» oder «anpirschen». Im deutschsprachigen Raum ist der Begriff «Nachstellung» treffend. Im Französischen wird Stalking auch als «harcèlement obsessionnel» benannt. Der Begriff bezeichnet das systematische, manchmal obsessive, wiederholte Belästigen, Verfolgen, und Bedrohen einer Person. Beim Opfer kann dies Angst, manchmal Todesangst auslösen. Opfer von Stalking sind in ihrer physischen oder psychischen Unversehrtheit direkt, indirekt, kurz- oder langfristig bedroht und beeinträchtigt<sup>4</sup>.

Eine erhöhte Gefahr für Stalking besteht im Zusammenhang von Trennung/Scheidung oder eines zurückgewiesenen Beziehungswunsches. Stalking zeigt sich dann als Fortsetzung der meist jahrelangen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Je nach Tätertypologie kann Stalking eine gefährliche Dynamik entwickeln. Um diese nachhaltig zu stoppen, ist es notwendig, dass Stalking ausdrücklich zu einem Straftatbestand erklärt wird.

<sup>1</sup> [Rapport d' valuation \(de r f f e n c e\) du GREVIO pour la Suisse](#)

<sup>2</sup> Rapport d' valuation, p. 83 – 283

<sup>3</sup> Rapport d' valuation, p. 58 – 182 et p. 94 – 36

<sup>4</sup> Vgl. [Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Häusliche Gewalt, Informationsblätter, B2 Stalking](#)

Durch die Einführung eines separaten Straftatbestands «Nachstellung» ins Strafgesetzbuch wird eine gewichtige Lücke im Opferschutz geschlossen. Im Grundsatz ist die Vorlage aus fachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

## **2. Opfer von Stalking, insbesondere Ex-Partnerstalking bisherige Regelung**

Die Ahndung von Stalking und damit auch der Schutz von Stalkingopfern ist aktuell unzureichend.

Stalking-Betroffene können bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen mit einer zivilrechtlichen Klage i.S.v. Art. 28b ZGB gegen die stalkende Person vorgehen. Das Fehlen der strafprozessualen Schutzrechte (z.B. Vermeidung der Gegenüberstellung) im Zivilverfahren, hält viele Opfer davon ab, Zivilklage zu erheben. Sie fürchten sich vor einer Begegnung mit der beklagten Partei bzw. der stalkenden Person vor Schranken. Im Kontext von Stalking ist ein Zusammentreffen vor Gericht besonders problematisch, da genau dies den stalkenden Personen erneuten Antrieb für das belästigende Verhalten geben kann.

Die Änderungen im Zivilgesetzbuch (Art. 28c ZGB), die am 1. Juli 2020 in Kraft getreten sind, haben nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Artikel 28c ZGB ermöglicht es den Gerichten, auf Antrag der gestalkten Person anzuordnen, Annäherungs- und Rayonverbote mittels elektronischer Fussfesseln zu überwachen. Die Anordnung einer solchen Überwachung gilt vielen Gerichten als (zu) grosser Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der stalkenden Person, wenn nicht bereits ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Auf Grund dieser Einschätzung wurden bisher kaum solche Anordnungen getroffen.

Die bereits bestehenden zivil- und polizeirechtlichen Massnahmen bei Stalking zum Zweck der Sofortintervention und Stabilisierung der Situation müssen folglich mit strafrechtlichen Instrumentarien verstärkt werden.

In der Schweiz existiert im Gegensatz zu einigen Nachbarstaaten keine spezifische Stalking-Strafnorm. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist mit Blick auf den Opferschutz zwar begrüßenswert; die Schwierigkeit liegt aber darin, dass Stalking-Verhalten erst durch die Anzahl der verschiedenen Verhaltensweisen und nicht bei einzelnen Handlungen erkennbar ist (vgl. dazu BGE 141 IV 437, E. 3.2.2; 129 IV 262, E. 2.4 f.). Nach dem derzeitigen Stand des Strafrechts können bestimmte Situationen, die Elemente von Stalking enthalten, verfolgt und verurteilt werden, allerdings werden die Tathandlungen unter verschiedene Straftatbestände subsumiert, insbesondere unter den Straftatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB). Eine spezifische Strafbarkeit wird es ermöglichen, die Art der begangenen Taten klar zu identifizieren und Stalking als Straftatbestand zu etablieren, der einer sozialen Realität entspricht. Zudem kann dadurch die bislang heterogene Praxis der Strafverfolgung und -gerichte vereinheitlicht werden. Eine eigenständige Strafnorm wird auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts kodifizieren, die sich bis heute hauptsächlich auf Art. 181 StGB (Nötigung) stützt und einen Nötigungserfolg voraussetzt.

Einzelne Elemente des Stalkingverhaltens erfüllen nicht immer einen oder mehrere der vom Bundesgericht erwähnten Straftatbestände. Dies ist insbesondere beim «weichen» Stalking der Fall. Darunter fällt bspw. das unerwünschte Beschenken des Opfers oder das Aufsuchen seiner physischen Nähe, ohne dass die stalkende Person das Opfer erlebbar bedrängt. Auch diese andauernde Belästigung kann gravierende Folgen für das Stalkingopfer haben.

Zudem ist bekannt, dass Kinder als Betroffene von Gewalt zwischen den Eltern schwer belastet sind und besondere Unterstützung benötigen. Das gilt auch für Kinder, welche Ex-Partnerstalking zwischen den Eltern miterleben. Nicht selten werden die Kinder für das Übermitteln von Nachrichten oder versteckten Drohungen missbraucht, was sie in schwere Not bringt. Im Rahmen von

Kindsrechtsentscheiden ist Stalkingverhalten eines Elternteils kaum zu unterbinden. Eine Grenzziehung durch die Strafbehörde ist auch mit Blick auf die betroffenen Kinder notwendig.

### 3. Bemerkungen zum vorliegenden Vorentwurf

Die SKHG begrüsst ausdrücklich, dass die Variante einer eigenständigen Strafnorm gewählt wurde und jetzt dazu ein Gesetzesvorschlag vorliegt.

Zum Begriff «Nachstellung / Harcèlement obsessionnel»:

Der Begriff ist treffend für die Umschreibung von stalkendem Verhalten gewählt. Er steht in Einklang mit Art. 34 IK.

Zu Artikel 181b, Nachstellung:

Die SKHG begrüsst die Vorlage aus fachlicher Sicht ausdrücklich und beantragt eine Änderung:

- Damit die Hürden für die Strafbarkeit aller Arten von Stalking und insbesondere auch für das «weiche» Stalking nicht zu hoch angesetzt sind, schlagen wir eine Änderung in der Formulierung von «beharrlich» mit neu: «wiederholt» vor.
- Das «beharrliche» verfolgen, belästigen oder bedrohen eröffnet einigen Interpretationsspielraum für die Gerichte, während das **wiederholte** verfolgen, belästigen oder bedrohen eine klare Aussage ist. Dadurch soll eine einheitliche Anwendung in der Schweiz ermöglicht werden. Auch in Deutschland wurde die Erfahrung gemacht, dass **beharrlich** eine zu hohe Hürde ist und daher der Wortlaut von **beharrlich** zu **wiederholt** geändert (siehe Vorentwurf erläuternder Bericht Seite 11). Im kanadischen Code criminel wird unter Art. 264 (2) aufgezählt, welche Handlungen im Zusammenhang mit «Harcèlement criminel» verboten sind und da ist die Formulierung «suivre cette personne ou une de ses connaissances **de façon répétée**» und «communiquer **de façon répétée**», also auch das wiederholte Verfolgen und Kommunizieren<sup>5</sup>. Auch in Frankreich sind verschiedene Formen des «Harcèlement» unter Strafe gestellt und immer geht es um wiederholte Handlungen, die Formulierung ist «propos ou comportements **répétés**»<sup>6</sup>.

Mit der Aufnahme eines expliziten Straftatbestands und der vorgeschlagenen Änderung im Wortlaut kann die effektive Bekämpfung von Stalking und damit dem Opferschutz am besten Rechnung getragen werden.

Auch begrüssen wir explizit die Formulierung der Voraussetzung, dass die Tat dazu führen soll eine Person in ihrer Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken<sup>7</sup>. Damit wird eine grosse Palette von Stalking-Verhalten abgedeckt. Denn nicht alle Stalking-Opfer werden in Angst und Schrecken versetzt. Die wiederholte Belästigung kann jedoch dazu führen, dass Gewohnheiten im Alltag verändert werden müssen (z.B. geschlossene Fensterläden, damit eine Wohnung nicht mehr eingesehen werden kann, Änderung des Arbeitsweges, von Telefonnummern etc.). Nicht allen Stalking-Opfern sind solche Änderungen möglich, z.B. sind selbständig Erwerbende auf die Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten angewiesen.

---

<sup>5</sup> Zitat aus dem Code criminel von Kanada, siehe Canada, Site Web de la législation (Justice): Harcèlement criminel 264 (2): <https://www.laws-lois.justice.gc.ca/fra/lois/C-46/section-264.html>

<sup>6</sup> Code pénale von Frankreich, Article 222-33-2, version en vigueur depuis le 06 août 2014: [https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article\\_lc/LEGIARTI000029336939/2022-01-21](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000029336939/2022-01-21)

<sup>7</sup> Die Formulierung von «**jemanden** (...) in **seiner** Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt...» sollte genderneutral formuliert werden. Das bedeutet z.B.: «eine **Person** in **der** Lebensgestaltung beschränkt...» zu verwenden ohne das Possessivpronomen. Im Französischen wird «une personne» und im italienischen «una persona» verwendet. Auch wenn das Possessivpronomen notwendig sein sollte, wird das Wort «Person» in vielen Bereichen als genderneutral wahrgenommen, z.B. Lehrperson.

Zur Aufnahme in Art. 55a StGB:

Angesichts dessen, dass es sich in bis zu 50 % der Fälle um Ex-Partnerstalking handelt und die Gewalt in Paarbeziehungen oftmals nach einer Trennung in Form von Stalking weiterführt wird, ist ein entsprechender Zusatz in Art. 55a StGB zu befürworten. Damit wird den Interessen der Opfer bei Häuslicher Gewalt Rechnung getragen.

Weitere Bemerkungen:

Schliesslich ist die explizite Strafbarkeitserklärung von Stalking auch für die Leistungen gemäss Opferhilfegesetz massgebend. Nur wenn eine opferhilferechtlich relevante Straftat vorliegt, haben Stalking Betroffene Anspruch auf umfassende Unterstützung durch die Opferhilfe (Art. 1 OHG).

#### 4. Schlussfolgerung

Aus fachlicher Sicht begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

Wir schlagen jedoch auf Grund unserer obigen Bemerkungen folgende Änderung in der Formulierung vor:

Art. 181b

Nachstellung

Wer **eine Person<sup>8</sup> wiederholt** verfolgt, belästigt oder bedroht und **diese** dadurch in **der** Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Freundliche Grüsse



Regina Carstensen, RA lic.iur  
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, IST  
Kanton Zürich  
Co-Präsidentin SKHG



Angela Fleury  
Déléguée à l'égalité entre femmes et hommes  
Canton du Jura  
Co-présidente CSVD

---

<sup>8</sup> Siehe Fussnote 2

Commission des affaires juridiques  
du Conseil national  
Le bâtiment du Parlement,  
3003 Berne

par e-mail à [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Zurich et Delémont, le 4 septembre 2023

## **19.433 n Initiative parlementaire CAJ-CN. Compléter les infractions du CP par le harcèlement obsessionnel ou «stalking»**

Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur l'avant-projet susmentionné.

### **1. Remarques préliminaires**

En ratifiant la Convention du Conseil de l'Europe du 11 mai 2011, entrée en vigueur pour la Suisse le 1<sup>er</sup> avril 2018, sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique, dite Convention d'Istanbul (CI), la Suisse s'est engagée à ériger en infraction pénale le harcèlement obsessionnel (stalking).

En 2022, le Groupe d'experts sur la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (GREVIO) a procédé à l'évaluation de la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul sur le territoire suisse. Dans son rapport d'évaluation de référence<sup>1</sup> publié le 15 novembre 2022, il a notamment souligné que le harcèlement, comme d'autres formes de violences faites aux femmes, n'est traité de façon moins complète que la violence domestique par la législation et les politiques<sup>2</sup>. Il en est résulté la recommandation suivante : le GREVIO « *encourage vivement les autorités suisses à envisager la création d'une infraction distincte de harcèlement, qui permette d'enquêter sur les actes de harcèlement en ligne et hors ligne, de les poursuivre en justice et de les sanctionner de manière effective* »<sup>3</sup>.

Le mot anglais « stalking » relève du jargon de la chasse et signifie « *s'approcher furtivement* ». Le concept de stalking désigne le fait de persécuter, de harceler et de menacer une personne de manière obsessionnelle, systématique et réitérée qui suscite la peur chez la victime et qui met en péril ou porte atteinte à son intégrité physique ou psychique, directement ou indirectement, à court ou à long terme. En français, le stalking est aussi appelé « *harcèlement obsessionnel* »<sup>4</sup>.

Le risque de harcèlement obsessionnel est accru dans le contexte d'une séparation/divorce ou d'un refus de relation. Le harcèlement obsessionnel se présente alors comme la continuité de la violence

<sup>1</sup> [Rapport d'évaluation \(de référence\) du GREVIO pour la Suisse](#)

<sup>2</sup> Rapport d'évaluation, p. 83 – 283

<sup>3</sup> Rapport d'évaluation, p. 58 – 182 et p. 94 – 36

<sup>4</sup> Cf. Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes, Violence domestique, fiches d'information, B2 Stalking: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/fr/home/documentation/publications-en-general/publications-violence.html>

domestique qui dure généralement depuis des années au sein du couple. Selon le type d'auteur, le harcèlement obsessionnel peut entraîner une dynamique dangereuse. Pour y mettre fin durablement, il est nécessaire que le harcèlement obsessionnel soit expressément érigé en infraction pénale.

L'introduction d'une infraction distincte de "harcèlement" dans le code pénal comble une lacune importante dans la protection des victimes. Sur le fond, le projet est à saluer d'un point de vue technique.

## **2. Victimes de harcèlement obsessionnel, en particulier le harcèlement d'un ex-partenaire - réglementation actuelle**

La répression du harcèlement et donc la protection des victimes de harcèlement sont actuellement insuffisantes.

En cas de violence, de menaces ou de harcèlement, les victimes de stalking peuvent introduire une action judiciaire de droit civil selon l'article 28b CC. De nombreuses victimes s'en abstiennent par crainte de devoir faire face à la partie défenderesse, soit la personne qui les harcèle. Une rencontre devant le tribunal est problématique dans le contexte du harcèlement obsessionnel, car ce moment peut justement donner aux auteurs qui harcèlent une nouvelle impulsion pour leur comportement harcelant. Aussi, il est nécessaire qu'une autorité pénale puisse fixer les limites.

Les modifications apportées au Code civil (art. 28c CC), qui sont entrées en vigueur le 1er juillet 2020, n'ont pas eu l'effet escompté. L'article 28c du Code civil permet aux tribunaux d'ordonner, à la demande de la personne harcelée, de contrôler le respect des interdictions d'approcher et des interdictions géographiques au moyen de bracelets électroniques. Le prononcé d'une telle surveillance est considérée, par de nombreux tribunaux, comme une (trop) grande atteinte au droit de la personnalité de l'auteur, lorsqu'il n'existe pas déjà un comportement pénalement répréhensible. En raison de cette appréciation, peu d'ordonnances de ce type ont été prises jusqu'à présent.

Les mesures de droit civil et de droit pénal déjà existantes en cas de harcèlement obsessionnel permettant d'intervenir immédiatement et de stabiliser la situation doivent être encore renforcées. En Suisse, contrairement à certains pays voisins, il n'existe pas de norme pénale spécifique au harcèlement obsessionnel (« stalking »). La jurisprudence du Tribunal fédéral est certes à saluer pour la protection des victimes ; la difficulté réside toutefois dans le fait que le comportement de harcèlement obsessionnel (« stalking ») n'est reconnaissable que par le nombre des différents types de comportement et non par des actes, qui pris isolément, sont admis (cf. à ce sujet ATF 141 IV 437, consid. 3.2.2 ; 129 IV 262, consid. 2.4 s.). En l'état actuel du droit pénal, certaines situations comportant des éléments de harcèlement obsessionnel peuvent être poursuivies et condamnées, toutefois sous différentes qualifications selon leur nature, et notamment en ayant recours à l'infraction de contrainte. Une pénalisation spécifique permettra d'identifier clairement la nature des faits commis et d'organiser la pratique du stalking en infraction pendant une période sociale, tout comme d'unifier la pratique des magistrats pénaux. Ce nouvel article permettra également de codifier la jurisprudence du Tribunal fédéral qui jusqu'à ce jour a dû en effet se fonder principalement sur l'art. 181 CP (contrainte) et rechercher un résultat, soit des faits « *susceptibles de déployer sur la liberté d'action de la victime un effet d'entrave comparable à celui de la violence ou de la menace* » et un lien de causalité entre les faits et ce résultat.

Certains éléments du comportement de harcèlement obsessionnel (« stalking ») ne remplissent pas toujours un ou plusieurs des éléments constitutifs d'infraction pénale. C'est notamment le cas du stalking "soft". Il s'agit par exemple du fait d'offrir des cadeaux non souhaités à la victime ou de rechercher sa proximité physique sans que l'auteur ne harcèle sa victime de manière perceptible. Pourtant, ce harcèlement permanent peut également avoir de graves conséquences pour la victime.

De plus, il est bien connu que les enfants témoins de violence entre leurs parents sont très affectés et ont besoin d'un soutien particulier, devenant à leur tour victime indirecte. Cela vaut également pour les enfants qui sont témoins de harcèlement entre ex-partenaires. Il n'est pas rare que les enfants soient utilisés pour transmettre des messages ou des menaces cachées, ce qui les plonge dans une grave détresse. Dans le cadre des décisions civiles relatives aux droits de l'enfant, il n'est guère possible de réprimer le comportement de harcèlement d'un parent. La possibilité pour l'autorité pénale de sanctionner les comportements de harcèlement est également nécessaire au regard des enfants concernés. Permettre aux victimes de faire condamner un auteur pour harcèlement obsessionnel créera un précédent judiciaire susceptible de mieux appréhender le caractère de l'auteur, notamment dans le cadre de procédure civile.

### 3. Remarques sur le présent avant-projet

La CSVD salue expressément le fait que la variante d'une infraction pénale indépendante ait été choisie et qu'il existe maintenant un projet de modification du code pénal à ce sujet.

#### Sur la notion de "Nachstellung / Harcèlement obsessionnel"

Le terme harcèlement obsessionnel en français est bien choisi pour décrire le comportement de harcèlement. Il est en accord avec l'article 34 de la Convention européenne.

#### Concernant l'article 181b, harcèlement :

D'un point de vue technique, la CSVD salue expressément le projet et demande qu'il soit modifié :

- Afin que les obstacles à la punissabilité de tous les types de harcèlement, et en particulier du harcèlement "doux", ne soient pas trop élevés, nous proposons une modification de la formulation de "obstinément" avec désormais : "répété".
- La persécution, le harcèlement ou les menaces de manière "obstinée" ouvrent une certaine marge d'interprétation pour les tribunaux, tandis que la persécution, le harcèlement ou les menaces **répétés sont** une déclaration claire. Cela devrait permettre une application uniforme en Suisse. L'expérience de l'Allemagne a également montré que le terme « **beharrlich** » est un obstacle trop important et a donc modifié le libellé de **beharrlich en répétée** (voir l'avant-projet de rapport explicatif, page 11). Dans le Code criminel canadien, l'art. 264 (2) énumère les actes interdits dans le cadre du Harcèlement criminel et contient la formulation "suivre cette personne ou une de ses connaissances **de façon répétée**" et "communiquer **de façon répétée**", c'est-à-dire également le fait de suivre et de communiquer "**de façon répétée**"<sup>5</sup>. En France également, différentes formes de « Harcèlement » sont punies et il s'agit toujours d'actes répétés, la formulation est "propos ou comportements **répétés**"<sup>6</sup>.

L'introduction d'une infraction explicite et la modification proposée dans le texte permettent de lutter efficacement contre le harcèlement obsessionnel et donc de tenir compte au mieux de la protection des victimes.

Nous saluons aussi explicitement la formulation de la condition selon laquelle l'acte doit avoir pour effet d'entraver une personne dans la libre détermination de sa façon de vivre<sup>7</sup>. Cela permet de couvrir une

<sup>5</sup> Citation du code criminel canadien, Site Web de la législation (Justice): Harcèlement criminel 264 (2): <https://www.laws-lois.justice.gc.ca/fra/lois/C-46/section-264.html>

<sup>6</sup> Code pénale de la France, Article 222-33-2, version en vigueur depuis le 06 août 2014: [https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article\\_lc/LEGIARTI000029336939/2022-01-21](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000029336939/2022-01-21)

<sup>7</sup> **Seulement pour la version en allemand:** La formulation de « **jemanden** (...) in **seiner** Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt... » devrait être formulée de manière neutre en termes de genre. Cela signifie par exemple : "une **personne** limitée dans **le choix de sa** vie..." sans utiliser le pronom possessif. En français, on utilise "une personne" et en italien "una persona". Même si le pronom possessif devrait être nécessaire, le mot "personne" est perçu comme neutre du point de vue du genre dans de nombreux domaines, p. ex. "Lehrperson" (enseignant(e)).

large palette de comportements de harcèlement obsessionnel (« stalking »). En effet, toutes les victimes de stalking ne sont pas terrorisées. Le harcèlement répété peut toutefois conduire à modifier des habitudes dans la vie quotidienne (p. ex. volets fermés pour qu'un appartement ne soit plus visible, modification du trajet pour se rendre au travail, changement des numéros de téléphone, etc.) De tels changements ne sont pas possibles pour toutes les victimes de harcèlement, par exemple les travailleur-e-s indépendant-e-s sont tributaires de la publication de leurs coordonnées.

A inclure dans l'art. 55a CP :

Considérant que jusqu'à 50 % des cas de harcèlement sont le fait d'un ex-partenaire et que la violence dans les relations de couple se poursuit souvent sous forme de harcèlement après une séparation, il convient d'approuver un ajout correspondant à l'art. 55a CP. Cela permet de tenir compte des intérêts des victimes en cas de violence domestique.

Autres remarques :

Enfin, la déclaration explicite de la punissabilité du harcèlement obsessionnel (« stalking ») est également déterminante pour l'accès aux prestations selon la loi sur l'aide aux victimes. Ce n'est que lorsqu'il s'agit d'une infraction relevant de la législation sur l'aide aux victimes que les victimes de harcèlement obsessionnel (« stalking ») pourraient avoir droit à un soutien complet de l'aide aux victimes (art. 1 LAVI).

#### 4. Conclusion

D'un point de vue technique, nous saluons les modifications proposées.

Il convient de souligner qu'une pénalisation des faits de harcèlement obsessionnel par une disposition spécifique permettra de poser l'interdit social de ce type de comportement, point fondamental dans la prévention et la lutte contre les violences faites aux femmes.

Toutefois, sur la base de nos remarques ci-dessus, nous proposons la modification suivante dans la formulation :

Art. 181b

Harcèlement obsessionnel

Quiconque traque, harcèle ou menace **de manière répétée** une personne et l'entrave dans la libre détermination de son mode de vie, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine punitivaire.

Avec des meilleures salutations



Regina Carstensen, avocat lic.iur  
Service d'intervention contre la violence domestique,  
IST, Canton de Zurich  
Co-présidente SKHG



Angela Fleury  
Déléguée à l'égalité entre femmes et hommes  
Canton du Jura  
Co-présidente CSVD

## Gasser Annemarie BJ

---

**An:** Gasser Annemarie BJ  
**Betreff:** WG: External: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

---

**Von:** Gomes Lisa <[Lisa.Gomes@cscsp.ch](mailto:Lisa.Gomes@cscsp.ch)>  
**Gesendet:** Montag, 5. Juni 2023 15:25  
**An:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>  
**Betreff:** RE: External: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Da vorliegender Themenkreis nicht zu unserem Tätigkeits- und Aufgabenbereich gehört, verzichten wir auf eine solche.  
Danke für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Lisa Gomes**  
Assistante de direction / Direktionassistentin



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug  
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales  
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

Av. Beauregard 11 | 1700 Fribourg  
+41 26 425 44 00 (Zentrale)  
+41 26 425 43 96 (direkt)  
[lisa.gomes@cscsp.ch](mailto:lisa.gomes@cscsp.ch)  
[www.skjv.ch](http://www.skjv.ch) | [www.cscsp.ch](http://www.cscsp.ch)



Arbeitstage: Mo / Di / Mi, Morgen / Do / Fr, Morgen  
Jours de travail: Lu / ma / matin / jeudi / Ve matin  
Giorni lavorativi: Lu / ma / me mattina / gio / ve mattina

---

**Von:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>  
**Gesendet:** Freitag, 26. Mai 2023 09:06  
**An:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>  
**Betreff:** External: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

**Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative [19.433](#) n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) eröffnet heute das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. September 2023.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen in der Beilage gerne die Vernehmlassungsunterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind auch unter folgenden Adressen abrufbar:

[Berichte und Vernehmlassungen der RK \(parlament.ch\)](#)

[Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)

Freundliche Grüsse  
Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen

\*\*\*\*\*

**Consultation de la CAJ-N concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN)**

Madame, Monsieur,

La Commission des affaires juridiques du Conseil national ouvre aujourd'hui la procédure de consultation concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN).

Par la présente, nous vous soumettons l'avant-projet susmentionné et un rapport explicatif, sur lesquels vous avez la possibilité de vous prononcer d'ici au 16 septembre, date à laquelle prendra fin la procédure de consultation.

La consultation sera menée exclusivement par voie électronique. Vous trouverez donc ci-joint la version électronique des documents s'y rapportant. Tous ces documents sont également disponibles aux adresses suivantes :

<https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj>

[Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](#)

Vous remerciant par avance de votre coopération, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Le secrétariat de la Commissions des affaires juridiques

\*\*\*\*\*

**Consultazione della CAG-N sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale**

Gentili Signore e Signori,

in data odierna la Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale (CAG-N) avvia la consultazione sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale.

Vi invitiamo ad esprimere il vostro parere in merito al progetto preliminare e al relativo rapporto. Il termine di consultazione scade il 16 settembre 2023. **!**

La consultazione ha luogo esclusivamente per via elettronica. In allegato vi inviamo la relativa documentazione in forma elettronica. I documenti sono disponibili anche al seguente indirizzo:

<https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-cag/rapporti-consultazioni-cag>

[Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](#)

Con i nostri più cordiali saluti  
Segreteria delle Commissioni degli affari giuridici

**Simone Peter**

Kommissionssekretärin  
Kommissionen für Rechtsfragen  
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 97 47

[simone.peter@parl.admin.ch](mailto:simone.peter@parl.admin.ch) <http://www.parlament.ch>

Bundesamt für Justiz

(per Mail an: annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 28. Juni 2023

**Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR  
«Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»:**

**Stellungnahme des Vorstands der SODK**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens. Die vorliegende Stellungnahme des SODK-Vorstands wurde nach Rücksprache mit dem Plenumsausschuss der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) erarbeitet.

Wir erachten die neue Strafnorm im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz als zielführende Massnahme, um den strafrechtlichen Opferschutz vor Stalking zu verbessern und die Anforderungen von Artikel 34 der Istanbul-Konvention zu erfüllen. Der Vorstand SODK begrüsst den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung daher ausdrücklich. Wie im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erläutert, ist gemäss aktuell geltendem Recht nicht klar, ab wann Stalking opferhilferechtliche Relevanz erhält und zur Nötigung oder Drohung wird. Durch den grossen Ermessensspielraum der urteilenden Instanz ist die Gleichbehandlung der Opfer nicht garantiert. Mit der vorgesehenen Schaffung eines separaten Tatbestands soll diese Unschärfe behoben werden.

Der Vorstand SODK unterstützt die Vorlage ferner aus folgenden Gründen:

- Mit der Änderung ist eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Der Vorstand SODK teilt die Einschätzung der RK-N, dass von einem eigenständigen Tatbestand die grösste Wirkung zu erwarten ist. Durch die Aufnahme des Stalkings als eigenständige Strafnorm wird deutlicher, dass das Verhalten strafbar ist.
- Nachstellung/Stalking wird als Handlungskomplex verstanden, der sich aus einzelnen teils strafbaren, teils nicht strafbaren Taten zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit das Opfer in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt.
- Die Schaffung eines separaten Tatbestands ist einer kumulativen Ergänzung des Drohungs- und Nötigungstatbestandes vorzuziehen. Stalking im Tatbestand der Drohung oder der Nötigung für strafbar zu erklären, hätte Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich gebracht.
- Weiter begrüsst der Vorstand SODK, die Strafnorm im Delikt katalog von Artikel 55a Absatz 1 StGB aufzunehmen, damit das Strafverfahren auf Gesuch des Opfers sistiert werden kann, wenn dies geeignet erscheint, um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.
- Wichtig ist auch, dass bei Einführung einer eigenständigen Strafnorm eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Artikel 269 StPO möglich ist.

Bezüglich Terminologie ersuchen wir jedoch um eine Anpassung in der deutschen Fassung: Aus fachlicher Sicht ist «Stalking» als Überbegriff passender als «Nachstellung». Zum einen, weil der Begriff in der Alltagssprache gebräuchlich ist, zum anderen, weil sich der Begriff «Nachstellen» umgangssprachlich doch eher auf «offline-Stalking» beschränkt und mittlerweile viele Fälle von «Cyberstalking» zu vermelden sind. Der Vorstand SODK beantragt folglich, die Strafnorm als «Stalking» und nicht als «Nachstellung» zu betiteln. In der französischen Fassung hingegen ist der Begriff «harcèlement obsessionnel» zu belassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

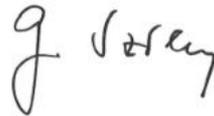
**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot  
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Office fédéral de la justice

(par courriel à : [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch))

Berne, le 28 juin 2023

**Consultation sur la mise en œuvre de l’initiative parlementaire 19.433 CAJ-N « Étendre au harcèlement obsessionnel (‘stalking’) le champ d’application des dispositions du CP relatives aux délits » :**

**Prise de position du Comité de la CDAS**

Mesdames, Messieurs les membres de la Commission des affaires juridiques du Conseil national,  
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous offrir l’opportunité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l’avant-projet relatif à la mise en œuvre de l’initiative parlementaire 19.433 CAJ-N « Étendre au harcèlement obsessionnel (‘stalking’) le champ d’application des dispositions du CP relatives aux délits ». La présente prise de position du Comité de la CDAS a été élaborée en concertation avec le comité exécutif de la Conférence suisse des offices de liaison de la loi fédérale sur l’aide aux victimes d’infraction (CSOL-LAVI).

Nous sommes d’avis que la nouvelle norme pénale dans le Code pénal et le Code pénal militaire représente une mesure appropriée pour améliorer la protection pénale des victimes de harcèlement obsessionnel (« stalking ») et pour remplir les exigences de l’article 34 de la Convention d’Istanbul. Le Comité de la CDAS est donc expressément favorable à l’avant-projet de loi fédérale sur l’amélioration de la protection pénale face au harcèlement. Selon le rapport de la CAJ-N, le droit en vigueur ne définit pas clairement à partir de quand le harcèlement obsessionnel devient menace ou contrainte et touche ainsi le droit des victimes. En raison de la large marge d’appréciation du juge, il n’est pas garanti que les victimes soient traitées équitablement. Créer une infraction distincte permettrait de remédier à ce manque de précision.

Le Comité de la CDAS soutient également le projet pour les raisons suivantes :

- Cette modification garantit une sanction complète du harcèlement obsessionnel. Le Comité de la CDAS partage l’avis de la CAJ-N qu’une infraction distincte permettra un effet plus fort. Inscrire le harcèlement obsessionnel en tant qu’infraction distincte montrera plus clairement que ce comportement est punissable.
- Le harcèlement obsessionnel est considéré comme un ensemble d’actes isolés (en partie punissables et en partie non punissables) qui, dans leur ensemble, limitent la victime dans sa liberté d’organiser sa vie.
- Il est préférable de créer une infraction distincte plutôt que de compléter les infractions de menace et de contrainte et de les appliquer cumulativement. Le fait de déclarer le harcèlement obsessionnel punissable au titre de la menace ou de la contrainte aurait créé des difficultés de délimitation.
- En outre, le Comité de la CDAS est favorable à ce que la norme pénale soit reprise dans le catalogue de délits de l’article 55a, al 1 CP, afin que la procédure pénale puisse être suspendue à la demande de la victime lorsque cette mesure semble appropriée pour stabiliser ou améliorer sa situation.

1/2

- En cas d'introduction d'une norme pénale distincte, il serait également important de pouvoir surveiller la correspondance par poste et télécommunication comme prévu à l'art. 269 CPP.

En ce qui concerne la terminologie, nous souhaitons toutefois une adaptation dans la version allemande : d'un point de vue technique, la formulation « Stalking » est plus adaptée que « Nachstellung ». D'une part parce que le terme « Stalking » est plus courant au quotidien, d'autre part parce que la notion de « Nachstellung » se limite plutôt au harcèlement non virtuel et que de nombreux cas de cyberharcèlement doivent actuellement être signalés. En conséquence, le Comité de la CDAS demande que dans la version allemande la norme pénale soit intitulée « Stalking » et non « Nachstellung ». Par contre, dans la version française, le terme devrait rester inchangé (« harcèlement obsessionnel »).

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques et vous adressons, Mesdames, Messieurs les membres de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération la plus distinguée.

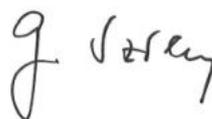
#### **Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales**

La présidente



Nathalie Barthoulot  
Conseillère d'État

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy

## Gasser Annemarie BJ

---

**An:** Gasser Annemarie BJ  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

---

**Von:** Rebetez Yasmina <[Yasmina.Rebetez@ne.ch](mailto:Yasmina.Rebetez@ne.ch)> **Im Auftrag von** Aegerter Stefan

**Gesendet:** Mittwoch, 28. Juni 2023 11:52

**An:** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Cc:** Demneri Fatjon <[Fatjon.Demneri@ne.ch](mailto:Fatjon.Demneri@ne.ch)>; Jacot Marlis <[Marlis.Jacot@ne.ch](mailto:Marlis.Jacot@ne.ch)>; Aegerter Stefan <[Stefan.Aegerter@ne.ch](mailto:Stefan.Aegerter@ne.ch)>

**Betreff:** RE: Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Madame Peter,

Nous nous référons à votre courriel du 26 mai 2023 adressé à l'Institut Suisse de Police (ISP) concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN), dont nous vous remercions.

Malgré l'importance de ce sujet et après concertation avec Monsieur le Directeur, nous souhaiterions indiquer que l'ISP ne voit pas d'intérêt à participer aux procédures de consultation sur l'avant-projet susmentionné.

En effet, l'ISP ne serait pas directement concerné au sujet en consultation et n'aurait pas, par conséquent, des contributions à vous faire parvenir.

Nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre considération distinguée.

**Yasmina Rebetez** | Assistante de Direction et RH

### Institut Suisse de Police

Avenue du Vignoble 3 | 2000 Neuchâtel  
Phone: +41 32 723 81 20

E-Mail: [yasmina.rebetez@ne.ch](mailto:yasmina.rebetez@ne.ch)

URL: <http://www.institut-police.ch>

Envie de formation? [Offre des cours ISP](#) Envie d'un manuel ? [E-Shop](#)

---

**De :** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Envoyé :** vendredi, 26 mai 2023 09:06

**À :** \_PARL\_Info\_RK.CAJ <[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)>

**Objet :** Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

**Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative [19.433](#) n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) eröffnet heute das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. September 2023.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen in der Beilage gerne die Vernehmlassungsunterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind auch unter folgenden Adressen abrufbar:

[Berichte und Vernehmlassungen der RK \(parlament.ch\)](https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj)

[Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj)

Freundliche Grüsse  
Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen

\*\*\*\*\*

**Consultation de la CAJ-N concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN)**

Madame, Monsieur,

La Commission des affaires juridiques du Conseil national ouvre aujourd'hui la procédure de consultation concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel ("stalking") le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits » (19.433 n Iv. pa. CAJ-CN).

Par la présente, nous vous soumettons l'avant-projet susmentionné et un rapport explicatif, sur lesquels vous avez la possibilité de vous prononcer d'ici au 16 septembre, date à laquelle prendra fin la procédure de consultation.

La consultation sera menée exclusivement par voie électronique. Vous trouverez donc ci-joint la version électronique des documents s'y rapportant. Tous ces documents sont également disponibles aux adresses suivantes :

<https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj>

[Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](https://www.parlament.ch/fr/organe/commissions/commissions-thematiques/commissions-caj/rapports-consultations-caj)

Vous remerciant par avance de votre coopération, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Le secrétariat de la Commissions des affaires juridiques

\*\*\*\*\*

**Consultazione della CAG-N sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale**

Gentili Signore e Signori,

in data odierna la Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale (CAG-N) avvia la consultazione sull'attuazione dell'iniziativa parlamentare 19.433 n Iv. pa. CAG-CN. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale.

Vi invitiamo ad esprimere il vostro parere in merito al progetto preliminare e al relativo rapporto. Il termine di consultazione scade il 16 settembre 2023. |

La consultazione ha luogo esclusivamente per via elettronica. In allegato vi inviamo la relativa documentazione in forma elettronica. I documenti sono disponibili anche al seguente indirizzo:

<https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-cag/rapporti-consultazioni-cag>

[Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](https://www.parlament.ch/it/organe/commissioni/commissioni-tematiche/commissioni-cag/rapporti-consultazioni-cag)

Con i nostri più cordiali saluti  
Segreteria delle Commissioni degli affari giuridici

**Simone Peter**

Kommissionssekretärin  
Kommissionen für Rechtsfragen  
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 97 47

[simone.peter@parl.admin.ch](mailto:simone.peter@parl.admin.ch) <http://www.parlament.ch>

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats  
3003 Bern

Per E-Mail: annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, den 21. August 2023

## **Vernehmlassung neuer Tatbestand der «Nachstellung» (E-Art. 181b StGB)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Ziel der Vorlage – so der erläuternde Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative 19.433 vom 03.05.2019 – ist, das **«strafrechtliche Instrumentarium zu verstärken** und damit den **Schutz der Opfer von Stalking zu verbessern**». Stalking soll deshalb mit einem eigenen Tatbestand ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. In den vergangenen Jahren gab es hierzu mehrere parlamentarische Anläufe. Sie waren bislang ohne Erfolg.

Zwar gibt es bereits mehrere strafrechtliche Instrumente, um gegen Stalking vorzugehen: Geltende Tatbestände, wie z.B. Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Hausfriedensbruch oder Beschimpfung decken verschiedene Einzelhandlungen ab, die beim Stalking regelmässig vorkommen. Weiter sind zusätzliche Verbesserungen für den strafrechtlichen Schutz gegen Stalking-Handlungen eben erst (am 1. Juli 2023) in Kraft getreten (Art. 179septies StGB ist neu ein Vergehenstatbestand, die subjektiven Tatbestandselemente «Bosheit» und «Mutwillen» wurden gestrichen) oder stehen unmittelbar bevor (179decies nStGB; Identitätsmissbrauch im Zusammenhang mit Cyber-Stalking).

Dennoch bleibt Stalking trotz stossendem Verhalten oft strafrechtlich kaum fassbar. Es fehlt ein griffiger Spezialtatbestand, der dann anwendbar ist, wenn die konkreten Einzelhandlungen zwar noch sozialadäquat, aber schliesslich in ihrer Gesamtheit strafwürdig sind. Den neuen Tatbestand der Nachstellung (E-Art. 181b StGB) begrüessen wir deshalb ausdrücklich. Mit der Schaffung dieses Auffangtatbestandes wird eine viel und lang diskutierte Lücke im Strafrecht geschlossen: Der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking wird verbessert. Gleichzeitig erteilt der Gesetzgeber eine klare Absage an ein bislang strafrechtlich kaum fassbares sozialschädliches und verwerfliches Verhalten mit zum Teil gravierenden Folgen für die Opfer. Die Problematik, einzelne Tatbestandselemente in verschiedenen Tatbeständen nachweisen zu müssen, entfällt. Zudem fasst der neue Tatbestand das unter «Stalking» fallende Verhalten als sogenannte tatbestandsmässige Handlungseinheit im Ganzen zusammen, was aus Sicht der Strafverfolgung einleuchtet und zu befürworten ist.

## Zur Formulierung von E-Art. 181b StGB:

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es zwar richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt sind. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden, sondern der Tatbestand wie folgt ergänzt wird:

- «Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

## Zur französischen Formulierung:

Den Tatbestand der Nachstellung in der französischen Version als «harcèlement obsessionnel» zu betiteln ist falsch. Der Gesetzestext selbst spricht nicht von Besessenheit, sondern von Hartnäckigkeit ("obstinément"). Das Adjektiv "obsessionnel" muss unbedingt weggelassen werden, einerseits wegen des Widerspruchs zum vorgeschlagenen Gesetzestext, jedoch vor allem, um zu vermeiden, dass Obsession heimlich zu einem Tatbestandsmerkmal wird. In der französischen Version muss der Tatbestand deshalb **«harcèlement»** heissen.

Das deutsche Verb "belästigen" kann sich auf Verhaltensweisen beziehen, die weniger gravierend sind als «harceler». «Belästigen» sollte deshalb mit "importuner" übersetzt werden, wodurch "milde" Stalking-Handlungen besser erfasst werden können. Die französische Version der neuen Bestimmung erweckt zudem den Eindruck, dass sich «obstinément» lediglich auf die Drohungen bezieht.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

- « Quiconque harcèle obstinément une personne en la traquant, en l'importunant, en la menaçant ou de toute autre manière et l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire. »

## Italienische Formulierung:

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

- « Chiunque insistentemente segue, molesta, minaccia una persona o compie un altro atto simile limitando il libero modo di vivere di lei, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria. »

Der unbestimmte Rechtsbegriff "beharrlich" ist auslegungsbedürftig und wird durch die Rechtsprechung näher eingegrenzt werden müssen. Auch wird die Zahl der stalkenden Einzelhandlungen, die für die Erfüllung des Tatbestandes nötig sind, je nach Intensität variieren.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Stalking im stark zunehmenden Cyberbereich auch mit dem neuen Auffangtatbestand der Nachstellung schwer fassbar und ermittelbar bleibt.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, weshalb der neue Tatbestand analog der Nötigung als **Erfolgsdelikt** ausgestaltet ist:

Für eine Verurteilung reicht es nicht aus, nachzuweisen, dass der Täter ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern die Staatsanwaltschaft muss auch nachweisen, dass er durch sein Verhalten ein konkretes Ziel erreicht hat. Hinzu kommt, dass die gewählte Formulierung «und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr vage ist. Verzichtet eine gestalkte Person darauf, einen bestimmten Ort aufzusuchen, an dem der Stalker systematisch auf sie wartet, wird sie dann in ihrer Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt?

Was, wenn sich das Opfer nicht unterkriegen lässt und zum Beispiel weder Telefonnummer noch E-Mail-Adresse ändert? Der Tatbestand wäre in diesem Beispiel nicht erfüllt, beziehungsweise der Täter würde lediglich wegen versuchten Stalkings verurteilt.

Wir schlagen deshalb vor, von einem Erfolgsdelikt abzusehen und den neuen Tatbestand stattdessen wie folgt zu formulieren:

Deutsch:

- «Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Französisch:

- « Quiconque harcèle obstinément une personne en la traquant, en l'importunant, en la menaçant ou de toute autre manière est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire. »

Italienisch :

- « Chiunque insistentemente segue, molesta, minaccia una persona o compie un altro atto simile è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria. »

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK-CPS die Schaffung des neuen Tatbestandes der Nachstellung begrüsst. Wir würden es jedoch bevorzugen, wenn dieser im Sinne eines konsequenten Opferschutzes nicht als Erfolgsdelikt formuliert ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt  
des Kantons Bern

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!  
Dranbleiben - es lohnt sich!*

Association suisse pour les droits des femmes **adf**   
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Eidgenössisches Parlament  
Annemarie Gasser  
Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Basel / Lausanne, 9. September 2023

**Stellungnahme zur Pa. Iv. 19.433 n RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen: Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) vom 26. Mai 2023**

Sehr geehrte Frau Gasser  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüsst den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betr. einem besseren Schutz der Stalking-Opfer sehr. Seit jeher hat sich der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse gegen jegliche Gewalt an Frauen gewehrt. Folglich bekämpft SVF-ADF auch die zunehmenden bedrohlichen Entwicklungen wie Stalking im physischen und virtuellen Bereich.

**SVF-ADF stimmt der Schaffung eines neuen Gesetzes betr. Stalking zu:**

- Damit entsteht eine **neue Strafnorm**, womit die Rechte der Opfer, meistens Frauen und Mädchen, massgeblich verbessert werden. Im Sinne eines verbesserten Opferschutzes wünscht SVF-ADF zudem, dass alle Straftaten betr. Stalkings nicht einfach durch Geldbussen abgegolten werden können.
- Damit werden endlich zwei internationale, rechtliche Verpflichtungen der Schweiz erfüllt: Zum einen handelt es sich um die Umsetzung von **CEDAW**, (UNO Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,) welches 1997 von der Schweiz ratifiziert wurde. Zum andern hat die Schweiz auch **die Istanbul Konvention** (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) am 1. April 2018 ratifiziert. Die geforderten Massnahmen müssen dringendst umgesetzt werden.

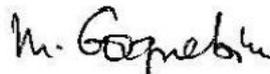
Im Übrigen stimmt SVF-ADF Suisse vollumfänglich den ausführlichen Darlegungen der **NGO Koordination post Beijing** zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Ursula Nakamura-Stoecklin  
Vorstand



Martine Gagnebin  
Präsidentin

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte  
Postfach 4001 Basel  
Tel. 076 318 33 28 / 021 944 44 71 Mail: [adf\\_svf\\_secret@bluewin.ch](mailto:adf_svf_secret@bluewin.ch)  
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1  
[www.feminism.ch](http://www.feminism.ch)

Conseil National  
Commission des affaires juridiques  
Annemarie Gasser  
CH-3003 Berne  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bâle / Lausanne, 9 septembre 2023

**Prise de position sur 19.433 n. lv. pa. CAJ-N**  
**Etendre au harcèlement obsessionnel (stalking) le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Chère Madame,  
Mesdames et Messieurs

L'Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse salue l'avant-projet de loi fédérale concernant une meilleure protection des victimes de stalking.  
Depuis toujours, l'ADF-SVF s'est opposée à toute violence envers les femmes. Par conséquent, l'ADF-SVF lutte également contre les évolutions menaçantes croissantes telles que le stalking dans le domaine physique et virtuel.

**L'ADF-SVF approuve la création d'une nouvelle loi sur le stalking :**

- Une **nouvelle norme pénale** est ainsi créée, ce qui améliore considérablement les droits des victimes, le plus souvent des femmes et des jeunes filles. Afin d'améliorer la protection des victimes, l'ADF-SVF souhaite également que toutes les infractions de harcèlement ne puissent pas être simplement compensées par des amendes.
- Ainsi, deux obligations juridiques internationales de la Suisse seront enfin remplies : d'une part, il s'agit de la mise en œuvre de la **CEDEF** (Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes) qui a été ratifiée par la Suisse en 1997. D'autre part, la Suisse a également ratifié la **Convention d'Istanbul** (Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique) le 1er avril 2018. Les mesures exigées doivent être mises en œuvre de toute urgence.

Par ailleurs, l'ADF-SVF Suisse est entièrement d'accord avec les explications détaillées de

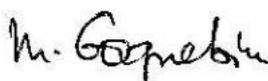
**l'ONG Coordination post Beijing.**

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en compte nos préoccupations.

Avec nos meilleures salutations  
Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse



Ursula Nakamura-Stoeklin  
Comité



Martine Gagnebin  
Présidente



Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege  
Société suisse de droit pénal des mineurs  
Società svizzera di diritto penale minorile

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

21. August 2023

**19.433 n Pa. Iv. RK-NR. „StGB- Tatbestände mit Stalking ergänzen“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf mit dem zugehörigen erläuternden Bericht ist fundiert und umfassend. Die Vereinigung unterstützt den Vorschlag, das Strafgesetzbuch um die Strafnorm „Nachstellung“ zu ergänzen, ohne Vorbehalte.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Vereinigung für  
Jugendstrafrechtspflege**  
Barbara Altermatt  
Präsidentin



Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR  
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM  
Associazione svizzera dei magistrati ASM  
Associazion svizra dals derschaders ASD

Par e-mail ([annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch))  
Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
3003 Berne

Neuchâtel et Genève, le 14 septembre 2023

**Consultation de la CAJ-CN concernant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Etendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame la Présidente,

Nous vous remercions vivement de l'invitation à participer à la procédure de consultation relative à l'objet cité en marge. Dans le délai qui lui est imparti, la SVR-ASM se détermine comme suit sur l'objet cité en marge.

La SVR-ASM est favorable à l'adoption d'une norme pénale sanctionnant le harcèlement, la pratique consistant à apprécier certains comportements à l'aune des dispositions actuelles du Code pénal, essentiellement celle de contrainte de l'art. 181 CP, ne donnant pas satisfaction. L'interprétation jurisprudentielle de l'infraction de contrainte pour couvrir des faits de harcèlement nécessite une certaine créativité au détriment de la prévisibilité. Elle ne permet en outre pas d'appréhender les actes qui ne tendent pas à entraver la liberté d'action tout en ayant des effets nuisibles pour la victime. Les autres infractions susceptibles d'entrer en considération ne se poursuivent souvent pas d'office (violation de domicile, dommages à la propriété, menaces sauf en cas de mariage, partenariat ou ménage commun). L'art. 180 CP ne pourra pas être retenu si le comportement ne relève pas de la menace grave et/ou ne tend pas à effrayer la victime quand bien même il peut fortement l'importuner (par exemple : "amoureuse" ou "amoureux" qui submerge la victime de messages ou cadeaux ou encore l'observe).

En revanche, le projet soumis à consultation nécessite des améliorations.

L'élément constitutif de l'entrave à la libre détermination de la façon de vivre de la victime est flou et peu compréhensible. Il est donc proposé de se tenir à l'entrave à la liberté d'action de l'art. 181 CP (la victime est contrainte de faire, ne pas faire ou laisser faire un acte), notion plus précise et aisée à appliquer.

Présidente: Marie-Pierre de Montmolin, juge cantonale, Tribunal cantonal, Rue du Pommier 1, Case postale 3174, 2000 Neuchâtel,  
Tél. 032 889 61 60, [Marie-Pierre.deMontmolin@ne.ch](mailto:Marie-Pierre.deMontmolin@ne.ch)  
Sekretariat: Ilc. iur. Ursula Morf, Kirchstrasse 19, 8414 Buch am Irchel, 052 318 23 86, [info@svr-asm.ch](mailto:info@svr-asm.ch)  
Website: [www.svr-asm.ch](http://www.svr-asm.ch)

Deuxièmement, la liste des actes susceptibles de tomber sous le coup de l'art. 181b nCP est trop limitative eu égard à l'objectif qui est d'appréhender "un comportement dans son ensemble, composé d'actes qui peuvent paraître socialement acceptables lorsqu'ils sont considérés individuellement, mais dont l'intensité ou la répétition peut devenir menaçante et susciter la crainte de la victime" (cf. Rapport explicatif, ch. 2.1). La liste devrait donc être élargie pour couvrir d'autres agissements que ceux envisagés (verfolgen, belästigen, bedrohen). À cet effet, on pourrait utilement ajouter la formule "ou de toute autre manière".

Enfin, le texte en langue française est problématique. Tout d'abord, le titre de "harcèlement obsessionnel" ne correspond ni à la version allemande ("Nachstellung") ni à celle italienne ("atti persecutori"). La notion d'obsession apparaît exclusivement dans la version française. Elle ne figure ensuite pas dans le texte de la norme, qui parle d'obstination, non d'obsession. Cette référence à une obsession doit d'autant plus être évitée qu'elle paraît faire référence à l'état d'esprit de l'auteur ou auteure, et pourrait donc donner lieu à la création d'un élément constitutif subjectif supplémentaire et particulièrement difficile à cerner. Il suffirait de désigner l'infraction sous le titre de "harcèlement". Ensuite, l'un des trois comportements visés, soit celui de "belästigen" en allemand et "molestare" en italien, devient "harcéler" en français ce qui est une tautologie (est un harceleur celui qui harcèle ...) et inexact. La traduction correcte en français de "belästigen" comme de "molestare" est "importuner". Enfin, dans la version française et italienne, l'adverbe "obstinément" ou "incontinentement" paraît ne s'appliquer qu'à la menace. Il faudrait, comme dans le texte allemand, le placer avant le premier comportement visé afin qu'il soit clair qu'il s'applique à tous les types d'agissements appréhendés.

Pour le surplus, la SVR-ASM est favorable à l'adjonction de la nouvelle dans la liste d'infractions pour lesquelles la procédure peut être suspendue au sens de l'art. 55a CP.

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre considération distinguée.

Marie-Pierre de Montmollin



Présidente

Alessandra Cambi Favre-Bulle



Membre du comité



Schweizerische Vereinigung  
Städtischer Polizeichefs SVSP  
c/o Stadtpolizei St.Gallen  
Vadianstrasse 57  
9001 St.Gallen  
Telefon 071 224 61 69  
Telefax 071 224 66 66  
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

**P.P.** 9001 St.Gallen Post CH AG  
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

St.Gallen, 8. September 2023

### **Stellungnahme der SVSP zur Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP bedankt sich für die Möglichkeit, zu obengenannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Auch wenn bereits heute sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Möglichkeiten bestehen, um gegen Stalking vorzugehen, unterstützt die SVSP die Ergänzung des Strafrechts um eine neue, explizite Strafnorm.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni  
Co-Präsident SVSP





Commission des affaires juridiques  
du Conseil national  
A l'att. de Madame la Présidente et  
Conseillère nationale  
Christa Markwalder  
c/o Madame Anne-Marie Gasser  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Lausanne, le 13 septembre 2023

**19.433 n Iv. pa. CAJ-N : Étendre au harcèlement obsessionnel (« stalking ») le champ d'application des dispositions du CP relatives aux délits**

Madame la Conseillère nationale, Monsieur le Conseiller national, Madame,

Faisant suite à la mise en consultation, le 26 mai 2023, de l'avant-projet de loi fédérale sur la protection pénale contre le harcèlement obsessionnel (modification du code pénal, du code pénal militaire et de la procédure pénale militaire), nous vous faisons parvenir les déterminations de l'Université de Lausanne sur le texte soumis à consultation, à savoir :

*Art. 181b Harcèlement obsessionnel*

*Quiconque traque, harcèle ou menace obstinément une personne et l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.*

Nous commencerons par une brève description du phénomène de harcèlement (I), puis nous nous déterminerons sur la proposition de nouvelle infraction de « harcèlement obsessionnel » (II), pour finalement proposer une nouvelle formulation de disposition (III).

**I. Le phénomène de harcèlement**

Comme relevé dans le rapport (p. 5) le phénomène du harcèlement est hétérogène et ainsi difficile à appréhender juridiquement. Il peut prendre diverses formes et/ou être désigné différemment en fonction des éléments suivants :

- le lieu dans lequel il est commis (harcèlement scolaire, harcèlement de rue, mobbing au lieu de travail) ;
- le comportement ou le moyen utilisé par l'auteur (cyberharcèlement en cas d'usage de TIC, respectivement raid de cyberharcèlement lorsque l'auteur agit comme membre d'un groupe à l'instigation d'une personne; harcèlement sexuel s'il y a propos, gestes ou images grossières) ;

- le dessein particulier de l'auteur (se venger de la victime, asseoir son emprise sur elle, la réduire au silence, lui faire peur ou l'intimider, attirer son attention, se rapprocher d'elle, initier une relation) ;
- le résultat du harcèlement sur la victime (modification du mode de vie, atteintes au sentiment de sécurité ou de liberté, conséquences physiques, psychologiques, économiques).

Toutefois, dans toutes ces situations, le harcèlement au sens large du terme est un comportement qui se répète et qui, comme le relève le rapport, « a pour conséquence que la victime se sent insultée, chicanée, persécutée ou rabaissée »<sup>1</sup>. Selon l'art. 34 de la Convention d'Istanbul, le harcèlement est « le fait, lorsqu'il est commis intentionnellement, d'adopter, à plusieurs reprises, un comportement menaçant dirigé envers une autre personne, conduisant celle-ci à craindre pour sa sécurité ».

Malgré les formes que peut prendre le harcèlement, c'est **la répétition de comportements** de l'auteur et **l'effet que ces répétitions ont sur le sentiment de sécurité et de paix intérieure de la victime** qui le caractérisent.

## II. La proposition légale

### 1. Infraction séparée et titre marginal

Au vu des conséquences importantes que le harcèlement peut avoir sur les victimes (qui sont déjà connues de la Commission<sup>2</sup>), il nous paraît nécessaire de légiférer pour ériger ces comportements en infraction et nous saluons la volonté du législateur de le faire. Nous regrettons toutefois que la proposition semble se cantonner à la codification de la jurisprudence parue aux ATF 141 IV 437 et 129 IV 262, alors même que celle-ci a été critiquée, notamment en raison de ses difficultés d'application qui laissent impunis de nombreux comportements harcelants.

Nous considérons que le choix d'incriminer le comportement de harcèlement de manière **indépendante** est **adéquat** ; en effet, cela permet d'appréhender dans une seule disposition une série de comportements qui, pris isolément, échapperaient à la définition légale.

Toutefois, la désignation de l'infraction en tant que harcèlement *obsessionnel* nous paraît trop restrictive. En effet, bien que le comportement de l'auteur doive être répété, il nous semble excessif et peu précis d'exiger un comportement « obsessionnel » ; le terme suggère à la fois une très forte répétition d'actes et, en outre, semble attendre un aspect pathologique de la structure mentale de l'auteur. Nous sommes ainsi favorables à la désignation de cette nouvelle infraction comme « **harcèlement** » **simple, sans qualificatif**.

---

<sup>1</sup> Rapport CAJ-N initiative parlementaire 19.433, p. 13, reprenant le texte du Rapport postulat 21.3969, p. 11. La disposition caractérise le comportement de l'auteur comme « délibérément intimidant, intrusif ou humiliant commis à plusieurs reprises sur une longue période ».

<sup>2</sup> Comme le relève le rapport, page 5 : « Le harcèlement peut aussi entraîner des atteintes à la santé psychique telles que trouble du sommeil ou de l'alimentation, angoisses généralisées et dépressions ».

## 2. Bien juridiquement protégé

Le bien juridiquement protégé par la nouvelle infraction de harcèlement est, d'après le texte du rapport, « **le sentiment de sécurité** »<sup>3</sup>. Il apparaît donc identique à celui de l'art. 180 CP (menaces), soit le sentiment de sécurité et de paix intérieure<sup>4</sup>. Vis-à-vis de l'art. 180 CP, la nouvelle infraction devrait toutefois élargir les comportements punissables au harcèlement, au-delà de la seule menace, et exiger un comportement répété.

Or, le texte de l'infraction proposé attend de la victime qu'elle soit entravée « dans la libre détermination de sa façon de vivre », ce qui semble plutôt de nature à protéger la liberté d'action ou la libre formation ainsi que le libre exercice de la volonté, soit les biens juridiquement protégés par l'art. 181 CP<sup>5</sup>. Certes, il est important de relever que le harcèlement peut entraîner une telle modification du comportement de la victime, mais il ne nous semble pas nécessaire que la loi en fasse une condition de punissabilité. Le cas échéant, le juge pourra toujours tenir compte, dans la fixation de la peine, de l'ampleur de l'atteinte causée par le comportement de l'auteur – ce qui est explicitement prévu à l'art. 47 CP (« la culpabilité est déterminée par la gravité de la lésion [...] »).

A ce titre déjà, le texte de l'infraction devrait être modifié pour le faire correspondre à l'intention du législateur.

## 3. Le texte de l'infraction

Le comportement envisagé par la nouvelle disposition est le fait de traquer, harceler ou menacer. **L'énumération des comportements** permet de respecter le principe de la légalité (art. 1 CP), tout en demeurant assez large pour inclure l'hétérogénéité des actes à incriminer. La jurisprudence saura expliciter les comportements visés, étant précisé que les travaux parlementaires montrent déjà que la nouvelle infraction devrait appréhender :

- les prises ou recherches de contact (appels, messages, cadeaux, interactions via les réseaux sociaux) ;
- les atteintes à l'honneur et menaces (directes ou indirectes, via les réseaux sociaux ou non) ;
- le fait de suivre ou d'observer la victime ;
- les actes de violence (contre la victime, des objets ou animaux lui appartenant) ou encore ;
- le fait d'usurper l'identité de la victime (faux compte sur un réseau social, commande de marchandise à son nom, etc.).

Cependant, le terme « **obstinément** » ne nous paraît pas assez déterminé et n'apparaît dans aucune autre infraction, de sorte qu'il induit une incertitude superflue. Comme envisagé dans le rapport (p. 18-19), nous proposons l'utilisation de la formulation « **à réitérées reprises** »

---

<sup>3</sup> Rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, p. 2, selon lequel il s'agit de protéger les victimes contre des atteintes à leur sentiment de sécurité.

<sup>4</sup> ATF 141 IV 1, c. 3.2.3.

<sup>5</sup> ATF 14 IV 1, c. 3.3.

qui figure déjà à l'art. 126 al. 2 CP et que la jurisprudence a eu l'occasion de préciser<sup>6</sup>. En outre, une telle formulation est plus proche de l'art. 34 de la Convention d'Istanbul<sup>7</sup> (« à plusieurs reprises »). En effet, l'obstination implique une volonté particulière chez l'auteur, qui risque d'être difficile à établir. De plus, l'argument invoqué dans le rapport, à savoir le fait que le comportement doit s'inscrire dans la durée, ne nous semble ni pertinent ni indiqué. Quelle serait la durée nécessaire à la réalisation de l'infraction ? La victime doit-elle attendre des semaines ou des mois avant de bénéficier de la protection pénale ? Nous relevons enfin que la répétition est déjà incluse dans la notion de harcèlement, partiellement dans la traque, mais ne l'est pas dans la menace. Par conséquent, ce dernier comportement devrait être commis à répétées reprises pour être constitutif de harcèlement.

Pour ne pas ériger en infraction toute recherche de contact (qui pourrait très bien être consentie par les parties, ainsi dans un rapport de séduction<sup>8</sup>), il nous semble nécessaire de prévoir dans le texte de l'infraction **un résultat, mais sous forme de mise en danger concrète**. Pour respecter le bien juridiquement protégé annoncé (sentiment de sécurité et paix intérieure), nous préconisons de renoncer à attendre un résultat similaire à celui de l'art. 181 CP<sup>9</sup>. Le résultat devrait être **le fait d'importuner ou d'inquiéter la victime** (un résultat similaire à celui qui est attendu dans le texte de l'art. 179<sup>septies</sup>, dont le comportement est en effet très semblable, bien que plus spécifique), afin que la nouvelle disposition permette de mieux appréhender les comportements envisagés que ce que ne le permet la jurisprudence actuelle rendue en application de l'art. 181 CP – ce qui précisément justifie la modification légale envisagée. A cet égard, nous relevons que l'art. 180 CP définit le résultat comme « alarme ou effraie une personne » ; l'art. 198 CP envisage également un résultat réalisé lorsque l'auteur « importune une personne ». Ainsi, le fait de baser la punissabilité sur un état émotionnel de la victime n'est pas étranger au droit pénal suisse.

Précisons que la tentative de harcèlement est évidemment envisageable.

#### 4. Absence de plainte

Nous saluons le choix de la poursuite d'office de l'infraction de harcèlement. En effet, il nous paraîtrait inopportun qu'une plainte doive être déposée au regard de la difficulté à déterminer le point de départ du délai de l'art. 31 CP pour des actes de harcèlement, certes considérés comme une unité juridique d'action, mais qui s'inscrivent par définition dans un temps indéterminé.

---

<sup>6</sup> Cette formulation signifie que le comportement est perpétré plusieurs fois par l'auteur sur la même victime et qu'il dénote d'une certaine habitude (FF 1985 II 1045 s.). Nous sommes d'avis que le fait que l'auteur agisse deux fois, dans un laps de temps relativement court, doit suffire à remplir cette condition (à l'instar de TRESCHEL, Schweizerisches Strafbuch, Kurzkomentar, 2e éd., Zurich 1997, n. 7a ad art. 126 CP, concernant la notion de répétées reprises prévue par l'art. 126 al. 2 CP, cité par l'ATF 126 IV 216).

<sup>7</sup> RS 0.311.35 ; l'art. 34 est en effet libellé comme suit « Les Parties prennent les mesures législatives ou autres nécessaires pour ériger en infraction pénale le fait, lorsqu'il est commis intentionnellement, d'adopter, à plusieurs reprises, un comportement menaçant dirigé envers une autre personne, conduisant celle-ci à craindre pour sa sécurité. »

<sup>8</sup> Soit le comportement par lequel une personne déclare son intérêt à une autre de manière socialement adaptée dans le respect du consentement de l'autre.

<sup>9</sup> Selon le Rapport explicatif, p. 19, « une entrave à la libre détermination de la façon de vivre ».

## 5. Coaction

Il est fréquent que l’auteur de harcèlement ou de cyberharcèlement n’agisse pas seul, mais incite d’autres personnes à harceler la victime. Ce phénomène est appelé « raids de harcèlement » lorsqu’il a lieu sur les réseaux sociaux, mais il peut également se dérouler en dehors d’internet, notamment dans les cas de harcèlement scolaire. En pareil cas, le comportement d’une personne prise isolément ne remplit pas l’exigence de répétition d’actes. Toutefois, il reste punissable dès lors que l’auteur sait ou ne peut ignorer que d’autres personnes répètent le comportement qu’il a lui-même adopté.

## 6. Concours et relations avec les dispositions existantes

Quelle que soit sa formulation, la nouvelle disposition devrait à notre sens **absorber les art. 180 et 181 CP** ; les biens juridiques sont identiques ou similaires. La menace comme partie d’un comportement de harcèlement serait incluse dans la nouvelle disposition. La contrainte implique quant à elle un résultat (différent selon la disposition que nous proposons, identique à la formulation proposée), soit un comportement induit chez la victime. Quelle que soit la version choisie, celui dont le comportement harcelant induit chez la victime une modification de comportement devrait être plutôt réprimé par la nouvelle norme, qui est plus spécifique. En outre, les sanctions envisagées seraient les mêmes.

Lorsque **d’autres bien juridiques** sont visés par le comportement de harcèlement, les dispositions pénales devraient à notre sens s’appliquer **en concours idéal** ; tel serait le cas si l’auteur porte en outre atteinte à l’intégrité corporelle, à l’honneur ou au patrimoine. En effet, il n’est pas indispensable, pour harceler, de porter en plus atteinte à l’intégrité corporelle de la victime ou de lui endommager des effets personnels. Un tel comportement n’est donc pas d’office absorbé et ne le sera pas par la nouvelle disposition. La question de l’absorption des voies de fait est plus délicate ; il est fréquemment admis que les voies de fait sont absorbées par les infractions de violence (ainsi pour le viol ou le brigandage). Une partie de la doctrine, à laquelle nous nous rallions, considère que la menace et les voies de faits peuvent entrer en concours idéal, puisque tant les comportements visés que les biens juridiques protégés par les deux dispositions sont différents<sup>10</sup>. Il devra en aller de même avec la nouvelle disposition envisagée, lorsque des voies de fait font partie d’un comportement de harcèlement.

Soulignons enfin que **l’art. 179<sup>septies</sup> CP présente une typicité très proche** de celle qui est envisagée dans la nouvelle disposition – mais le comportement y est plus spécifique, ne nécessite pas de résultat et la sanction prévue est l’amende<sup>11</sup>. En outre, l’infraction peut être réalisée par un comportement unique<sup>12</sup>, ce qui ne serait pas le cas dans la nouvelle disposition. Comme ce qui prévaut actuellement, si la nouvelle disposition est adoptée et pourrait appréhender le comportement de l’auteur, ainsi lorsque la victime aura été effectivement alarmée ou lorsqu’elle aura modifié son comportement en raison d’un harcèlement au moyen

<sup>10</sup> BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, Art. 126 N 17.

<sup>11</sup> BSK StGB-RAMEL/VOGELSANG, Art. 179<sup>septies</sup> N5 et 6.

<sup>12</sup> ATF 126 IV 216, consid. 2.

d'une installation de télécommunication, seule la nouvelle disposition sera applicable – puisqu'actuellement seule la contrainte s'applique en pareil cas<sup>13</sup>.

### **III. Nouvelle proposition**

Pour tenir compte de ce qui précède, nous proposons la formulation suivante (et son déplacement à la suite de l'art. 180 qui réprime la menace) :

#### **Art. 180a Harcèlement**

**Quiconque traque, harcèle ou menace à répétées reprises une personne et ainsi l'alarme ou l'importune, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.**

Ainsi, on évite les termes « obsessionnel » et « obstinément », peu clairs et on adapte le texte au bien juridiquement protégé (le sentiment de sécurité). Le résultat attendu est similaire aux textes d'infractions proches (harcèlement sexuel selon l'art. 198 CP et utilisation abusive d'une installation de communications selon l'art. 179<sup>septies</sup> CP). L'infraction reste intentionnelle, ce qui implique que l'auteur doit au moins admettre importuner sa victime.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère nationale, Monsieur le Conseiller national, Madame, à l'assurance de notre respectueuse considération.

Pour la faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique

Prof. Dr. Camille Perrier Depeursinge



---

<sup>13</sup> BSK StGB-Ramel/Vogelsang, Art. 179<sup>septies</sup> N14.

Opferhilfeberatung Oberwallis

Gliseralle 10

3902 Glis

Bundesamt für Justiz

Brig-Glis, 14.09.2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

*Stellungnahme von Céline Salzmänn*

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen.

Grundsätzlich müssen wir aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört. Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser gerecht werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

### **Neue Strafnorm:**

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner:innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zur Zeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

### **Offizialdelikt:**

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst. Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

### **Art. 269 StPO:**

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

### **Überbegriff «Stalking»:**

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

### **Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:**

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

### **«wiederholt»:**

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürbende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

### **Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:**

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund:innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zum einen Auswirkungen auf diese weiteren Personen. Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren

Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter:innenschaft erkannt wird.

### **Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:**

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

### **Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:**

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

### **Kinder: Anpassung ZGB**

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Näherungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.

### **Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:**

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den realen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-

)Partner:innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

#### **Dauer des Strafverfahrens:**

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker:innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen

  
Céline Salzmann

Opferhilfeberatung  
Oberwallis  
Gliserallee 10  
3902 Brig-Glis



**VSPB · FSFP**

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter  
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police  
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

Verbandssekretariat  
Secrétariat fédératif  
Segretariato federativo

Villenstrasse 2  
6005 Lucerne  
tél. 041 367 21 21  
email [mail@fsfp.org](mailto:mail@fsfp.org)  
[www.fsfp.org](http://www.fsfp.org)

Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

Via e-mail

Lucerna, 3. Agosto 2023

**19.433 n. Iv. Pa. CAG-N. Includere lo stalking nelle fattispecie del Codice penale  
Procedura di consultazione**

Gentili Signore,  
Egredi Signori,

La Federazione Svizzera dei Funzionari di Polizia FSFP rappresenta 58 sezioni sparse sul territorio nazionale, per un totale di oltre 27'500 soci. Di questi circa 20'000 sono in servizio attivo per Comuni, Cantoni e Confederazione.

Ringraziamo per permetterci di partecipare a questa importante consultazione, che per tutte e tutti gli agenti di polizia riveste un carattere particolare. Infatti, la cosa peggiore che ci può capitare, è di non avere gli strumenti necessari per agire al meglio e di dovere dire a qualcuno che si presenta ai nostri uffici in cerca di aiuto, che non possiamo fare nulla!

**Introduzione:**

Lo stalking può condizionare notevolmente la vita delle persone che ne sono vittime. Spesso subiscono veri e propri atti di terrorismo psicologico che possono addirittura trasformarsi in aggressioni fisiche, tanto da provocare alle vittime gravi sofferenze psicologiche e portarle ad isolarsi socialmente.

Lo stalking è un fenomeno complesso, caratterizzato da forme e sfaccettature molto diverse fra loro. Se osservate singolarmente, le innumerevoli azioni degli/delle stalker spesso non raggiungono la soglia dell'illegalità.



VSPB · FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter  
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police  
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

Questo, e il fatto che alle autorità del perseguimento penale manchino gli strumenti adeguati, spiega in parte perché le vittime non prendono subito coscienza del fenomeno e avviano un procedimento penale solo in un secondo tempo.

Lo stalking non è un'azione unica, ma si compone di diverse azioni subdole, combinate e ripetitive. Come per esempio (lista non esaustiva):

- Inviare comunicazioni non desiderate in quantità tali da diventare fastidiose.
- Effettuare continue telefonate ad ogni ora del giorno e della notte.
- Osservare la vittima, fare appostamenti.
- Effettuare ordinazioni e inserzioni, come offerte di sesso o necrologi, a nome della vittima.
- Regali indesiderati.
- Insultare e/o minacciare.
- Spiare le attività online della vittima.
- Usare indebitamente le reti sociali per danneggiare la vittima, per esempio creando falsi profili o pubblicando informazioni private in Internet.

Ma cosa può fare la polizia nel caso in cui una vittima decida di sporgere una denuncia?

In un primo tempo si fa raccontare i fatti. Nel caso in cui risulti chiaro ed inequivocabile che si tratta di comportamenti punibili penalmente, avvia l'ordinaria procedura con verbale ecc.

Oltre a quanto definito nel Codice civile, praticamente tutti i cantoni prevedono nella loro legislazione la possibilità di considerare gli/le stalker come possibili soggetti pericolosi. Le possibilità di agire sono l'arresto in via provvisoria, la pronuncia di un divieto temporaneo di avvicinarsi entro un perimetro determinato attorno all'abitazione della vittima o di mettersi in contatto con la stessa o suoi familiari, rendendola attenta alle conseguenze penali in caso di violazione di tale divieto. Ma tutto questo aiuta la vittima?

Spesso, purtroppo, le condizioni sono insufficienti per adottare misure nei confronti dello/della stalker. In questi casi, a noi agenti di polizia non resta null'altro da fare che spiegare alla vittima come deve comportarsi e che, in caso di pericolo imminente, deve sempre chiamare il 117.

Questo ultimo paragrafo ci dimostra, come se ve ne fosse necessità, che gli strumenti a disposizione oggi delle autorità del perseguimento penale sono insufficienti. Non è, infatti, ammissibile dovere consolare una persona vittima di stalking dicendole di chiamare il 117 quando la stessa si troverà in pericolo imminente!



VSPB · FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter  
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police  
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

Per questo motivo la FSFP saluta favorevolmente l'introduzione nel Codice penale Svizzero di questa nuova disposizione sperando che la stessa permetta un'azione mirata e concreta contro le e gli autori di stalking. Una condizione fondamentale affinché l'agire abbia però successo, è che l'articolo separato di stalking non entri in conflitto a livello di concorrenza con le altre disposizioni attualmente in essere, ciò che alla fine soddisferebbe al massimo l'esigenza di una legislazione simbolica.

**In particolare:**

- La decisione di parlare di "atti persecutori" ci sembra molto calzante e copre esattamente la fattispecie penale;
- La definizione data nel rapporto della commissione sui termini "segue-molesta-minaccia", termini che definiscono il reato di cui all'art. 181b, sono pertinenti e raggruppano tutte quelle azioni deprecabili che portano all'atto dello stalking;
- Per l'art. 181b si prevede una pena fino a tre anni di detenzione, che può essere accettabile sempre che, l'autorità giudicante, come spesso capita, non si fermi al primo terzo a loro disposizione. Ciò che riteniamo manchi, è una chiara pena minima per i casi lievi. Da un lato la stessa ha sicuramente un potere deterrente maggiore e, inoltre, qualificherebbe meglio l'importanza del problema. La FSFP ritiene che una pena minima situata fra le 30 e le 90 aliquote sia adatta.

Sperando vorrete tenere in debita considerazione la nostra presa di posizione, nello specifico a volere introdurre una chiara pena minima, cogliamo l'occasione, gentili signore ed egregi signori, per porgervi i nostri migliori saluti.

Max Hofmann  
Segretario generale FSFP  
m.hofmann@fsfp.org